

# **B. Erster Schwerpunkt: Akademische Gerichtsbarkeit von der Gründung der Heidelberger Rupertina bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts**

## **I. KAPITEL: Entstehung einer eigenständigen akademischen Gerichtsbarkeit**

Die beiden großen Vorbilder der europäischen Universitätsgründungen des vierzehnten Jahrhunderts sind Bologna und Paris. Um die Entstehung der universitären Gerichtsbarkeit Heidelbergs zu verstehen, hilft zunächst ein Überblick über die beiden Vorbilder.

### **1. Anfänge der Universität Bologna**

#### **a) Entstehung der Universität**

Die Entwicklung der Rechtsschulen hat ihren Ursprung in Pavia und Ravenna.<sup>19</sup> Möglich ist deren Entstehung wegen des Fortbestehens der autonomen lombardischen Städte seit dem Ende des Römischen Reichs. In den Städten hielt sich eine eigene Bildungstradition neben den nördlich der Alpen dominierenden kirchlichen Schulen.<sup>20</sup> Aus dem kommunalen Schulwesen erwachsen Gelehrte, die sich mit dem römischen Recht befassen und mit der Zeit immer mehr Schüler um sich versammeln. In Bologna aber entsteht aus dem *studium*, einer Rechtsschule, durch die Erweiterung des Fächerkanons eine frühe Form der Universität.<sup>21</sup> Es ist die erste große „Juristenuniversität“, an der sich in ihrer Hochphase im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mehr als tausend Studenten dem wieder entdeckten römischen Recht widmen.<sup>22</sup>

---

19 Kaufmann I, S. 161; Rashdall I, S. 105ff.; Wieacker, S. 26; zu Pavia: Lange, S. 26f.

20 Rashdall I, S. 94; Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 28.

21 Zu den Begriffen *universitas* und *studium generale* siehe Hammerstein in: HRG V, Sp. 492f.; Rashdall I, S. 15; zu *studium* auch Fried, S. 7ff. Eine Übersicht auch bei Steffen, S. 29f.

22 Belloni in: HRG I, Sp. 641–643; Kaufmann I, S. 167 Fn. 1; Walter, S. 78f. nennt für das 13. Jahrhundert zwischen 1464 und 2000 Studenten als Höchstzahl, die ältere Forschung

Die oberitalienische Stadtuniversität wird, im Gegensatz zur deutschen<sup>23</sup> Universität ab dem vierzehnten Jahrhundert, nicht durch einen singulären Beschluss eines Rates oder eines Herrschers gegründet, sondern entsteht im Laufe eines längeren Zeitraums. Dabei bildete sich zunächst ein freier Zusammenschluss der Schüler und in Reaktion darauf eine Organisation der Lehrer. In Bologna gründen sich beide Organisationen im Verlauf des zwölften Jahrhunderts, ohne dass ein präzises Gründungsdatum bekannt ist.<sup>24</sup> Im Unterschied zu den Universitäten nördlich der Alpen trägt der Zusammenschluss der Schüler, die *universitas scholarium*, die oberitalienischen Hochschulen. Sie stellen die Professoren an und sichern den Studenten so einen erheblichen Einfluss auf die Lehrmethode, den Inhalt und den äußeren Ablauf.

Ein weiteres Kennzeichen der Universität, wie sie sich in Norditalien herausbildet, ist das Bestehen der *nationes*. Unter einer solchen versteht man einen landsmannschaftlich organisierten Teilverband der Studentenschaft.<sup>25</sup> Die Zusammenschlüsse erfolgen freiwillig und auf Initiative der Scholaren, weshalb ihnen auch nicht alle Studierenden angehören. In Bologna gibt es die *Citramontani*, die *nationes* der italienischen Studenten aus der Lombardei, der Toskana und aus Rom. Daneben besteht als größte und älteste Landsmannschaft die der *Ultramontani*, gebildet durch die Studenten aus den Gebieten nördlich der Alpen. Untergliedert wird sie in bis zu dreizehn *nationes*, darunter auch die Deutsche Nation, welche im ausgehenden zwölften Jahrhundert gegründet worden war.<sup>26</sup> Die Nationen der Universität Bologna üben die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus. Durch den freiwilligen Eintritt in die Nation unterwirft der Scholar sich der Satzung und damit auch der Gerichtsbarkeit.<sup>27</sup>

---

ging noch von etwa 6000 im Jahr 1300 aus, Kaufmann I, S. 183 nennt sogar 10.000. Wiederentdeckt wurden die Pandekten (Digesten), der Codex war auch nach dem Untergang des Römischen Reichs in Norditalien bekannt: Rashdall I, S. 99f.; Schmutz, S. 12; Lange, S. 14f.

23 „Deutsch“ im Sinne der Gebiete des Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation außerhalb Italiens, zu den begrifflichen Schwierigkeiten Schmutz, S. 15.

24 Savigny III, S. 168f.; Belloni in: HRG I, Sp. 641; Steffen, S. 37.

25 Kaufmann I, S. 188; Gieysztor in: Geschichte der Universität in Europa I, S. 114.

26 Kaufmann I, S. 189; Rashdall, S. 156f.; Stein, S. 19; Kibre, S. 20; Schumann, S. 58; Steffen, S. 87ff.; Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 29. Die erste Erwähnung findet sich erst 1265, allerdings bestand die Nation unstreitig schon früher, siehe Schmutz, S. 58. Die Deutsche Nation wirkte bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein in Bologna, Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 17.

27 Steffen, S. 89.

Neben der niederen Gerichtsbarkeit wenden die *nationes* eine Art juristischer Selbsthilfe an.<sup>28</sup> Hierzu sprechen die Vorsteher im Falle eines ungestraften Verbrechens gegen eines der Mitglieder der Nation einen Verruf über die Häuser in Tatortnähe aus. Den Scholaren ist es dann untersagt, ein Zimmer in einem solchen Haus zu mieten. Dadurch werden die Eigentümer, die als Bürger Bolognas weitergehende politische Rechte als die Studenten haben, dazu bewegt, Druck auf die Stadtoberhäupter auszuüben, um das geschehene Verbrechen doch noch zu ahnden.<sup>29</sup>

### b) Die Habita

Die Blüte der Bologneser Universität läßt neben den ökonomischen Vorteilen für die Bürger auch Schwierigkeiten im Zusammenleben mit den Akademikern entstehen.<sup>30</sup> Sowohl Magister als auch Scholaren sind, da sie kein Bürgerrecht innehaben, meist weit von ihrer Heimat entfernt schutzlos der städtischen Rechtsprechung Bolognas ausgeliefert. Diese neigt dazu, Bürger prozessual zu bevorzugen. Insbesondere die Sitte, Scholaren für Schulden ihrer abgereisten Landsleute haften zu lassen, belastet die Lernenden. Ein weiteres Risiko stellen die unsicheren Straßen für die häufig an die Wirkungsorte bekannter Magister reisenden Scholaren dar.<sup>31</sup>

Deshalb nutzt die Gemeinschaft der Magister und Scholaren den Aufenthalt von Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahr 1155 vor Bologna und bittet ihn um seinen Schutz und um eine Neuregelung der Gerichtszuständigkeit.<sup>32</sup> Der Kaiser gewährt daraufhin die *authentica habita* als Reichsgesetz.<sup>33</sup> Ausgearbeitet wurde die *Habita*, zumindest in ihrer ursprünglichen Fassung, von Doktoren der Bologneser Rechtsschule.<sup>34</sup>

28 Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“ S. 15; Die *nationes* sind deshalb als Schutzbünde innerhalb der Kommune anzusehen, ähnlich den Zünften.

29 Kibre, S. 23.

30 Zu den erheblichen ökonomischen Vorteilen der Stadt siehe Walter, S. 79ff.

31 Kibre, S. 11.

32 Fried, S. 52; Kaufmann I, S. 164.

33 Zur *Habita* und deren Entstehung schon 1155 siehe: Stelzer, DA 34, S. 123ff. (147); ihm folgend Brüdermann, S. 34; auch Oppl, S. 50 und Koch, S. 35, Rüegg in: Geschichte der Universität in Europa I, S. 32, Oberdörfer, Bemerkungen S. 474 und Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 28 nennen 1155. Maack, S. 28 geht mit Stein, S. 12 noch von 1158 aus, ebenso Bussi in: HRG I, Sp. 486, Kibre, S. 10; Alenfelder, S. 21; Bubach, S. 26, Fn. 31; Köhler, S. 190 und Fried, S. 52. Auch die ältere Literatur nennt als Entstehungsjahr 1158 und den zweiten Reichstag von Roncaglia als Entstehungsort, siehe nur Savigny III, S. 168; Kaufmann I, S. 165; Rashdall I, S. 143; Wieacker, S. 35. Zeilinger, S. 206 vermutet, dass die *Habita* schon auf dem ersten Reichstag von Roncaglia 1154 entstanden ist und den Magistern und Scholaren 1155 in Bologna nur überreicht wurde.

34 Stelzer, DA 34, S. 153.

In diesem Privileg stellt der Kaiser die Scholaren und Magister ihrem Antrag gemäß unter seinen Schutz und statuiert, dass sie nach eigener Wahl nur vor ihren Lehrern oder vor dem Ortsbischof verklagt werden können.<sup>35</sup> Ursprünglich beziehen sich die *Habita* auf die besonderen Umstände in Bologna. Später werden sie von Scholaren an allen Hohen Schulen angewandt und durch Abschriften verbreitet.<sup>36</sup>

Möglich war dies, weil die *Habita* unter dem Titel „*Ne filius pro patre etc.*“ in das *Corpus Juris Civilis* eingefügt wurde.<sup>37</sup> Dies erfolgte unter Cod. 4.13 oder am Ende von 4.12.<sup>38</sup> Durch das Einordnen in das *Corpus Juris* und die dafür nötige allgemein gehaltene Formulierung ohne Nennung der Universität Bologna, wurde die Wirkkraft der *Habita* erheblich erhöht, da sich so die Glossatoren Jahrhunderte lang mit dem Privileg befassten.<sup>39</sup>

Die *Habita* ist die älteste Regelung der akademischen Gerichtsbarkeit. Durch sie ist zwar noch keine zwingend eigenständige Gerichtsbarkeit für Angehörige der Universität begründet, wohl aber ein Wahlrecht des Beklagten. Dadurch kann eine die ortsfremden Scholaren benachteiligende lokale Gerichtsbarkeit vermieden werden.<sup>40</sup> Die *Habita* bedeuten kein Privileg für die Universität selbst, sie wenden sich lediglich an den einzelnen Schüler im Verhältnis zu seinem Lehrer. Deshalb ist in diesem Gesetz auch nicht die Basis für die eigentliche akademische Gerichtsbarkeit zu sehen.<sup>41</sup> Einfluss übte die *Habita* jedoch auf die späteren päpstlichen und landesherrlichen Universitätsprivilegien und die durch jene geschaffene Gerichtsbarkeit aus.<sup>42</sup>

### c) Bolognas universitäre Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit der Universität Bologna entwickelt sich, vom Papst unterstützt, im Widerstreit mit der Stadt als Recht der Korporation, während die *Habita* ein Scholarenrecht ist. Als die Gerichtsbarkeit der Bologneser Rektoren in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhundert entsteht, umfasst sie neben den Scholaren auch die wirtschaftlich mit der Universität verbundenen Handwerks- und Gewerbebetriebe.<sup>43</sup> Zu beachten ist, dass es sich

35 Savigny III, S. 170; Kaufmann I, S. 164; Stein, S. 12f.

36 Stein, S. 12; Stelzer, DA 34, S. 131.

37 Maack, S. 28.

38 Dilcher in: HRG I, Sp. 276; Stelzer, DA 34, S. 136, 139f.

39 Stelzer, DA 34, S. 124; zu den Glossatoren siehe Dilcher in: HRG I, Sp. 1708–1711.

40 Bubach, S. 26; Stein, S. 12f.

41 Maack, S. 28.

42 Boehm in: Universität und Gelehrtenstand, S. 39.

43 Brüdermann, S. 34; Steffen, S. 107ff. Die auch in Heidelberg bedeutsame Gruppe der Universitätsverwandten gab es somit schon in Bologna.

beim Rektor der *universitas scholarium* um einen Studenten, handelt. Deshalb konnte er nur über Seinesgleichen, nicht aber über die von den Studenten angestellten Professoren richten. Letztere standen als Bürger Bolognas unter die städtische Gerichtsbarkeit.<sup>44</sup>

Allerdings werden im Spätmittelalter und in der Renaissance die *Habita* auch in Bologna als Bestätigung und zur Verdeutlichung des Rechts der Universität auf eine eigene Gerichtsbarkeit verwendet.<sup>45</sup>

## 2. Überblick über die Entwicklung der Universität Paris

Neben Bologna ist Paris als eine der Pflanzstätten der abendländischen Hohen Schulen zu nennen. Im Gegensatz zu der von den Studenten getragenen lombardischen „Juristenuniversität“ handelt es sich bei der von den Lehrenden gebildeten Pariser Universität um die bekannteste Theologenhochschule des Mittelalters und der frühen Neuzeit.<sup>46</sup> Da sie aus den Schulen der dortigen Kathedrale und dem Kloster St. Genovefa entstand, liegt der Primat der Theologie als der höchsten Wissenschaft nahe.<sup>47</sup>

In Paris entwickelte sich die eigene Gerichtsbarkeit am Ende des zwölften Jahrhunderts. Zunächst hatte Papst Coelestin III. den Scholaren der Pariser Universität 1194 das Privileg erteilt, nur vor ein Gericht der Kirche geladen werden zu dürfen.<sup>48</sup> In der Bulle „*parens scientiarum*“ von 1231, gleichsam der Magna Charta der Universität Paris, erneuerte Papst Gregor IX. das Unterordnen unter das kanonische Recht und die kirchliche Gerichtsbarkeit. Der Bischof wurde zum Gerichtsherrn bestimmt, mit der Einschränkung, dass er keinen Scholaren wegen Schuldklagen verhaften dürfe.<sup>49</sup>

Als im Jahr 1200 nach einem Streit zwischen Scholaren und Bürgern, der für fünf deutsche Studenten mit dem Tode endete, die Gemeinschaft der Scholaren und Magister droht, die Stadt zu verlassen, zeigt sich, dass auch die weltliche Macht eine Regelung treffen muss.<sup>50</sup> Um solche Streitigkeiten in

44 Steffen, S. 107.

45 Stein, S. 14, 16.

46 Hammerstein in: HRG V, Sp. 492f.

47 Rashdall I, S. 275; Kaufmann I, S. 247; Stein, S. 5. Die einzelnen Schulen werden von Ferruolo, *The Origins of the University*, S. 11–47 dargestellt.

48 Hammerstein in: HRG V, Sp. 492.

49 Hier wird die Parallele zur *Habita* deutlich, die sich auch auf die Haftung für Schulden bezog, einem der typischen Probleme der Scholaren des Mittelalters und späterer Zeiten. Siehe auch Kaufmann I, S. 258f.; Rashdall I, S. 337f.

50 Kaufmann I, S. 248; Alenfelder, S. 27.

ruhigere Bahnen zu leiten, unterstellt König Philipp II. Augustus die Scholaren und Magister dem Bischof von Paris als Gerichtsherrn.<sup>51</sup> Dieser überträgt das Amt bald an seinen Kanzler.<sup>52</sup> Somit haben die beiden entscheidenden Gewalten des Mittelalters in Frankreich, der König und der Papst, eine Regelung über die Gerichtsbarkeit der Pariser Scholaren getroffen. Allerdings handelt es sich um keine eigene Gerichtsbarkeit der Universität, sondern lediglich um die Zuweisung unter die bestehende Gerichtsbarkeit der Kirche.<sup>53</sup> Tätig wird der Kanzler im Rahmen der kirchlichen Hierarchie. Wird ein Scholar durch die städtischen Behörden festgenommen und weder nach der Fürsprache durch zwei Magister noch nach einer letztmaligen Aufforderung durch den Rektor freigelassen, dann kann sich der Rektor an den Kanzler wenden. War dadurch die Freilassung nicht zu erreichen, stand dem Rektor zu, Berufung beim Bischof einzulegen.<sup>54</sup>

Neben der Kontrolle des Niveaus der Graduierungen ist die Rechtsprechung über die Scholaren und Magister eine wichtige Aufgabe des Kanzlers. Beide Tätigkeiten lassen ihn zum bischöflichen Überwachungsorgan für die sich bildende *universitas magistrorum* werden. Die Existenz des solchermaßen ausgestatteten Kanzleramtes ist für die französische Universität des Mittelalters in Abgrenzung zur italienischen maßgeblich.<sup>55</sup>

Wie in Bologna, so gibt es auch in Paris *nationes*. Sie entstehen ab etwa 1222 an der Fakultät der *artes*<sup>56</sup> und setzen sich in Paris im Gegensatz zu Bologna aus den Scholaren und den Magistern einer Herkunftsregion zusammen. Gegliedert ist die Fakultät in vier *nationes*. Zu nennen sind die der Gallier oder Franzosen, welche aus den Parisern und den Südfranzosen gebildet wurde, sowie Spanier, Italiener und Griechen. Weiterhin die picardische Nation aus Niederländern und Nordfranzosen und die normannische Nation, bestehend aus Scholaren und Magistern aus der Normandie. Nach der französischen ist die englische Nation die zweitgrößte, die sich aus Engländern, Holländern, Schweden, Dänen, Ungarn und Deutschen zusammensetzt. Sie

51 Savigny III, S. 341f.; Weisert, S. 14; Koch, S. 27.

52 Zur Rolle des Kanzlers in der Entwicklung der Universität Paris siehe Gabriel in: Zimmermann, S. 106–154, zur Gerichtsbarkeit S. 109. Zum Kanzler im Mittelalter siehe Acht in: HRG II, Sp. 610–613.

53 Kaufmann I, S. 248.

54 Gabriel in: Zimmermann, S. 109.

55 Rashdall I, S. 282; Kaufmann I, S. 251.

56 Im Unterschied zu den *nationes* in Bologna, die Teil der Universität als solcher und nicht einer Fakultät waren: Gieysztor in: Geschichte der Universität in Europa I, S. 114.

wird 1378 in *nacio Alemanie* umbenannt, da die Deutschen in ihr tonangebend wurden.<sup>57</sup>

Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts kommt es mehrmals zu Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft der Magister, wie die *universitas magistrorum* auch bezeichnet wird,<sup>58</sup> und dem Kanzler. Die Magister rufen im Jahr 1209 den Papst zu Hilfe, weil der Kanzler, abgesehen von unge-rechtfertigten finanziellen Forderungen an die neuen Lehrer, auch durch die Festnahme von Scholaren bei leichten Vergehen seine Rechte überschritten hatte. Daraufhin erklärt Papst Innozenz III., er selbst habe in seiner Pariser Studienzeit Vergleichbares nicht erlebt, und untersagt dem Kanzler ein entsprechendes Vorgehen.<sup>59</sup> 1213 werden die Streitigkeiten durch einen Vertrag zwischen dem Kanzler und der Gemeinschaft der Magister vorerst beendet. Durch dieses Konkordat können die Akademiker ihre Vorstellung über das Festnahmerecht durchsetzen, welches nur bei schweren Vergehen und Fluchtgefahr bestehen sollte. So entwickelt sich die entstehende Universität gerade in Abgrenzung zu ihrem Gerichtsherrn.

Nachdem das Festnahmerecht des Kanzlers durch den Papst eingeschränkt wurde, unternahmen die Magister den Versuch, ein Wahlrecht der Scholaren zwischen der kirchlichen Gerichtsbarkeit und einer neu zu schaffenden akademischen Gerichtsbarkeit zu etablieren. Ziel dabei ist es, die Gleichstellung mit den Rechten der Akademiker in Bologna zu erreichen. Da die Magister in Paris zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts aber hauptsächlich Theologie und die freien Künste unterrichten, fehlt ihnen das juristische Fachwissen, mit dessen Hilfe die Doktoren in Italien ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Deshalb gelang es in dieser Zeit nicht, neben den kirchlichen Gerichten ein Universitätsgericht in Paris zu schaffen.<sup>60</sup>

In der Gründungsurkunde wird das Heidelberger Generalstudium als „*hoffentlich würdige Magd des Pariser Studiums*“ bezeichnet.<sup>61</sup> Allerdings sollte Heidelberg nur im Aufbau der Organisation dem avignontreuen Paris folgen, inhaltlich wird während des Großen Abendländischen Schismas durch das Bekenntnis zum römischen Papst gerade ein Gegenpunkt gesetzt.<sup>62</sup>

57 Kaufmann I, S. 266; Rashdall I, S. 318; Schumann, S. 63f. Savigny III, S. 349 nennt für die Umbenennung den Zeitraum um 1430.

58 Weisert, S. 14; Stradal in: HRG I, Sp. 1525.

59 Kaufmann I, S. 251, Fn. 2; Ferruolo, S. 298.

60 Rashdall I, S. 290.

61 Düchting in: Moritz, Gründungsurkunde, S. 27.

62 Besonders die süddeutschen Kirchenprovinzen waren zerrissen zwischen den beiden Päpsten, folgten doch Konstanz, Basel und Straßburg dem französischen Papsttum, während Mainz und Worms romtreu waren: Feine, S. 460. Zur Zielsetzung der Hei-

## II. KAPITEL: Gerichtsbarkeit bei Gründung der Heidelberger Universität

### 1. Regelungen der Gründungsurkunden<sup>63</sup>

In einer Urkunde vom 1. Oktober 1386<sup>64</sup> gibt Pfalzgraf<sup>65</sup> Ruprecht I. (1353–1390)<sup>66</sup> Auskunft über die Privilegien der neugegründeten Hohen Schule zu Heidelberg. Diese Urkunde existiert in einer umfangreichen lateinischen Fassung und in einer deutschsprachigen Zusammenfassung.<sup>67</sup> Für die Heidelberger *Rupertina* stellen die Gründungsurkunden die maßgebliche Rechtsgrundlage dar. Die *Rupertina* ist – wie sämtliche deutschen Universitäten – nicht autonom aus einer Genossenschaft entstanden, die nach ihrer Etablierung privilegiert wurde, sondern durch einen landesherrschaftlichen Gründungsakt.<sup>68</sup> Hierin ist der wesentliche Unterschied zum Typus der italienischen Universität zu sehen.

Zunächst weist Ruprecht darauf hin, dass die Magister und Scholaren in den Genuss der gleichen Privilegien wie die Angehörigen der Universität zu Paris kommen sollen.<sup>69</sup> Die französische Hochschule folgte im Großen Abendländischen Schisma dem Papst zu Avignon, Clemens VII.<sup>70</sup> Deshalb mussten Lehrende und Lernende, die in Treue zum römischen Papst

---

delberger Gründung siehe Kuno Fischer, S. 16f.; Thorbecke, S. 29, Hautz I, S. 121; Ritter, S. 36ff. vergleicht die Motive der Gründer der Universitäten Prag, Wien und Heidelberg. Die Kirchenpolitik König Ruprechts beschreibt Heimpel in: Land und Kultur, S. 17off.

63 Als Gründungs- oder Stiftungsurkunden wurden in Heidelberg insgesamt neun Urkunden bezeichnet, nämlich zwei Bullen und zwei Mandate zweier Päpste aus den Jahren 1385–1389 sowie fünf Privilegien, welche Kurfürst Ruprecht der Ältere (I.) am 1. Oktober 1386 erließ. Den Zweiten Weltkrieg überstanden nur die älteste der päpstlichen Urkunden (gedruckt bei Schaab/Lenz, S. 122ff.) und das wichtigste der kurfürstlichen Privilegien: Dahlhaus in: Moritz, Gründungsurkunde, S. 31.

64 Winkelmann I, S. 11f., Z. 10ff. Zum Begriff der Urkunde siehe Frenz in: HRG V, Sp. 574–576.

65 Der Kurfürst, Pfalzgraf und Herzog Ruprecht stiftete als erster Fürst eine Universität im Heiligen Römischen Reich, ohne König zu sein. Dies ist vor dem Hintergrund der „königsgleichen Politik“ der königsfähigen Wittelsbacher zu sehen, vgl. Press, ZGO 130 (1982), S. 210.

66 Häusser I, S. 165ff.; Schaab I, S. 101.

67 Die lateinische Originalurkunde in deutscher Übersetzung bei Moritz, Gründungsurkunde, S. 27f.; die deutsche Urkunde, welche die Untertanen informieren sollte und deshalb die Privilegien zusammenfasst bei Winkelmann I, S. 11f.

68 Westphalen, S. 18.

69 Winkelmann I, S. 11f., Z. 23; Düchting in: Moritz, Gründungsurkunde, S. 27.

70 Überblick zu der Entstehung des Schismas bei Mikat in: HRG III, Sp. 1462ff.; Feine, S. 459ff.; ferner auch Hautz I, S. 24ff.; Weisert, S. 19; Wolgast, S. 1.



Urban VI. halten wollten, Stadt und Schule verlassen.<sup>71</sup> Die Heidelberger Gründung sollte unter anderem jene Studenten und Professoren anziehen. Damit wird deutlich, dass die Rechte der Angehörigen der Heidelberger *universitas*<sup>72</sup> nicht hinter denen des Vorbildes<sup>73</sup> zurückstehen durften. Außerdem hatte die kurpfälzische Universität mit Marsilius von Inghen<sup>74</sup> einen Gelehrten als Initiator und Gründungsrektor, der schon in Paris Rektor war.

In Heidelberg ist die akademische Gerichtsbarkeit durch Kurfürst Ruprecht I. mit folgenden Worten begründet:

*Wir geben auch einem iglichen rectori der dan ist und vieren darczu, die sie under in seczen, vollen gewalt macht und richtunge uber alle sachen, die meinster und schuler mit einander zu schaffen haben. Wer ez aber, daz ein lei mit einem meinster oder schuler zu schaffen hetde so sol im der meinster oder schuler antworten vor dem rector.*<sup>75</sup>

Anzumerken ist dazu, dass es sich bei der Universitätsgerichtsbarkeit, die einen Teil der universitären Autonomie darstellte, um keine völlig vom kurfürstlichen Willen losgelöste Institution handelt. Die Fürsten in Heidelberg haben die Universitätsstatuten, auch bezüglich der akademischen Gerichtsbarkeit, jederzeit, insbesondere aber in Zeiten des sich häufenden Missbrauchs, kraft ihres herrschaftlichen Rechtes nach Belieben reformiert.<sup>76</sup>

Zu den Heidelberger Privilegien gehört neben einer aus einem Magister und einem Bürger gebildeten Kommission, welche immer nach Weihnachten die Höhe der Mietzinse für ein Jahr festlegen sollte,<sup>77</sup> Steuer- und Zollprivilegien<sup>78</sup> sowie der gesonderte akademische Gerichtsstand in Anlehnung an das französische Vorbild.<sup>79</sup>

71 Wolgast, S. 1; Kuno Fischer, S. 16; zu den Stationen von Marsilius von Inghen siehe Rexroth, S. 189ff.

72 Zur unterschiedlichen Benennung der Universität: Hammerstein in: HRG V, Sp. 492; Hautz I, S. 100ff.

73 Kolb, S. 87; Wolgast, S. 3; Ritter, S. 42.

74 Zu diesem siehe Ritter, Marsilius; Drüll III, S. 373 und Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 8ff.

75 Winkelmann I, S. 12., Z. 31ff.

76 Kaufmann II, S. 113f. Beispiele für solche Reformen werden im Folgenden aufgezeigt werden.

77 Winkelmann I, S. 12., Z. 24ff.; eine ähnliche Kommission, die aus Vertretern der Universität und der Stadt zusammengesetzt war bestand auch schon im Jahr 1228 in Vercelli: Kaufmann I, S. 177. Auch in Wien wurde eine solche im Stiftungsbrief erwähnt: Csendes, S. 160; Rexroth, S. 117.

78 Winkelmann I, S. 12, Z. 16ff.

79 Wolgast, S. 4; Ritter, S. 96; Winkelmann I, S. 12., Z. 31ff.

Im Folgenden wird die Heidelberger universitäre Gerichtsbarkeit, wie sie bei der Gründung des Generalstudiums bestand, beschrieben. Ein Vergleich erfolgt mit den Regelungen der beiden älteren Schwestern<sup>80</sup> im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Prag und Wien, sowie der bald auf Heidelberg folgenden Gründungen in Leipzig, Freiburg und Tübingen.

Für Prag ist dabei zu beachten, dass es sich bei der „*Carolina*“ der frühen Jahre um zwei unterschiedliche Universitäten handelt, die zusammen ein *studium* bilden. So gibt es eine eigenständige Juristenuniversität, welche die verbundenen Fakultäten der Artisten, Theologen und Mediziner ergänzt.<sup>81</sup> Für die Heidelberger Statuten sind die der Prager Universität keine Blaupause. Beide Generalstudien teilen aber das Pariser Vorbild.<sup>82</sup> Wichtig für die Rupertina war die ältere Schwester vor allem wegen der vielen Magister, die kurz nach der Heidelberger Gründung von Prag in die Neckarstadt gehen.<sup>83</sup>

In Prag wird die Gerichtsbarkeit des Ortsbischofs über die Scholaren im Jahr 1397 durch Papst Bonifaz IX. aufgehoben und an den jeweiligen Rektor übertragen.<sup>84</sup>

Bei der Stiftung der Wiener Universität 1365 wird den Mitgliedern der Genossenschaft ein eigener Gerichtsstand zugesichert, ohne zu unterscheiden, ob sie geweiht sind oder nicht. Für alle Immatrikulierten ist der Rektor oberster Richter.<sup>85</sup> Im Falle eines Todesurteils war der Hofrichter des Universitätskanzlers, dem Probst der Allerheiligenkirche, für die Vollstreckung zuständig.

80 Moraw in: Studien zum städtischen Bildungswesen, S. 525.

81 Denifle, S. 600; Moraw, Gesammelte Beiträge, S. 108; Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 41.

82 Im Prager Stiftungsbrief wird neben Paris auch Bologna als Vorbild genannt, siehe die deutsche Übersetzung von Blaschka in Geschichte der Karls-Universität, S. 53f. Die beiden Vorbilder können sich wegen ihrer Widersprüchlichkeit nicht auf eine Universität bezogen haben. Im Ergebnis kann Bologna als Mutteruniversität der Juristenuniversität und Paris als Vorbild der drei anderen Fakultäten bezeichnet werden: Denifle, S. 587; Rashdall II, S. 217f.; Rexroth, S. 78, Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 41f.

83 Rexroth, S. 210; Ritter, S. 60; Schumann, S. 127ff. mit Nachweisen der einzelnen Prager Absolventen. Konrad von Soltau war als einer der bekanntesten Prager Magister unter den ersten Theologieprofessoren Heidelbergs: Drüll III, S. 101. Auch Johann de Noet, Professor für Kanonisches Recht in Heidelberg von 1386–1432, kam aus Prag: Drüll III, S. 264.

84 Denifle, S. 603. Die frühe Geschichte der Prager Karls-Universität ist nur sehr lückenhaft überliefert; insbesondere über die Gerichtsbarkeit finden sich nur wenige Informationen; in den Stiftungsbriefen wird abgesehen von dem Verweis auf die Privilegien nach dem Vorbild von Paris und Bologna kein Hinweis auf die Gerichtsbarkeit gegeben.

85 Csendes, S. 163; Rexroth, S. 117.

Der Rektor der Tübinger Universität erhält bei der Stiftung im Jahr 1477 die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder ohne ausdrückliche Einschränkung zugesprochen.<sup>86</sup>

### a) Zusammensetzung des Gerichtes

Gemäß der Heidelberger Gründungsurkunde besteht das Gericht aus dem Rektor<sup>87</sup> und vier weiteren Personen.<sup>88</sup> Nach Hermann Weisert<sup>89</sup> handelt es sich bei ihnen um die vier Prokuratoren der *nationes* der Artistenfakultät. Eine solche Zusammensetzung hätte dem Pariser Vorbild entsprochen.<sup>90</sup> Auch bei der bald auf die Heidelberger *alma mater* folgenden Gründung der Universität Leipzig besteht das Gericht neben dem Rektor aus vier Assessoren, von denen jeder eine Nation vertritt.<sup>91</sup>

In Heidelberg bilden sich keine *nationes*, im Unterschied zu Bologna und Paris. Daher kann das Gericht nicht in dieser Zusammensetzung tätig werden.<sup>92</sup> Die für die Entwicklung in den älteren Universitäten wichtigen Nationen setzen eine Studentenschaft voraus, die aus unterschiedlichen Regionen stammt und groß genug ist, um eine Untergliederung zweckmäßig zu machen. In Bologna und Paris studieren im Mittelalter und der frühen Neuzeit Studenten aus nahezu allen Gegenden Mitteleuropas.<sup>93</sup> Im Gegensatz dazu kommen hauptsächlich Scholaren aus den Diözesen Mainz, Worms, Konstanz, Speyer, Würzburg und Trier nach Heidelberg.<sup>94</sup> Um die Bildung von

86 Teufel, S. 81.

87 Zur Entwicklung des Rektorenamts vom Führungs- zum Herrschaftsorgan siehe Schwinges, Rektorenwahlen, S. 14f.

88 Winkelmann I, S. 12, Z. 32; auch Oberdörfer, Bemerkungen, S. 475 ist ohne Begründung dieser Ansicht. Zu den Beisitzern oder Assessoren als Mitglieder eines Gericht seit dem Mittelalter siehe Baumann in: HRG I, Sp. 512ff.

89 Weisert, S. 22; so auch schon Ritter, S. 100.

90 Stein, S. 41.

91 Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 191.

92 Rexroth, S. 215; Weisert, S. 22; Hautz I, S. 56; Thorbecke, S. 43; Stein, S. 50; Ritter, S. 93. Schwinges in: Geschichte der Universität in Europa I, S. 195 bezeichnet die Zeit vor dem Großen Schisma als Blütezeit der Nationen, weshalb diese nur im westlichen und südlichen Europa zu Einfluss kommen konnten. Irrig Siebt in: FS Schlesinger I, S. 419, der davon ausgeht, dass schon in den Heidelberger Statuten keine Nationengliederung vorgesehen gewesen sei.

93 Ritter, S. 505 nennt für den Zeitraum von 1289–1386 durchschnittlich 315 deutsche Immatrikulationen in Bologna; deutlich niedrigere Zahlen bei Steffen, S. 88 mwN. Auf einem Pariser Rotulus von 1362 haben sich nach Ritter, Marsilius, S. 18 allein 441 Artistenmagister eingetragen, davon waren 55 Mitglieder der Englischen (Deutschen) Nation. Genaue Scholarenzahlen sind jedoch unbekannt.

94 Aus den genannten Diözesen stammten 66,6% der zwischen 1386 und 1450 Eingeschriebenen: Fuchs, S. 7 mit weiteren Herkunftsnachweisen. Zu einem ähnlichen Ergebnis

Nationen zu ermöglichen, die ja zumindest in der Bologneser Ausführung freiwillige Zusammenschlüsse waren,<sup>95</sup> ist eine gewisse, schwierig zu beziffernde Anzahl von Studenten eines gemeinsamen Herkunftsgebietes erforderlich.<sup>96</sup> In Heidelberg finden sich dafür zu wenige Studenten insgesamt ein, und außerdem kommen nicht genug von ihnen aus dem gleichen Herkunftsgebiet.<sup>97</sup> Letztlich scheidet die Einführung der *nationes* in der Artistenfakultät auch am fehlenden Willen der Artistenmagister, eine solche zu unterstützen. Lediglich Marsilius von Inghen versucht dies zwischen 1386 und 1387. Er will insbesondere eine Rheinische Nation begründen. Da er aus den heutigen Niederlanden stammt, hätte er der Nation auch selbst angehört. Die Einführung wird jedoch von seinen Kollegen nicht unterstützt. Wegen der kurzen Rektoratsintervalle konnte sich Marsilius nicht durchsetzen, trotz seines hohen Einflusses als Gründungsrektor.<sup>98</sup> Möglicherweise lehnen die anderen Magister die Einführung der *nationes* ab, weil sie an ihrer Herkunftsuniversität Prag Erfahrungen mit Streitigkeiten zwischen Deutschen und Böhmen gemacht haben. Dort ist es in den Jahren 1384 bis 1386 zu einer Auseinandersetzung zwischen den Nationen gekommen. Mit dem damaligen Prager Rektor Konrad von Soltau wechselten daraufhin 24 Magister und Baccalare nach Heidelberg.<sup>99</sup> Die Ablehnung der Nationenverfassung durch die Prager Gruppe anzunehmen ist wahrscheinlich, der Einfluss von Konrad von Soltau auf die junge Universität als groß anzusehen.<sup>100</sup>

---

kommt auch Scharnke, S. 18. Dieselbe weist auf S. 20f. nach, dass der Zuzug von ober-rheinischen Studenten in der Gründungszeit gering war, weil in der Straßburger Diözese der Avignoner Papst anerkannt wurde, während die geringe Anzahl von Basler Studenten wohl eher mit den dort engen wirtschaftlichen Beziehungen nach Oberitalien zusammenhing, die ein Studium in Bologna begünstigten.

95 Im dreizehnten Jahrhundert entwickelte sich nach Schumann, S. 70 eine Zwangsmitgliedschaft; Steffen, S. 88 mwN geht davon aus, dass nur ein Teil der deutschsprachigen Studenten im Bologna des dreizehnten Jahrhunderts Mitglied der Deutschen Nation waren.

96 So auch Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 18.

97 Zwar immatrikulierten sich in den ersten beiden Jahren sehr viele Personen, viele taten dies aber nur aus Prestige Gründen ohne die Absicht ein längeres Studium zu führen. 1386–1420 schrieben sich insgesamt 4630 Personen in Heidelberg ein, siehe Schwinges, S. 76. Diese im Vergleich zu anderen Generalstudien geringe Anzahl könnte in Verbindung mit den wenig unterschiedlichen Herkunftsregionen (Fuchs, S. 7) zum Ausbleiben der *nationes* in Heidelberg geführt haben, vgl. Kuno Fischer, S. 23. Auch Eulenburg, S. 53 sieht in Heidelberg eine der kleineren Generalstudien. An anderen deutschsprachigen Universitäten der Zeit entstanden *nationes*, etwa in Prag, Wien und Leipzig; über diese siehe Schumann, S. 72ff.

98 Auf diese Entwicklung weist Rexroth, S. 215 hin.

99 Seibt in: FS Schlesinger I, S. 413.

100 So wurde Konrad sofort nach Änderung der Statuten 1393 zum ersten Rektor, der nicht der Artistenfakultät angehörte, gewählt: Weisert in: Semper Apertus IV, S. 303.

Schon in der ersten Statutenreform 1393 werden die Nationen nicht mehr erwähnt.<sup>101</sup> Durch die Reform der Universitätsverfassung, sind die Regelungen, die dem Vorbild Paris nachempfunden sind, an die bescheideneren Heidelberger Gegebenheiten angepasst.<sup>102</sup>

Das Gericht der ersten Instanz besteht wohl nur aus dem Rektor. Eine Appellation an die Versammlung der Magister ist möglich.<sup>103</sup> Der Rektor als Gerichtsherr kann andere Magister zur Beratung hinzuziehen.<sup>104</sup> Ob die Beisitzer nur beratende Funktion oder auch Entscheidungskompetenzen haben, bleibt unklar.

Im Gegensatz zu Heidelberg besteht in Leipzig das Gericht aus dem Rektor und vier Beisitzern, die je eine Nation vertreten, wobei einer von ihnen immer der Vorjahresrektor ist.<sup>105</sup>

### b) Rechtsgebiete

Die Gerichtsbarkeit der Universität umfasst damals das gesamte Zivilrecht sowie das Disziplinarrecht ohne ersichtliche Einschränkungen. Im Strafrecht jedoch wird zwischen geweihten und nicht geweihten Mitgliedern des Studiums unterschieden. Für die Kleriker unter den Scholaren, Magistern und Doktoren ist der Bischof von Worms als Diözesanbischof zuständig. Den weltlichen Immatrikulierten wird in Strafsachen der Vogt von Heidelberg als Gerichtsherr zugeteilt.<sup>106</sup>

Die deutschsprachige Urkunde vom Oktober 1386 trennt nicht zwischen den Rechtsgebieten und statuiert die Zuständigkeit für: „*alle sachen, die meinster oder schuler zu schaffen hetde*“.

Bei kleineren Vergehen, insbesondere wenn der Beschuldigte nicht auf frischer Tat ertappt wurde, sollten der Schultheiß<sup>107</sup> und die Amtleute zu-

101 Winkelmann I, S. 53ff.; Wolgast in: Semper Apertus I, S. 4.

102 Weisert, S. 21, S. 30f.;

103 Weisert, S. 22. Anderer Ansicht Thorbecke, S. 47, der bei schweren Fällen eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Versammlung der Magister vermutet. Aus den ersten Jahren nach 1386 fehlen eindeutige Überlieferungen. Zur Appellation als Rechtsmittel (Verhandlung und Entscheidung eines Streits in der nächst höheren Instanz) des späten Mittelalters und die begriffliche Unschärfe siehe Weitzel in: HRG I, Sp. 268–271.

104 So z. B. in einem Fall vom 29. März 1400, als der Pedell wegen einer Beleidigung des Buchbinders verurteilt wurde: Miethke, Amtsbücher I, Nr. 293, S. 313. Neben dem Rektor waren drei Magister anwesend, davon mindestens ein Jurist (Johannes de Noet).

105 Rudolph/Kern in: Einst und Jetzt 54, S. 55.

106 Winkelmann I, S. 9, Z. 42f.; Weisert, S. 23. Die Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker wurde der Universität Ende des Jahres 1394 vom Bischof übertragen, siehe unten S. 55.

107 Als Vertreter des Grafen als eigentlichen Gerichtsherrn war der Schultheiß Vorsitzender des städtischen Gerichts: Erler/Neidert in: HRG IV, Sp. 1519–1521. Zu Herkunft und Bedeutung siehe Grimm, DWB IX, Sp. 1982–1987.

ständig sein. Diese dürfen den Beschuldigten aber nur befragen und ihn gegen die Zusicherung von Bürgen, oder auf sein Gelöbnis hin, wieder freilassen.<sup>108</sup> Lediglich sein Kostgeld soll der Inhaftierte bezahlen.<sup>109</sup> Ausdrücklich wird den Amtleuten verboten, Magister und Scholaren gefangen zu nehmen. Das galt vor allem, wenn ein Laie für die gleiche Tat nur mit einer kleinen Geldstrafe rechnen müsste.<sup>110</sup> Zur Aufrechterhaltung der Disziplin wurde dem Amtmann zu Heidelberg und seinen Knechten aufgegeben, dem Rektor Hilfe zu leisten.<sup>111</sup>

Wird ein Angehöriger der Universität *an frischer dath gefunden in sachen darumbe er were billich einem bischof zu antworten*, so soll er dem Bischof, oder einem von diesem für Heidelberg dazu Bevollmächtigten, Rede und Antwort stehen.<sup>112</sup> Hier wird deutlich, dass die Zuständigkeit des Rektors für das Strafrecht nicht vollständig ist.<sup>113</sup> Vielmehr ist er für leichte<sup>114</sup> Delikte zuständig, bei schweren Fällen müssen die Beschuldigten dem Bischof als Kanzler der Universität übergeben werden. Um dieser Aufgabe angemessen nachkommen zu können, gestattete der Kurfürst dem Bischof, in Heidelberg einen Beamten zu beschäftigen und einen Kerker einzurichten.<sup>115</sup>

Weitgehender als in Heidelberg ist die Gerichtsbarkeit der Prager Hohen Schule. Deren Rektor entscheidet über alle Angelegenheiten, die Magister und Scholaren betreffen. Sowohl das Zivilrecht, das Disziplinarrecht als auch das gesamte Strafrecht fallen in seine Kompetenz. Er ist auch für die Geistlichen unter den Immatrikulierten zuständig.<sup>116</sup>

In Wien ist der Rektor für alle Klagen zuständig, die gegen ein Mitglied der Universität erhoben werden. Sowohl Straf- als auch Zivilrecht sind umfasst.<sup>117</sup> Für schwerwiegende Delikte ist zunächst der Dompropst von Aller-

108 Winkelmann I, S. 12, Z. 2ff.

109 Winkelmann I, S. 12, Z. 9.

110 Winkelmann I, S. 11, Z. 44: „*da ein leie mit kleinem gelt von queme*“; ebenso in der Freiburger Stiftungsurkunde: Bubach, S. 69f.

111 Winkelmann I, S. 12, Z. 40ff.

112 Winkelmann I, S. 12, Z. 10ff.

113 So auch Stein, S. 60, Fn. 19, der Heidelberg einer Gruppe von Universitäten zuordnet, die in ihrer ersten Zeit keine Zuständigkeit für schwere Strafrechtsdelikte hatten, nämlich Prag, Wien und Heidelberg. Leipzig, Rostock, Basel, Freiburg und Ingolstadt erhielten auch später keine weitergehende Kompetenz.

114 Schlosser, S. 23 nennt für das späte Mittelalter unblutige Körperverletzungen, kleinere Diebstähle und Freveldelikte als Beispiele für die leichteren Delikte und bezeichnet Totschlag, Notzucht und Diebstahl als schwere Delikte, da diese die Todesstrafe zur Folge hatten.

115 Winkelmann I, S. 9, Z. 43f.

116 Dix, S. 204.

117 Csendes, S. 166f: „*umb yeklich sache, si sein grozz oder klain*“

heiligen und ab 1384 der Bischof zuständig, beide jeweils in ihrer Funktion als Kanzler des Studiums.<sup>118</sup>

Der Rektor der Leipziger Universität urteilt in Zivil- und in Ehrenstreitigkeiten auch über die Kleriker, dank eines Privilegs des Bischofs von Merseburg aus dem Jahr 1419. Bei weitergehenden Strafrechtsfällen hingegen ist für geweihte Mitglieder der Korporation der Bischof zuständig.<sup>119</sup> Nach der Reformation erlangt das akademische Gericht wahrscheinlich die vollständige Zuständigkeit für das Strafrecht, wenn auch nur gewohnheitsrechtlich.<sup>120</sup>

In Tübingen ist der Rektor als Universitätsrichter zuständig für das gesamte Zivilrecht.<sup>121</sup> Des Weiteren amtet er auch in Straf- und Disziplinarfällen. Dabei steht ihm auch die Kompetenz zu, in schweren Fällen zu urteilen, wie sich schon an einem von der Universität gefällten und vollstreckten Todesurteil gegen eine Kindsmörderin aus dem Jahr 1592 zeigt.<sup>122</sup>

Die Zuständigkeit der Heidelberger Universitätsgerichtsbarkeit umfasst, wie an den Vergleichsuniversitäten, in ihrer Frühzeit die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, das Disziplinarrecht und die leichteren Delikte des Strafrechts. Zu beachten ist aber, dass die Gründungsurkunden zwischen einzelnen Rechtsgebieten, wie allgemein im Mittelalter, nicht unterscheiden.<sup>123</sup>

### c) Unter die akademische Gerichtsbarkeit fallende Personen

Das Universitätsgericht ist für Streitigkeiten zwischen Magistern und Scholaren zuständig, aber auch für Klagen von Bürgern gegen Universitätsangehörige.<sup>124</sup> Da im späten Mittelalter häufig keine Exmatrikulation nach Beendigung der Studien erfolgt, bleiben Angehörige akademischer Berufe, etwa Ärzte und Anwälte, meist ihr Leben lang Mitglieder der Universität und behalten damit auch ihren Gerichtsstand beim akademischen Gericht,<sup>125</sup> sofern sie nicht durch die Übernahme eines Amtes einer anderen Sondergerichtsbarkeit, etwa der des Hofes, unterfallen.<sup>126</sup>

118 Alenfelder, S. 59.

119 Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 290ff.; Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 189.

120 Rudolph/Kern in: Einst und Jetzt 54, S. 55.

121 Teufel, S. 82.

122 Teufel, S. 94f.

123 Nach Schlosser, S. 22, bestehen zwar erhebliche Schwierigkeiten die damals nicht erfolgte Unterscheidung zwischen den Rechtsgebieten heute anzuwenden, gleichwohl soll sie erfolgen, wo die Quellen ein solche zulassen.

124 Winkelmann I, S. 12, Z. 34f.

125 Stein, S. 67.

126 Zu den vielfältigen Gerichtssphären in Heidelberg siehe Schroeder, Tod den Scholaren, S. 7.

Weiterhin fallen die Diener und sonstigen Angestellten der Gelehrten und Studenten in die Zuständigkeit des akademischen Gerichts.<sup>127</sup> Somit ist die Gruppe der Universitätsverwandten, die später häufig in Prozessen vor dem Universitätsgericht eine Rolle spielt, diesem schon in der Gründungsphase zugeordnet.<sup>128</sup>

Durch die akademischen Privilegien, neben der Gerichtsbarkeit vor allem die Steuerbefreiung, ist die Mitgliedschaft in der Universität auch für Personen attraktiv, die keinerlei Studienabsichten haben. Es handelt sich hier etwa um reisende Kaufleute und Musiker. Um diese *falsi scholares* von der Nutzung der Privilegien auszuschließen, fordert die Universität, dass die *veri scholares* nach der Immatrikulation die Vorlesungen besuchen und ihr Leben dem akademischen Ablauf anpassen. Nur die echten Studenten sollen unter die akademische Gerichtsbarkeit fallen.<sup>129</sup>

Einzelheiten sind aus den ersten Jahrzehnten nach der Universitätsgründung nicht bekannt. Erst aus dem Jahr 1420 ist eine Urkunde teilweise<sup>130</sup> überliefert. Sie bestätigt eine Vereinbarung zwischen Universität und Bürgerschaft Heidelbergs über die Gerichtsstände.<sup>131</sup> Danach können Bürger Studenten vor dem Rektor verklagen. Dieser soll zunächst versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Einigung solle „*in der gütlichkeit nach gelegenheit der sache*“<sup>132</sup> zustande kommen. Kann kein Kompromiss erzielt werden, so urteilt der Rektor. Ihm sind zwei Bürgermeister zur Untersuchung beigeordnet, das Urteil aber fällt er alleine. Bei Klage eines Studenten gegen einen Bürger sind die Bürgermeister zuständig, denen der Rektor und ein oder zwei Magister beigeordnet sind. Auch hier ist erst eine gütliche Einigung anzustreben; falls eine solche nicht zu erreichen ist, urteilen die Bürgermeister. Entscheidend für den Gerichtsstand ist die Frage, welcher der beiden in Frage kommenden Sphären der Be-

127 Winkelmann I, S. 6, Z. 4; S. 12, Z. 45; Thorbecke, S. 51.

128 So war es schon in Bologna: Savigny III, S. 186; Stein, S. 21. In Heidelberg findet sich 1398 ein Fall, in dem der Rektor über den Diener eines Professors wegen Diebstahls urteilt: Miethke, Amtsbücher I, Nr. 276, S. 303; Ritter, S. 101, Fn. 1. Näheres siehe unten S. 59.

129 So schon in den Disziplinargesetzen von 1387: Winkelmann I, S. 19, Z. 32ff. und ausdrücklich der Rektor Otto vom Stein bei der Verlesung der Statuten am 28. August 1471: Winkelmann I, S. 119, Z. 23ff.; siehe auch Stein, S. 66; Thorbecke, S. 58; Schwinges in: Geschichte der Universität I, S. 169; Schroeder, Tod den Scholaren, S. 10.

130 Der überlieferte Teil der Urkunde beginnt mit dem Wort „*Item*“. Dieses ist nach Grimm, DWB X, Sp. 2182 ein Verknüpfungswort zu vorherigem Inhalt. Vgl. auch Winkelmann I, S. 118.

131 Winkelmann I, S. 117, Z. 32ff.; im Copialbuch überliefert zwischen einer Urkunde vom 8. April 1420 und einem Transsumpt von 1421.

132 Winkelmann I, S. 117, Z. 36f.



klagte angehört, derjenigen der Stadt oder derjenigen der Universität. Dies entspricht dem grundlegenden, heute noch gültigen Rechtssatz „*actor sequitur forum rei*“.<sup>133</sup>

Die wechselseitige Regelung soll ein faires Verfahren garantieren. Da Bevorzugungen von Studenten durch den Rektor sowie von Bürgern durch die Bürgermeister der jeweiligen anderen Seite sofort aufgefallen wären, entstand eine gegenseitige Kontrolle.

Die Urkunde geht offensichtlich von einer bestehenden Gerichtsbarkeit des Rektors für die Universität und des Bürgermeisters für die Stadt aus, da zu urteilen ist „*als sich gebüret*“.<sup>134</sup> Es bleibt aber zu bedenken, dass die Urkunde nur fragmentarisch überliefert ist. So ist es durchaus möglich, dass weitere Regelungen der Gerichtsbarkeit in ihr getroffen sind.

Kurfürst Philipp der Aufrichtige regelt im Jahr 1479 die Frage des Gerichtsstandes. In einer Urkunde regelt er die Frage, wer die Freiheiten und damit die Gerichtsbarkeit der Universität genießen solle. Neben Meistern, Studenten und deren Dienern, Pedellen,<sup>135</sup> Buchhändlern und Schreibern sind auch Angehörige von anderen universitätsverwandten Berufen erfasst.<sup>136</sup> Sie werden gelegentlich als „*unterthane*“ der Universität bezeichnet.<sup>137</sup>

Die Zuständigkeit des akademischen Gerichts für die Universitätsverwandten findet sich an allen untersuchten Generalstudien.<sup>138</sup>

---

133 Da der Kläger im Gegensatz zum Beklagten selbst entscheidet, ob er sein Recht ausüben will, muss er dem Beklagten in dessen Gerichtsstand folgen. Vgl. zur heutigen Rechtslage und deren Ursprung Zöller-Vollkommer, §12 ZPO, Rn. 2; zum Mittelalter: Ritter, S. 101; auch in Wien entschied der Gerichtsstand des Beklagten über die Zuständigkeit eines Gerichtes: Csendes, S: 166.

134 Winkelmann I, S. 117, Z. 39 und S. 118, Z. 4.

135 Pedelle waren Hilfskräfte des Rektors. Sie wurden zu Botendiensten auch vom akademischen Gericht eingesetzt, später oblag ihnen die Bewachung des Karzers. Siehe Woeste, S. 46.

136 Winkelmann I, S. 192, Z. 20ff.

137 Iselin, S. 700.

138 Prag: Dix, S. 204; Wien: Csendes, S. 163: „*alle derselben [der Immatrikulierten] diener, knechte und gesinde, die in irr koste sind, und alle ir pedellen*“. Leipzig: Bünz in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 0; Freiburg: Bubach, S. 105; Tübingen: Teufel, S. 82; Stein, S. 67 beschreibt die Ausweitung der akaemischen Gerichtsbarkeit auf Bader, Apotheker, Hersteller mathematischer und chirurgischer Instrmente und Andere sowie deren Familien, Gesellen und Hausangestellten als generelle Entwicklung an den deutschsprachigen Universitäten, gerade im Unterschied zu den älteren Universitäten West- und Südeuropas.

#### d) Zuständigkeitsgebiet des Heidelberger Universitätsgerichts

Aus der Gründungsurkunde wird nicht deutlich, welchen räumlichen Umfang die Zuständigkeit des Universitätsgerichts hat. So wird nur an die Eigenschaft der Kläger oder Beklagten als Magister und Schüler angeknüpft, nicht aber an die Stadt Heidelberg oder die Pfalzgrafschaft als Zuständigkeitsgebiet.<sup>139</sup> Die Zuständigkeit für das Gebiet innerhalb der Mauern Heidelbergs war daher unumstritten. Ab dem sechzehnten Jahrhundert sind jedoch Streitigkeiten zwischen dem Senat und der kurfürstlichen Verwaltung überliefert, welche sich bei Vorfällen außerhalb der Stadtmauern für zuständig hält. Ob dies in den ersten Jahrzehnten nach Gründung der Universität ebenso der Fall war, bleibt mangels überlieferter Sachverhalte unklar.

Im Vergleich dazu findet sich in der Wiener Stiftungsurkunde mit Bezug auf die Gerichtsbarkeit ein Verweis auf die „*phaffenstat*“.<sup>140</sup> Es handelte sich um einen relativ großen Teil des Stadtgebietes, der in der Nähe der herzoglichen Hofburg lag und in der Urkunde genauer beschrieben ist. Er soll, in Analogie zu Paris, das *quartier latin* bilden; es ist den Mitgliedern der Universität untersagt in anderen Bereichen der Stadt zu wohnen. In dem so bezeichneten Gebiet haben sie dafür erhebliche Vorrechte, insbesondere ist der Mietzins zu ihren Gunsten reguliert.<sup>141</sup> In Leipzig umfasst das Zuständigkeitsgebiet des Universitätsgerichts die Gebäude des Generalstudiums. Diese bilden einen Immunitätsbezirk in der Stadt.<sup>142</sup> Zwischen 1519 und 1658 kann die *alma mater lipsiensis* dank eines päpstlichen Privilegs ihre Mitglieder in schweren Strafrechtsdelikten aus einem Umkreis von drei Tagesreisen vorladen.<sup>143</sup> Für die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Tübingen ist bei ihrer Gründung bestimmt, dass sie für Sachverhalte zuständig sein soll, „*die sich in der stat zu Tüwingen oder in demselben ampt*“ begeben hatten.<sup>144</sup>

139 Winkelmann I, S. 12, Z. 32; auch aus der Lateinischen Urkunde ergibt sich keine örtliche Zuständigkeit: Düchting in: Moritz, Gründungsurkunde, S. 27ff.

140 Csendes, S. 163. Durch die Bezeichnung des Universitätsviertels als „Pfaffenstadt“ wird deutlich, wie eng die Verbindung zwischen Akademie und Kirche in den Augen der Zeitgenossen war. Auf diese wird unten näher eingegangen.

141 Csendes, S. 159; Rexroth, S. 132ff. (136) beschreibt die erhebliche Größe des Bezirkes und die letztendlich erfolgreichen Bestrebungen der Stadt Wien nach dem Tod des Universitätsstifter Rudolf IV. das *quartier latin* abzuschaffen.

142 Bünz in Geschichte der Universität Leipzig I, S. 174.

143 Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 190f.

144 Teufel, S. 97.

### e) Zwischenergebnis

Die Gründungsurkunden der Heidelberger Universität weisen eine Vielzahl von Regelungen auf. Dabei hat der Aussteller wenig Wert auf Systematik oder Vollständigkeit gelegt. Auch der Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit ist nur bruchstückhaft geregelt. So wird dem Rektor zwar die Kompetenz zugesprochen, über alle Magister und Scholaren zu richten. Es fehlen jedoch Bestimmungen zur Frage, für welches räumliche Gebiet das Universitätsgericht zuständig ist. Weiterhin findet sich keine genaue Bezeichnung der Rechtsgebiete in den Urkunden.

Der Vergleich von Regelungen der Heidelberger Gründungsurkunden von 1386 mit jenen der älteren und jüngeren Schwestern im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zeigt, dass die Kompetenzen, die der Rupertina von ihren Stiftern zugestanden wurden, damals durchaus üblich waren. Weiterhin wird deutlich, dass die zeitgenössischen Urkunden eine präzise Normierung der Gerichtsbarkeit meist nicht erreichen.

## 2. Regelungen der *Habita* in den Gründungsurkunden

Die Bedeutung der *authentica habita* für die Entwicklung der Universität als neue Organisationsform ist im Abschnitt über die Entstehung der Rechtsschule in Bologna beschrieben. Nun gilt es zu prüfen, welche Anklänge der *Habita* sich in den Heidelberger Gründungsurkunden wiederfinden.

Untersucht wird dabei neben der deutschsprachigen Zusammenfassung auch eine der lateinischen Urkunden.<sup>145</sup>

Die deutschsprachige Urkunde wendet sich hauptsächlich an die Untertanen außerhalb des kirchlichen und akademischen Umfeldes. In ihr sind die Meister und Schüler ausdrücklich unter den Schutz Ruprechts und den seiner Nachkommen gestellt. Der Aussteller betont, dass der Schirm des Pfalzgrafen alle Scholaren umfasse, „*die da hie sint oder komen mogent, oder hinweg ziehent*“.<sup>146</sup> Als besonders schutzbedürftig werden also die reisenden Scholaren erkannt. Deutlich ist die Nähe der Regelung zu denen der *Habita*.

Streng fallen die Strafen aus, die an eine Tötlichkeit gegen eine der geschützten Personen geknüpft sind. Neben dem Verlust der herzoglichen Huld

145 In der zweiten Urkunde vom 1. Oktober 1386 regelt Kurfürst Ruprecht I. die Freiheiten der Universität und den Schutz der Scholaren auf Reisen: Winkelmann I, S. 6f. Die deutschsprachige Urkunde fasst die in den verschiedenen lateinischen Teilurkunden gewährten Rechte und Regelungen zusammen: Winkelmann I, S. 11ff.

146 Winkelmann I, S. 11, Z. 28.

wird eine Geldstrafe von 60 Gulden angedroht, die neben den allgemeinen Strafen zu leisten ist. Die zusätzliche Strafe geht dem Fiskus Ruprechts zu, nicht etwa dem Geschädigten oder der *universitas*.<sup>147</sup> In der *Habita* werden ebenfalls sehr hohe Strafen angedroht und den Tätern der Verlust ihrer Ehre angedroht.<sup>148</sup>

Die Prager Gründungsurkunde ist aus machtpolitischen Gründen sehr vage gehalten. Da die neue Universität nach dem Muster Bolognas gegründet wurde, muss der Inhalt der *Habita* zumindest vom Stifterwillen umfasst gewesen sein.

In der Albertina, wie der Freiburger Stiftungsbrief auch genannt wird, finden sich ebenfalls Parallelen zur *Habita*.<sup>149</sup> Magister und Scholaren werden ausdrücklich unter den Schutz des Landesherrn gestellt. Der Angriff auf einen der Beschützten ist mit hoher Geldstrafe bedacht.

### 3. Der Scholareneid – Freiwillige Unterwerfung unter die akademische Gerichtsbarkeit

#### a) Allgemeines

Wer sich in die Matrikel der Heidelberger *alma mater* einschreiben wollte, der musste einen Eid leisten.<sup>150</sup> Dies galt für Scholaren<sup>151</sup> wie auch für Magister.<sup>152</sup> Der Scholareneid betrifft den weitaus größeren Teil der Mitglieder der Universität. Er bedarf näherer Betrachtung.

Der Eid der Scholaren datiert vom 21. November 1386 und wurde mit Änderungen bis zur Universitätsreform von Ottheinrich 1558 verwendet.<sup>153</sup> Die Ableistung des Eides war eine zwingend notwendige Voraussetzung um in den Genuss der Privilegien der Universität zu kommen. Zu schwören war, nachdem der Rektor die Eidesformel verlesen hatte, indem die Schwurfinger

147 Winkelmann I, S. 11, Z. 32ff.

148 Stelzer, DA 34, S. 165.

149 Bubach, S. 67; Köhler, S. 190.

150 Zum Eid an der mittelalterlichen Universität mit besonderem Bezug auf die Heidelberger Situation siehe Miethke in: Glaube und Eid, S. 49ff. Zum Eid im Mittelalter siehe Deutsches Rechtswörterbuch II, Sp. 1301ff.; Munzel-Everling in: HRG I, Sp. 1249–1261, zur Bedeutung des Eides im mittelalterlichen Prozess Sp. 1253–1259.

151 Der Eid der Scholaren findet sich bei Hautz II, S. 333, bei Toepke I, S. 649, Fn. 1, bei Winkelmann I, S. 14 und in einer deutschen Übersetzung als Anhang I.

152 Der Amtseid der Lehrer ist bei Winkelmann I, S. 14 gedruckt.

153 Toepke I, S. 649, Fn. 1.

auf den in die Matrikel geschriebenen Anfang des Johannes-Evangeliums gelegt und die Worte „*ita iuro*“ gesagt wurden.<sup>154</sup>

Der Eid band den Leistenden für sein ganzes Leben. Durch ihn entstand ein Treueverhältnis zwischen dem Scholar und der Universität.<sup>155</sup> Deshalb hielt sich das akademische Gericht auch noch Jahre nach dem Fortgang aus Heidelberg für ehemalige Studenten zuständig.

#### b) Analyse des Wortlauts

Gleich zu Beginn der Eidesformel wird die Treue des Scholaren zur Universität Heidelberg und seine Unterwerfung unter die Macht des Rektors betont. Besonders schützenswert erschien der *universitas* die Ehre ihres Oberhaupts. Die Verpflichtung sollte unabhängig von einem später eventuell erreichten akademischen Grad gelten.

Im nächsten Absatz folgt die Aufforderung, alles zu tun, um eine Spaltung der Universität und ihrer Fakultäten zu verhindern, auch wenn der Scholar mit einzelnen Maßnahmen oder Tatsachen nicht übereinstimmen sollte.

Der dritte und letzte Absatz bezieht sich direkt auf die akademische Gerichtsbarkeit. So verpflichtet sich der angehende Student, keine Rache zu üben, falls ihm durch ein anderes Mitglied des Generalstudiums Unrecht geschehen sollte. Vielmehr wird der Geschädigte an den Rektor verwiesen. Dessen Urteil, sofern es ordnungsgemäß zustande gekommen war, hatte bindende Wirkung.

### 4. Gerichtsbarkeit und Satzungsbefugnis

Eng verbunden mit der akademischen Gerichtsbarkeit ist das Recht der Universität als Korporation, sich eigene Verordnungen und Gesetze zu geben. Beide Rechte sind Ausdruck der Unabhängigkeit der Genossenschaft. Sie haben unter anderem den Zweck, die Disziplin aufrechtzuerhalten.<sup>156</sup> Ausgeübt wurde das Satzungsrecht von der Versammlung der Magister. Es entstand wohl gewohnheitsrechtlich und umfasste jedenfalls die Disziplinar-gesetzgebung und den organisatorischen Ablauf der Studien.<sup>157</sup>

154 Toepke I, S. 649ff., Fn. 1 (S. 651f.).

155 Miethke in: Glaube und Eid, S. 61.

156 Hautz I, S. 58; Stein, S. 11.

157 Siehe etwa: Festlegung der jährlichen Messen etc. durch die Versammlung Magister: Winkelmann I, S. 13; Bestimmung des Amtseides der Lehrer durch die selbigen: Winkelmann I, S. 14;

Im Unterschied zur fehlenden Regelung im Heidelberger Stiftungsbrief findet sich eine Bestimmung in der entsprechenden Urkunde für Freiburg. In deren zweiten Artikel wird der Universität das Recht zugestanden, sich Gesetze und Statuten zu geben.<sup>158</sup>

Umfassende Statuten, die den Aufbau und andere grundlegende Fragen der Universität betreffen, wurden jedoch in der Regel vom Kurfürsten erlassen. Dies geschah meist in Abstimmung und nach Vorschlägen der Korporation. Gelegentlich werden die Statuten aber auch oktroyiert. So erlässt Kurfürst Ludwig IV. die Statutenreform von 1444 nach Gutachten der Universität<sup>159</sup> und der einzelnen Fakultäten.<sup>160</sup> Schon im Jahr 1452 hält dessen Bruder und Nachfolger Friedrich I. eine vorherige Konsultation des Generalstudiums für unnötig. Er erlässt am 29. Mai eine erneute Reform.<sup>161</sup> Durch diese wird neben der Zuweisung von einzelnen Pfründen<sup>162</sup> und Wohnhäusern an die verschiedenen Fakultäten und der Zulassung der *via antiqua* in der Artistenfakultät auch eine Professur für weltliches Recht eingerichtet.<sup>163</sup>

Die Disziplinargesetzgebung des Rektors und der Versammlung der Magister ist sehr kasuistisch geprägt. Immer wieder finden sich Verbote einzelner Handlungen, die dann gegebenenfalls nach wenigen Monaten oder Jahren verschärft oder sonst abgeändert werden.<sup>164</sup> Besonders gefördert wurde diese Tendenz durch den Rektoratswechsel, der zunächst alle drei Monate, ab 1393 dann alle sechs Monate, erfolgte.<sup>165</sup> So werden zum Beispiel die Dis-

---

158 Bubach, S. 66.

159 Die Vorschläge der Universität bei Winkelmann I, S. 147ff.; Weisert, S. 44; Ritter, S. 378.

160 Mit Ausnahme der Medizinischen, die zu jener Zeit nur pro forma besetzt war: Weisert, S. 44; Ritter, S. 229, 378.

161 Winkelmann I, S. 161ff.; Weisert, S. 46f.; Ritter, S. 384ff.; Alenfelder, S. 48; Moraw, Gesammelte Beiträge, S. 297.

162 Pfründe werden auch als *beneficium* bezeichnet und stellen ein nutzbares Eigenrecht ihres Inhaber dar. Es handelt sich um das Recht, einen bestimmten Anteil der Erträge einer Pfarrei zu nutzen. Ursprünglich war dieses Recht an die Anwesenheit in der Pfarrei und die Ausübung seelsorgerischer Aufgaben gebunden. Durch die Möglichkeit, die Erträge mithilfe eines päpstlichen Dispenses auch außerhalb der Pfarrei zu nutzen und für die Seelsorge einen Vertreter zu bezahlen, wurde einerseits eine Möglichkeit der Studienfinanzierung geschaffen, andererseits entstand durch die Pfründhäufung ein Missbrauch: Feine, S. 394ff.; Becker in: HRG III, Sp. 1743f.

163 Einrichtung der Professur: Winkelmann I, S. 164, Z. 17ff.; Zulassung der *via antiqua*, also der Lehre auf Basis der Werke des Hl. Thomas von Aquin: Winkelmann I, S. 163, Z. 15ff.; Weisert, S. 47; Ritter, *via antiqua*, S. 55ff. beschreibt das Auftreten der *via antiqua* und den Konflikt mit der *via moderna*, in Heidelberg auch *via marsiliana* genannt, in den Jahren ab 1445.

164 Beispielsweise das Verbot des Würfelspiels: Winkelmann II, Nr. 87.; siehe auch Ritter, S. 403. Dieses Vorgehen ist bis zur Aufhebung der Gerichtsbarkeit zu beobachten.

165 Wolgast in: Semper Apertus I, S. 4; Winkelmann I, S. 53.

ziplinalgesetze aus dem Sommer 1387 im Oktober 1392 geändert, nur um durch den folgenden Rektor wieder in die ursprüngliche Fassung gebracht zu werden.<sup>166</sup>

Eine Regelung, die das Gerichtswesen des Generalstudiums<sup>167</sup> betrifft, findet sich schon kurz nach der Gründung: Um die Würde der Rektors als Vorsitzenden des Gerichts zu schützen, ist festgelegt, dass seinen Ladungen Folge zu leisten sei. Geschah dies ohne Grund nicht, so wird beim ersten Mal eine Geldstrafe von einem Schillingspfennig, beim zweiten Mal in Höhe von 3 Pfennig fällig. Dann erfolgt eine erneute Ladung unter Berufung auf den bei der Immatrikulation geleisteten Eid.<sup>168</sup> Wer daraufhin nicht erschien, wurde aus der Universität ausgeschlossen.<sup>169</sup>

Gerade in einer eher kleinen Residenzstadt, wie dem Heidelberg des ausgehenden Mittelalters, war die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden besonders wichtig. Denn neben den Hof trat mit der Universität ein weiterer privilegierter Rechtskreis in das Leben der Stadt, was gerade mit Bezug auf die zuständige Gerichtsbarkeit zu Problemen führen konnte.<sup>170</sup> Besonders in den stark frequentierten Anfangsjahren fällt ein erheblicher Anteil der Einwohner unter die akademische Gerichtsbarkeit, da auf ungefähr viertausend Einwohner etwa dreihundert Studenten und Universitätsverwandte kommen.<sup>171</sup>

In der Neckarstadt zeigen sich solche Auseinandersetzungen immer wieder, zum Beispiel in den sogenannten Studentenkriegen des fünfzehnten Jahrhunderts.<sup>172</sup>

---

166 Winkelmann I, S. 19, Anmerkung 2.

167 Zum Begriff des „Studiums“: Fried, S. 7ff. und zur Bedeutung des Begriffs „Generalstudiums“ Rashdall II, S. 2f.

168 Zum Scholareneid siehe oben S. 46.

169 Thorbecke, S. 48.

170 Zu Heidelberg als Residenz der Pfalz und dem Verhältnis zur Universität siehe Kolb, S. 87f. Auf das Verhältnis der Universität, insbesondere der entstehenden Legistik, zum Hof geht Moraw, *Gesammelte Beiträge*, S. 295ff. ein. Das Verhältnis der Universität zur Stadt beschreibt er ebd. S. 316ff.

171 Schaab I, S. 121; Kolb, S. 88 geht von kaum mehr als 4000 Einwohnern aus. Rexroth, S. 196 nennt 3000–4000; Schwinges, S. 187 und Moraw, *Gesammelte Beiträge*, S. 317 gehen von 4000–5000 aus. Nuding, S. 236 nennt unter 4000 Einwohner. Zum Vergleich: Die Stadt Köln, seit 1392 Heimat einer Universität, hatte etwa 40.000 Einwohner: Kolb, S. 88.

172 Zu diesen siehe unten S. 62ff. Den „Studentenkrieg“ von 1422 beschreibt Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 35ff. Siehe auch Heimpele in: *Georgia Augusta* 31, S. 20ff.

## 5. Geistliche und weltliche Scholaren

Die Gerichtsbarkeit über geweihte und weltliche Scholaren wird von der Universität schon bald nach der Gründung einheitlich ausgeübt. Unklar erscheint, auf welcher Grundlage dies möglich war, da nach dem kanonischen Recht über Geistliche nur Geistliche richten durften.<sup>173</sup>

### a) *alma mater heidelbergensis* – *corporatio ecclesiastica aut saecularis*?

In den ersten Jahrhunderten nach der Entstehung der abendländischen Universitäten sind Scholaren und Magister häufig Geistliche, viele von ihnen aber nur mit den niederen Weihen.<sup>174</sup> Dies gilt auch für die Heidelberger Hohe Schule in den ersten Jahren nach ihrer Entstehung so.<sup>175</sup> Mehrere Gründe führen dazu: die Theologische Fakultät und als deren Vorstufe auch die Artistenfakultät bildeten Geistliche aus. Außerdem leben die Scholaren teilweise von Pfründen.<sup>176</sup> Zumindest in der Anfangszeit waren alle Professoren Kleriker, erst ab 1420 gibt es verheiratete Magister an der Heidelberger Universität.<sup>177</sup>

Gegründet werden die Generalstudien im deutschsprachigen Raum meist durch Landesherren oder Städte. So auch in Heidelberg, wo der Pfalzgraf und Kurfürst Ruprecht I. die Universität schafft. Als weltlicher Herrscher errichtet er eine Institution, die zu einem erheblichen Anteil von Geistlichen besucht und geleitet wird. Handelt es sich bei der neugegründeten Korporation um einen Teil der Kirche oder ist sie dem weltlichen Bereich zuzuordnen?

Diese Frage war und ist umstritten.<sup>178</sup> Seinen Ursprung hat der Streit im neunzehnten Jahrhundert. Da sich damals das Interesse an der Universi-

173 Feine, S. 394, 436.

174 Also sogenannte Minoristen, die nur zu Hilfstätigkeiten bei der Messe zugelassen waren und auch verheiratet sein durften, siehe Feine, S. 392; Bubach, S. 35.

175 Ritter, S. 80.

176 Weisert, S. 17.

177 Thorbecke, S. 29; Ritter, S. 151. Moraw, *Gesammelte Beiträge*, S. 358 beschreibt den deutschen Professor vor 1520 als unverheirateten Kleriker. Zum Rektor durften Verheiratete erst ab 1549/50 gewählt werden: Winkelmann II, Nr. 947; Drüll III, S. 110. Zuvor waren jedoch bereits zwei verheiratete Professoren ohne päpstliche Zustimmung gewählt worden, vgl. Schroeder, *Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg*, S. 113f., 115; Wadle in: *Semper Apertus I*, S. 302.

178 Vgl. nur. Alenfelder, S. 45f.; gegen eine Einordnung als kirchliche Anstalt: detailliert und treffend Kaufmann II, S. 106ff.; Weisert, S. 16; Alenfelder, S. 56; für eine solche Thorbecke, S. 28; Kuno Fischer, S. 25; Lossen, S. 79; auch Paulsen I, S. 29; Stein, S. 45; klerikale Körper-



tätsgeschichte vertieft, befassen sich vermehrt Wissenschaftler mit dem Gebiet. Vor dem Hintergrund des Kulturkampfes, der Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Kirche und Staat, ordnen einige Autoren, je nach persönlichem Standpunkt, die Universitäten als kirchliche oder weltliche Einrichtungen ein.<sup>179</sup>

Johann Friedrich Hautz und Friedrich Stein bezeichnen die Universitäten pauschal als geistliche Körperschaft oder als „*rein geistliche, der Kirche allein angehörige Corporationen*“.<sup>180</sup> Dies wird etwa durch die Finanzierung durch Pfründen, die geistliche Tracht von Scholaren und Magistern, die Zölibatsverpflichtung der Lehrer und die Beschickung von Synoden und Konzilen durch die Universität begründet und bezieht auch die Gerichtsbarkeit ein, die eine geistliche gewesen sein müsse.<sup>181</sup>

Für Heidelberg ist jedoch festzustellen, dass zumindest die Kurfürsten anderer Meinung waren, sprachen sie doch von der Hohen Schule als „*unser studium*“ welches „*dermassen nit ußser handen gewachsen, sundern noch hüt bi tag unser studium si*“.<sup>182</sup>

Ein Argument für das Einordnen gerade der Heidelberger *universitas* als kirchliche Einrichtung könnte in der Tatsache zu sehen sein, dass mit Heiliggeist ein Stift<sup>183</sup> und mit dem Augustinerkloster eine weitere geistliche Institution in das Generalstudium inkorporiert war.<sup>184</sup> Allerdings ist dem entgegenzuhalten, dass gerade der Kurfürst dieses Stift zur dauerhaften Finanzierung an die *universitas* überträgt und dadurch sicher nicht deren Charakter ändern und damit seinen Einfluss auf sie verlieren wollte.<sup>185</sup>

---

schaft; ihm schließt sich Maack, S. 34 ohne Begründung an; unentschieden Fuchs, S. 17; als Töchter der Kirche bezeichnet Häusser I, S. 191 die deutschen Universitäten. Bubach, S. 35 nennt die Frage anachronistisch und unentscheidbar.

179 Bubach, S. 31ff.

180 Hautz I, S. 40 im Jahr 1862; Stein, S. 45 im Jahr 1893: „*Die deutschen Hochschulen des 14. und 15. Jahrhunderts tragen einen scharf ausgeprägten clericalen Charakter.*“

181 Hautz I, S. 40f.

182 Im Januar 1498 entschied Kurfürst Philipp der Aufrichtige einen inneruniversitären Streit: Winkelmann I, S. 199, Z. 39f.; Auch andere Kurfürsten betonten ihre Verbundenheit mit der Stiftung ihrer Vorfahren, so schon 1390 Ruprecht II. Winkelmann I, S. 52, Z. 1ff.; siehe auch Alenfelder, S. 48.

183 Zur Entstehung des Heiliggeiststiftes siehe Zahn, S. 16ff. Auf S. 19 betont er, dass es zu keiner echten Vereinigung zwischen Stift und Studium gekommen ist.

184 Alenfelder, S. 46. Eine Inkorporation ist die dauerhafte Übertragung eines Nutzungsrechts, wie etwa einer Pfründe, an eine Institution: Feine, S. 400.

185 Hinz in: Ruperto-Carola Sonderband 1961, S. 22.

In der Finanzierung durch Pfründen wird ein Argument für die Klerikalität der Hohen Schule gesehen.<sup>186</sup> Die Pfründen waren in Heidelberg aber nie eine ausschließliche Finanzquelle. So bestreiten in der Anfangszeit die Kurfürsten die Besoldung der Professoren aus ihrer Kammerkasse.<sup>187</sup> Es bestanden an der Universität keine Amtspfründen, die Lehrer und Schüler verfügen lediglich zum Teil über eigene Pfründen.<sup>188</sup> Ab 1393 wurden im Rahmen von Schenkungen und Vermächtnissen Anteile an Rheinzöllen erworben und mehrere Dörfer an das Generalstudium übertragen, welche dann der Finanzierung dienen.<sup>189</sup>

Die Räumlichkeiten der Universität sind ihr hauptsächlich durch ihren Mitgründer Kurfürst Ruprecht II. zur Verfügung gestellt. Er hatte die Heidelberger Juden vertrieben und deren Gebäude der jungen Universität überignet.<sup>190</sup> Nahezu ausschließlich von der Theologischen Fakultät wird das Augustinerkloster genutzt. Kurfürst Friedrich II. hatte es der Hohen Schule übereignet.<sup>191</sup> Folglich stammen weder der größte Teil der Finanzierung, noch die Gebäude von der Kirche; jedenfalls überlässt sie diese dem Generalstudium nicht auf eigenen Entschluss hin, sondern nur auf Anordnung oder Bitten der Kurfürsten.<sup>192</sup>

Außerdem nimmt die Anzahl der Kleriker unter den Immatrikulierten zunehmend ab. Sie sinkt von 48,1 % zwischen 1409 und 1419 auf 7,6 % zwischen 1505 und 1515.<sup>193</sup> Weiterhin ist zu beachten, dass im 14. und 15. Jahrhun-

186 Allgemein zur Finanzierung der scholastischen Universitäten siehe Miethke in *Litterae Medii Aevi*, S. 270 mwN.

187 Thorbecke, S. 20; Zahn, S. 16.

188 Wolgast in: *Semper Apertus I*, S. 5; Zahn, S. 16. Die Finanzierung durch Pfründen war für die Professoren nur ein Teil ihres Lebensunterhalts, der jährlich etwa 50–60 von bis zum 200 fl. brachte, ebd. S. 19. Boehm in *Universität und Gelehrtenstand*, S. 32 betont zwar die Wichtigkeit der Pfründeübergabe für das Entstehen der Universitäten, weist aber darauf hin, dass hauptsächlich Theologen in deren Genuss kamen.

189 Zu den Zöllen: Brunn, S. 112ff.; Wolgast, S. 7. Die frühe Wirtschaftsgeschichte der Universität ist ausführlich von Wagner, S. 238ff. dargestellt worden. Siehe auch Ritter, S. 131ff.

190 Schenkungsurkunde bei: Winkelmann I, S. 51ff.; Schaab/Lenz, S. 137ff.; Ritter, S. 136; Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 17f. Zur Vertreibung der von Ruprecht I. in Heidelberg angesiedelten Juden durch seinen Nachfolger Ruprecht II. im Jahr 1390 siehe Ziwes in: *Geschichte der Juden in Heidelberg*, S. 36ff.

191 Lucae, S. 364; dieser auch zur Finanzierung im Einzelnen: S. 365f.; 370.

192 Brunn, S. 10; Zahn, S. 17 betont den Widerstand der Kirche gegen die Inkorporation von Pfründen in die Universität, besonders wegen der Befreiung der bepfändeten Magister von der Anwesenheit am Kapitel und von der Beitragszahlung an dieses.

193 Ritter, S. 79; Diese Zahlen nennt auch Mietke in: *Litterae Medii Aevi*, S. 276. Fuchs, S. 16 gibt für die Jahre 1386–1450 lediglich 13,7–16 % geistliche Würdenträger als Scholaren in Heidelberg an. Allerdings weist er S. 33 daraufhin, dass eine geistliche Laufbahn für viele Immatrikulierte das Ziel der akademischen Ausbildung war; so auch Schwinges,

dert „*scholaris*“ und „*clericus*“ teilweise als Synonyme verwendet werden und somit eine genaue Unterscheidung nicht möglich ist.<sup>194</sup> Studenten werden im Mittelalter gelegentlich auch abschätzig als „*Halfpapen*“ oder „*Halbpaffen*“ bezeichnet.<sup>195</sup> Dies bedeutet „*Student, angehender Geistlicher*“ oder auch „*Studierter ohne höhere Weihen*“.<sup>196</sup> Im Stiftungsbrief der Universität Wien ist der Rektor als „*obrist maister der egenanten phaffheit*“<sup>197</sup> bezeichnet. Dieselbe Urkunde unterscheidet wenig später aber auch „*phaffen, maister, studenten und schuler*“.<sup>198</sup>

Diese Beispiele machen deutlich, dass die Scholaren allgemein als den Geistlichen ähnlich angesehen werden. Die Universität des scholastischen Zeitalters eindeutig als weltliche oder kirchliche Institution einzuordnen, ist nicht möglich.

Stein bezeichnet die mittelalterliche Universität in seiner Monographie über die akademische Gerichtsbarkeit als „*klerikale Korporation*“.<sup>199</sup> Der Begriff soll ausdrücken, dass es sich um einen Teil der Kirche handelt, ohne dass geistliche Tätigkeiten im Sinne der Seelsorge ausgeübt werden. Er vermeidet gleichzeitig die Bezeichnung „kirchlich“, welcher die Bezugnahme auf den Heilzweck (wie etwa die Orden) ausdrücke.<sup>200</sup>

Gegen das Einordnen als kirchliche Anstalt spricht, dass die Universität nie Bestandteil der kirchlichen Hierarchie war.<sup>201</sup> Dieses Über-Unterordnungsverhältnis ist typisch für den Aufbau der Kirche. Eine Weisungsbefugnis des Bischofs von Worms als Heidelberger Diözesanbischof an den Rektor war nie gegeben.

Allein durch die Immatrikulation konnte niemand Geistlicher werden. Auch das spricht gegen die Annahme, die *universitas magistrorum et scholarium* sei Teil der Kirche gewesen.<sup>202</sup>

---

S. 411. Die unterschiedlichen Zahlen können von der unterschiedlichen Einordnung, wer als Kleriker zu beurteilen ist, herrühren; vgl. Bubach, S. 35. Auch Mietke in: *Litterae Medii Aevi*, S. 269 betont die geistliche Laufbahn als Ziel der Scholaren.

194 Zur begrifflichen Unklarheit: Schwinges, S. 409.

195 Hautz I, S. 39; Schwinges in: *Geschichte der Universität in Europa I*, S. 186; Schwinges, S. 410; Näheres auch bei Bubach, S. 80.

196 *Deutsches Rechtswörterbuch IV*, Sp. 1459.

197 Csendes, S. 160; Rexroth, S. 134.

198 Csendes, S. 162.

199 Stein, S. 45.

200 Stein, S. 45, Fn. 2.

201 Kaufmann II, S. 89; Zur kirchlichen Hierarchie siehe Feine, S. 394f.

202 Kaufmann II, S. 89.

Festzustellen ist, dass es sich bei den Hohen Schulen des Mittelalters weder um rein kirchliche noch um ganz weltliche Körperschaften handelt.<sup>203</sup> Deshalb ist ihre Gerichtsbarkeit keiner der beiden Sphären ganz zuzuordnen, sondern ist ein Ausdruck ihres genossenschaftlichen Wesens.<sup>204</sup> Den Kurfürsten im Mittelalter, das vom Nebeneinander vieler Rechtssphären geprägt ist, scheint dieses Mischwesen weniger fremd gewesen zu sein als Autoren, die sich erst später mit der akademischen Gerichtsbarkeit beschäftigen.<sup>205</sup>

### b) Gerichtsbarkeit über Geistliche

Als Kurfürst Ruprecht I. in den Privilegien der Universität Regelungen für die Gerichtsbarkeit trifft, kann er dadurch zunächst nur über die Laien unter den Eingeschriebenen verfügen. Denn für Bestimmungen über Geistliche fehlt ihm die Zuständigkeit. Deshalb entscheidet er nur, dass der Bischof von Worms der Gerichtsherr der geistlichen Scholaren sein sollte. Da der Diözesanbischof alleiniger Richter über die Geistlichen seines Sprengels war, bezeichnet die Urkunde lediglich den schon bestehenden Zustand.<sup>206</sup> Zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit soll der Bischof berechtigt sein, einen Beamten in Heidelberg zu beschäftigen und einen Kerker einzurichten.<sup>207</sup>

Schon am 25. November 1386 versucht die Hohe Schule, die Gerichtsbarkeit über die Kleriker zu erreichen. Dazu wird der Protonotar<sup>208</sup> Otto von

203 Schwinges, S. 410. Dies wird auch durch die Motivation der Kurfürsten zur Stiftung der Universität deutlich: zum einen war es eine machtpolitische, zum anderen aber auch eine fromme, siehe Wagner, S. 15; Zu den Zielen, die Ruprecht I. mit der Universitätsstiftung verfolgte siehe Rexroth, S. 185ff.

Allerdings bezeichnete sich die Tübinger Universität auch nach der Reformation noch als „*corpus ecclesiasticum*“: Thümmel, S. 376.

204 So auch Woeste, S. 13f.; Bubach, S. 33; Alenfelder, S. 56; Boehm in: Universität und Gelehrtenstand, S. 40.

205 Erkennen lässt sich das etwa mit Blick auf die Gründungsprivilegien der Heidelberger Universität, in denen Kurfürst Ruprecht I. die Gerichtsbarkeit regelt, ohne dabei genauer zwischen den Ständen zu differenzieren: Winkelmann I, S. 11f. Auch Paulsen I, S. 41 plädiert für das Primat der zeitgenössischen Einordnung über die rückblickende.

206 Zum kirchlichen Rechtsweg siehe Feine, S. 336ff.; Thorbecke, S. 13. Die geistlichen Gerichte im Mittelalter sind beschrieben bei Schröder/v. Künßberg, S. 633ff. Die Gerichtsbarkeit der Kirche umfasste auch die bürgerlichen Rechtsstreite von und gegen Geistliche.

207 Winkelmann I, S. 9, Z. 42ff. Weisert, S. 23 und ihm folgend Oberdörfer, Bemerkungen, S. 475 bezeichnen das bischöfliche Gefängnis als „Karzer“, wohl wegen des Wortlauts der lateinischen Urkunde. Zu beachten ist aber, dass als Karzer ein universitäres Gefängnis bezeichnet wird, kein bischöfliches.

208 Zu deutsch: „Oberster Schreiber“, Vorstand der Kanzlei und als solcher wichtigster (juristischer) Ratgeber der Landesherrn des 14. Jahrhunderts: Döhring in: HRG III, Sp. 2044–2048.

Neuenstein<sup>209</sup> beauftragt, den Kurfürsten zu bitten, seinen Einfluss auf den Bischof im Sinne der Universität zu nutzen. Die Bestrebungen haben zunächst keinen Erfolg. Der Wormser Bischof Eckard von Ders überträgt die Gerichtsbarkeit über die Kleriker am 25. Dezember des Jahres aber auf den Vogt (*vicedominus*) des Kurfürsten zu Heidelberg. Dadurch wird ein Laie zum Richter über Geistliche, was dem kanonischen Recht widerspricht. In den Universitätsakten vermerkt der Gründungsrektor Marsilius von Inghen den Konflikt. In der Folge unternimmt die Universität weitere Versuche um die Gerichtsbarkeit zu vereinheitlichen, was ihr Ende des Jahres 1394 gelingt.<sup>210</sup>

Die Übertragung erfolgt an den damaligen Rektor Johann de Noet persönlich, nicht an die Universität als Korporation. Sie war stets widerruflich.<sup>211</sup> De Noet ist der erste Professor für Kirchenrecht in Heidelberg. Er wird als ältester und höchst angesehener Jurist des Generalstudiums bezeichnet.<sup>212</sup>

Zunächst wird die Gerichtsbarkeit über Geistliche wohl gewohnheitsmäßig durch den Rektor ausgeführt.<sup>213</sup> Im Rotulus von 1401, den die Universität mit der Bitte um die Erteilung von Pfründen an die eingeschriebenen Personen an den Papst schickt, bittet sie auch um die offizielle Exemption von der bischöflichen Gerichtsbarkeit.<sup>214</sup> Dass der Papst die Bitte daraufhin gewährte, ist wenig wahrscheinlich, da der gesamte Rotulus nach dem Scheitern des Romzugs König Ruprechts wohl keinen Erfolg hatte.<sup>215</sup>

Ausdrücklich angeordnet wird sie in einer Urkunde von 1479, als Philipp der Aufrichtige entscheidet, dass Priester des Heiliggeiststiftes, also Universitätsmitglieder, die heimlich steuerfrei eingeführten Wein ausgeschenkt hatten, „*gestraft werden mit ernst durch irn obern rector oder dechan*“.<sup>216</sup>

209 Toepke I, S. 9. Auch als Otto de Lapide (Winkelmann II, Nr. 16) oder de lapide novo (Hautz I, S. 152) bezeichnet.

210 Winkelmann II, Nr. 16; Hautz I, S. 152; Thorbecke, S. 47; Ritter, S. 99; Weisert, S. 23; Alenfelder, S. 54.

211 Winkelmann I, S. 59, Z. 6ff.; Thorbecke, S. 47; Drüll III, S. 264. Anderer Ansicht Oberdörfer, Bemerkungen S. 475, der davon ausgeht, der Rektor habe das Richteramt ohne Widerspruch des Bischofs an sich gezogen. Unklar bleibt, ab wann der Universität selbst die Gerichtsbarkeit über Geistliche zustand.

212 Toepke I, S. 3f., Fn. 8; Tönsing, S. 406; Drüll III, S. 264; Weisert, S. 31. Zu den verschiedenen Schreibweisen des Namens und deren Häufigkeit siehe Nuding, S. 200, Fn. 12. Zur Person und Herkunft de Noets siehe ders. S. 201f. Die Rolle de Noets als erster Professor der juristischen Fakultät stellt Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 35–37 dar.

213 Ritter, S. 100.

214 Winkelmann I, S. 80, Z. 4f.

215 Zimmermann, S. 63.

216 Winkelmann I, S. 192, Z. 34f. Die Priester des Heiliggeiststiftes waren Professoren der

In Wien ist im Stiftungsbrief ausdrücklich betont, dass die Gerichtsbarkeit der Universität alle „*phaffe, maister, student oder schuler, der zu der universitet gehoert, er sey geweiht oder ungeweiht*“ umfassen solle.<sup>217</sup> Die sehr umfangreiche Urkunde ist in der Frage, ob die Gerichtsbarkeit über Geistliche umfasst sein sollte, präziser als die Privilegienbriefe der anderen Vergleichsuniversitäten.

Weitgehend war die Prager akademische Gerichtsbarkeit: Der Rektor urteilt dort über alle Immatrikulierten in allen Rechtssachen. Ermöglicht wird die unbegrenzte Jurisdiktion über Geistliche durch eine Bulle von Papst Bonifaz IX.<sup>218</sup>

Ein Privileg des Bischofs von Merseburg überträgt dem Rektor des Leipziger Generalstudiums die Gerichtsbarkeit über die eingeschriebenen Kleineren, mit Ausnahme der schweren Strafrechtsdelikte, für die der Bischof weiterhin zuständig blieb.<sup>219</sup>

Bei der Stiftung der Tübinger Universität ist dem Rektor die Gerichtsbarkeit über alle Immatrikulierten ohne ausdrückliche Einschränkung zugesprochen.<sup>220</sup>

### III. KAPITEL: Fälle aus der Frühzeit der Universität

Aus den ersten Jahren nach Gründung der Hohen Schule zu Heidelberg liegen keine Akten in den Archiven mehr vor. Es finden sich lediglich einige Anmerkungen im Amtsbuch des Rektors.<sup>221</sup> Doch auch die Sekundärliteratur überliefert verschiedene Fälle. Dabei handelt es sich in erster Linie um solche aus dem Urkunden- und dem Regestenbuch<sup>222</sup> der Universität.

---

Universität. Lossen, S. 82 sieht in der Urkunde eine Bestätigung der These, dass die Kurfürsten die geistliche Gerichtsbarkeit als von ihnen gewährtes Privileg betrachteten.

217 Csendes, S. 163.

218 Dix, S. 204.

219 Bünz in Geschichte der Universität Leipzig I, S. 290; Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 189.

220 Teufel, S. 81. Nach Thümmel, S. 376f. ist daraus jedoch nicht zu schließen, dass die Universität vor der Reformation über peinliche Delikte urteilte.

221 Miethke, Amtsbücher I und II; letzteres auch UAH RA 654.

222 Winkelmann Band I und II.

## 1. Konflikt zwischen dem Heidelberger Schultheiß und der Universität

Seinen Ursprung hat der langwierige Konflikt zwischen dem Schultheiß der Stadt Heidelberg und der Universität im Juni 1391. Auslöser ist die Festnahme von drei Scholaren durch den Schultheiß.<sup>223</sup> Aufgegriffen werden Heinrich,<sup>224</sup> Konrad von Siegen und Heinrich Umbach,<sup>225</sup> weil sie „*cum gladii*“ – also bewaffnet – in der Stadt angetroffen werden.<sup>226</sup>

Anscheinend wurden die Schwerter im Zuge der Festnahme auch eingesetzt, denn ein Gehilfe des Schultheiß' ist dabei erheblich verletzt worden.<sup>227</sup>

Nach einer Aufforderung des Rektors übergibt der Schultheiß die drei Gefangenen an die Hohe Schule, welche sie nach Stellung von Bürgen freilässt. Der Fall ist damit nicht abgeschlossen, da der Schultheiß sich weigert, die beschlagnahmten Waffen herauszugeben. Er begründet dies mit seiner Vermutung, die Universität werde sie den Studenten überlassen.<sup>228</sup>

Eine Versammlung der Universität berät daraufhin über mögliche Sanktionen. Abgelehnt wird der Antrag, die gottesdienstlichen Tätigkeiten in Heidelberg einzustellen, bis die Waffen übergeben sind.<sup>229</sup> Entschieden wird, dass eine Kommission der Universität den Schultheiß auffordern sollte, aus dem universitätseigenen Haus auszuziehen, welches er ohne Mietzahlung bewohnte. Künftige Konflikte ähnlicher Art wollte die Versammlung durch eine erneute Verteidigung des Schultheiß' auf die herzoglich gesiegelten Privilegien vermeiden. Nach dieser Aufforderung war der Schultheiß zwar bereit, zukünftig einen Mietzins zu errichten, gleichwohl wollte er die Waffen nicht herausgeben.<sup>230</sup>

Die Auseinandersetzung setzt sich fort, als der Schultheiß einen zum Christentum konvertierten Juden, der unter der Obhut des Rektors Marsi-

---

223 Nuding, S. 240 schreibt, die Scholaren seien durch die Polizei festgenommen worden. Dieser Begriff ist für das Mittelalter aber problematisch. Später nennt Nuding selbst nur noch den Schultheiß.

224 Immatrikuliert zwischen dem 16. Dezember 1387 und dem 19. März 1388: Toepke I, S. 26.

225 Immatrikuliert 1389: Toepke I, S. 35.

226 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 140, S. 195f.

227 Toepke IV, S. 674, Fn. 1; Nuding, S. 240.

228 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 141, S. 196f. Ähnlich auch Stein, S. 79, der einen allgemeinen Unwillen der städtischen Instanzen beschreibt, sich auf die Bestrafung von Studenten durch das akademische Gericht zu verlassen.

229 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 138, S. 195.

230 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 141, S. 196f.

lius von Inghen stand, festnimmt und über Nacht einsperrt. Daraufhin beschwert sich die *universitas* bei ihrem Herrn, dem Kurfürsten.<sup>231</sup>

Beigelegt wird der Streit zwischen der Universität und dem Schultheiß erst, als ihn der Kurfürst nach Wersau bei Schwetzingen versetzt. Das der Universität gehörende Haus nutzt er allerdings nach seiner Versetzung weiter, erst 1396 weist der Kurfürst es endgültig einem Magister zu.<sup>232</sup>

Der bei der Festnahme der Studenten verletzte Gehilfe des Schultheiß' machte gegenüber seinen Schädigern Genesungskosten in Höhe von 12 Gulden geltend. Die Universität streckte den mittellosen Scholaren diese Summe am 10. Februar 1392 vor, nachdem der Kurfürst angeboten hatte, sie später teilweise zu begleichen.<sup>233</sup>

Der Fall zeigt, wie schwer es für die Universität in ihren Anfangsjahren war, einen Konflikt mit einem Mitglied der städtischen Führung beizulegen. Vergleichsweise geringfügig war der Auslöser. Doch die Durchsetzung ihrer Privilegien, Gerichtsbarkeit und der Nutzung des geschenkten Hauses, war langwierig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Erst die Beschwerde bei ihrem Schutzherrn Kurfürst Ruprecht dem II. führte zu einer Lösung, welche die Universität befriedigte. Es zeigt sich die Abhängigkeit der jungen Stiftung von der übergeordneten Macht.<sup>234</sup> Gerade der Schultheiß als städtischer Richter war durch den Ausschluss der Universitätsmitglieder aus der städtischen Gerichtsbarkeit betroffen. Er musste in seiner alltäglichen Amtsführung Rücksicht auf die neuen Umstände nehmen, was ihm offensichtlich wenig zusagte.

## 2. Der Fall Wernher Fabri von Lorch

Am 17. Oktober 1394 wird Wernher Fabri von Lorch<sup>235</sup> durch den Rektor vorgeladen, in der Marienkapelle<sup>236</sup> zu erscheinen. Ihm wird statutenwidriges<sup>237</sup> Nachtschwärmen vorgeworfen und mit dem Ausschluss gedroht.

231 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 142, S. 197; Nuding, S. 240.

232 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 212, S. 256.

233 Siehe die Vermögensübersicht der Universität bei Toepke IV, S. 674, Fn. 1; Miethke, Amtsbücher I, Nr. 148, S. 200; Nr. 112, S. 179. Unklar ist aber, ob die Zahlung des Fürsten auch erfolgt ist: Nuding, S. 241.

234 Nuding, S. 242f. Noch Ende des Jahres 1400 musste der Kurfürst den Schultheißen anweisen, durch einen Eid zu versichern, die pfalzgräflichen Privilegien der Universität zu wahren: Miethke, Amtsbücher I, Nr. 302, S. 319.

235 Toepke I, S. 53; Immatrikuliert am 10. Oktober 1392, magunt dioc.

236 Ehemalige Synagoge, Tagungsort der Universität: Wolgast in Semper Apertus I, S. 5.

237 Winkelmann II, Nr. 24.



Der Angeklagte erscheint auf die Vorladung hin, bittet für sich und den anscheinend ebenfalls angeklagten Konrad Kuno um Gnade. Sie werden zu einer Geldstrafe verurteilt, welche sie durch Stellung von Bürgen ableisten. Für den Wiederholungsfall wird ihnen ihr Ausschluss angekündigt.<sup>238</sup>

Diese Strafandrohung scheint genügt zu haben, um die weitere Studierendauer Wernher Fabris in ruhigen Bahnen verlaufen zu lassen. Zumindest ein dauerhafter Ausschluss ist nicht erfolgt. Er wird bereits am 21. Juli 1395 zum *baccalaureus artium* promoviert.<sup>239</sup>

Schon in diesem frühen Fall droht die Universität mit einer massiven Sanktion, dem Ausschluss. Dies sollte wohl einen pädagogischen Effekt auf den angeklagten Studenten haben, wie die spätere Praxis zeigt. Die Erledigung von leichteren, gelegentlich aber auch überraschend schweren Fällen durch eine Geldstrafe findet sich häufiger in den Akten.<sup>240</sup> Im Übrigen verfügt das Studium Generale erst vom Jahr 1545 an über einen Karzer. Zuvor werden Gefängnisstrafen im städtischen Verließ vollstreckt.<sup>241</sup>

### 3. Verbot des Würfelspiels

Ein interessantes Beispiel für die Neigung der Magister und Doktoren, die Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Disziplinarvorschriften unter Effizienzgesichtspunkten zu sehen, stellt eine Entscheidung aus dem Jahr 1396 dar. Am 13. Juli dieses Jahres werden vom Rektor die Statuten verlesen und das Verbot von Würfelspielen besonders betont. Doch zu viele Immatrikulierte haben gegen dieses Verbot verstoßen. Deshalb entscheidet die Universität sich für eine Amnestie.<sup>242</sup>

### 4. Urteil über einen Universitätsverwandten

Unter dem Datum des 24. September 1398 findet sich ein früher Fall im Amtsbuch des Rektors. Darin wird über einen Universitätsverwandten geurteilt.<sup>243</sup>

---

238 Winkelmann II, Nr. 69.

239 Toepke I, S. 53.

240 Auch schon in Bologna um 1300, vgl. Stein, S. 25, 77; auch Misshandlungen, welche von Scharwächtern an Studenten begangen wurden, blieben nur durch Geldstrafe geahndet, vgl. Winkelmann II, Nr. 329.

241 Hautz I, S. 153. Zum Karzer siehe unten S. 76ff.

242 Winkelmann II, Nr. 87.

243 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 276, S. 303; Ritter, S. 101, Fn. 1.

Es handelte sich um den nicht namentlich genannten Diener des Artistenmagister Wilhelm von Epfenbach.<sup>244</sup> Dieser hatte seinen „*laicus servitor*“ bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt.

Der Rektor Nikolaus von Kaub befindet sich auf einer Reise nach Rom. Deshalb urteilt der von diesem eingesetzte Vizerektor Johannes de Noet. Da der Diener seine Taten, darunter auch noch nicht entdeckte, gesteht, wird er lediglich zur Leistung von Schadensersatz und zur Herausgabe der Beute verurteilt. Das Urteil zeigt, dass die statutengemäße Gerichtsbarkeit über die Universitätsverwandten bereits in den ersten Jahrzehnten nach 1386 tatsächlich ausgeübt wurde.<sup>245</sup> Weiterhin wird deutlich, dass der Rektor die Kompetenz hatte, über einfache Diebstähle zu entscheiden. Auch insoweit entspricht das Rechtsleben den Statuten.

## 5. Der Fall Poll

Wegen des Verdachts eines Majestätsverbrechens schließt die Universität am 3. Mai 1401 den Magister Dr. med. Hermann Poll<sup>246</sup> aus Wien aus.<sup>247</sup> Poll, Leibarzt von König Ruprecht, soll versucht haben, diesen zu vergiften. Da er *magister regens*<sup>248</sup> der Medizinischen Fakultät ist, befasst sich auch die Universität mit dem Vorwurf. Verhandelt wird sein Fall, der Schwere des Vorwurfs angemessen, vor der feierlich einberufenen Versammlung aller Doktoren und Magister der Hohen Schule.<sup>249</sup> Nach dem Ausschluss radierte man seinen Name aus den Matrikeln.<sup>250</sup>

Diese Auslöschung aus den Akten, gleichsam eine *damnatio memoriae*, erfolgt allerdings nicht gründlich genug, wie an der Überlieferung in den

244 Wilhelm von Epfenbach hatte sich schon am 14. Dezember 1387 immatrikuliert und blieb bis 1425 an der Rupertina: Toepke I, S. 25; Drüll III, S. 552f.

245 Der Vizerektor wird ausdrücklich als statutengemäßer Richter des Dieners bezeichnet: Miethke, Amtsbücher I, Nr. 276, S. 303, Z. 4. Über einen Streit zwischen einem Pedell und einem Universitätsbuchbinder urteilte der Rektor am 29. März 1400: Miethke, Amtsbücher I, Nr. 293, S. 313.

246 Drüll III, S. 230

247 Winkelmann II, Nr. 127. Der Wortlaut des Ausschlusses findet sich übereinstimmend bei Hautz I, S. 237, Fn. 31 und bei Miethke, Amtsbücher I, S. 49, Nr. 12.

248 Zum *magister regens* siehe Schwinges in Geschichte der Universität in Europa I, S. 202 und für Heidelberg Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 102f.

249 Miethke, Amtsbücher I, Nr. 310, S. 324.

250 Toepke I, S. 68.

wenigen erhaltenen Unterlagen deutlich wird. Gleichwohl zeigt sie, wie sehr die Universität den Angriff auf ihren Landesherrn und Mitstifter verurteilt.

Der Vergiftungsversuch erfolgt, während der Vorbereitungen des Königs auf seinen Romzug. Nach Johann Friedrich Hautz war Poll durch Gian Galeazzo Visconti, den Herzog von Mailand, bestochen und von seinem Freund Johann von Oberburg verraten worden.<sup>251</sup> Da Ruprecht noch als Kurfürst 1397 der entschiedenste Gegner der Erhebung Gian Galeazzos zum Herzog durch König Wenzel war, hätte dieser nach den Maßstäben der Zeit jedenfalls ein Motiv für eine Ermordung des ihm feindlich gesinnten neuen König gehabt.<sup>252</sup>

Der Ausschluss aus der Universität ist, wie typischerweise in Fällen von Kapitalverbrechen, zwei Gründen geschuldet: die Korporation muss vor Schande bewahrt werden und zudem geht es darum, den Beschuldigten in die fürstliche Jurisdiktion zu überführen.

Im unmittelbaren Anschluss an die Entscheidung der Universität kommt es in Nürnberg vor dem Hofrichter<sup>253</sup> zu einer gerichtlichen Verhandlung des Attentatsversuchs. Poll wurde zum Tode verurteilt und noch vor dem Juni 1403 lebendig gerädert.<sup>254</sup>

## 6. Der Fall Heilmann Wunnenberg

Am 27. November 1402 wird dem Artistenmagister und Bakkalaren der Theologie Heilmann Wunnenberg aus Worms<sup>255</sup> die Nutzung des ihm zugewiesenen Hauses untersagt. Er soll in einer Wormser Klerikerversammlung abgestritten haben, der Universität durch Eid unterworfen zu sein. Die Nutzung des Hauses und die Teilnahme an Versammlungen der *universitas* wird ihm bis zur Ableistung des Eides untersagt.<sup>256</sup> Tatsächlich hatte er den Eid schon am 21. November 1386 geleistet.<sup>257</sup>

251 Hautz I, S. 236f. bezeichnet den Auftraggeber als „*Galeazzo aus Mantua*“, es handelt sich aber um oben genannten. Ritter, S. 270, Fn. 5 hält dagegen eine florentinische Intrige für wahrscheinlicher. Florenz und Mailand waren Konkurrenten um die Vorherrschaft in Oberitalien, was eine Intrige zumindest nicht unwahrscheinlich macht. Auch Wolgast, S. 10 nennt als Grund für den Ausschluss einen „*angeblichen Mordversuch*“, Miethke in: Glaube und Eid, S. 57 spricht von dem „*armen Magister Hermann Poll*“.

252 Höfler, S. 106, Fn. 3; S. 110.

253 Miethke in Glaube und Eid, S. 57.

254 Drüll III, S. 230; Ritter, S. 270, Fn. 5.

255 Drüll III, S. 207f.

256 Winkelmann II, Nr. 136; Miethke, Amtsbücher I, S. 358, Nr. 358.

257 Miethke, Amtsbücher I, S. 151, Nr. 77.

Interessant ist an dem Fall, dass die Universität damit gegen ihren nach Marsilius von Inghen zweitältesten Lehrer vorgeht,<sup>258</sup> der 1387 und 1392 Rektor war.<sup>259</sup>

Nach dem Jahr 1402 wird er nicht mehr in den Matrikeln erwähnt. Er scheint zumindest vorübergehend aus der Korporation ausgeschlossen worden zu sein. Allerdings gab er am 19. März 1404 in Gegenwart von Vertretern aller vier Fakultäten zu, dass er den Eid gegenüber dem Generalstudium schon geleistet hatte, woraufhin sein Ausschluss aufgehoben wird.<sup>260</sup> Weitere Konsequenzen muss Wunnenberg nicht tragen.<sup>261</sup>

## 7. Der Erste Studentenkrieg

1406 kommt es in Heidelberg zum sogenannten „Ersten Studentenkrieg“.<sup>262</sup> Es handelt sich um eine der folgenreichsten in der langen Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Bürgern, Söldnern, Reitknechten und adligen Hofangehörigen auf der einen und den Mitgliedern der Universität auf der anderen Seite.<sup>263</sup>

Ein häufiger Streitpunkt waren Privilegien,<sup>264</sup> besonders das Gerichtsprivileg, der Hohen Schule. Dies bedarf der Erläuterung.

Schon vor Ausbruch des Studentenkrieges hatte es Schlägereien und ähnliche Streitigkeiten zwischen Studenten und jungen Adligen vom Hofe gegeben. Mit der Wahl Kurfürst Ruprecht III. zum deutschen König wuchs der Hofstaat erheblich an, was wiederum das Konfliktpotenzial in der kleinen Residenzstadt erhöhte.<sup>265</sup>

Nach mehreren Schlägereien am 11. und 12. Juni 1406<sup>266</sup> kam es zu einem Angriff des schwerbewaffneten Pöbels auf eine Burse, welcher der Magister

258 Toepke I, S. 6, Fn. 3 sowie S. 7.

259 Toepke II, S. 607f.; Drüll III, S. 208.

260 Miethke, Amtsbücher I, S. 348, Nr. 346; Drüll III, S. 208.

261 Miethke in: Glaube und Eid, S. 62.

262 Die Hintergründe werden bei Schroeder, Tod den Scholaren, S. 27ff., dargestellt. Schilderung auch bei Hautz I, S. 243–250.

263 Ritter, S. 407; Thorbecke, S. 38ff.

264 Thorbecke, S. 37.

265 Hautz I, S. 243.

266 Dieses Datum ergibt sich aus dem Amtsbuch der Universität: Miethke, Amtsbücher I, S. 416, Nr. 429; Bulst-Thiele in: Semper Apertus I, S. 137 nennt Anfang Juni 1406 als Zeitraum der Auseinandersetzungen. Hautz I, S. 244 nennt den 12. Juli 1406 und bezeichnet deshalb Johannes als Rektor; gewählt wurde dieser aber, wohl als Reaktion auf die Geschehnisse, erst am 23. Juni des Jahres: Weisert in: Semper Apertus IV, S. 304.

Johann Lagenator von Frankfurt vorsteht.<sup>267</sup> In dem Haus hatten sich die bedrohten Studenten erfolgreich verschanzt. Daraufhin sandten die adligen Anführer des Mobs einen gefälschten königlichen Befehl an den Schultheiß<sup>268</sup> mit der Aufforderung, die Tore zu schließen und die Sturmglocken zu läuten. Das Läuten sollte als allgemeines Signal zur Jagd auf Studenten dienen. Und dies mit dem Ruf: „*Tod allen Studenten, Plattenträgern und Langmänteln*“.<sup>269</sup>

Selbst das Eintreffen des Bischofs von Speyer, der auf dem Weg zur königlichen Burg an der angegriffenen Burse vorbeikam, konnte die Erstürmung nicht verhindern. Trotz zahlreicher Verwundeter kommt kein Student zu Tode, was dem Eingreifen des Bischofs zu verdanken ist.<sup>270</sup>

Die Universität berichtet am folgenden Tag dem König von den Geschehnissen und kündigt an, den Lehrbetrieb einzustellen, bis ihr Genugtuung erteilt worden sei. Dies hatten die Doktoren und Magister nach der Sonntagsmesse in einer Versammlung entschieden.<sup>271</sup> König Ruprecht äußert seine Missbilligung der Vorfälle und erzwingt einen Eid der Bürgerschaft, die sich verpflichtet, die Studenten in Zukunft zu schützen und insbesondere die Sturmglocke nicht mehr gegen sie zum Einsatz zu bringen.<sup>272</sup> In der Folge beruft er auch eine Versammlung im Augustinerkloster ein. Sowohl kurfürstliche, als auch städtische Beamte müssen öffentlich beschwören, das Generalstudium zu schützen.<sup>273</sup> Die typische Verschränkung der Sphären von Hof, Stadt und Universität wird hier deutlich.

Der „Erste Studentenkrieg“ wird zwar nicht unmittelbar durch das Privileg der akademischen Gerichtsbarkeit ausgelöst, mittelbar spielt sie aber doch eine Rolle: die jungen Adligen vom Hofstaat sind meist als Studenten eingeschrieben, fallen aber unter die Jurisdiktion des Hofes und nicht unter die der Universität. Eine Disziplinierung durch die Magister kann somit nicht erfolgen. Der Lebensstil der jungen Adligen unterscheidet sich erheblich von dem der *pauperes*, dem Großteil der Scholaren. Hieraus entstehen Differenzen und Außereinandersetzungen. Diese Konflikte kulminierten schließlich in Schlägereien und in der pogromartigen Jagd auf die Studenten.<sup>274</sup>

267 Zu diesem: Drüll III, S. 284f.; Bulst-Thiele in: Semper Apertus I, S. 136–161; Toepke II, 609.

268 Hautz I, S. 151, Fn. 141.

269 Hautz I, S. 245; Ritter, S. 407; Thorbecke, S. 40; Laut Mietke, Amtsbücher, I, S. 416, Nr. 429: „*Tod den Scholaren, man soll sie alle umbringen, die Tonsurierten, Rasierten und Talarträger!*“

270 Ritter, S. 407.

271 Schroeder, Tod den Scholaren, S. 30.

272 Hautz I, S. 246f.

273 Schroeder, Tod den Scholaren, S. 31.

274 Lucae, S. 365; Hautz I, S. 243; Ritter, S. 406. Ähnlich verlief auch der „Studentenkrieg“ von 1422, der hauptsächlich von den Kurfürstlichen Leibbogenshützen angestrengt wurde,

## 8. Der Zivilrechtsstreit Freßer gegen Thorn

Einer der eher seltenen Prozesse auf dem Gebiet des Zivilrechts findet 1428 statt, als der Heidelberger Bürger Johannes Freßer den Magister Arnold von Thorn<sup>275</sup> auf Zahlung von 4 Gulden verklagt. Dies vor dem Rektor, der sich sechs Beisitzer<sup>276</sup> auswählt. Das Gericht rät den Parteien zu einem Vergleich. Ein Kompromiss ist nicht zu erreichen. Nun erweitert der Rektor das Gremium auf sechzehn Professoren. Die Beisitzer können sich auch nach einer mehr als zweistündigen Diskussion nicht einigen. Da der Rektor auf eine Entscheidung drängt, entscheidet man, dass weitere Zeugen zu hören sind, um anschließend ein Urteil fällen zu können.

Drei Tage später tritt das nunmehr aus fünfzehn Personen bestehende Gericht wieder zusammen und entscheidet durch Abstimmung. Für ihren Kollegen stimmen vier der akademischen Lehrer, ebenso viele enthalten sich. Sieben votieren gegen ihn. Gemäß der nichterhaltenen Statuten werden die Stimmen der Unentschiedenen zur Mehrheit hinzugezählt, womit die erforderliche absolute Mehrheit erreicht ist. Deshalb verpflichtet der Rektor Arnold von Thorn zur Zahlung binnen fünf Tagen.

Der Gelehrte will das Urteil nicht annehmen und an die Gesamtversammlung der Doktoren und Magister sowie an die Kurie in Rom appellieren. Deshalb wurde ihm eine fünftägige Frist zur Zahlung eingeräumt, an deren Ende er schriftliche Appellation<sup>277</sup> beim Rektor einlegt. In seinem Antrag fordert er eine erneute Befassung der Gesamtversammlung, welche am 17. August 1428 auch tagt. Die Appellation hat keinen Erfolg. Das erste Urteil wird bestätigt und ihm eine Zahlungsaufforderung übermittelt. Daraufhin gibt der Beklagte seinen Widerstand auf und zahlt.<sup>278</sup>

---

siehe Heimpel in: *Georgia Augusta* 31, S. 20ff.; detailliert dargestellt bei Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 35ff.

275 Drüll III, S. 20f.

276 Zum Beisitzer siehe Baumann in: HRG I, Sp. 512f.

277 Der Begriff der Appellation wird in *Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* uneinheitlich verwendet und bezeichnet sowohl das römisch-rechtliche ordentliche Rechtsmittel, welches zur Verhandlung und Entscheidung des Falles durch die nächst höhere Instanz führt, als auch die schlichte Anrufung eines Richters allgemein, siehe Weitzel in: HRG I, Sp. 268–271; ebenso Kern in: ZRG GA 106 (1989), S. 117. Ebd. 121 weist er nach, dass die Appellation vor den ordentlichen Gerichten der Pfalz erst nach 1462 eine Rolle spielt.

278 Weisert, S. 35.

Während des Prozesses waren, wie 1420 zwischen Stadt und Generalstudium vereinbart, zwei Bürgermeister anwesend.<sup>279</sup> Der Vertrag wurde also im Rechtsleben des akademischen Gerichts eingehalten.

## 9. Der Fall Gerlach von Andernach

Aus dem Jahr 1434 stammt ein Heidelberger Fall, welcher zeigt, wie weitgehend die Kompetenz des akademischen Gerichts zu der Zeit war. Es geht um einen Totschlag, also ein schweres Strafdelikt. Beigelegt wurde der Konflikt durch eine gütliche Einigung und eine Geldstrafe. Diese Sanktion des Universitätsgerichts überrascht aus heutiger Sicht.<sup>280</sup>

Opfer war der Heidelberger Student Gerlach von Andernach, der sich 1431/1432 an der Hohen Schule eingeschrieben hatte.<sup>281</sup> Er war Kleriker aus der Trierer Diözese.

Am 21. Februar 1434 wird Gerlach Opfer von Misshandlungen durch Heidelberger Bürger. Vier Tage später stirbt er an den erlittenen Verletzungen.<sup>282</sup> Bis ins 19. Jahrhundert kommt es häufig zu Konflikten zwischen städtischer und akademischer Jugend.

Nach seinem Tod versammeln sich die Studenten, um eine Strafverfolgung der Täter durchzusetzen. Sollte der Senat dieser Forderung nicht nachkommen, drohen sie Heidelberg zu verlassen. Daraufhin schreibt der Rektor Heinrich von Limburg an Kurfürst Ludwig III. und bittet ihn, die Täter vorzuladen. Der Herrscher nimmt sich der Sache an. Da die Täter der Vorladung aber keine Folge leisteten, werden sie mit dem Bann belegt.<sup>283</sup> Die selbstverwaltete Universität war erkennbar nicht in der Lage, ohne die Hilfe ihres Herrn ihr Gerichtsprivileg gegenüber Heidelberger Bürgern durchzusetzen.

Am 30. November 1436 erklären Hans Mathis Metzler, Peter Claman und Hans Henckmantel, dass sie den „*ersamen Gerlach von Andernach studen-*

279 Zur Vereinbarung siehe oben S. 46.

280 Winkelmann I, S. 135ff.; Schroeder, Tod den Scholaren, S. 43; Hautz I, S. 283f. Schon Stein, S. 77 äußerte zur Verbreitung der Geldstrafe an der mittelalterlichen Universität: „*Es ist für unsere Anschauungen kaum zu fassen, wie unendlich oft diese Strafe für alle nur denkbaren Delicte angedroht wird.*“

281 Toepke I, S. 189.

282 Hautz I, S. 283f.

283 Hautz I, S. 284. Das Schreiben des Rektors an den Kurfürsten ist als Kopie in den Amtsbüchern erhalten, siehe Miethke, Amtsbücher II, fol. 114, S. 312f. Die Antwort Kurfürst Ludwigs an die Universität findet sich ebd., fol. 121r, S. 332f.

*ten zu Heidelberg, als der eins nachts of der gaßen daselbst erslagen und leider iemerlich von dem leben zu dem tode bracht*<sup>284</sup> hätten.

Zur Versöhnung mit dem Vater des Erschlagenen, Wilhelm von Sinckhofen aus Andernach, mit Kurfürst Ludwig III. (1410–1436) und der Universität, die sich durch den Angriff auf ihr Mitglied ebenfalls als betroffen ansah, waren die Täter bereit, wöchentliche Messen zu Gunsten des Seelenheils des Opfers und seiner Eltern in einer Kirche des Generalstudiums lesen zu lassen. Weiterhin wollten sie in Büßerkleidung, barfuss und ohne Kopfbedeckung mit einer Wachskerze in der Hand und zusammen mit fünfzig ihrer Freunde an einer besonderen Seelenmesse teilnehmen.<sup>285</sup>

Einhundert arme Menschen in Heidelberg erhalten zudem je ein Weißbrot (zu einem Pfennig). Das Unrecht gegenüber der Universität wird durch einen Eid sowie durch mehrere Wallfahrten beseitigt.

Der Vater des Opfers akzeptiert den Vorschlag und beauftragt die Hohe Schule, die Abwicklung und die Bestimmung der Details zu übernehmen. Daraufhin entscheidet sich diese für die Heiliggeistkirche als Ort der Messen und legt fest, dass die Täter ferner in der Büßerkleidung vom Tatort zur Heiliggeistkirche gehen und diese anschließend umrunden müssen. Die Universität wählt einen Sonntag aus, an dem zuerst die Prozession und dann die Seelenmesse stattzufinden hatte.

Weiterhin haben die drei Täter einmalig 100 Pfund<sup>286</sup> Heller und jährlich 5 Pfund Heller für die Seelenmessen zu zahlen. Dazu wird ein Vertrag zwischen dem Kaplan und der Universität geschlossen. Er regelt die Einzelheiten der Messen. Auch entschied die Universität, wohin und wann die Wallfahrten gemacht werden sollten und formulierte den zu leistenden Eid aus.<sup>287</sup>

Bei der Geldstrafe handelt es sich um eine erhebliche Summe. So entspricht 1 Pfund Heller zum Beispiel dem Lohn eines Knechtes, der im Sommer 10 Tage lang für Erdarbeiten eingesetzt wurde,<sup>288</sup> oder etwa der Summe, die ein Steinmetzmeister beim Kirchenbau an 5 Tagen verdiente.<sup>289</sup>

284 Winkelmann I, S. 135, Z. 16f.

285 Die öffentliche Kirchenbuße, einschließlich der Umrundung der Heiliggeistkirche, wurde 1422 auch gegen die Haupttäter des Zweiten Studentenkriegs verhängt, vgl. Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 38 mwN.

286 1 Pfund Heller = 240 Heller = 1 Mark: Beissel, S. 76; LexNum, S. 62, 282. Zum Vergleich: 1384 dotierte Herzog Albrecht III. die Wiener Universität mit jährlichen Einkünften von 500 Pfund Pfennige: Wagner, S. 366.

287 Winkelmann I, S. 135ff.

288 1425 in Frankfurt a. M.: Elsas IIa, S. 571.

289 1435 beim Bau der Kirche des Hl. Victors zu Xanten, ebenfalls im Sommer: Beissel, S. 152.



Die Auflagen wurden von den Tätern wohl erfüllt, da der Abt von Schönau sie kraft höherer Ermächtigung 1437 vom Bann los sprach.<sup>290</sup>

Der Konflikt wird demnach nicht unmittelbar durch Urteil des Universitätsgerichts beigelegt. Beteiligt sind auch der Vater des Opfers und der Kurfürst. Im Ergebnis wird eine Verhandlungslösung erreicht. Deren Ziel war es nicht, mittels einer Sanktion die Täter zu bestrafen oder die Einwohner Heidelbergs vor weiteren Gewaltverbrechen seitens der Täter zu schützen. Durch die Buße sollte vielmehr das Seelenheil des Getöteten erreicht und seine Chancen im ewigen Leben verbessert werden. Die Betonung der Buße rückt die akademische Gerichtsbarkeit jener Zeit in die Nähe kirchlicher Gerichte.<sup>291</sup>

## 10. Haftstrafe auf Wunsch der Eltern eines Studenten

Auf Bitten der Eltern des Studenten Johannes Manheymer aus Heidelberg<sup>292</sup> wird der Rektor in seiner Funktion als Universitätsrichter im Juni 1490 tätig.<sup>293</sup> Da sich der Student gegenüber seinen Eltern ungehorsam verhalten hat, bitten sie den Rektor Hartmann von Eppingen<sup>294</sup> mit Erfolg, eine Gefängnisstrafe gegen ihn zu verhängen. Einen universitätseigenen Karzer gibt es noch nicht. Johannes Manheymer verbüßt seine Haft im städtischen Gefängnis unter Aufsicht des Schultheiß’.

Entlassen wird der Student, nachdem er in einer öffentlichen eidlichen Urkunde erklärt, er habe sich gegenüber seinen Eltern ungehorsam verhalten und deshalb die Strafe verdient. Die Dauer der Haftstrafe wird aus dem Dokument nicht deutlich.

Die Genossenschaft der Lehrenden und Lernenden verstand sich als engen Verband mit einer deutlichen Unterordnung der Scholaren unter den Rektor als Oberhaupt der Universität. Johannes Manheymer erklärte dazu: *„als ich ungehorsamlich gegen myn vatter unnd myn mutter gehalten, darumb sie bewegt synt worden, myn hern den rector der universitet zu Heydelberg zu bitten [...] mich in gefengniß nemen moge“*.<sup>295</sup> Die Zuständigkeit für Diszipli-

290 Hautz I, S. 284.

291 So auch Häusser I, S. 203.

292 Immatrikuliert am 14. Oktober 1487 als Johannes Manhemmer: Toepke I, S. 388.

293 Eintrag im Kopialbuch: UAH RA 655 fol. 301v/302r: Transkription in der Akte beiliegend.

294 Drüll III, S. 201f.; Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 71f.

295 UAH RA 655 fol. 301v/302r.

narstrafen war also – aus Sicht der Zeitgenossen – mit der Immatrikulation vom Vater auf den Rektor übergegangen.

Anhand dieses Falles wird deutlich, wie sehr die akademische Gerichtsbarkeit in Heidelberg schon im scholastischen Zeitalter als pädagogische Instanz handelt. Aus späteren Jahrhunderten finden sich immer wieder Fälle, denen eine ähnliche Intention zugrunde liegt.

## 11. Zwischenergebnis

Aus den aufgezeigten Fällen ergibt sich für die Gerichtsbarkeit der ersten Zeit des Heidelberger Generalstudiums ein uneinheitliches Bild. So entsteht, etwa bei der Zivilklage gegen Arnold von Thorn, der Eindruck, die Prozesse seien langwierig und ineffektiv gewesen. Doch ist zu bedenken, dass insbesondere Thorn ein langjähriger Lehrer der Universität und verdientes Mitglied war. Seine Kollegen würden ihn kaum ohne weiteres zur Zahlung verurteilen, zumal aus der Überlieferung nicht deutlich wird, wie Streitig der Anspruch war.<sup>296</sup>

Weiterhin lässt sich schon in dieser Frühzeit feststellen, dass die akademische Gerichtsbarkeit Geldstrafen als probates Mittel hielt, um nahezu alle Arten von Vergehen und Verbrechen zu bestrafen.<sup>297</sup> Inwiefern dabei die Absicht, Einnahmen zu gerieren im Hintergrund steht, kann heute nur noch vermutet werden.<sup>298</sup> Neben den Geldstrafen finden sich immer wieder Urteile, die eine Buße in der Heiliggeistkirche fordern. Dazu musste der Verurteilte in weißer Kleidung ohne Schuhe erscheinen und eine genau bestimmte Menge von Kerzen anzünden und weitere spenden. Neben der Buße in der Kirche wurde oft auch eine Entschuldigung beim Opfer sowie beim Rektor gefordert, da sich die Hohe Schule durch Angriffe auf ihre Mitglieder selbst betroffen fühlte. Weiterhin findet sich in den Urteilen immer wieder eine Aufforderung an den Verurteilten, künftig schädliches Verhalten zu unterlassen und dies auch zu beschwören.<sup>299</sup>

Zu Haftstrafen kommt es kaum in den ersten Jahrzehnten der Universitätsgeschichte. So lehnt der Senat 1467 einen vom Kurfürst geforderten Kar-

<sup>296</sup> Siehe auch Weisert, S. 35, Fn. 28.

<sup>297</sup> Siehe nur Miethke, *Amtsbücher I*, S. 295f., Nr. 262, 264.

<sup>298</sup> Ritter, S. 106. Stein, S. 77f. geht davon aus, dass die Geldstrafen erhebliche Teile zum Haushalt mancher Universität beisteuerten.

<sup>299</sup> Vgl. nur das Urteil gegen den Pedell (oben Fn. 245), den Fall Gerlach von Andernach (oben S. 65)

zer ab, da eine Verurteilung von Scholaren zu Haftstrafen der Frequenz der Universität abträglich wäre.<sup>300</sup>

Behindert wird die Gerichtsbarkeit wohl von häufigen Wechseln im Rektorat. Dadurch kann sich kein festes Verfahren ausbilden. Auch wird das Rektorat nur zum Teil von ausgebildeten Juristen ausgeübt.<sup>301</sup>

#### **IV. KAPITEL: Akademische Gerichtsbarkeit in Heidelberg und die Inquisition**

Das Universitätsgericht war kein Inquisitionsgericht. Doch waren mehrere Heidelberger Magister und Doktoren in ihrer Eigenschaft als Gelehrte, aber auch in ihrer Funktion als Mitglieder der Generalstudiums an Inquisitionsprozessen beteiligt. Begründet war dies schon durch den Wunsch Kurfürst Ruprechts I., das Generalstudium solle dem christlichen Glauben zur Stärkung dienen. Auch Ruprecht III. sah einen Hauptgrund für die Existenz der Hohen Schule in der Bekämpfung der Häresie.<sup>302</sup>

Beleg dafür ist etwa ein Fall aus der Gründungszeit der Universität. Zwei Heidelberger Gutachten hatten erheblichen Einfluss auf den Prozess des in Straßburg wegen Ketzerei angeklagten Priester Johannes Malkaw de Prussia.<sup>303</sup> Zunächst wird er 1392 durch ein erstes Gutachten der Heidelberger Universität belastet. Nach seinem persönlichen Erscheinen und der Erläuterung seiner Thesen im Juli 1394 rehabilitiert ihn ein weiteres Gutachten der Hohen Schule.<sup>304</sup>

Insbesondere fällt jedoch der Prozess gegen den Hussiten Johannes Drändorf ins Auge.<sup>305</sup> Das Verfahren begann am 13. Februar 1425 in Heidelberg und endete am fünften Tag mit der Übergabe des Angeklagten an den Pfalzgrafen als weltlichen Arm zur Verbrennung, welche sofort durchgeführt wird.

---

300 Ritter, S. 105 verweist auf die damals offenbar vergessene Tatsache, dass schon die Statuten von 1387 Karzerhaft vorgesehen hatten.

301 Die Wahrnehmung der Rechtsprechung durch juristische Laien war bis in das 16. Jahrhundert hinein die Regel, Lück in: HRG II, Sp. 135.

302 Ritter, S. 348 und 291, siehe auch Tönsing, S. 57.

303 Dieser war nie Scholar in Heidelberg.

304 Winkelmann I, S. 57 nennt nur das zweite Gutachten, welches er als Freispruch bezeichnet, gleichwohl hat der Prozess nie in Heidelberg stattgefunden; Ausführliche Beschreibung bei Tönsing, insbesondere S. 55ff., 114ff. und 218ff.

305 Einzelheiten zum Prozess siehe Heimpel. Kuno Fischer, S. 28 nennt den Fall Drändorf in seiner Festrede zur Fünfhundertjahrfeier als Beispiel für die Papsttreue der Rupertina.

Bemerkenswert ist dabei, dass das gesamte Inquisitionsgericht aus Heidelberger Universitätslehrern unter dem Vorsitz von Bischof Johann von Worms besteht. So sind etwa Nikolaus Magni von Jauer, Johann Lagenator von Frankfurt und Johannes Plaet (alle Magister der Theologie und ehemalige Rektoren)<sup>306</sup> sowie Johannes de Noet,<sup>307</sup> Dietmar von Treysa<sup>308</sup> und Otto vom Stein<sup>309</sup> (alle Magister des kanonischen Rechts und ehemalige Rektoren), namentlich genannt.<sup>310</sup> Weiterhin werden aber auch alle „regierenden“ Doktoren der Theologischen und der Juristischen Fakultät zusammengefasst als Richter bezeichnet.<sup>311</sup> Abgesehen vom Bischof von Worms, der ja zumindest nominell noch Gerichtsherr der Kleriker der Universität ist, und den Richtern waren auch die anderen Beteiligten wie etwa der Notar zumindest ehemalige Angehörige der *universitas*.<sup>312</sup>

Der Angeklagte Drändorf, geboren etwa 1390,<sup>313</sup> ist ein sächsischer Adliger, der ein Armutsgelübde abgelegt hat und gegen die Weltlichkeit und den Reichtum der Kirche predigt. Studiert hatte er in Prag, Leipzig, Dresden und dann wieder in Prag. Während dieses zweiten Aufenthaltes in Böhmen wird Drändorf zum Priester geweiht, allerdings durch einen Weihbischof, der von einem Adligen unter Druck gesetzt wurde. Diese Weihe erfolgte ohne Eidesleistung. Hierin sieht man ein früher Akt der hussitischen Revolution.<sup>314</sup>

Nach mehreren Reisen entlang des Rheines und eines Aufenthaltes in Speyer<sup>315</sup> wird er in Weinsberg verhaftet. Dort will er einen Konflikt zwischen dem Bischof von Würzburg (mit dessen Vollmacht dann später der Bischof von Speyer handelt) und der Stadt Weinsberg nutzen, um einen Aufstand der fränkischen Städte gegen die weltliche Macht der Kirche auszulösen.<sup>316</sup>

Eine Schilderung des genauen Ablaufs des Inquisitionsprozesses ist entbehrlich, ausführlich ist er in der Literatur beschrieben.<sup>317</sup> Anzumerken ist jedoch, dass die Universität im Anschluss an den für sie wegen der zahlrei-

---

306 Toepke II, 609.

307 Toepke II, 609.

308 Toepke II, 369.

309 Toepke II, 610.

310 Heimpel, S. 147.

311 Ritter, S. 359.

312 Heimpel, S. 147.

313 Heimpel, S. 25.

314 Heimpel, S. 26. Zu Jan Hus und seiner Wirkung auf die Prager Universität siehe Bünz in Geschichte der Universität Leipzig I, S. 46.

315 Heimpel, S. 27f.

316 Ritter, S. 359.

317 Heimpel; Ritter S. 359ff.; Thorbecke S. 34.

chen Verfahrensfehler unbefriedigend verlaufenen Prozess eine Denkschrift an den Papst sandte, welche Vorschläge unterbreitet, wie die hussitische Ketzerei zukünftig schneller zu verfolgen sei.<sup>318</sup>

Die Verurteilung Drändorfs durch die Heidelberger Professoren und seine Verbrennung durch den Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. beklagen noch Luther und Melanchthon.<sup>319</sup> Als mit dem lutherischen Ottheinrich<sup>320</sup> die ältere Kurlinie, der Stamm Ludwigs III., ausstirbt, sieht Ottheinrich in der Verbrennung von Glaubenszeugen durch seinen Ahnherrn den Grund für sein Schicksal. Neben Jan Hus, den Ludwig III. in seiner Funktion als Reichsrichter 1415 hinrichten ließ, ist damit auch Drändorf angesprochen.<sup>321</sup>

## V. KAPITEL: Reformationen der Universitätsstatuten

### 1. Neufassung der Disziplinarordnung von 1441

Um das Verhalten der Studenten zu bessern, wurde 1441 die Disziplinarordnung erneuert und Strafandrohungen, insbesondere gegen nächtliche Ruhestörung und unangemessenes Verhalten, verschärft.<sup>322</sup> Untersagt wurde auch das Waffentragen innerhalb der Stadtmauern.

### 2. Statutenreform von 1444 / 1452

Unter Kurfürst Ludwig IV. wurde die Universität aufgefordert, ihre Statuten zu reformieren. Daraufhin machten die Gesamtkorporation und die einzelnen Fakultäten mit Ausnahme der Medizin Vorschläge. Unter anderem wurde die Stärkung der Rechtsprechungsbefugnis des Rektors gefordert.<sup>323</sup>

Nach langer Diskussion tritt die Reform erst 1452 in Kraft. Erst der mittlerweile ins Amt gekommene Kurfürst Friedrich I. erlässt die neuen Statuten.

Trotz der vorangegangenen Forderung, die Rechtsprechungsbefugnis des Rektors zu erweitern, enthält die Reform von 1452 keinerlei Veränderung

318 Ritter, S. 360.

319 Ritter, S. 359.

320 Kurfürst von 1556–1559; siehe Schaab II, S. 29ff.; ausführlich zur Persönlichkeit: Poensgen in Ottheinrich-Gedenkschrift, S. 22ff.; insbesondere auch Reitzenstein, S. 69ff.

321 Hautz I, S. 276, Häusser I, S. 649.

322 Winkelmann I, S. 14off.; Ritter, S. 377.

323 Ritter, S. 378.

der Gerichtsbarkeit. In erster Linie sind Organisation der Hohen Schule und Verteilung von Pfründen neu geregelt.<sup>324</sup>

## VI. KAPITEL: Bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts

Die Zeit von der Kirchenreformation bis zum Dreißigjährigen Krieg war für Stadt und Universität eine Epoche des Umbruchs, wie er durch die ältesten noch im Universitätsarchiv befindlichen Prozessakten dokumentiert ist.

Es handelt sich dabei leider um unvollständige Unterlagen. Die Wirren und Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges wie auch des Pfälzischen Erbfolgekrieges haben das Archiv der Universität erheblich in Mitleidenenschaft gezogen. So ist unter anderem ein Band der Matrikel verloren gegangen, die Jahre 1663 bis 1668 betreffend.<sup>325</sup> Weitere Verluste entstehen während der Auslagerungen der Bestände von 1624 bis 1650 nach Frankfurt am Main<sup>326</sup> und nach Marburg 1693.<sup>327</sup>

Einzelne Schäden sind jedoch auch durch Lagerfehler des neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhunderts verursacht worden;<sup>328</sup> Veröffentlichungen aus früherer Zeit berichten oftmals von Fällen, deren Akten heute nicht mehr aufzufinden sind.<sup>329</sup> Einzelne Fälle lassen sich aber noch durch Notizen in den Rektorsakten rekonstruieren.

### 1. Professoren am Hofgericht

In einer Urkunde vom 6. Juni 1498 ernennt Kurfürst Philipp der Aufrichtige (1476–1508) den Dechant (Dekan)<sup>330</sup> und die Ordinarien der Juristischen Fakultät zu Mitgliedern des Hofgerichts,<sup>331</sup> dem obersten Landesgericht der

324 Die Universitätsreform ist abgedruckt bei Winkelmann I, S. 161ff.

325 Toepke II, S. 347.

326 Hautz II, S. 169.

327 Hautz II, S. 228.

328 Zum Universitätsarchiv Heidelberg siehe Krabusch in: Ruperto-Carola Sonderband 1961, S. 82–111, zu Rettungen und den Verlusten 1620, S. 93 und 1693, S. 96.

329 Beispielsweise Hautz, Thorbecke, Winkelmann und vor allem Toepke.

330 Grimm, DWB II, Sp. 880.

331 Winkelmann I, S. 205, Z. 9ff.; Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 77ff.

Kurpfalz.<sup>332</sup> Im Hofgericht, das in wichtigen Fällen unter dem Vorsitz des Kurfürsten tagte, gab es einen starken Einfluss des kurpfälzischen Adels, der im Mittelalter die Beisitzer stellte. Zu dieser Zeit wandte das Gericht vorwiegend deutsches Recht an. Noch Kurfürst Ruprecht II. lehnte die Anwendung des Römischen Rechts ab.<sup>333</sup> Dass Kurfürst Philipp einhundert Jahre später die Rezeption des gelehrten Rechts durch die Berufung der Professoren fördern wollte, ist naheliegend. Die Rechtsprechung von dem fünfzehnten Jahrhundert an ist verstärkt durch das Römische Recht geprägt.<sup>334</sup>

Er begründet seine Entscheidung mit den guten Leistungen, die der Dekan Doktor Niclas von Euweßheim (al. Öwisheim)<sup>335</sup> bisher erbracht habe.<sup>336</sup> Dieser hatte sich 1463 an der Rupertina immatrikuliert.<sup>337</sup> Er tritt am 19. Dezember 1478 als Doktor beider Rechte<sup>338</sup> sein erstes,<sup>339</sup> am 23. Juni 1485 sein zweites,<sup>340</sup> sowie am 20. Dezember 1491 sein drittes Rektorat an.<sup>341</sup> Schon 1470 hat er Prüfungen abgenommen.<sup>342</sup> Auch nach der Ernennung durch den Kurfürsten wird Niclas von Euweßheim am 23. Juni 1502 noch einmal zum Rektor gewählt.

Um den Ablauf der Vorlesungen nicht zu beeinträchtigen, bestimmt der Kurfürst, dass die vormittags lesenden Professoren nur nachmittags, die nachmittags lesenden nur vormittags zu Sitzungen des Gerichts erscheinen müssen. Dadurch war die Anwesenheit von zwei bis drei der fünf Ordinarien gewährleistet, so dass die Hälfte der sechs Beisitzer aus der juristischen Fakultät der Rupertina kam.<sup>343</sup> In den Ferien waren alle ordentlichen Professoren zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.<sup>344</sup>

---

332 Sein genauer Entstehungszeitpunkt ist unbekannt, liegt aber wohl im 13. Jahrhundert. Bis zur Einrichtung des Revisionsgerichts 1652 war das Hofgericht das höchste Gericht der Pfalz, siehe Bender, S. 8ff.

333 Bender, S. 11; siehe auch schon Karlowa, S. 8f.: Ruprecht II. empfahl seinen Nachfolgern, keine Geistlichen als Schreiber und Amtleute einzusetzen, wohl weil diese das Römische Recht nutzten. Um das einheimische Recht zu schützen, wollte er es aufzeichnen lassen.

334 Press, S. 78.

335 Zur akademischen Ausbildung und dem Wirken an der Rupertina siehe Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 73f.

336 Winkelmann I, S. 205, Z. 12.

337 Toepke I, 307 als Nycolaus Morszinger de Euszhem.

338 Seit 1473, siehe Toepke II, S. 517.

339 Toepke I, S. 358 als Nicolai Morsinger de Ewesheym.

340 Toepke I, S. 379 als Nicolai Morsinger de Euwezshem.

341 Toepke I, S. 379 als Nicolai Morsinger de Euwezshem.

342 Toepke II, S. 405 als M. Nicolao Euschem.

343 Kern in: *Humaniora*, S. 149.

344 Winkelmann I, S. 205, Z. 27ff.

So ist es auch in der Frühzeit der Universität zu einem Austausch von Hof und Hoher Schule, von Theorie und Praxis, gekommen. Die Verbindung wird gerade für Heidelberg als besonders eng beschrieben.<sup>345</sup> Hofgericht und Rat des Kurfürsten sind schon in den frühen Jahren des Generalstudiums fast ausschließlich von Professoren besetzt.<sup>346</sup> Bereits in der Zeit ab etwa 1470 wurden die Rechtslehrer verstärkt zum Hofgericht abgeordnet.<sup>347</sup> Später gelang es ihnen, die Verpflichtung zum Hofgericht zu umgehen, handelte es sich doch um eine zusätzliche, ungeliebte, Belastung.<sup>348</sup>

## 2. Eigentliche akademische Gerichtsbarkeit

Im November 1479 beschränkt Kurfürst Philipp der Aufrichtige die personelle Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit auf den Kreis der ursprünglich von ihr umfassten Personen.<sup>349</sup> Er betont, dass nur diejenigen der Gerichtshoheit des Rektors unterstehen, die von seinen Vorfahren dazu bestimmt wurden. In der Urkunde werden neben den Magistern und Scholaren und deren Dienern, ebenso die Universitätsverwandten genannt: Pedelle, Buchhändler, Krämer, Pergamentmacher, Schreiber und Buchmaler fielen in die Zuständigkeit des akademischen Gerichts. Wenn die genannten Personen gegen die nicht näher bezeichneten Freiheiten der Universität verstießen, „*so sol der rector ine straffen on alles verziehen nach gelegenheit der sach*“<sup>350</sup>

Priester des Heiliggeiststiftes und der Universität mussten durch den Rektor oder den Dekan bestraft werden, wenn sie heimlich am Tage oder nachts steuerfrei eingeführten Wein ausschenken.<sup>351</sup> Hier wird wiederum deutlich, dass sich die Strafgewalt des Rektors auf die Geistlichen sowohl der Universität als auch des mit ihr eng verbundenen Stiftes erstreckte.<sup>352</sup>

345 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 77.

346 Fuchs, S. 24; 30.

347 Press, S. 80.

348 Jammers, S. 17; Kern, Gerichtsordnungen, S. 322.

349 Winkelmann I, S. 192, Z. 22ff.

350 Winkelmann I, S. 192, Z. 28f.

351 Die Regelung betraf ausdrücklich nur Priester, während das Privileg der Professoren, steuerfreien Wein auszuschchenken, nicht problematisiert wird. Vgl. dazu Vandermeersch in: Geschichte der Universität in Europa II, S. 198.

352 Gleichwohl war das akademische Gericht kein geistliches Gericht, da es keine geistlichen Strafen aussprechen konnte.



Den Käufern solchen Weins droht der Kurfürst, sofern er über sie zu gebieten hatte, mit seiner eigenen Strafgewalt,<sup>353</sup> die eine Geldstrafe in Höhe von 10 Gulden vorsah, welche nur im Falle von Armut in eine angemessene Leibesstrafe umgewandelt werden durfte.

Durch die Drohung mit der fürstlichen Justiz sollten potenzielle Käufer abgeschreckt werden, da die Verkäufer unter den privilegierten Gerichtsstand der Universität fielen und deshalb lediglich der Rektor durch den Kurfürsten aufgefordert werden konnte, seiner richterlichen Pflicht nachzukommen. Ähnliche Streitigkeiten über die finanzielle Ausnutzung von Privilegien der Universität durch ihre Angehörigen kamen an fast allen Universitäten des Heiligen Römischen Reichs in dieser Zeit häufiger vor.<sup>354</sup>

Geprägt ist die Epoche von 1480 bis 1520 von Disziplinlosigkeit der Studenten, der Bestechlichkeit von Prüfern und des Streits innerhalb der Universität. So musste wegen des eskalierenden Wegestreits in der Artistenfakultät zwischen den Anhängern der *via antiqua* und denen der *via moderna* 1501 ausdrücklich das Mitbringen von langen Messern in die Disputationen verboten werden. Auch war das Werfen mit Dreck und Unrat in den Vorlesungen verbreitet.<sup>355</sup>

Symptomatisch für den Zustand der Hohen Schule in jenen Jahren erscheint es, dass eine Auseinandersetzung über die Farbe der Barette zwischen der Juristischen und der Artistenfakultät beinahe dreißig Jahre währte, bis sie endlich vom Kurfürsten entschieden wurde.<sup>356</sup>

### 3. Das Universitätsgericht ab 1526

Erstmals konstituiert sich 1526 ein umfangreicheres Universitätsgericht, als die Fakultäten zur Unterstützung des Rektors Beisitzer bestimmten. Die Wahl gründet auf der Universitätsreform von 1522, deren 379 Artikel allerdings verloren gegangen sind.<sup>357</sup> Aus ihrem gegenüber dem Kurfürst erfolg-

353 Winkelmann I, S. 192, Z. 37.

354 Kaufmann II, S. 247.

355 Ritter, S. 491. Ders., *via antiqua*, S. 55ff. näher zum Konflikt zwischen *via antiqua* und *via moderna*, in Heidelberg nach Marsilius von Inghen auch *via marsiliana* genannt, in der Zeit ab 1445. Anhänger der *via antiqua* wurden als Realisten bezeichnet, ihre Gegner waren die Nominalisten, vgl. auch Schulze/Ssymank, S. 60f.

356 Winkelmann I, S. 202, Z. 10ff.; Ritter, S. 491. Die Kompetenz des Kurfürsten, einen Streit zwischen den Fakultäten zu entscheiden, wurde infrage gestellt.

357 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 103ff. zu den Hintergründen und dem Ablauf der Reformation; Wolgast, S. 27; Thorbecke, Statuten, S. II.

reich verteidigten Recht, den Rektor aus der Mitte der Lehrenden zu wählen, leitete die Universität auch die ihr zustehenden „orden[t]lyche oberkeyt“ ab, also die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder.<sup>358</sup> Als Beisitzer des Gerichts amtete Konrad Diem, zunächst Inhaber des Codex-Lehrstuhls, später für die Digesten zuständig, mit Unterbrechungen über den Zeitraum von 1533 bis 1554.<sup>359</sup> Ebenfalls als „*assessor consistorii iuris academici*“ ist Sebastian Hugel von der Juristischen Fakultät überliefert.<sup>360</sup>

#### 4. Der Karzer

Schon in der Gründungsurkunde ist der Wormser Bischof als Kanzler der Universität berechtigt, ein Gefängnis in Heidelberg zu errichten.<sup>361</sup> Da die Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Geistlichen unter den Immatrikulierten schon bald auf die Universität übergeht, lässt der Bischof das Verließ in Heidelberg nicht bauen. Die Hohe Schule selbst nutzt die Möglichkeit im Jahr 1545. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem akademischen Karzer in Heidelberg gesprochen werden.<sup>362</sup> Da es sich beim Universitätsgefängnis um das auffälligste – heute noch bestehende<sup>363</sup> – Relikt der akademischen Gerichtsbarkeit handelt, ist dessen frühe Geschichte in diesem Zusammenhang von Interesse.

##### a) Die Errichtung des ersten Karzers

Jedes Gefängnis dient neben der Bestrafung auch der Abschreckung potenzieller Täter. Den Heidelberger Professoren ist das schon mehr als siebenzig Jahre vor der eigentlichen Errichtung des Karzers bewusst. Als 1467 vermehrt Probleme mit straffälligen Scholaren auftreten, planen Rektor und ein Teil der Professoren, ein eigenes Gefängnis einzurichten, um Geldstrafen durch Haftstrafen ersetzen zu können. Aus Gründen finanzieller Status-

358 Zitiert nach Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 20.

359 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 115.

360 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 117.

361 Winkelmann I, S. 9, Z. 42ff.

362 Ungenau ist die Angabe bei Oberdörfer, Bemerkungen, S. 475, schon der Bischof von Worms habe unmittelbar nach 1386 einen Karzer errichten dürfen. Oberdörfer schließt aus dem in den Gründungsurkunden erwähnten Recht des Bischofs „*carceres et officium pro criminorum clericorum*“ (Winkelmann I, S. 9, Z. 43) einrichten zu dürfen, auf den „Karzer“ im Sinne eines spezifisch akademischen Gefängnisses, also gerade keinem Kerker des Bischofs.

363 Der in Heidelberg zu besichtigende Karzer im Gebäude der Alten Universität ist ein Nachfolgebau des ersten akademischen Gefängnisses.

verbesserung sind Geldstrafen gängige Praxis. Doch häufig trifft diese mehr die Eltern, nicht den studierenden Missetäter selbst.<sup>364</sup> Da die Professorengruppe ihre Forderung nicht durchsetzen kann, kommt es nicht zur Einrichtung eines Karzers, der zu diesem Zeitpunkt in der Artistenschule gebaut werden soll.<sup>365</sup>

Neun Jahre später wird die Errichtung eines Gefängnisses durch die Regierung an die Hohe Schule herangetragen. Kurfürst Friedrich I. fordert die Universität auf, ein geeignetes Haus zu erwerben. Allerdings ist die Senatsmehrheit immer noch nicht von der Notwendigkeit eines Universitätsgefängnisses überzeugt. Der Senat ist der Meinung, dass Haftstrafen gemäß den Universitätsprivilegien nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen verhängt werden können.<sup>366</sup> Wenn es zu einer solchen Straftat kommen sollte, wollte man Kurfürst und Bürgermeister um die Erlaubnis bitten, das städtische Gefängnis im Turm der Neckarbrücke (*turris pontis Neccari*) und den Diebsturm im Augustinerkloster zu nutzen.<sup>367</sup>

Erst als Kurfürst Friedrich II. am 6. August 1545 von der Universität fordert, ein eigenes Gefängnis zu errichten, wird im unteren Stock eines baufälligen Hauses der erste Karzer geschaffen.<sup>368</sup> Auslöser für die Forderung des Fürsten sind offenbar die sich damals häufenden Auseinandersetzungen zwischen Studenten und Teilen des Hofstaates, dem „*Hofgesunde und den Reutern*“.<sup>369</sup> Der Kurfürst verspricht zwar, seine *Familiare*<sup>370</sup> zurückzuhalten, untersagt aber auch den Studenten den Aufenthalt bei Nacht auf der Straße. Bei Verstößen sollte eine sofortige Festnahme durch die Obrigkeit erfolgen. Nun sieht die Universität ihre Privilegien bedroht, stellt doch eine Festnahme von Immatrikulierten und deren Verbringung in außeruniversitäre Haft einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit dar. Um den Konflikt beizulegen, befiehlt der Herrscher die Einrichtung des Karzers als universitätseigenes Gefängnis. Unklar bleibt aber, wer ruhestörende Studenten festneh-

364 Ritter, S. 106; Auch Stein, S. 78 sieht fiskalische Gründe für die häufige Verhängung von Geldstrafen.

365 Thorbecke, S. 60, Fn. 91.

366 Die Ansicht des Senats war falsch, da in den Statuten von 1387 Haftstrafen schon für leichte Vergehen angedroht waren: Ritter, S. 105.

367 Thorbecke, S. 60, Fn. 91; Juschka in: *Semper Apertus V*, S. 74. Der Diebsturm ist heute als Hexenturm bekannt und Teil der Neuen Universität, Ritter, S. 105. Noch bis 1930 befand er sich im Eigentum der Stadt, Griesbach/Krämer/Maisant in: *Semper Apertus V*, S. 91.

368 Winkelmann II, Nr. 903.

369 Hautz I, S. 473. Weitere Beispiele bei Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 44ff.

370 Mitglieder der *familia* eines Fürsten waren die von ihm Abhängigen, vgl. Schwab in: *Geschichtliche Grundbegriffe II*, S. 256f.

men durfte. Abgesehen von den Pedellen verfügt die Universität über kein entsprechendes Personal.

Nach August Thorbecke besteht zu dieser Zeit ein weiterer Karzer in der Artistenschule.<sup>371</sup> Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass es einen zweiten, fakultätseigenen Karzer gab. Hermann Weisert zeigt, dass sich in den Akten der Artistenfakultät keine Hinweise auf einen solchen Kerker finden. Die Universität nutzte das städtische Gefängnis, was unnötig gewesen wäre, wenn eine ihrer Fakultäten über einen Karzer verfügt hätte. Da nur der Rektor, und nicht der Dekan, befugt war, Gefängnisstrafen zu verhängen, bestand keine Notwendigkeit für ein Fakultätsgefängnis.<sup>372</sup>

### b) Standort des ersten Karzers

Das Gefängnis der Universität befand sich im unteren Stock oder dem Keller<sup>373</sup> eines baufälligen Hauses neben der Realistenbourse.<sup>374</sup>

Der Kerker war anscheinend in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Hohe Schule selbst sorgte sich um die dort eingesperrten Studenten, da *„wegen der bösen Dünste keiner lang ohne gefehrlliche krankheiten darinnen pleiben mag“*.<sup>375</sup>

Nicht nur in Heidelberg war der Aufenthalt im Universitätsgefängnis gesundheitsschädlich: Auch der Zustand des Karzers in Leipzig wird entsprechend beschrieben.<sup>376</sup>

### c) Das Karzermandat von 1572

Am 7. Februar 1572 erläßt der Rektor der Heidelberger Universität ein Mandat, in welchem er den Kontakt zwischen den Gefangenen und der Außenwelt einschränkt.<sup>377</sup> Soweit ersichtlich, handelt es sich um den ersten Erlass

371 Thorbecke, S. 60, Fn. 91. Gleiches ohne Quellenangabe bei Oberdörfer, Karzer, S. 36.

372 Weisert, S. 60, Fn. 80.

373 So Weisert, S. 59, 60, Fn. 80 mit dem Hinweis auf eine Aktenstelle zu einem *„heußlin über dem Kercker“*. Aus den ersten Jahrzehnten nach der Errichtung des Karzers finden sich Berichte über dessen feuchtes Klima, vgl. etwa unten S. 117 den Fall Caspar Flaminus. Der Standort im Keller ist also zumindest nicht unwahrscheinlich.

374 Nach Hautz I, S. 433, Fn. 62 befand sich der Karzer im baufälligen Gebäude der Realistenbourse selbst, während er S. 474 die Lage korrekt angibt. Ders., S. 432ff. zur Zusammenlegung der Heidelberger Bursen zu jener Zeit. Aus der Gesamtheit der Bursen wurde zunächst das Dionysium, später als *„Contubernium“*, Realistenbourse und auch *„die Bursch“* bezeichnet, vgl. Wund, S. 134 und Brunn, S. 44. Zur Lage siehe die Karte im Anhang II.

375 Thorbecke, S. 60, Fn. 91. Siehe unten S. 118ff. den Fall Lanus; Der Angeklagte fürchtete 1596 um seine Gesundheit, falls er nicht aus dem Karzer entlassen würde.

376 Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 197.

377 Winkelmann I, S. 312; Übersetzung als Anhang III.

eines Rektors, der auf das fast dreißig Jahre zuvor errichtete Universitätsgefängnis Bezug nimmt.

Ausdrücklich untersagt wurde den Studenten, mit den Gefangenen zu sprechen, zu trinken oder sie mit Wein zu versorgen. Wer gegen das Mandat verstieß, dem drohte dieselbe Strafe, die der begünstigte Gefangene zu verbüßen hatte.

Hingewiesen wird auf die bisherigen Zustände, gegen welche sich die neue Regelung richtet. Besuche im Karzer, die Versorgung von Kommilitonen mit alkoholischen Getränken und gemeinsame Zechereien im Gefängnis erinnern an die Beschreibungen des Universitätsgefängnisses im späten achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert. In einem deutlichen Kontrast dazu stehen Berichte aus den Jahren nach 1545, die den Aufenthalt im Heidelberger Karzer als gesundheitsschädlich bezeichnen, oder der Fall des Caspar Flaminus, über dessen harte Haftstrafe unter den Studenten noch Jahrzehnte später gesprochen wurde.<sup>378</sup>

## 5. Die Universitätsreform Ottheinrichs und deren Auswirkung auf das Gericht

Eine Neuregelung erfährt das akademische Gericht im Zuge der großen, unter Mitarbeit Melanchthons erarbeiteten Universitätsreform des Kurfürsten Ottheinrich vom 19. Dezember 1558.<sup>379</sup> Im Gegensatz zu den oktroyierten Reformen seiner Vorgänger wünschte die Universität diejenige von Ottheinrich und lebte mit ihr trotz einiger Überarbeitungen im Zuge der Konfessionswechsel bis 1746.<sup>380</sup> Durch die neuen, 160 Paragraphen umfassenden Statuten wandelte sich die katholische, relativ unabhängige Genossenschaft der Lehrenden und Lernenden zu einer neuartigen protestantischen Landesuniversität.<sup>381</sup>

378 Der Fall ist unten auf S. 117 beschrieben.

379 Hintergrund und Ablauf der Reformation stellt Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 127ff. dar.

380 Weisert, S. 63, 74; Wadle in: *Semper Apertus I*, S. 291; Wolgast, S. 37. Ausführlich zur Entstehung der Reform Hautz II, S. 5ff. und Mugdan in: *Ottheinrich-Gedenkschrift*, S. 207ff. Zur Ablehnung des Reformationsversuches von 1546 siehe Winkelmann I, S. 234ff.

381 Wadle in: *Semper Apertus I*, S. 296; Hautz II, S. 17. Zu beachten ist aber, dass die Rupertina, wie alle deutschen Universitäten, bereits durch einen landesherrschaftlichen Gründungsakt entstanden ist und deshalb nie die Eigenständigkeit einer italienischen genossenschaftlichen Universität erreichen konnte, vgl. Westphalen, S. 17f.; 56ff.

Im Zuge der Kirchenreformation und verschiedener Konfessionswechsel erhalten auch andere Universitäten des Reichs im sechzehnten Jahrhundert mehrfach neue Statuten, so zum Beispiel die Leipziger und die Wittenberger *alma mater*.<sup>382</sup>

Ottheinrich, der bereits im dritten Jahr seiner Regentschaft verstarb, suchte den Kontakt zur Universität und kümmerte sich um deren Belange. Er griff auch in Einzelfragen in den akademischen Betrieb ein. So war ihm zum Beispiel die Disziplinierung der Studenten ein Anliegen, weshalb er im Juni 1558 einen Erlass an die Professoren und Bursenregenten übersandte, in dem er sie an ihre Pflichten erinnerte.<sup>383</sup> Da in den Augen des Herrschers die Disziplin durch zahlreiche Studenten aus anderen Teilen des Reichs gestört worden war, sollte jeder Professor *„in seinem lesen und leren merhern vleis furwendt, zu den geordenten tagen kein lectiones underlasse, dieselbige auch dergestalt volnbringe, das die auditores daraus gutten frommen und nutzen schaffen und sie die professores selbsten iren lob rhum und ehr neben aufnehmen unse-rer universitet meren und erweitern.“* Durch Dekrete<sup>384</sup> dieser Art wurde die unabhängige Korporation immer mehr in die Landesverwaltung integriert. Durch die Einführung der Reformation in der Pfalz hat zudem der Papst als Schutzherr der Universität an Einfluss verloren.<sup>385</sup> Wegen seines erheblichen Interesses an der Rupertina und deren Neuorganisation durch die Statuten von 1558 wird Ottheinrich heute als zweiter Gründer der Universität angesehen.<sup>386</sup> Fraglich ist, wie sich der zunehmende Einfluss der landesherrschaflichen Regierung auf die ursprünglich unabhängige Korporation im Rahmen der Gerichtsbarkeit auswirkte.

### a) Rechtsprechungskompetenz des Rektors

Bei der Gründung der Heidelberger Universität wurde die Zuständigkeit des Wormser Bischofs für die Gerichtsbarkeit über Geistliche statuiert. Seit der Übertragung auf den damals amtierenden Rektor Johann de Noet im Jahr 1394 übte der jeweilige Rektor die Rechtsprechung über alle Mitglieder der

382 Ludwig in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 85ff. Ebd., S. 91ff. über den Wechsel von Philippismus zu reinem Luthertum.

383 Winkelmann I, S. 286. Das folgende Zitat ebd., Z. 31ff.

384 Ein weiteres Beispiel stellt der Streit um die von Friedrich III. durchgesetzte Berufung von Petrus Ramus dar. Gegen den erbitterten Widerstand der Artistischen Fakultät erhielt der berühmte Franzose 1569 eine außerordentliche Professur für Ethik. Winkelmann I, S. 311; Wolgast, S. 41: „Okroi“. Siehe auch Winkelmann II, Nr. 1058f.

385 Stein, S. 92.

386 Hautz I, S. 442; Ders. II, S. 5f.; Weisert, S. 34; Ders. in: Semper Apertus I, S. 28.

Hohen Schule gewohnheitsrechtlich aus.<sup>387</sup> Erst die Statuten Ottheinrichs schufen schriftliches Recht.<sup>388</sup> So finden sich in den §§ 6–13 der Statuten<sup>389</sup> detaillierte Regelungen zur Gerichtsbarkeit und zur Rechtsprechungskompetenz des Rektors: Zu seinen Aufgaben gehören neben der Ermittlung der jeweiligen Sachverhalte durch Verhöre auch die Aburteilung kleinerer Streitigkeiten.<sup>390</sup>

Gewählt wurde der Rektor durch den Senat<sup>391</sup> jedes Jahr am Vorabend des Thomastages, also am 20. Dezember. Ein Magister konnte nur alle acht Jahre wiedergewählt werden, während sich die Fakultäten nunmehr jährlich abwechselten.<sup>392</sup>

### b) Erweiterung des Gerichts

Die neuen Statuten erweitern das Gericht. Sie legen fest, wie viele Beisitzer aus welcher Fakultät kommen und wer berechtigt ist, sie zu wählen. Da Hermann Weisert eine Ansicht zur Zusammensetzung des Gerichts vertreten hat,<sup>393</sup> die von der Regelung, wie sie sich aus den Statuten ergibt, abweicht, wird im Folgenden dargestellt, welche Mitglieder das Universitätsgericht zu einem bestimmten Zeitpunkt hatte.

#### aa) Regelung gemäß der Statuten

Die Zusammensetzung des Gerichts regelte § 6 der reformierten Statuten. Ziel der personellen Erweiterung ist es, die Autorität des Rektors sowie die Qualität der Entscheidungen zu verbessern. Während ursprünglich neben dem Rektor<sup>394</sup> sechs Beisitzer gewählt werden, sollten es nach der Reform acht Beisitzer sein. Ottheinrich legte genau fest, wie sich die Gruppe der Beisitzer zusammensetzt. Neben dem Rektor des vergangenen Jahres oder,

387 Siehe oben S. 55.

388 Mugdan in: Ottheinrich-Gedenkschrift, S. 219.

389 Thorbecke, Statuten, S. 9–17.

390 Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 23.

391 Der auch *consilium* genannte Senat setzte sich aus allen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten zusammen. Es handelte sich um 16 bis 18 Personen. Weisert, S. 58f.

392 § 1, Thorbecke, Statuten, S. 5; § 3, Thorbecke, Statuten, S. 7f.; Burchill in: *Semper Apertus I*, S. 232; Weisert, S. 59; Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 27.

393 Weisert, S. 59.

394 In Jahren, in denen das Rektorat als Ehrerweisung an eine hochgestellte Persönlichkeit verliehen wurde, war der Prorektor Vorsitzender des Gerichts. Deshalb sind die Ausführungen bei Weisert, S. 59 teilweise missverständlich. Bei Erlass der Reform 1558 war Pfalzgraf Georg Johann, ein Neffe Ottheinrichs, Rektor: Hautz II, S. 10; Toepke II, S. 13; Wolgast, S. 37; Wadle in: *Semper Apertus I*, S. 290; Weisert in: *Semper Apertus IV*, S. 311.

sofern dieser abwesend war, einem anderen angesehenem Professor mussten vier Mitglieder der Juristischen Fakultät und je eines der anderen drei Fakultäten gewählt werden. Die Wahl der einen Hälfte der Assessoren hatte aus dem Senat zu erfolgen, während die andere Hälfte aus den Reihen der „gemein[en], sonderlich von den *collegiaten* oder *andern stipediaten*“ gewählt wurde.<sup>395</sup> Bei den *collegiaten* handelte es sich wohl um Mitglieder des *collegium artistarium*, die *stipediaten* waren Inhaber einer bezahlten Stelle, die keine ordentliche Professur innehatten.<sup>396</sup> Durch die Einbeziehung eines größeren, insbesondere auch jüngeren Teils der Universitätsmitglieder in den Kreis der Beisitzer wurde die Akzeptanz der Entscheidungen des Universitätsgerichts erhöht. Denn nach den Statuten von 1522 sollten nur die Professoren der jeweiligen Fakultäten die Beisitzer des Gerichts wählen.<sup>397</sup>

Durch Erhöhung des Anteils an Juristen unter den Beisitzern wurde erstmals sichergestellt, dass die Rechtsprechung durch die Mitarbeit von rechtskundigen Personen geprägt ist. Die Wahlen der Beisitzer fanden regelmäßig zusammen mit der Rektorwahl<sup>398</sup> am 20. Dezember für das Gericht des folgenden Jahres statt.<sup>399</sup> Um den Proporz zwischen den einzelnen Gruppen im Fall der dauerhaften Abwesenheit eines Beisitzers zu erhalten, wurde festgelegt, dass bei einer Nachwahl immer ein Mitglied derjenigen Fakultät zu wählen sei, welcher das ursprüngliche Mitglied angehört hatte.<sup>400</sup>

#### *bb) Ansicht von Hermann Weisert*

Ob in der Praxis von der Regelung, wie sie sich in der Statutenreform findet, abgewichen wurde, ist unklar. Neben dem Rektor des vergangenen Jahres wurden vom Senat zwei Juristen und der Dekan der Artistenfakultät gewählt. Außerdem wurden vier jüngere Artistenmagister, welche üblicherweise an einer der hohen Fakultäten studierten, zu Assessoren bestimmt. Nach Hermann Weisert wurde die abweichende Interpretation des § 6 Abs. 1 durch dessen ungenaue Formulierung ermöglicht und gefördert. Weisert geht davon aus, dass immer dann, wenn der Rektor des Vorjahres kein Jurist war, der Senat schon fünf Beisitzer wählen durfte. Dabei habe es sich um

395 § 6 Abs. 1, Thorbecke, Statuten, S. 10.

396 Weisert, S. 59.

397 Siehe oben S. 77.

398 Zur Rektorwahl, die in Heidelberg in Form einer Repräsentantenwahl stattfand, siehe Schwinges, Rektorwahl, insb. S. 17.

399 Zum Beispiel UAH RA 660, fol. 59r: 20. Dezember 1561; RA 663, fol. 1r: 23. Dezember 1576.

400 § 6 Abs. 1 am Ende, Thorbecke, Statuten, S. 10.



den genannten Rektor und die vier Mitglieder der Juristischen Fakultät gehandelt. Für die *Collegiaten* und *Stipendiaten* blieben nur drei Sitze übrig.<sup>401</sup>

Die Ansicht von Weisert erweist sich als nicht zutreffend. Gemäß § 6 Abs. 1 waren folgende Personen zu wählen: „aus der iuristen faculteten und profession viere, und auß einer ieden der dreien faculteten einer“. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass der Senat den vorherigen Rektor und drei Juristen wählen konnte, während auf die *Collegiaten* und *Stipendiaten* ein Jurist und je ein Mitglied der anderen drei Fakultäten entfielen. Da die *Collegiaten* und *Stipendiaten* als Artistenmagister an den höheren Fakultäten studierten und an ihrer ursprünglichen Fakultät lehrten, konnte es sich bei ihnen sowohl um Theologen, Juristen und Mediziner als auch um Artisten handeln. Weisert geht dagegen ohne Angabe von Gründen davon aus, dass ein *Collegiat* oder *Stipendiat* kein Jurist sein konnte.

cc) *Das Universitätsgericht nach der Wahl vom 20. Dezember 1561*

Wegen der vergleichsweise guten Überlieferungslage wird das Gericht, wie es nach der Wahl vom 20. Dezember 1561<sup>402</sup> bestand, näher betrachtet. Ebenso gilt dies für den *modus vivendi*, wie er sich Zeitraum von 1558 bis 1561 zur Wahl der Beisitzer entwickelt hat.

Die Mitglieder waren:<sup>403</sup>

1. Immanuel Tremellius,<sup>404</sup> der amtierende Rektor als eigentlicher Richter. Er war als Professor für das Alte Testament Mitglied der Theologischen Fakultät. 1575 wurde er erneut Rektor. Als zweimaliger Rektor saß er vier Jahre im *consistorium*.<sup>405</sup>
2. Caspar Agricola,<sup>406</sup> Rektor des Vorjahres, also geborenes Mitglied des Gerichts. Der Professor der Institutionen amtete als Mitglied und im Jahr 1562 auch als Dekan der Juristischen Fakultät. Insgesamt wurde er fünfmal Assessor und war damit sieben Jahre im Universitätsgericht tätig.<sup>407</sup>

401 Weisert, S. 59.

402 UAH RA 660, fol. 59r.

403 In der Reihenfolge, wie sie in den Senatsakte UAH RA 660, fol. 59v genannt sind.

404 Tremellius wurde in seinem ersten Jahr als Heidelberger Professor zum Rektor gewählt: Drüll III, S. 532.

405 UAH RA 663, fol. 1r.

406 Agricola war seit 1546 in Heidelberg, zunächst als Student der Artisten, dann als Artistenmagister und ab 1558 als Institutionenprofessor: Schroeder, Juristische Fakultät der kurfürstlichen Universität Heidelberg, S. 155f.; Drüll III, S. 5f.

407 In den Jahren 1553, 1557, 1561, 1570 und 1573 als Beisitzer; 1561 und 1576 als Rektor: Drüll III, S. 6; UAH RA 663, fol. 1r.

3. Fabritius Reichklaw findet sich weder in den Matrikeln noch in den sonstigen Akten.
4. Michael Kiesler (al. Kislerus)<sup>408</sup>, ein gewählter Beisitzer. Er hatte die Würde eines Magisters der Artistischen Fakultät und studierte gleichzeitig die Rechte.
5. Balthasar Reisner (al. M. Balthasar),<sup>409</sup> 1560 Dekan der Artistischen Fakultät<sup>410</sup> und 1559 und 1561 Beisitzer des Gerichts. Als *magister re-gens in Contubernio* stand er der Burse vor. In dieser Funktion übte er die Disziplinargewalt über die Mitglieder der Burse aus. Zum Zeitpunkt seiner Wahl zum Assessor des Gerichts war er in seinen juristischen Studien weit fortgeschritten; die Fakultät promovierte ihn schon 1562 zum Lizentiaten beider Rechte.<sup>411</sup>
6. Johann Saal (al. Sal), Magister der Artes und seit 1557 Student der Rechte.<sup>412</sup>
7. Sigismund Melanchton, der Neffe des Reformators, hatte als Magister der Artes mit erst fünfundzwanzig Jahren die Lektur für Physik an der Artistenfakultät inne. Fünfmal wurde er zum Gerichtsassessor gewählt.<sup>413</sup>
8. Johann Brunner, der Artistenmagister und Inhaber der Lektur für Ethik an seiner Fakultät.<sup>414</sup>
9. Thomas Erast (al. Liebler, Lieber, Lüber), der kurfürstliche Leibarzt und Professor der Medizin. In den zweiundzwanzig Jahren seiner Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät amte er sechsmal als Beisitzer des Universitätsgerichts.<sup>415</sup>

Nach Fakultäten geordnet ergibt sich folgendes Bild: Die drei oberen Fakultäten sind durch je einen Professor vertreten. Unter den Beisitzern finden sich fünf Magister der Artisten, wobei Johann Saal keine Lektur innehatte. Ein Mitglied fehlt in den Matrikeln oder sonstigen Unterlagen der Universität. Die starke Repräsentanz der Artisten entsprach ihrem hohen Anteil an

408 Immatriculiert am 4. Januar 1560 als Magister: Toepke II, S. 19. 1565 wurde er zum Lizentiat des Rechts promoviert: Toepke II, S. 543.

409 Drüll III, S. 471f.

410 Toepke II, S. 462.

411 Er hatte sich schon am 1. Juli 1550, nach zwei Jahren als Student an der Artistenfakultät, in der Juristischen Fakultät eingeschrieben: Drüll III, S. 471.

412 Toepke II, S. 495.

413 In den Jahren 1560, 1561, 1567, 1569 und 1572: Drüll III, S. 383.

414 Berufen worden war er auf Veranlassung des Kurfürsten, 1563 musste er Heidelberg wegen seiner radikal-zwinglianischen Ansichten verlassen, 1573 wurde er katholisch, trat den Jesuiten bei und wurde Professor in Ingolstadt: Drüll III, S. 54f.

415 Drüll III, S. 141f.

den Immatrikulierten. Da drei der Artistenmagister gleichzeitig Studenten der Rechte waren, ist der juristische Sachverstand des Gerichts größer als auf den ersten Blick vermutet. Außerdem verstärkte dies die Repräsentanz der Juristischen Fakultät in dem Gremium und relativierte den Einfluss der Artistischen Fakultät im Gremium.

Durch die Mitgliedschaft des Vorjahresrektors Agricola und der Wahl von drei Studenten des Rechts wurde §6 Abs. 1 der Statuten entsprochen: „aus der iuristen faculteten und profession viere, und auß einer ieden der dreien faculteten einer“<sup>416</sup>

Mindestens fünf der neun Mitglieder des Gerichts urteilten mehr als eine Amtszeit im Gericht. Durch die personelle Kontinuität war die Rechtsprechung auch für die Nichtjuristen kein gänzlich unbekanntes Feld.

Aus den Angaben in der Senatsakte ergibt sich nicht, wer welche Beisitzer gewählt hat. Es bleibt unklar, welche Assessoren vom Senat und welche von den *Collegiaten* und *Stipendiaten* gewählt wurden.<sup>417</sup>

### c) Eid der Beisitzer

Ottheinrich fordert von den Beisitzern unmittelbar nach ihrer Wahl, jedenfalls vor der ersten Sitzung des Gerichts, dem Rektor einen Eid zu leisten und mit einem Handschlag zu besiegeln.

Die Assessoren sollten „auf erinnerung des vorigen dem rectori und der universitet gethanen eids zu vestiglicher volltzihung ihres ampts geloben und versprechen, das sie in allen sachen und hendln, so an sie gelangen werden, ihres pesten verstands und vermugens ohn all geverde, gunst, lieb, neid oder haß rathen und sprechen, kein schenk oder gab ansehen, sondern, was einem ehrbahren mann zusteet, desselben sich frei und unpartheisch gegen iedermann halten wollen.“<sup>418</sup>

Der Bezug auf den Immatrikulationseid<sup>419</sup> findet sich immer wieder im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit der Universität, da es sich bei diesem Treueversprechen um die freiwillige Unterwerfung unter das Gericht handelte.

416 Thorbecke, Statuten, S. 10.

417 Gleichwohl nutzt Weisert, S. 59, Fn. 79 die angegebene Akte zum Nachweis seiner oben beschriebenen Ansicht.

418 Thorbecke, Statuten, S. 10.

419 Zum Eid der Scholaren bei der Immatrikulation siehe oben S. 49.

#### d) Besoldung

Im Anschluss an das Verbot, Geschenke oder andere Gaben anzunehmen, wird die Entlohnung der Beisitzer des Gerichts geregelt. Sie sollten je Sitzung 8 Pfennige<sup>420</sup> als „*zimliche besoldung*“ erhalten. Im Gegenzug wurden sie aber auch verpflichtet, für jede Sitzung, bei der sie abwesend waren, 8 Pfennige Strafe zugunsten des Fiskus der Universität zu zahlen.<sup>421</sup>

#### e) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckte sich seit der Gründung schon auf Disziplinarsachen, Zivilsachen und einfachere Strafsachen von Universitätsangehörigen untereinander und gegenüber Bürgern und Fremden.

Zu den Disziplinarsachen zählten auch Verstöße gegen die Kleidervorschriften. Ihnen widmet die Statutenreform erhebliche Aufmerksamkeit. Dabei weicht Ottheinrich, wie er selbst betont, von den Vorschriften seiner Vorfahren ab. Während diese in allen Einzelheiten geregelt hatten, wie sich die Studenten und Universitätsverwandten kleiden sollten, legt der Kurfürst nun fest, dass sich jeder, der die Privilegien in Anspruch nehmen wolle „*und fur studenten gehalten sein wollen, sich aller üppicher und mutwilliger tracht und kleidung, so unnutzer, uberflussiger weise zerschnitten, gethailt, verkurtzet oder sonst zerlumpet umb den leib, arm und schenkhel*“ hängender Kleidung enthalten müsse.<sup>422</sup> Die Kleidertracht soll jener der ehrlichen Bürger entsprechen.<sup>423</sup> Der Absatz ist Teil des § 7 unter den allgemeinen Verpflichtungen der Studenten.

Im Anschluss an die Kleiderordnung verbietet § 7 Abs. 12, Abs. 13, lange und unangemessene Waffen zu tragen. Dies galt für Studenten ausdrücklich auch tagsüber. Es folgt eine literarisch anmutende Begründung der Regelung: Neben der vermuteten Unverträglichkeit von Musen und Mars wird auf das Ideal hingewiesen, dass die Waffen der Studenten Bücher und Schreibfedern anstelle von Eisen und Schwert sein sollten.<sup>424</sup>

420 Unklar ist, welcher Pfennig gemeint ist. Es könnte sich um den normalen Pfennig (lat. *denar*) oder den Weißpfennig (lat. *denarius albus*) gehandelt haben. Letzterer hatte einen höheren Silbergehalt. LexNum, S. 16, 62, 282.

421 Thorbecke, Statuten, S. 10.

422 § 7 Abs. 11, Thorbecke, Statuten, S. 13.

423 Schon 1469 regelte die Universität ausführlich und unter Androhung scharfer Sanktionen die Kleidung der Scholaren und untersagte insbesondere übertrieben aufwändige Kleider: Ritter, S. 405.

424 Thorbecke, Statuten, S. 13: „*Dann dieweil die Musae mit dem Marte nichts gemeins oder zu schaffen haben und der studenten arma und waffen nit ferrum oder gladii, sondern libri und calami sein*“

Verboten wird nicht das Tragen von Waffen an sich, sondern nur das Mitführen langer und unangemessener Waffen.<sup>425</sup> Aus dem Wortlaut ergibt sich jedoch nicht, ab wann eine Waffe als lang und unangemessen zu charakterisieren ist.

Wie groß der damals unter die Zuständigkeit des Universitätsgerichts fallende Personenkreis war, zeigt eine Notiz aus dem Jahr 1549. Der Kurfürst forderte durch seinen Kanzler die Universität auf, niemanden ohne ein Zeugnis seines Verhaltens aufzunehmen. Die Hohe Schule erwiderte, von Vierzehnjährigen könne sie ein solches Zeugnis kaum erwarten. In seiner Replik legte der Fürst daraufhin fest, dass nur von Männern, die mit Frau und Kindern zum Studium nach Heidelberg kämen, ein Zeugnis zu verlangen sei.<sup>426</sup>

#### f) Strafen

In § 8 der Reform werden die Strafen beschrieben, die das akademische Gericht verhängen konnte. Strafbare war allein vorsätzliches Handeln: „*Wo aber einer die obgenante satzungen und stuckh mutwilliger weise uberdrete*“.<sup>427</sup>

§ 8 Abs. 1 entwickelt ein abgestuftes Strafsystem. So sollte bei der ersten Tat regelmäßig eine Geldstrafe von einem Gulden<sup>428</sup> verhängt werden. Wenn dies nicht ausreichte, weil die Tat schwerwiegender war, oder bei einer Wiederholung, sollte der Angeklagte im „*kercker ettlich zeitlang nach gestalt des exceß gezuchtigt und zur gehorsam angehalten*“ werden. Als letzte Stufe wurde der Ausschluss von der Universität „*gently oder ein zeitlang nach gelegenheit der sachen*“ verhängt.<sup>429</sup>

Eine weitere Sanktion ergibt sich aus § 8 Abs. 2: Den Fakultäten wird es untersagt, Studenten, die gegen die Statuten verstoßen hatten, einen Titel oder akademischen Grad zu erteilen. Erst wenn sich der Täter „*mit dem rector und der universitet sich zuvor versöhnet und vertragen hette*“, sollte ihm ein akademischer Grad verliehen werden.<sup>430</sup> Neben der Strafbarkeit von aktiv

425 Nach Schulze/Ssymank, S. 95 wurde das aus Italien und Frankreich übernommene Verbot des Waffentragens im sechzehnten Jahrhundert im ganzen Reich nicht mehr durchgesetzt; gleichwohl bestand es formell weiterhin.

426 Winkelmann II, Nr. 948.

427 Thorbecke, Statuten, S. 13. Hervorhebung vom Verfasser.

428 Zum Rheinischen Gulden (abgekürzt fl., da die Goldmünze ursprünglich aus Florenz kam): Beissel, S. 85.

429 Beide Zitate aus § 8, Thorbecke, Statuten, S. 14. Wie in Heidelberg, so verhängte auch die Freiburger Universität im 16. Jahrhundert zumeist Geldstrafen und nur in schwereren Fällen Haftstrafen: Bubach, S. 146.

430 Zu dieser Strafform merkt Ritter, S. 106 an, dass sie sehr häufig verhängt wurde, aber nur selten auch zur Ausführung kam

begangenen Taten wurde durch § 8 Abs. 5 die Beihilfe und Anstiftung erfasst. Die Strafe für Anstifter und Gehilfen entsprach derjenigen der sogenannten „*Ungehorsamen*“, die einer Vorladung vor das Universitätsgericht ohne Entschuldigung nicht nachkamen.

Mit der Exmatrikulation droht auch § 8 Abs. 4 für den Fall, dass ein Student aus dem Karzer geflohen war oder trotz eines Verbotes die Stadt verlassen hatte.

### g) Strafandrohung gegen Ungehorsame

Wer einer Vorladung vor das Gericht des Rektors nicht folgte, dem wurde durch § 10 Abs. 1 eine Geldstrafe angedroht. Beim ersten Termin waren zwei, beim zweiten vier und beim dritten sechs Albi<sup>431</sup> zu bezahlen, sofern kein rechtmäßiger Grund für das Ausbleiben vorgebracht wurde. Aus den so erlangten Geldmitteln wurden die Sitzungsgelder der Beisitzer beglichen. Neben der Geldstrafe sollte die nicht erschienene Partei die vergeblichen Kosten der Gegenseite tragen.

Die bisher beschriebenen Strafen beziehen sich auf leichte Fälle. Wesentlich verschärft wurde die Drohung bei Missachtung von Vorladungen, die unter Berufung auf den Immatrikulationseid erfolgt waren. Wer einer solchen Vorladung keine Folge leistete, den lud der Rektor gemäß § 10 Abs. 2 zunächst zweimal durch einen öffentlichen Anschlag an die Kirchentüren (*valvis ecclesiae*) oder durch einen sonstigen öffentlichen Befehl vor. Nach einer letzten entscheidenden Vorladung, in der ein *terminum satisfactionis* genannt werden musste, befasste sich das Universitätsgericht oder der Senat mit dem Vorgeladenen. Ihm drohte nun der Ausschluss aus der Universität und die Verbannung aus der Stadt Heidelberg. Die Strafe konnte auf „*ettlich iar oder ewig*“ lauten.<sup>432</sup>

Im Vergleich mit den entsprechenden Regelungen der 1582 erlassenen Untergerichtsordnung<sup>433</sup> (UGO) erkennt man, dass die Universitätsstatuten wesentlich strenger waren. So hatte der abwesende Vorgeladene nach der UGO bei den ersten beiden Terminen nur die Kosten der vergeblich erschienenen Gegenseite zu tragen. Eine Geldstrafe war auch bei weiterem Aus-

431 Der *denarus albus* (dt. Weißpfennig) war eine im Rheinland des 14.–16. Jhds. verbreitete Silbermünze. LexNum, S. 16.

432 § 10 Abs. 2, Thorbecke, Statuten, S. 16. Im Jahr 1593 wurde ein Student wegen Ungehorsams für fünf Jahre relegiert: Toepke II, S. 164, Fn. 3. Noch beim Auszug nach Frankenthal im Jahr 1832 wurden abwesende Studenten durch die Universität durch einen öffentlichen Anschlag vorgeladen.

433 Die Untergerichtsordnung von 1582 war bis zum Ende der Kurpfalz 1803 in Kraft. Kern, Gerichtsordnungen, S. 96.

bleiben nicht vorgesehen und die prozessualen Nachteile konnten bei einem Erscheinen innerhalb eines Jahres nach der Vorladung wieder ausgeglichen werden.<sup>434</sup>

#### h) Rechtsweg

Gemäß § 13 Abs. 2 wurde die Appellation gegen Urteile des Rektors und seiner Beisitzer in Zivilsachen zum Senat zugelassen. Allerdings war dies nach § 13 Abs. 1 nur bei einem Streitwert höher als 20 Gulden möglich. Lag er über 80 Gulden, so wurde durch die Absätze 2 und 4 der Rechtsweg zum Hofgericht eröffnet. Einen weitergehenden Rechtsweg ließ Ottheinrich nicht zu.<sup>435</sup> Vor jeder Appellation hatte der Beschwerter durch einen Eid zu versichern, dass der Rechtsweg nicht lediglich zur Verzögerung der Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils erfolge.<sup>436</sup>

#### i) Sonstige Vorschriften zur Gerichtsbarkeit

Der Rektor hält regelmäßig jeden Samstagnachmittag außerhalb der Ferien und Feiertage Gericht.<sup>437</sup> Fast schon modern mutet folgende Anweisung an: „*Es soll auch ein gutter schleuniger proceß in allen hendln und sachen gehalten werden, damit sich niemand desselben orts hab zu beclagen*“. Dem Rektor ist es aufgegeben, alle Prozesse innerhalb seiner Amtsperiode zu beenden, um Verzögerungen zu vermeiden. Nur ausnahmsweise durfte ein laufender Prozess erst in der Amtsperiode des nächsten Rektors entschieden werden.<sup>438</sup> Von der Schwere des Falles hing ab, ob der Rektor allein urteilte oder ob er einige oder alle Beisitzer hinzuziehen musste.<sup>439</sup>

Ansonsten existiert keine genauere Regelung des Verfahrensrechts vor dem Universitätsgericht. Hierin unterscheidet sich die Lage in Heidelberg nicht von der an den anderen Universitäten im Reich. Häufig findet sich aber die Aufforderung, einen schnellen und einfachen Prozess zu gewährleisten; deshalb wird die umständlichere Form des kanonischen Prozesses abgelehnt.<sup>440</sup>

434 UGO, VI. Titel, fol. 7, 8r.

435 § 13 Abs. 4, Thorbecke, Statuten, S. 17.

436 Wund, S. 100. Es handelt sich um einen Kalumnieneid (*iuramentum calumniae*), der römisch-rechtlichen Ursprungs ist.

437 § 9 Abs. 1, Thorbecke, Statuten, S. 15; schon seit 1387 war der Samstagnachmittag für die Abwicklung der Angelegenheiten des Generalstudiums bestimmt: Winkelmann I, S. 16.

438 § 9 Abs. 3, Thorbecke, Statuten, S. 15.

439 § 12 Abs. 1, Thorbecke, Statuten, S. 16.

440 Alenfelder, S. 111; Woeste, S. 48; Stein, S. 71.

**j) Der Karzer**

Ausdrücklich werden der Rektor und die Universität durch die Statutenreform angewiesen, „*sich deß vor wenig iaren in der burß erbaueten carceris zur handhabung gutter gesatz und ordnungen [zu] gebrauchen*“.<sup>441</sup>

Durch diese Formulierung wird deutlich, dass der Karzer neben der Realistenburse erst kurz vor der Statutenreform neu eingerichtet worden war. Außerdem bekräftigt die Regelung das Recht des Rektors, Haftstrafen zu verhängen. In der Zeit vor der Errichtung des Karzers war diese Kompetenz nicht unumstritten.

**k) Rechtshilfe des Schultheißen**

Nach § 8 Abs. 3 hat der Schultheiß der Stadt Heidelberg dem Rektor bei der Festnahme von Studenten Rechtshilfe<sup>442</sup> zu leisten. Ausdrücklich bestand diese Verpflichtung für jene Fälle, in denen ein Vorgeladener nicht vor dem Gericht der Universität erschien.

§ 8 Abs. 6 befasst sich ebenfalls mit der Rechtshilfe des Schultheißen. So musste er einschreiten, „*wo einer oder mehr deß nachts uff der gassen mit schreien, toben und anderer ungepuhr begriffen*“ war. Die so angetroffenen Scholaren sollte der Schultheiß über Nacht in Gewahrsam nehmen. Dabei hatte er die Mitglieder der Universität angemessen zu behandeln. Am Morgen waren die Festgenommenen an den Rektor zur Bestrafung zu übergeben.<sup>443</sup>

Diejenigen, die sich trotz ihrer Verbannung aus Heidelberg durch das akademische Gericht wieder in der Stadt aufhielten, waren gemäß § 10 Abs. 3 durch den Schultheiß zu verhaften, zu bestrafen und anschließend aus der Stadt zu verweisen.

Das Verhältnis zwischen dem Schultheiß als Organ der städtischen Rechtspflege und dem Gericht der Universität wird in mehreren Paragraphen der Verfassungsreform ausführlich geregelt. So findet sich etwa eine Bestimmung, wie viel und wann die Hohe Schule für die Amtshilfe des Schultheißen und seiner Knechte bezahlen musste.<sup>444</sup> Hintergrund der detaillierten

441 § 8 Abs. 6, Thorbecke, Statuten, S. 14.

442 Der Begriff der Rechtshilfe wird von den Statuten nicht verwendet. Begreift man die Rechtshilfe als Tätigkeit des einen Gerichts für das andere, wenn das um Hilfe ersuchende Gericht die Tätigkeit grundsätzlich auch selbst ausführen könnte, dann handelte es sich um eine Verpflichtung des Schultheißen, dem Universitätsgericht Rechtshilfe zu leisten. Vgl. hierzu Schlosser, S. 35.

443 § 8 Abs. 6, Thorbecke, Statuten, S. 14. Das Festnahmerecht außeruniversitärer Autoritäten wurde in späterer Zeit durch den Senat entschieden bestritten.

444 § 8 Abs. 7, Thorbecke, Statuten, S. 15.



Regelungen ist das traditionell gespannte Verhältnis zwischen der städtischen und der akademischen Gerichtsbarkeit in Heidelberg.<sup>445</sup>

## 6. Lutherisches Zwischenspiel – Die Statutenreform Ludwigs VI.

Nach der Einführung des Calvinismus' in der Kurpfalz durch Friedrich III. kehrt sein Sohn Ludwig VI. zum Protestantismus lutherischer Ausprägung zurück. Um seine religiösen Vorstellungen durchzusetzen, reformiert der Kurfürst 1580 die Universitätsstatuten erneut.<sup>446</sup> Auch Abschnitte, in denen die akademische Gerichtsbarkeit geregelt wird, wurden dabei neu gestaltet. Schon acht Jahre später folgt eine weitere Überarbeitung durch den calvinistischen Bruder und Nachfolger Ludwigs, den Kuradministrator Johann Casimir. Deshalb wird hier nur auf die Statuten von 1580 eingegangen, soweit sie neu gestaltet sind.

### a) Die Beisitzer

Statt acht sollten nun wieder sechs Beisitzer gewählt werden. Unklar bleibt aber die genaue Verteilung der Assessoren auf die einzelnen Fakultäten. Es ist nur festgelegt, dass zwei Juristen, ein Theologe und ein geeigneter Artist zu bestimmen seien. Über die beiden Übrigen wird nichts ausgeführt.<sup>447</sup>

Deutlich erhöht ist die Bezahlung der Beisitzer, jedenfalls die der Juristen. Da sie „*die sachen und acta iederzeit mit vleiß verlesen und durchsehen*“, sollten ihnen je sechs Gulden pro Sitzung zustehen.<sup>448</sup> Den Beisitzern aus den anderen Fakultäten werden dagegen nur zwei Albi je Gerichtstag zugestanden. Wie schon 1558 statuiert, sollte die gleiche Summe auch als Strafe fällig werden, wenn ein Assessor eine Sitzung des Gerichts versäumt.<sup>449</sup>

445 Zum Verhältnis zwischen Stadt und Universität siehe Schroeder, Tod den Scholaren, S. 14.

446 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 173ff.

447 Nach Weisert, S. 66 handelte es sich um je zwei Juristen und Artisten sowie einem Theologen und einem Mediziner. Diese durchaus plausible Ansicht begründet er allerdings nicht.

448 Gold- und Silbergulden (Taler) waren wertgleich und entsprachen 60 Kreuzern, LexNum, S. 132. Ein Albus entsprach 24 Pfennigen, also 6 Kreuzern. Im Ergebnis wurde den Juristen also ein dreißig mal höherer Lohn zugestanden.

449 § 8, Thorbecke, Statuten, S. 162f.

### b) Einschränkung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Gerichts für an der Universität eingeschriebene Personen ist durch eine Ergänzung des § 10 eingeschränkt. Der Zusatz befasst sich mit denjenigen, die zwar immatrikuliert waren, gleichzeitig aber auch noch *paedagogicas lectiones* hörten, also gleichsam zur Schule gingen. Für Strafmaßnahmen sollte der *praeceptor*, also der Schulvorsteher anstelle des Rektors zuständig sein. Allerdings galt die Regelung uneingeschränkt nur für die Schüler, die auch im Schulhaus lebten. Für Schüler, die außerhalb wohnten, hatte der Schulleiter lediglich die Kompetenz, disziplinarische Strafen zu erlassen. Weitergehende Verstöße fielen in den Bereich des Rektors.<sup>450</sup>

### c) Lebenslange Freiheitsstrafe und Todesstrafe

Eine Regelung, die sich nicht in den Statuten Ottheinrichs findet, betrifft Mitglieder der Universität, die „von wegen begangener missesthat das leben verwürckht haben“.<sup>451</sup> Solche Personen, über die der gesamte Senat urteilen musste, sollten in weniger schweren Fällen entweder relegiert<sup>452</sup> oder für ewige Zeit in den Karzer gesperrt werden.<sup>453</sup> Für vermögenslose lebenslang Inhaftierte, die ihre Nahrung nicht bezahlen konnten, regelte die Reform, durch welche Einnahmen sie unterhalten werden sollten.<sup>454</sup>

Wenn der Senat ein Todesurteil aussprach, weil „einer solch enorme facinus“<sup>455</sup> und *laster begangen*“, dann mussten Akten und Urteil dem Kurfürsten

450 §10, Thorbecke, Statuten, S. 164. Die *praeceptores* des Pädagogiums wurden von Universität und Kirchenrat gemeinsam bestimmt und entlassen: Toepke II, S. 71, Fn. 6. Nach Stein, S. 105 gab es in Leipzig und Tübingen im sechzehnten Jahrhundert Magister, die als *praeceptores* bezeichnet wurden. Ihnen sollten sich die Studenten anschließen und wurden dann von diesen diszipliniert.

451 §14, Thorbecke, Statuten, S. 164f.

452 Unter der Relegation verstand man ursprünglich die Stadt- oder Landsverweisung. Sie konnte zeitlich begrenzt oder unbefristet erfolgen. Bei der Stadtverweisung handelte es sich um ein genossenschaftliches Recht, d. h. das Stadtgericht konnte die Einwohner aus der Stadt verweisen, weil sie sich freiwillig gegenseitig an die Regeln der Stadt gebunden hatten, vgl. Holzhauser in HRG II, Sp. 1442f., 1445. Hier wird die Nähe zur Universität als Genossenschaft der Lehrenden und Lernenden deutlich. Durch die Immatrikulation erkannte das Mitglied die Gesetze des Studiums an, deshalb konnte das akademische Gericht im Straffall auf den Ausschluss erkennen.

453 Auf die Regelung berief sich der Senat im Jahr 1653, als der Schultheiß sich weigerte, einen Studenten herauszugeben. In der entsprechenden Eingabe an den Kurfürst bittet er auch um „ein paahr oder mehr Soldaten, die den gefangenen deß nachts über bewachen“, was die praktischen Schwierigkeiten des Privilegs zeigt, vgl. das Gesuch des Senats an den Kurfürsten vom 20. Juli 1653 in: GLA 205/728.

454 Schon 1582 findet sich eine Notiz, dass der Student Johann Maier wegen eines Ehebruchs „ad perpetuos“ in den Karzer gesperrt wurde: Toepke II, S. 94, Fn. 3.

455 Lat. für Verbrechen.

zur erneuten Prüfung zugesandt werden.<sup>456</sup> Falls der Kurfürst dem Todesurteil der Sache nach zustimmte und auch keine Gnade walten lassen wollte,<sup>457</sup> so hatte die Universität die verurteilte Person an die fürstlichen Amtleute zu übergeben, welche das Urteil zu vollstrecken hatten.<sup>458</sup>

#### d) Appellation

Zwei Aspekte der Appellation regelt die Erweiterung des § 16.<sup>459</sup> So war zum einen nach einem Urteil des Universitätsgerichts eine sofortige Appellation an das Hofgericht ohne den Senat möglich, wenn beide Parteien zustimmten. Zum anderen wurde festgelegt, dass im Fall einer Appellation vom Universitätsgericht an den Senat, wenn der Rektor wegen seiner Vorbefassung befangen war, sein Amtsvorgänger die Leitung der Senatssitzung übernehmen musste. Sofern auch dieser befangen sein sollte, musste der Senat als Vertreter eine angemessene Person aus seinen Reihen wählen.

### 7. Rückkehr zum Calvinismus – Die Statutenreform Johann Casimirs

Nach dem Tode Ludwigs VI. übernimmt dessen Bruder Johann Casimir die Regentschaft. Der calvinistische Fürst amtiert als Verweser für seinen Neffen Friedrich IV. Selbst bezeichnet er sich als Kuradministrator.<sup>460</sup> Um die Festlegung der Universität auf das lutherische Bekenntnis zu revidieren, erlässt er im Jahr 1588 eine erneute Reform der Statuten.<sup>461</sup> Wiederum sind nur die Neuregelungen zu betrachten, welche die akademische Gerichtsbarkeit unmittelbar betreffen.

Ein nachweisbares Datum für das Inkrafttreten der überarbeiteten Verfassung ist nicht bekannt. Nach Johann Friedrich Hautz tritt die Neuordnung erst am 3. Juni 1605 in Kraft, mehr als zehn Jahre nach dem Regierungsantritt von Friedrich IV.<sup>462</sup> Zu diesem Zeitpunkt erklärt der Kurfürst, er wünsche, dass die jüngste Reform eingehalten werde, andernfalls sei mit

456 Auch Einbruchsdiebstahl zählte zu den peinlichen Verbrechen, für Urteile in entsprechenden Fällen war eine Bestätigung des Kurfürsten erforderlich: Toepke II, S. 170, Fn. 3.

457 Zum Gnadenrecht siehe Bauer in: HRG II, Sp. 424ff.

458 Die Universität Tübingen musste ebenfalls vom Herzog die Nutzung der Hinrichtungsstätte erbitten: Thümmel, S. 379.

459 § 16, Thorbecke, Statuten, S. 165.

460 Cunz, S. 11ff.

461 Wolgast, S. 46.

462 Hautz II, S. 136.

seiner Ungnade und schweren Strafen zu rechnen.<sup>463</sup> Hautz versteht die entsprechende Aktennotiz wohl als Nachweis des dann erst erfolgten Inkrafttretens der Statutenänderung. Tatsächlich steht die neue Verfassung schon unmittelbar vor der Veröffentlichung, als Friedrich noch Kurprinz und Ehrenrektor<sup>464</sup> der Rupertina ist.<sup>465</sup> Als Nachweis für eine so lange Verzögerung genügt die von Hautz zitierte Aktennotiz nicht.

### a) Beschränkung der akademischen Privilegien auf bestimmte Personengruppen

§ 8, der durch die Reform erstmals Bestandteil der Statuten wird, beschränkt die Personengruppen, welche in den Genuss der Universitätsprivilegien kommen. So durfte der Rektor nur noch diejenigen immatrikulieren, die auch tatsächlich zum Studieren nach Heidelberg gekommen waren. Die angehenden Studenten sollten ihre Eignung durch entsprechende Zeugnisse oder durch ihr Verhalten nachweisen. Wer nicht eingeschrieben war, für den galten die Privilegien nicht.

Gleiches betraf auch bisherige Universitätsverwandte, die nicht zu den im Einzelnen genannten Personen gehörten. Durch die genaue Aufzählung sollten wohl die Unklarheit, welche Handwerker und Händler in den Genuss der akademischen Rechte kamen, beseitigt werden. Genannt wurden, neben den üblichen Dienern der Universität, die Pedelle, drei Buchbinder, zwei Buchführer (also Buchhändler) und zwei Buchdrucker. Die 1560 erwähnten Universitätswerkleute, nämlich Zimmermänner und Steinmetze,<sup>466</sup> sind in § 8 nicht mehr aufgeführt.

Witwen von Professoren und deren Kinder wurden den Universitätsverwandten nur zugerechnet, solange sie nicht wieder heirateten.

Der Paragraph ist überschrieben mit: *„Welche und was fur persohnen under des rectoris stab gehörig und vom selben uffgenommen werden sollen.“*<sup>467</sup> Der Stab des Rektors, also das Szepter der Universität, war das Symbol für die eigenständige Gerichtsbarkeit des Oberhaupts einer unabhängigen Genossenschaft.<sup>468</sup> Auch hundert Jahre später werden die Studenten in einem kurfürstlichen Edikt als die *„Universität-Stab angehörigen“* bezeichnet.<sup>469</sup> Ob-

463 Winkelmann II, Nr. 1473.

464 Von 1393 bis 1704 verlieh die Universität diesen Ehrentitel. Eine Liste findet sich bei Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 22.

465 20. Dezember 1588: Winkelmann II, Nr. 1340.

466 Winkelmann II, Nr. 1075.

467 § 8, Thorbecke, Statuten, S. 222.

468 Paatz in: Ruperto-Carola Sonderband 1961, S. 76ff.

469 Im Duellverbot von 1681, GLA 205/1133.

wohl die frühneuzeitliche *universitas* bereits durch die Statuten Ottheinrichs zur Landesuniversität geworden war, betont Johann Casimir durch die Bezugnahme auf das Szepter die Eigenständigkeit der Universität, deren Kennzeichen die akademische Gerichtsbarkeit war.

### b) Die Prozessordnung

Die kurpfälzische Untergerichtsordnung wird in § 12 als Vorbild für den Prozess vor dem Universitätsgericht genannt. Dabei sollte die Untergerichtsordnung vom Rektor nicht in jedem Detail angewandt, sondern „*vor augen gehabt und observirt*“ werden. So konnte der Prozess vor dem akademischen Gericht eine Form annehmen, ohne dass durch die Anwendung der Untergerichtsordnung die Privilegien der Universität bedroht worden wären.

In der UGO wird die Schriftlichkeit des Prozesses vorgeschrieben, „*auff daß auch alles desto ordentlicher zu gehe / so soll ein jedes Gericht seinen Schreiber haben / der alles das jenige / so für Gericht gebracht wirdt / fleissig auffzeichne*“.<sup>470</sup> In den Universitätsstatuten findet sich keine entsprechende Vorschrift. Der Prozess vor dem akademischen Gericht ist im sechzehnten Jahrhundert noch nicht grundsätzlich schriftlich abgelaufen. Abgesehen von Notizen über Urteile und einzelne Teile von Prozessen finden sich keine vollständigen Prozessakten in den Archiven. Für diese Ansicht spricht auch, dass im unten beschriebenen Fall Meurerer ausdrücklich angeordnet wurde, die Vorfälle schriftlich zu untersuchen.

Die Aufforderung an den jeweiligen Rektor als Vorsitzenden des Universitätsgerichts, alle Prozesse abzuschließen, bevor seine Amtsdauer beendet ist, wird im selben Paragraphen erneuert.<sup>471</sup>

### c) Die Beisitzer

Die erneute Statutenreform befasst sich nicht mit der Anzahl der Beisitzer. Durch die Reform Ludwigs VI. wurde die Anzahl von acht auf sechs reduziert. Kurze Zeit nach der Überarbeitung der Universitätsverfassung erläßt Kurfürst Ludwig die Untergerichtsordnung für die Pfalz. Darin wird die Anzahl der Schöffen auf mindestens sieben festgeschrieben, die zusammen mit dem Schultheißen tagten.<sup>472</sup> Den Schöffen am Untergericht entsprechen beim Universitätsgericht die Assessoren. Trotz der entsprechenden Geltung der UGO für den Prozess vor dem akademischen Gericht wird die Zahl der

470 UGO, II. Titel, fol. 3v. Nach Kern, Gerichtsordnungen, S. 139 war aber in vielen Abschnitten das mündliche Verfahren auch zulässig.

471 § 12, Thorbecke, Statuten, S. 223.

472 UGO, II. Titel, fol. 3v; Kern, Gerichtsordnungen, S. 119.

Beisitzer nach Inkrafttreten der UGO nicht erhöht. Auffallend ist auch, dass beide Universitätsstatuten jeweils eine gerade Anzahl an Beisitzern vorsehen, während bei den Untergerichten eine ungerade Zahl galt.

#### d) Die erste Instanz in schweren Fällen

In nicht genauer bezeichneten „schweren“ Fällen sollte der Rektor berechtigt sein, beim Senat um eine Erweiterung des Gerichts mit geeigneten Personen zu bitten. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der „*universitet*“ für besonders schwere Strafrechtsfälle, womit der Senat als Organ der Korporation gemeint ist, wird damit nicht aufgehoben. Wenn der Senat als Gericht erster Instanz tagte, entfiel er als Appellationsinstanz. Der Verfasser der Reform war sich dieses Problems bewusst. Deshalb sollte besonders abgewogen werden, wann ein Fall erheblich genug war, um eine erstinstanzliche Zuständigkeit begründen zu können: „*welches doch umb der appellation willen nit leichtlich beschehen soll*“. Als Alternative bot man dem Rektor an, die Akten an den Kurfürsten und dessen Großhofmeister, Kanzler und Räte zu übergeben.<sup>473</sup>

#### e) Die Appellation

Für Streitwerte über 20 fl. eröffnet § 16 den Rechtsweg direkt zum Hofgericht. Der Senat als eigentliche Appellationsinstanz wurde übergangen.<sup>474</sup> Die Nennung eines Streitwerts und die Tatsache, dass in § 12 der Senat als Appellationsinstanz für Strafsachen bezeichnet wird, zeigen deutlich, dass es sich hier um den Rechtsweg für Zivilrechtsstreitigkeiten handelt.<sup>475</sup>

Durch die direkte Appellation an das Hofgericht ab einem Streitwert von 20 fl. sind die Parteien vor dem Universitätsgericht privilegiert. Denn für Klagen vor den Untergerichten galt eine Streitwertgrenze von 50 fl.<sup>476</sup> Unterhalb dieses Wertes ging die Appellation an die Amtleute als Mittelinstanz, bevor der Prozess in einem weiteren Schritt vor das Hofgericht als höchste Berufungsinstanz kommen konnte. Nur Prozesse mit einem Streitwert von mehr als 50 fl. konnten die mittlere Instanz überspringen.<sup>477</sup>

473 § 12, Thorbecke, Statuten, S. 224. Deutlich wird wiederum, dass der Kurfürst die Eigenständigkeit und die Privilegien der Hohen Schule grundsätzlich achtete.

474 § 16, Thorbecke, Statuten, S. 224.

475 Falsch ist deshalb die Ansicht Oberdörfers, Karzer, S. 12. Er geht davon aus, dass der Senat überhaupt keine Appellationsinstanz mehr war. Für das Strafrecht wird er jedoch in § 12, Thorbecke, Statuten, S. 224 indirekt als solche genannt.

476 Schon ab 1481 galt für die ordentliche Gerichtsbarkeit eine Appellationssumme von 20 fl. Sie diente weniger der Entlastung des höheren Gerichts als vielmehr zur Betonung des Ausnahmecharakters der Appellation; Denn nach deutschrechtlichen Grundsätzen war ein Urteil endgültig. Kern in: ZRG GA 106 (1989), S. 135.

477 Kern, Gerichtsordnungen, S. 138.

## 8. Der Kirchenrat als geistliches Gericht

Durch die calvinistische Kirchenordnung von 1570 wird dem Kirchenrat das Recht der Exkommunikation zugesprochen.<sup>478</sup> Auch die Professoren des Heidelberger Generalstudiums fallen in religiösen Belangen unter die Kompetenz des Kirchenrats.<sup>479</sup> Wie in der altkirchlichen Zeit ist das Universitätsgericht der Reformation also ebenfalls kein geistliches Gericht, da ihm, im Gegensatz zum Kirchenrat, die Exkommunikation als typische geistliche Strafe nicht zur Verfügung stand.

Die Zuständigkeit des Kirchenrats war dabei durchaus weitreichend. So befasste er sich auch mit dem Vorwurf gegen den Theologieprofessor Zanchi, er habe eine außereheliche Beziehung zu einem Dienstmädchen unterhalten.<sup>480</sup> Der Beschuldigte selbst war Mitglied des Kirchenrats.<sup>481</sup>

## 9. Aufruhr unter den Universitätsverwandten?

Im Februar 1592 untersucht der Senat das Verhalten einiger Universitätsverwandter. Es wurde vermutet, dass die Handwerker der Universität aufrührerische Gespräche geführt hatten. Bei solchen waren insbesondere die Buchdrucker belauscht worden.<sup>482</sup> Deshalb werden sie durch den Senat verhört. Die Protokolle übersandte man dem Kurfürsten. Zu ihrer Exkulpation gaben die Handwerker an, viel geredet zu haben, aber keine Einzelheiten mehr zu wissen, da sie „gantz truncken geweßen“.<sup>483</sup> Die akademische Gerichtsbarkeit untersuchte also im Auftrag des Herrschers das Verhalten der Handwerker. Darin kann ein Eingriff in die Rechte der formal unabhängigen Korporation zu sehen sein. Es zeigt sich aber auch die Bereitschaft Friedrichs, die Gerichtssphäre der Universität zu respektieren. Denn obwohl es sich um vermutete Fälle von Hochverrat handelte, ging er nicht mithilfe der kurfürstlichen Justiz gegen die Universitätsverwandten vor, sondern ließ die Untersuchung durch den Senat durchführen.

478 So Burchill in: *Semper Apertus I*, S. 241; nach Press, S. 121 konnte nur der Kurfürst seine Landeskinder exkommunizieren. Dabei habe er sich lediglich auf Gutachten des Kirchenrats gestützt.

479 Burchill in: *Semper Apertus I*, S. 241.

480 Burchill in: *Semper Apertus I*, S. 241f.

481 Drüll III, S. 564.

482 Vgl. das Schreiben des Kurfürsten an den Senat vom 23. Februar 1592: UAH RA 667, fol. 8o.

483 UAH RA 667, fol. 83r.

Am 29. Februar 1592 lässt Kurfürst Friedrich IV. den Treueid an der Universität erneuern. Es handelt sich wohl um den ersten Eid an der Rupertina, der auf Deutsch zu leisten war.

Neben einer allgemeinen Treuepflicht gegenüber der Heidelberger *alma mater* forderte der Schwur, sich jeden Aufruhrs und jeder Zusammenrottung zu enthalten. Weiterhin verpflichteten sich die Universitätsverwandten, gegen den Kurfürst gerichtete Handlungen zu unterlassen. Besonderes Augenmerk wird auf die Gerichtsbarkeit gelegt: Jeder Schwörende verpflichtete sich, dem Rektor in allem „*was recht und pillich ist*“, vor allem bei Vorladungen, Folge zu leisten. Prozesse mit „*anderen universitetverwantten*“ mussten vor dem Rektor geführt werden. Schließlich schwor man, die Stadt nicht vor der Bezahlung sämtlicher Schulden zu verlassen.<sup>484</sup>

## 10. Fälle

### a) Der Fall Meurerer

Die älteste erhaltene Prozessakte der Heidelberger akademischen Gerichtsbarkeit stammt aus den Jahren 1588–1592.<sup>485</sup> Eine genauere Datierung ist nicht möglich, da das Protokoll als Datum nur den 12. Mai festhält, ohne Angabe eines Jahres. Ein erster Hinweis findet sich auf der ersten von zwei Seiten der Akte: von unbekannter Hand ist nachträglich „*Ende 16. Jh.?*“ und „*1585/95?*“ notiert worden.

Da sich die beteiligten Studenten, die Brüder Fridericus und Edo Christophorus Meurerer (auch: Meürer, Meurer) aus Speyer,<sup>486</sup> am 27. Juni 1588 in Heidelberg immatrikuliert haben, ist dies auch der frühestmögliche Zeitpunkt für die Entstehung der Untersuchungsakte.<sup>487</sup>

Nur Edo Christophorus Meurerer taucht in den überlieferten Unterlagen mehrfach auf. So neben seiner Immatrikulation und seiner Teilnahme an

484 UAH RA 667, fol. 83v, 84r; Toepke II, S. 157, Fn. 3. Text des Eides im Anhang IV.

485 UAH RA 7096; Transkription als Anhang V.

486 Eine Verwandtschaft der Brüder mit dem Assessor am Reichskammergericht in Speyer und kurpfälzischen Hofrat Noe Meurer (gestorben 1583, vgl. Kern in NDB XVII, S. 269f.) erscheint möglich. Im Speyer des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts sind mehrfach Ratsherren und Bürgermeister mit dem Namen Meurer nachgewiesen, vgl. Alter in: Geschichte der Stadt Speyer I, S. 455, S. 478.

487 Toepke II, S. 139.



einer juristischen Disputation 1588<sup>488</sup> noch in den Jahren 1592<sup>489</sup> und 1596.<sup>490</sup> Da der Eintrag von 1592 seine Wiederaufnahme betrifft, bei der er zukünftig angemessenes Verhalten verspricht, entstand die untersuchte Akte wohl vor diesem Zeitpunkt. Von den weiteren Studien seines Bruders Friedrich ist dagegen nichts bekannt.

Durch die Bezeichnung *Consist. Acad.* am Anfang des Textes wird deutlich, dass es sich um eine Akte des *Consistorium Iuris Academicum*, mithin des Universitätsgerichts handelt.<sup>491</sup>

Den Brüdern Meurerer wird vorgeworfen, an mehreren „Händel[n]“ beteiligt gewesen zu sein.<sup>492</sup> Aus der Akte ergibt sich, dass es sich dabei nicht um einfache Streitigkeiten, sondern um Duelle<sup>493</sup> gehandelt haben muss.<sup>494</sup> Diese hatten ihren Ursprung wohl in unterlassenem Grüßen auf der Straße sowie Beschimpfungen in der Öffentlichkeit.

So beschuldigt ein stud. Reiß, wohl Hironymus Reyss, der wie die Beklagten aus Speyer stammt,<sup>495</sup> dass ihn selbige in der Kleinen Augustinergasse<sup>496</sup> verfolgt und beschimpft hätten. Dabei sei er von stud. Meurerer dem Jüngeren<sup>497</sup> als „Hund etc. gescholten“ worden. Mehrere Tage später habe er den älteren Bruder in der Großen Augustinergasse<sup>498</sup> getroffen, wo es zu einem Streit wegen vorangegangener öffentlicher Beleidigungen, dem Vorwurf des Nichtgrüßens und dem Unterlassen des Hutziehens bei Begegnungen kam. Darauf habe ihn der ältere Meurerer beschimpft und „mit dem entblösten Deg geschlag“.

---

488 Bereits Anfang Dezember 1588, ein halbes Jahr nach seiner Immatrikulation trat Edo Christophorus in einer juristischen Disputation „*De vulgari substitutione*“ gegen Noe de Combles an, vgl. Pace, S. 146.

489 Toepke II, S. 159. Es handelt sich um einen Eintrag vom 10. Mai 1592, in dem die Immatrikulation erneuert wurde.

490 Toepke II, S. 187. Im Dezember 1596 war er noch in Heidelberg eingeschrieben.

491 Drüll III, S. XXVII; Bubach, S. 135.

492 Handel/Händel bezeichnet neben dem Warenaustausch auch gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten, vgl. Grimm, DWB X, Sp. 368–379, Nr. 4, Nr. 5.

493 Ab der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts tritt das ursprünglich adlig geprägte Duell häufiger an den Universitäten auf: Brüdermann, S. 170. Zum Duell siehe unten S. 147ff.

494 Neben einer entsprechenden Randbemerkung von derselben Handschrift wie die Datierung nimmt der Text selbst mehrfach Bezug auf Degen und Tätlichkeiten, vgl. UAH RA 7096.

495 Immatrikuliert 1586: Toepke II, S. 127, 143.

496 Zur Lokalisierung im Stadtplan siehe: Derwein, S. 109, Nr. 35.

497 Weder aus den Matrikeln noch aus der Akte ergibt sich, welcher der Brüder der ältere und welcher der jüngere war.

498 Zur Lokalisierung im Stadtplan siehe: Derwein, S. 108, Nr. 34.

Im Protokoll heißt es weiterhin, der Rektor habe den Brüdern Meurerer schon bei vorangegangenen Händeln durch die Pedelle mitteilen lassen, dass sie im Wiederholungsfalle mit „großer straf“ zu rechnen hätten. Gleichwohl sei es zu den weiteren Duellen gekommen.

Einer dieser Zweikämpfe fand zwischen den Studenten Meurerer dem Älteren und Reichenbach<sup>499</sup> statt. Als Sekundanten fungierten neben dem jüngeren Bruder auch die Studenten Persig (wohl Wilhelmus Bernardus Bersich)<sup>500</sup>, Berlepsch (wohl Burckhardus oder Eitel von Berlepsch)<sup>501</sup> und Rynsch.<sup>502</sup>

Aus der Akte ist zu entnehmen, dass es sich um eine Anklage, richtiger wohl um eine Anzeige wegen verbaler und tätlicher Beleidigung handelt. Student Reiß zeigte die Brüder Meurerer an.

Daraufhin ordnete der Rektor in seiner Funktion als Universitätsrichter eine genauere, schriftliche Untersuchung der Angelegenheit an. Daran zeigt sich, dass das Gericht die Angelegenheit ernst nahm, denn normalerweise wurde zu dieser Zeit vor dem akademischen Gericht mündlich verhandelt.

Etwaige Ergebnisse der Untersuchung und gegebenenfalls ein Urteil sind nicht archivarisch überliefert. Auch die Matrikelbände geben keine Auskunft, abgesehen vielleicht von der Tatsache, dass stud. Meurerer der Jüngere in ihnen nicht mehr erscheint. Dies kann jedoch vielfältige Ursachen haben. Zwar könnte er infolge der Duelle oder anderer Vergehen von der Hohen Schule relegiert worden sein, genauso denkbar ist aber auch ein Übertragungsfehler in den Matrikeln, eine Unachtsamkeit des damals zuständigen Universitätsbeamten, oder er könnte, wie zu jener Zeit häufig, ohne Studienabschluss abgegangen sein. Eine ausdrückliche Exmatrikulation beim Abgang vom Generalstudium fand im Mittelalter und der frühen Neuzeit nicht statt.<sup>503</sup> Für Christoph Meurerer könnten die Vorfälle zu einem Ausschluss geführt haben, da er am 15. Mai 1592 um seine Wiederaufnahme als Student des Rechts bittet und gelobt, zukünftig seine Studien ernsthaft zu verfolgen und einen akademischen Grad anzustreben.<sup>504</sup> Der offensichtlich vor-

---

499 Studenten dieses Namens finden sich 1513, 1515, 1570 und 1667 in den Matrikeln, aber nicht im fraglichen Zeitraum.

500 Immatrikuliert am 25. April 1595; Toepke II, S. 178.

501 Beide immatrikuliert am 15. Oktober 1594; Toepke II, S. 176.

502 Studenten diesen Namens finden sich 1425, 1511 und 1513 in den Matrikeln, mithin nicht im fraglichen Zeitraum; in Frage käme noch Johann Casimirus Rysius, welcher sich am 9. Oktober 1600 einschrieb; Toepke II, S. 204. Dann müsste die Akte entsprechend später datiert werden, wogegen aber die Immatrikulation der Brüder Meurerer 1588 spricht.

503 Stein, S. 67, Fn. 63.

504 Toepke II, S. 159, insbesondere Fn. 4.

angegangene Ausschluss aus der *universitas* kann aber auch einen anderen Grund gehabt haben.

Am Ende der Akte wird noch auf weitere Duelle im „*Kaltenthal*“ verwiesen, über die noch nichts ins Protokoll gekommen sei. Bei diesem Ort handelt es sich um das Tal an der Ostseite des Schlosses in Richtung der heutigen Scheffelterrasse. Um 1600 wurden jedoch auch größere Teile der östlichen Altstadt so bezeichnet.<sup>505</sup>

### b) Ein „nächtlicher schlaghandel“ mit Folgen

In den Annalen der Hohen Schule zu Heidelberg finden sich häufig Verweise auf Untersuchungen oder Urteile, die das Universitätsgericht betreffen. Im sechzehnten Jahrhundert sind ausführlichere Informationen jedoch selten. An dieser Stelle wird ein Fall näher beschrieben, dem sich die Annalen des Rektors auf mehreren Seiten widmen.<sup>506</sup>

Es handelt sich um die zivilrechtliche Behandlung der Folgen eines Duells. Der nächtliche Zweikampf zwischen dem Studenten Johannes Rost<sup>507</sup> aus Bedburg bei Aachen und dem bayerischen Reisigen<sup>508</sup> Michel Weigern fand 1594 statt. Tatort war eine Gasse neben dem kurfürstlichen Marstall im Zentrum der Altstadt. Neben Rost war auch der Student Caspar Flaminus aus Amsterdam in den Fall verwickelt.<sup>509</sup> Er hatte in der Auseinandersetzung nur eine Nebenrolle, der Hauptbeschuldigte war Rost.

Am 18. April 1594 kam es zu einem Treffen, bei dem insbesondere die Kosten für den *Balbirer*,<sup>510</sup> der die chirurgische Behandlung des Soldaten übernommen hatte, „*guttlich verglichen*“ werden sollten.<sup>511</sup> Neben dem Rektor, dem Physikprofessor Theophil Mader, nahmen für die Universität der Dekan der Juristenfakultät, Peter Heymann, der Dekan der Artisten, Ethikprofessor Johann Calvin und ein Dr. Caspar teil. Auffällig ist, dass die Hohe Schule neben dem Rektor durch zwei ihrer vier Dekane vertreten wird. Das Generalstudium nahm die Auseinandersetzung also durchaus ernst. Da der Reisigknecht wohl im Dienst des Kurfürsten stand, waren auch dessen Ver-

505 Derwein, S. 170f., Nr. 403. Zur Lage der Gasse, die als Kaltental bezeichnet wurde, siehe den Stadtplan bei Schaab I, S. 58f.

506 UAH RA 668, fol. 361v -364v.

507 Immatrikuliert am 26. April 1592: Toepke II, S. 159.

508 Als Reisige wurden berittene Kriegsknechte bezeichnet, vgl. DRW XI, Sp. 784.

509 Zu Caspar Flaminus siehe unten S. 117.

510 Barbieri wurden auch Balbirer genannt. Wegen des päpstlichen Verbots der Chirurgie für Akademiker waren sie seit dem Mittelalter auch für chirurgische Tätigkeiten zuständig.

511 UAH RA 668, fol. 361v.

treter anwesend: neben anderen ein Marschall von Kronberg und der kurfürstliche Rat Carl von Landas. Die Seite des Herrschers war somit ebenfalls hochkarätig besetzt. Die terminliche Koordination scheint vielleicht wegen der Teilnahme der verschiedenen hochgestellten Personen erhebliche Schwierigkeiten bereitet zu haben. So wird gleich zu Beginn des Protokolls festgehalten, dass des „*schlaghandel halben, man ettlich male zuvor zusammen kommen und underhandlung*“ habe führen wollen.<sup>512</sup> Die Verhandlung wurde schließlich in einem Gebäude der Hohen Schule, dem *collegio principis*, das auch als *collegium artistarium* bezeichnet wurde, geführt.<sup>513</sup>

Die Universität, die sich intensiv mit dem Fall auseinandersetzte, hatte eigentlich keine gerichtliche Zuständigkeit für Johannes Rost: Denn er schrieb sich erst am 26. April in die Matrikel ein, also eine Woche nach der Verhandlung. Aus dem Protokoll ergibt sich, dass den Parteien das Problem durchaus bewusst war. So wird festgestellt, dass sich Rost „*noch sub patria potestate*“, mithin unter der väterlichen Gewalt und Zuständigkeit befinde.<sup>514</sup> Da er aber dem äußeren Anschein nach Student war, befasste sich die Universität trotzdem mit dem Fall. Die nachgeholte Immatrikulation könnte auf Druck des Generalstudiums erfolgt sein. Ansonsten wäre Johannes Rost in die Zuständigkeit des Schultheißen, also der städtischen Gerichtsbarkeit, gefallen. Es zeigt sich daran, dass die akademischen Richter ihre personelle Zuständigkeit im sechzehnten Jahrhundert weit auslegten.

Gestritten wurde um den Schaden des Reisigknechts, der sich einschließlich des Honorars des Barbiers auf die erhebliche Summe von 200 fl. belief.<sup>515</sup> Der Barbier, dessen Forderung man bei früheren Verhandlungen auf 75 fl. gesenkt hatte, sollte nun 50 fl. für sich und 10 fl. für seinen Knecht erhalten. Die niedrigere Summe war durch die „*ehren erwelten hr. deputierten dahin ermittelte, und mit dem Balbirer verglichen worden.*“<sup>516</sup>

Verteilt wurde die Summe auf die Studenten Rost und Flaminus. Dabei fielen 40 fl. auf Rost als Hauptschuldigen,<sup>517</sup> während „*Casparius Flaminus welcher dabei gewesen und sich mit eingelassen, zwölf gulden*“ zahlen musste.

512 UAH RA 668, fol. 361v.

513 UAH RA 668, fol. 362r.

514 UAH RA 668, 361v, vorletzte Zeile. Die weitreichende väterliche Gewalt erläutert Wacke in: HRG III, Sp. 1540ff.

515 Zum Vergleich: Der Rektor Theophil Mader erhielt als Physikprofessor 160 fl. zuzüglich Naturalien und Wohnung als jährliches Salär: Drüll III, S. 364.

516 Die Reduktion auf 75 fl. wurde im Protokoll zwar begrüßt, gleichzeitig wurde festgestellt: „*So ist doch noch allerhandt und viel*“ UAH RA 668, fol. 362r.

517 Anscheinend war Rost zunächst nicht bereit, die Summe zu zahlen und wurde erst von den versammelten „*Deputierten*“ überzeugt. „*Rosthius [...] aber die 40 fl. dem Reisig Knecht für aller zugeben nicht willig wollte.*“ UAH RA 668, fol. 361v, letzte Zeile.

Auf die besondere Situation der Studenten wurde Rücksicht genommen: „und weil Rostius izo nicht bei geltt“, sollte ein Dritter einspringen, während Flaminius zahlen sollte „so bald sein Vatter geltt schicken würdt“.<sup>518</sup>

Der Vergleich, der alle Forderungen beider Seiten befriedigen sollte, wurde von den Beteiligten akzeptiert und an „aydts statt“ durch einen „abschiedts brieff“ besiegelt.<sup>519</sup>

## 11. Weitere überlieferte Fälle

Im Folgenden werden ausgewählte Fälle untersucht, die einen besonderen Bezug zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit in Heidelberg haben. Dabei handelt es sich um Gegebenheiten, die in der Literatur überliefert wurden und Aspekte der Gerichtsbarkeit aufzeigen oder deren Umfang verdeutlichen.

### a) Das Spottgedicht des Lutheraner Stab

Nachdem Ottheinrich die Pfalz reformiert hatte, war unter Friedrich III. in der Zeit um 1560 zunächst unklar, ob die Religionsauslegung lutherisch oder calvinistisch sein sollte. Eine der an der Einführung der Reformation beteiligten Personen, Ottmar Stab aus Wiesloch, kam mit der akademischen Gerichtsbarkeit in näheren Kontakt.<sup>520</sup>

Stab war Hofprediger von Kurfürst Friedrich II. und hatte dem Herrscher, welcher dem Luthertum nahestand, ohne sein Territorium zu reformieren, im Jahr 1556 auf dem Sterbebett das Abendmahl nach lutherischem Ritus erteilt.<sup>521</sup> Ottmar Stab, schon 1525 an der Rupertina eingeschrieben, wird nach zwei Jahren zum Baccalaureat und 1530 zum Magister der Artistenfakultät promoviert.<sup>522</sup> Verschiedene andere Tätigkeiten folgen, bis er sich 1550 zusammen mit seinen sehr jungen Söhnen wiederum immatrikuliert.<sup>523</sup> Die Erneuerung seiner Mitgliedschaft in der *universitas* fällt mit dem Beginn

---

518 Da Flaminius kurz darauf durch seine Gläubiger für zwei Jahre in den Karzer gesperrt wurde, während sie auf eine Zahlung seines Vaters warteten (siehe unten S. 117), wird auch der Barbier wenig Glück mit dem Versprechen gehabt haben.

519 UAH RA 668, fol. 362v. Transkription im Anhang VI.

520 Zum Leben und Wirken von Ottmar Stab siehe Hildebrandt.

521 Hildebrandt, S. 31.

522 Toepke I, S. 535; Toepke II, S. 445.

523 Toepke I, S. 606f. Insgesamt schrieben sich vier Söhne von Stab zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein. Sie waren zum jeweiligen Zeitpunkt sechs, sieben, neun und zehn Jahre alt, Hildebrandt, S. 25.

seiner Tätigkeit als Hofprediger zusammen. Hier wird wiederum eine Verschränkung zwischen den Sphären des Hofes und der Akademie deutlich.

Im Juni 1560, nach einer Disputation zwischen sächsischen Klerikern, welche für die lutherische Seite antreten und den Heidelberger Professoren Boquin und Erast, die für den Calvinismus fechten, entscheidet sich Kurfürst Friedrich III. für dessen Einführung. Dadurch gerät Ottmar Stab mit seiner Familie, alle Anhänger der Lehre Luthers, in Opposition zur herrschenden Anschauung in der Kurpfalz.<sup>524</sup>

In der angespannten Situation nach dem Wechsel der Richtungen veröffentlicht Philipp, der erst sechzehnjährige Sohn Ottmar Stabs, mehrere Spottgedichte. Sie waren gegen den Calvinismus gerichtet und verhöhnten neben dem Theologieprofessor Boquin auch den kurfürstlichen Großhofmeister Graf Eberhard Schenck von Erbach. Daraufhin lässt der Rektor ihn in den Karzer bringen. Nach einem Bittschreiben, in dem Philipp Stab die Härte der Haft betont und um Erleichterung bittet, wird er im väterlichen Haus unter Arrest gestellt. Durch mehrere Bürgen versicherte Philipp Stab der Universität, dass er nicht fliehen werde.<sup>525</sup> Auch sein Vater Ottmar war wahrscheinlich in die Angelegenheit verwickelt; jedenfalls wird der Hausarrest auf ihn ausgedehnt.<sup>526</sup>

Der Kurfürst befasst sich mit der Angelegenheit persönlich. So schreibt er der Universität, dass Ottmar Stab ihm berichtet habe, Philipp Stab sei durch das Verhör „*blöd und erschrocken*“ gewesen und es bevorzugen würde, direkt mit dem Herrscher zu sprechen. Zu einem solchen Vorgehen war der Kurfürst bereit, allerdings nur mit Zustimmung der Hohen Schule, die den Beschuldigten dafür aus dem Hausarrest vorübergehend entlassen müsste.<sup>527</sup> Eine Antwort der Universität liegt nicht mehr vor. Deutlich erkennbar ist die grundsätzliche Bereitschaft Friedrichs III., das Gerichtsprivileg der Rupertina zu respektieren.<sup>528</sup>

Ludwig Hildebrandt wirft die Frage auf, warum die akademische Gerichtsbarkeit gegen Philipp und Ottmar Stab vorgeht, obwohl Philipp nicht

524 Hildebrandt, S. 33. Trotz seiner lutherischen Einstellung hatte Stab an dem Streitgespräch aufseiten der Calvinisten teilgenommen. Die Loyalität gegenüber dem Kurfürsten war also zumindest nach außen hin stärker als die religiöse Überzeugung des Hofpredigers.

525 UAH RA 659, fol. 449v–450v.

526 Winkelmann II, Nr. 1084; Hildebrandt, S. 34. Vgl. auch das Schreiben von Anna, der Ehefrau von Ottmar Stab an den Rektor: UAH RA 659, fol. 455v.

527 Schreiben des Kurfürsten an die Universität vom 17. Juli 1560: UAH RA 659, fol. 451r; Winkelmann II, Nr. 1082.

528 Auch aus UAH RA 659, fol. 461v wird deutlich, dass Kurfürst Friedrich III. im Gegensatz zu Manchem seiner Vorgänger und Nachfolger die Privilegien und Statuten achtete.

mehr immatrikuliert ist.<sup>529</sup> Dabei lässt Hildebrandt außer Acht, dass eine Exmatrikulation regelmäßig nicht erfolgte und Philipp zwar schon zehn Jahre eingeschrieben war, sein jugendliches Alter und das Fehlen einer gesicherten Lebensstellung aber für die weitere Zugehörigkeit zur Universität sprechen.

Entscheidend ist jedoch, dass Philipp Stab sich ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Rektors unterwirft. Er wählt dazu folgende Worte: „*Darumb ich mit freyem guttem willem gelobt und geschworen hab, und ihme das hiermit inn crafft dießes brieffs [bestätige]*“.<sup>530</sup> Da die Unterwerfung unter die akademische Gerichtsbarkeit immer ein freiwilliger Akt<sup>531</sup> war, ist Hildebrandts Frage somit beantwortet: Das Universitätsgericht befasste sich mit dem Fall, weil Philipp Stab es so wollte und die äußeren Umstände nicht dagegen sprachen.

Unklar bleibt, ob es zu einem Urteil über Ottmar Stab gekommen ist. Möglicherweise lautete es auf einen Verweis aus den kurfürstlichen Ländern. Wahrscheinlicher aber ist, dass der ehemalige Hofprediger erkannte, dass die weiteren Karriereaussichten für einen Lutheraner in der Pfalz düster aussahen und deshalb freiwillig auswanderte.<sup>532</sup> Vor der Abreise hat Philipp Stab die Urfehde<sup>533</sup> geschworen. In seinem Schwur bekennt er, eine „*schmeschrifft*“ verfasst zu haben, die den Kurfürsten und mehrere seiner Diener in ihrer Ehre verletzt hatte. Aus der Urfehde wird deutlich, dass der Rektor über den jungen Stab geurteilt hatte. Nach der Untersuchungshaft im Karzer, die dann zu Hausarrest gemildert wurde, musste der Beschuldigte wiederum für drei Tage in das akademische Gefängnis. Bei seinem zweiten Karzeraufenthalt handelte es sich um die Strafe für seine „*ubertrettung*“.<sup>534</sup>

---

529 Hildebrandt, S. 33.fg

530 UAH RA 659, fol. 449v unten. Zu Beginn des Schreiben bezeichnet Stab sich als „*angehöriger und inverteibter der churfürstlichen universitet heydelbergh*“

531 Der aber meist durch die freiwillige Immatrikulation und den damit verbundenen Eid geleistet wurde. Eine ausdrückliche Unterwerfung wie die von Philipp Stab findet sich nur sehr selten in den Akten.

532 Hildebrandt, S. 34.

533 Die Urfehde ist der Schwur, auf jegliche Vergeltung zu verzichten. Dadurch sollte ein Streit abgeschlossen werden, die Urfehde wird deshalb als Friedensgelöbnis bezeichnet; bei der durch Stab beschworenen Urfehde handelte es sich um die Anerkennung, dass die Haft rechtmäßig war, eine sog. Hafturfehde, vgl. Saar in: HRG V, Sp. 567ff.

534 UAH RA 660, fol. 13v.

### b) Eingriff in die Gerichtsbarkeit durch Kurfürst Ludwig VI.

In das Privileg der akademischen Gerichtsbarkeit greift der lutherische Kurfürst Ludwig VI. im Jahr 1578 ein. Dieser Fall betrifft Ausschluss und Landesverweisung von Johannes Beuter.<sup>535</sup> Zwei Jahre nach seiner Immatrikulation wird er 1562 zum Pedell der Universität sowie der Artistenfakultät ernannt. Später ist er Vorsteher einer Privatschule. Als solcher bleibt Beuter weiterhin Mitglied der Universität.<sup>536</sup>

Im August 1578 wird er auf kurfürstlichen Befehl hin in das Gefängnis gesperrt. Nach acht Tagen Haft beschwert er sich darüber bei der Universität. Zum einen sei er selbst in der beschwerlichen Haft erkrankt und schwach, während zum anderen *„auch meine haußfrau daheim krank liget“*. Deshalb sei ihm *„merklich daran gelegen bei meiner haußhaltung und meinem weib und kinde zu sein“*.<sup>537</sup> Daraufhin wendet sich der Rektor an den Kurfürsten und informiert ihn über die Beschwerde und darüber, dass die Universität gewillt sei, die Haft zu beenden, *„sonderlich die weil wir noch nitt eigentlich wissen, was seine verfehlung sein solle.“*<sup>538</sup>

Kurfürst Ludwig fordert im September 1578 die Universität auf, Johannes Beuter auszuschließen und ihm den Landesverweis aus der Pfalz mitzuteilen, weil er den Frieden zwischen dem Herrscher und seinem Volk beeinträchtigt und sich gegenüber fürstlichen Schatzungsbeamten unangemessen verhalten habe.<sup>539</sup> Hintergrund des Streites war wohl, wie so oft, die Religionsfrage. Da sich die Hohe Schule mit einem Hinweis auf ihr Gerichtsprivileg weigerte, dem kurfürstlichen Befehl Folge zu leisten,<sup>540</sup> wurde Beuter in das Heidelberger Rathaus vorgeladen und durch Ludwig persönlich des Landes verwiesen.<sup>541</sup> Gegen den Eingriff in ihr Privileg erhob die Universität keinen Einspruch. Als Ludwig VI. jedoch 1583 stirbt, nimmt sie den Verstoßenen bald wieder auf. Erst 1591 entfernt Johann Casimir ihn endgültig aus der Universität.<sup>542</sup>

Schon hier zeigt sich, dass Kurfürst Ludwig und Kuradministrator Johann Casimir in die durch die Privilegien geschützte Sphäre der Universität und deren Gerichtsbarkeit eingriffen. Dabei nahmen sie keine Rücksicht auf

535 Immatrikuliert schon im Juli 1560: Toepke II, S. 21.

536 Toepke II, S. 118, Fn. 2.

537 UAH RA 663, fol. 263v.

538 UAH RA 663, fol. 264r.

539 UAH RA 663, fol. 278r; Toepke II, S. 118, Fn. 2.

540 UAH RA 663, fol. 278v.

541 Die Vorladung auf kurfürstlichen Befehl vom 29. September lautete auf *„dienstags umb 7 uhr zu frühe, Im Rathaus alhir zu heydelberg“* UAH RA 663, fol. 281v.

542 Toepke II, S. 118, Fn. 2.



die ablehnende Stellungnahme des Generalstudiums. Im hier gezeigten Fall schrieb die Universität mehrfach an ihren Schutzherrn, um zugunsten des ihr unterstellten Beschuldigten zu intervenieren.<sup>543</sup> Erfolg hatte sie mit ihren Bestrebungen nicht, manche Briefe des Senats blieben völlig unbeantwortet.

### c) Neid zwischen Medizinern: Der Fall Antonius Franciscus Pigafetta

Der italienische Arzt Pigafetta wird am 27. August 1573 in Heidelberg immatrikuliert.<sup>544</sup> Zunächst ist der berühmte Chirurg am Hospital in der Stadt tätig. Wegen seiner mangelhaften Sprachkenntnisse wird er jedoch vom Kurfürsten an die Universität überwiesen. Die Hohe Schule soll Pigafetta einen Lehrstuhl zur Verfügung stellen, was sie aber mit Verweis auf ihren erschöpften Fiskus und die bereits erfolgte Besetzung der drei medizinischen Lehrstühle ablehnt.<sup>545</sup> Durch die Abweisung fühlte sich der Italiener persönlich verletzt und vermutete, wohl zurecht, den Medizinprofessor Erast<sup>546</sup> hinter der Ablehnung.<sup>547</sup>

Deshalb zeigt Pigafetta den Erast als angeblichen Arianer und Umstürzler beim Kurfürsten an.<sup>548</sup> Der Vorwurf ist besonders brisant, weil erst drei Jahre zuvor die beiden Antitrinitarier Adam Neuser und Johannes Sylvanus in Heidelberg festgenommen worden waren. Neuser gelang die Flucht, während Sylvanus als Ketzer auf dem Marktplatz mit dem Schwert hingerichtet wurde.<sup>549</sup> Beide galten als enge Freunde von Erast, was den Mediziner verdächtig machte.<sup>550</sup> In den folgenden Jahren versuchte der Kirchenrat

543 Nach Ansicht der Universität war Beuter unter der Gewalt des „*rectors universitatis, dessen iurisdiction er unterworfen*“: UAH RA 663, fol. 265r; siehe auch fol. 281r.

544 Toepke II, S. 67, Fn. 3.

545 Winkelmann II, Nr. 1185.

546 Zu Thomas Erast, einem Schweizer Arzt und Humanisten, der in Heidelberg maßgeblichen Einfluss auf die Kirche und die Universität ausübte, siehe Drüll III, S. 141f. und insbesondere Wesel-Roth.

547 Rott in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg IX, S. 5. Schon im November 1573 hatte sich Pigafetta über die Beleidigungen vonseiten Erasts beschwert: Winkelmann II, Nr. 1182.

548 Gemeint sind Antitrinitarier, also Christen, die den Glauben an die Dreieinigkeit Gottes ablehnten. Als Arianer wurden die Anhänger des Arius in der Spätantike bezeichnet. Häusser II, S. 45; Wesel-Roth, S. 77.

549 ADB 37 (1894), S. 285f. Der Prozess ist auch beschrieben bei Häusser II, S. 45–50. Die Vorgeschichte und ein detaillierter Bericht bei Wesel-Roth, S. 65–81 und Philippi in: Semper Apertus I, S. 215–223. Interessanterweise plädierte damals die Juristische Fakultät gegen die Todesstrafe, die Theologische aber für diese: Wolgast, S. 44. Nach Philippi in: Semper Apertus I, S. 220 waren auch die kurfürstlichen Räte gegen die Todesstrafe.

550 Rott in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg IX, S. 8; Wolgast, S. 44. Möglicherweise war Erast auch in die erfolgreiche Flucht von Neuser aus dem „Seltenleer“ des Heidelberger Schlosses verwickelt: Philippi in: Semper Apertus I, S. 220.

immer wieder zu beweisen, dass Erast Antitrinitarier war. Zum Gegner des Rates hatte er sich gemacht, weil er die strenge Kirchengzucht ablehnte und das Haupt der innerkirchlichen Opposition gegen diese war.<sup>551</sup> Geschützt wurde der Professor durch seine Zugehörigkeit zur Universität und damit durch seine Unterstellung unter die akademische Gerichtsbarkeit. Der Prozess gegen Erast begann erst, als mit Tremellius ein Theologe Rektor wurde, dem dem Kirchenrat gegenüber freundlich gesinnt, den Schutz der Korporation für ihr Mitglied nicht ausübt.<sup>552</sup> Pigafetta handelte im Auftrag des Kirchenrats.

Erast wird zunächst unter Hausarrest gestellt und im Februar 1575 vom Senat der Universität verhört und dann vor eine Untersuchungskommission unter dem persönlichen Vorsitz des Kurfürsten geladen. Mitglieder der Kommission sind auch der Rektor, der Universitätssyndikus und zwei Theologieprofessoren. Hier hat Erast seine Glaubensansichten zu verteidigen. Dies gelingt ihm durch ein glänzendes Plädoyer in eigener Sache.<sup>553</sup> Nachdem die Untersuchungskommission die vollständige Unschuld des Medizinprofessors feststellt, wird Pigafetta im Mai ein Injurienprozess<sup>554</sup> gemacht.<sup>555</sup> Die Universität wirft ihm vor, dass er neben Erast auch die kurfürstlichen Räte und andere „*Ehrliche Leuth*“ beleidigt habe. Außerdem ist Pigafetta beschuldigt, die Nichte seiner Frau verführt und geheiratet sowie ein Dienstmädchen geschwängert zu haben.<sup>556</sup> Auf Wunsch des Generalstudiums übernehmen kurfürstliche Räte die Untersuchung gegen den italienischen Arzt. Wohl aus Sorge, einen Präzedenzfall zu schaffen, sollte die Übertragung auf die Räte unbeschadet der akademischen Privilegien erfolgen.<sup>557</sup>

Die Glaubwürdigkeit von Pigafetta scheint aber bereits einige Monate früher beschädigt zu sein, denn im Dezember 1574 schon hatte der Kurfürst die Universität angewiesen, den Arzt einzusperren.<sup>558</sup>

---

551 Philippi in: *Semper Apertus* I, S. 216.

552 Wesel-Roth, S. 66, 69, 76.

553 Rott in: *Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg* IX, S. 8.

554 Zum sehr lange verworrenen Beleidigungs- und Injurienbegriff siehe Lieberwirth in: *HRG* I, Sp. 514ff.

555 Hautz II, S. 84f.

556 UAH RA 662, fol. 184r; Rott in: *Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg* IX, S. 5; Nach Burchill in: *Semper Apertus* I, S. 245 wurde die schwangere Magd von Freunden Pigafettas nach Straßburg gebracht, wo sie bei der Geburt verstarb, nicht ohne zuvor die abgestrittene Vaterschaft des Arztes zu bestätigen.

557 Winkelmann II, Nr. 1191.

558 Rott in: *Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg* IX, S. 5.

Bestraft wird Pigafetta mit den schärfsten Maßnahmen, die der Universität zur Verfügung standen: Der längeren Karzerhaft folgt die unbefristete Relegation<sup>559</sup> und der Verweis aus der Kurpfalz.<sup>560</sup>

An diesem Fall zeigt sich wiederum der Einfluss des kurfürstlichen Hofes auf die akademische Gerichtsbarkeit. Bei Verdacht der Ketzerei kümmert sich der Herrscher persönlich um die Untersuchung. Auch die generelle Verbundenheit zwischen Hof und Universität spielt eine Rolle: Erast war 1558–1580 kurfürstlicher Leibarzt<sup>561</sup> und Pigafetta sollte auf kurfürstlichen Wunsch in Heidelberg gehalten werden. Bei der abschließenden Untersuchung gegen den ursprünglichen Ankläger Pigafetta handelt es sich, soweit ersichtlich, um den einzigen Fall, in dem die Universität den Kurfürsten bitet, die Angelegenheit seinen Räten zu übergeben. Möglicherweise bestanden Zweifel an einer universitären Zuständigkeit für den Italiener, der an der Rupertina weder studiert noch gelehrt hatte. Doch mag es sich auch um eine Einflussnahme Erasts gehandelt haben, die belastende Untersuchung auf andere Schultern abzuwälzen.

#### d) Der zweite Studentenkrieg

Im September 1586 kommt es zum sogenannten „zweiten Studentenkrieg“,<sup>562</sup> einer Auseinandersetzung zwischen Bürgern und Universitätsangehörigen in Heidelberg. Ausgelöst wurde der Streit durch das Privileg der akademischen Gerichtsbarkeit: *„war grosser Laermen zwischen den Burgern / und Studenten allhie / der Privilegien halber / so man folgendes den Studenten-Krieg genant / und ist die Universitaet / etwas zerstoebert worden“*<sup>563</sup>

Der ehemalige Heidelberger Student Johannes Theodericus<sup>564</sup> aus Neuburg an der Donau kam auf der Heimreise von seinen Studien in Paris durch seine ehemalige Universitätsstadt. Von dort wollte er *„wol bezecht“* weiterwandern. Außerhalb der Mauern misshandelt er einige Frauen und Mäd-

559 Zum Begriff der Relegation siehe unten S. 126.

560 UAH RA 662, fol. 196r. Nach Rott in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg IX, S. 9 schloss die Universität Pigafetta aus und überwies ihn in die kurfürstliche Zuständigkeit. Aus Toepke II, S. 67, Fn. 3 ergibt sich, dass die Universität sich am 5. August 1575 mit Pigafetta befasste, er zu diesem Zeitpunkt aber schon lange ausgeschlossen war.

561 Drüll III, S. 141.

562 Eine monographische Beschreibung des „Zweiten Studentenkrieges“ liegt noch nicht vor. Die Rektorakten widmen sich den Vorfällen wiederholt: UAH RA 665, fol. 96ff.; siehe auch Schroeder, Tod den Scholaren, S. 50ff.; Hautz II, S. 125ff.; Toepke II, S. 97, Fn. 2; Winkelmann II, Nr. 1323; Wolgast, S. 47.

563 Zeiller/Merian, S. 40 im Jahr 1645 über die folgenden Ereignisse.

564 Er hatte sich am 16. Oktober 1581 in Heidelberg immatrikuliert: Toepke II, S. 97.

chen, die gerade von der Feldarbeit heimkommen. Daraufhin eilen, von den Hilferufen der Opfer alarmiert, bewaffnete Torhüter herbei. Da sich Theodericus mit der Waffe in der Hand gegen seine Festnahme zur Wehr setzt, wird er verletzt und niedergeschlagen. Der Schultheiß nimmt ihn fest. Darin sieht die Universität einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit, da sie sich auch für den ehemaligen Studenten zuständig fühlt, weil noch keine fünf Jahre seit seiner Abreise vergangen waren.<sup>565</sup>

Zwar übergibt der Schultheiß den Gefangenen daraufhin an die Universität, welche ihn im *Contubernium*<sup>566</sup> festsetzt.<sup>567</sup> Wenige Tage später fordert die städtische Gewalt den Studenten jedoch wieder heraus. Als die Hohe Schule dies mit Verweis auf ihr Gerichtsprivileg ablehnt, erscheint der Schultheiß mit 50 bewaffneten Männern im *Contubernium* und bringt Theodericus in seinen Gewahrsam. Dies empört die Studenten, möglicherweise versucht der Rektor daraufhin seine Jurisdiktion gewaltsam durchzusetzen,<sup>568</sup> jedoch ohne Erfolg.

Als die Studenten wieder beruhigt sind, rotten sich aufgebrachte Bürger zusammen und machen Jagd auf die Universitätsmitglieder. Die Auseinandersetzung endet für viele Studenten mit Verletzungen, denen einer von ihnen, der Friese Eltco Amptzonius, am 21. September erliegt.<sup>569</sup>

Dem zu diesem Zeitpunkt abwesenden Kuradministrator musste ein detaillierter Bericht vorgelegt werden. Daraufhin erließ Johann Casimir am 17. Oktober 1586 ein ausführliches Edikt über die Vorfälle.<sup>570</sup>

Ein Grund für stärkere Spannungen zwischen Bürgern und Musensöhnen mag in den besonderen Umständen des Jahres 1586 liegen. Die studentische Frequenz hatte sich stark erhöht. Nachdem lange Zeit zuvor um 120 bis 150 Studenten nach Heidelberg ziehen, schreiben sich im Jubiläumsjahr 300 Lernwillige ein. Sie leben privilegiert unter den 6300 Einwohnern der Stadt Heidelberg.<sup>571</sup> Durch den unerwartet hohen Zustrom steigt naturgemäß auch das Konfliktpotenzial in der Enge des Neckartals.

565 Toepke II, S. 97, Fn. 2.

566 Wie oben S. 76 beschrieben, befand sich in einem kleinen Haus direkt neben dem *Contubernium* der Karzer. Wahrscheinlich wurde Theodericus dort festgehalten.

567 Toepke II, S. 97, Fn. 2; Winkelmann II, Nr. 1323; aA Hautz II, S. 126, keine Übergabe an die Universität.

568 So Hautz II, S. 126.

569 UAH RA 665, fol. 117; Toepke II, S. 97, Fn. 2; S. 127, Fn. 2. Amptzonius hatte sich erst etwa zwei Monate vor den Ausschreitungen zusammen mit seinem Bruder eingeschrieben.

570 Winkelmann II, Nr. 1323; Hautz II, S. 126. Dazu befahl der Kuradministrator den Rektor und die Professoren in die kurfürstliche Kanzlei, um ihnen seinen Willen kundzutun: UAH RA 665, fol. 135v.

571 Wolgast, S. 47.

Eine Folge des zweiten Studentenkrieges ist neben dem Auszug eines Teils der Studentenschaft die Absage der Zweihundertjahrfeier der Hohen Schule zu Heidelberg. Das Jubiläum wird in einem kleineren Rahmen ein Jahr später nachgeholt.<sup>572</sup> Schon seit der Gründung der Universität war es mehrfach zu Auszügen gekommen. Verschiedentlich hat man das Studium in Städte des Umlands verlegt, etwa um Seuchen wie der Pest zu entgehen. Der Auszug von etwa zweihundert Studenten im Jahr 1586 war der erste Weggang von Akademikern aus der Neckarstadt. Er war Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem Verhalten der Obrigkeit und sollte ihren Forderungen Nachdruck verleihen.<sup>573</sup>

Wohl um nach den Unruhen besseren Kontakt zum schützenden Hof zu erlangen, wählt die Universität im Dezember 1586 den Kurprinzen Friedrich zum Rektor.<sup>574</sup>

#### e) Der Fall Barbara Hagenbergerin und Joachim Pein

Die Universitäts- und Residenzstadt dieser Zeit ist in verschiedene Gerichtssphären aufgeteilt. Dem Rechtskreis des Schultheiß gehören die einfachen Bürger an. Einen Kreis bildet der Hof, einen weiteren die Universität. Das wird auch an einem Fall aus dem Jahr 1588 deutlich.

Der Schultheiß der Stadt informiert Pfalzgraf Johann Casimir, dass eine weibliche Person, Barbara Hagenbergerin, „zur *hafft gezogen worden* [sei], *da bei nechtlicher Weill*“ ein Student namens Joachim in ihren Räumlichkeiten allein angetroffen worden war. Dieser habe wegen der fehlenden Zuständigkeit nicht festgenommen werden können, obwohl es offensichtlich gewesen sei „*was ein verrichtung bei einander gewesen sein werde und vermutlich auch nicht das erst mal furgange*“.<sup>575</sup> Bei dem Studenten handelte es sich wohl um Joachim Pein aus Danzig.<sup>576</sup>

Am 27. April 1588 befiehlt der Kuradministrator dem Rektor, den Vorgang genau zu untersuchen. Die Aussagen des Studiosus sollen an den Hof gemeldet werden, damit die Strafe der Verhafteten angemessen ausfalle. Falls es zur Unzucht zwischen den beiden Genannten gekommen sei, müsse der

572 Am 30. November 1587; Winkelmann II, Nr. 1333; Hautz II, S. 129.

573 Bahnson, S. 44.

574 UAH RA 665, fol. 156ff.; Toepke II, S. 131.

575 Hautz II, S. 134f., Fn. 57.

576 Immatrikuliert am 9. Oktober 1587; Toepke II, S. 136; in den Akten nur „*studiosus joachim*“; außer Pein findet sich im fraglichen Zeitraum kein Joachim in den Matrikeln.

Student besonders hart bestraft werden, da ein solches unangemessenes Verhalten bei den Studenten fast schon üblich geworden sei.<sup>577</sup>

Das Schreiben erreicht den Prorektor Hippolytus à Collibus<sup>578</sup> samstags nach dem Abendessen. Da es zu dem Zeitpunkt schon zu spät ist, um den Studenten vorzuladen, kann dies erst Sonntag Nachmittag geschehen, da der Vormittag für die Messe zur Verfügung stehen musste. Als der Pedell schließlich zur Wohnung des Joachim Pein kommt, ist dieser mit dem Ziel Speyer abgereist und erscheint nicht wieder in Heidelberg.<sup>579</sup>

Der Fall zeigt, dass die verschiedenen Gerichtszuständigkeiten innerhalb einer Stadt zu einer Verlangsamung, gelegentlich auch zur Verhinderung der Strafverfolgung führten. Es wird auch deutlich, dass die Zuständigkeit der universitären Gerichtsbarkeit für die Angelegenheiten ihrer Mitglieder zwar sachlich umfassend war, räumlich jedoch auf Heidelberg beschränkt blieb. Es wurde daher kein Versuch unternommen, den Studenten in Speyer durch die örtlichen Instanzen festzunehmen oder auch nur befragen zu lassen.

#### f) Wenn zwei Juristen streiten – Der Fall Julius Pacius gegen Scipio Gentilis

In den Jahren 1589/90 kommt es in Heidelberg zu einem außergewöhnlichen Prozess. Es handelt sich um die Klage des Doktors beider Rechte und Pandekten- und späteren Codexprofessors der Rupertina, Julius Pacius,<sup>580</sup> gegen den damaligen Studenten und späteren Altdorfer Rechtsprofessor Scipio Gentilis.<sup>581</sup> Beide stammen aus Italien.<sup>582</sup>

Dem Studenten wurde vorgeworfen, ein Schmähdgedicht auf den Professor verfasst zu haben.<sup>583</sup> Mitangeklagt war ein Kommilitone namens Petrus

577 UAH RA 666, fol. 22.

578 Eingeschrieben am 31. März 1586; Prorektor ab 20. Dezember 1587: Toepke II, 124, 137. Siehe auch Drüll III, S. 86.

579 Antwort des Prorektors an Johann Casimir: UAH RA 666, fol. 22–23; Hautz II, S. 134f., Fn. 57.

580 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 186ff.; Büttinghausen, S. 410; Toepke II, S. 119; Drüll III, S. 428f.

581 Toepke II, S. 133, insbesondere Fn. 2.

582 Büttinghausen, S. 413.

583 Es handelte sich also um einen Unterfall der Injurie, die *Pasquille*. Dabei handelte es sich um eine anonyme beleidigende Schrift, vgl. Mohrmann in: HRG IV, Sp. 1451ff. und Grimm, DWB XIII, Sp. 1482. Solche Beleidigungen durch Schriftstücke wurden ausdrücklich durch die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 in Art. CX untersagt, Dreßler, S. 47ff.

Chambutus<sup>584</sup> als Verbreiter des Gedichts.<sup>585</sup> Außerdem verklagte Pacius in einem gesonderten Injurienprozess den Buchdrucker Commelius.<sup>586</sup>

Bei dem Gedicht handelt es sich um ein Loblied auf den früheren Institutionen- und damaligen Pandektenprofessor, Hyppolitus à Collibus (Hypolit von Colli). Auch der in Zürich geborene Collibus ist italienischer Abstammung.<sup>587</sup> Durch das Lob auf den Kollegen fühlte Pacius sich geschmäht, wahrscheinlich nicht zu Unrecht. Er ging deshalb juristisch gegen den Urheber, den Verbreiter und den Drucker des Gedichtes vor. Ursache des Ärgers zwischen Gentilis und Pacius war, dass Gentilis sich bei der Nachfolge des Institutionenprofessors Knichius<sup>588</sup> vom Senat übergangen fühlte.<sup>589</sup>

Am 5. Februar 1589 fordert Pacius den Senat<sup>590</sup> auf, die Frau des Collibus zu verhören. Es ging um die Frage, ob Gentilis und Chambutus Drohungen geäußert hätten. Gegen eine Befragung protestiert Collibus. Daraufhin beantragt Pacius, dass die Studenten vorgeladen werden, was auch beschlossen wird. Weiterhin wird Gentilis und Chambutus strengstens verboten, etwas gegen den Kläger zu unternehmen.<sup>591</sup> Befragt werden sie am 5. März 1589.<sup>592</sup>

Die Universität ordnete vorsorglich schon am 6. März, einen Tag nach Klageerhebung,<sup>593</sup> an, dass die Verbreitung des Gedichts zu unterbleiben habe. Dazu hatten die Universitätsangehörigen ihre Ausgaben bis zum Ausgang des Prozesses beim Rektor abzuliefern.<sup>594</sup> Pacius beantragte noch mehrfach eine eidliche Befragung der Frau des Collibus', was schließlich nach langen Beratungen auch beschlossen wurde. Da sie des Deutschen nicht mächtig war, sollte ein Dolmetscher hinzugezogen werden.<sup>595</sup> Dies zeigt, dass die Verhandlungssprache damals Deutsch war, obwohl Anträge und Schriftsätze in Latein gehalten sind.<sup>596</sup> Die Vorgeladene weigerte sich jedoch

---

584 Toepke II, S. 132.

585 Winkelmann II, Nr. 1363.

586 Siehe: UAH RA 668, fol. 208v.

587 Später wurde er Präsident des kurpfälzischen Hofgerichts, Mitglied des Rates und Gesandter der Kurfürsten Friedrich IV. und V.: Allg. Deutsche Biographie, IV., S. 405; Drüll III, S. 86.

588 Immatrikuliert am 16. November 1585 als Andreas Knichen, dr. iur. utr.: Toepke II, S. 121; Siehe auch Drüll III, S. 82.

589 Büttinghausen, S. 414f.

590 Der Prozess fand vor dem Senat und nicht vor dem Universitätsgericht statt, siehe etwa: UAH RA 668, fol. 174 VI, 227 VIII.

591 UAH RA 666, fol. 103; Büttinghausen, S. 416.

592 UAH RA 666, fol. 112.

593 Büttinghausen, S. 419, 421f.

594 Winkelmann II, Nr. 1348.

595 Büttinghausen, S. 425.

596 Zum Beispiel UAH RA 666, fol. 103; Büttinghausen, S. 417.

vor den Senat zu treten, da sie zum einen hochschwanger und zum anderen wegen der Resignation ihres Mannes von seiner Professur nicht mehr unter die Jurisdiktion der Universität, sondern unter die des Kurfürsten falle.<sup>597</sup> Als der Rektor ihr mit Arrest drohen wollte, war sie abgereist.

Den beiden Beklagten wurde verboten, die Stadt zu verlassen, was sie dennoch taten und nach Basel und Wittenberg reisten.<sup>598</sup> Am letzten Tag einer ihm gesetzten sechswöchigen Frist kehrt Gentilis am 14. Juni nach Heidelberg zurück.

Interessant erscheint, dass die Universität wegen ihrer generell schwachen Besetzung und den teilweise als Kläger oder Mitwissenden für den Prozess ausfallenden Ordinarien den kurfürstlichen Hof um einige Räte zur Aushilfe bei der Untersuchung bat. Daraufhin wurden Hofräte dann auch in den Senat gesandt. Allerdings wurde ihnen die Angelegenheit zu langwierig und sie ließen sich entschuldigen.<sup>599</sup>

Der Kläger wird mehrmals vertröstet, bis er sich am 14. Oktober über die Untätigkeit beschwert und Arrest für die Beklagten fordert.<sup>600</sup> Gleichwohl nimmt das Gericht erst am 4. März 1590 seine Tätigkeit auf. Gentilis wird vorgeladen, erscheint aber nicht. Er begründete seine Weigerung mit der Behauptung, er sei Gesandter der Königin von England am kurfürstlichen Hof. Daraufhin erhält er die Aufforderung, seine diplomatische Immunität selbst oder durch den Kurfürsten zu beweisen, andernfalls drohe Haft. Obwohl Gentilis den Beweis anscheinend nicht antreten kann (jedenfalls fühlte sich die Universität weiter zuständig für ihn), bleibt ihm die Haft erspart.<sup>601</sup>

Für die Universität stellte die Klage eines Professors gegen zwei Studenten offensichtlich ein gewisses Dilemma dar. Immer wieder fühlten sich Professoren durch die Klage ihres Kollegen befangen. Dieser Ansicht war auch der Kläger Pacius, da er mehrere Professoren für Parteigänger des Gentilis hielt.<sup>602</sup>

Um die Probleme zu lösen ohne die Autonomie der Hohen Schule zu gefährden, geht die Universität in mehreren Schritten vor: Zunächst schickt sie die Akten als „*Appellation*“ an das Hofgericht, ohne dass vorher ein Urteil gefällt war. Das Hofgericht sendet die Akten deshalb wieder an die Universität als ordentlichen Richter zurück.<sup>603</sup>

---

597 Büttinghausen, S. 426.

598 Büttinghausen, S. 419.

599 Büttinghausen, S. 425f., 429.

600 Büttinghausen, S. 429.

601 Büttinghausen, S. 430f.

602 Büttinghausen, S. 421f., 424, 426f.

603 Büttinghausen, S. 423, 431.



Daraufhin gehen die Akten am 21. August 1590 an die Juristische Fakultät der Universität zu Marburg; angedacht worden war eine solche Lösung schon am 6. Mai. Beigelegt wurden 10 fl., um die Kosten zu decken, verbunden mit dem Hinweis, man werde nötigenfalls weitere Gelder nachsenden.<sup>604</sup>

Die Marburger Kollegen antworten innerhalb weniger Tage.<sup>605</sup> Sie entscheiden, dass die beiden Studenten zu relegieren seien. Dies geschieht am 23. September durch Streichung der Namen aus den Matrikeln.<sup>606</sup> Dadurch ist der Fall, der die Heidelberger Universität über ein Jahr beschäftigt hatte, durch die Marburger Kollegen in einem Bruchteil der Zeit gelöst.

Jedenfalls kann das Schmähgedicht und der damit verbundene Prozess dem Ansehen des Prof. Pacius nicht ernsthaft geschadet haben, da er kurz nach dieser Angelegenheit neben dem nominellen Rektor Philipp Ludwig Graf von Hanau Prorektor der Universität wird.<sup>607</sup> Während dieses Prorektors schreiben sich auch zwei seiner zahlreichen Söhne in die Heidelberger Matrikel ein.<sup>608</sup>

Der Prozess hat im Jahre 1593 noch ein Nachspiel, als der mittlerweile zum ordentlichen Altdorfer Rechtsprofessor<sup>609</sup> aufgestiegene Scipio Gentilis beim Heidelberger Akademischen Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen das Urteil aus dem Jahr 1590 erhebt. Wiederum werden die Akten an das Hofgericht gesandt, nicht an eine auswärtige Universität.<sup>610</sup> Der Versuch, dass Verfahren wieder aufzunehmen, bleibt jedoch erfolglos. Vorher hatte Gentilis die Akten über seinen ursprünglichen Prozess beim Kurfürsten angefordert.<sup>611</sup>

Der Versuch der Wiederaufnahme des Prozesses veranlasst jedoch den Kläger, weiterhin in den Rechtsstreit auch mit Buchdrucker Commelius verwickelt, seine Professur in Heidelberg aufzugeben. Er begründet diesen Schritt damit, dass er in Heidelberg nicht mehr ruhig leben könne.<sup>612</sup> Schon

---

604 UAH RA 666, fol. 283.

605 Am 9. September: UAH RA 666, fol. 285.

606 UAH RA 666, fol. 286; Winkelmann II, Nr. 1363; Toepke II, S. 132f.

607 Toepke II, S. 156.

608 Toepke II, S. 164.

609 Dort war er unter anderem Lehrer des Frhrn. Albrecht von Wallenstein und sorgte als nächtlicher Anführer der Studenten selbst für erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung, obwohl er als Rektor dem Gericht vorsah: Golo Mann, S. 29, 33; Alenfelder, S. 179.

610 Büttinghausen, S. 434.

611 UAH RA 668, fol. 175, 176; Winkelmann II, Nr. 1396.

612 Winkelmann II, Nr. 1396. Zur Resignation siehe auch UAH RA 669, fol. 3; zum Prozess UAH RA 669, fol. 23ff.

wenig später bedauert man den Weggang des Pacius' an der Rupertina und versucht erfolglos, ihn zurückzurufen.<sup>613</sup>

Damit wird deutlich, dass die oft beklagte Ineffizienz der akademischen Gerichtsbarkeit mitunter der Hohen Schule selbst schadete. Besonders ungünstig für Heidelberg war, dass Pacius neben den Streitigkeiten mit Gentilis auch für den Weggang von Hyppolitus à Collibus verantwortlich war. Beide werden heute im Vergleich zu Pacius als größere Gelehrte angesehen – nach dem Prozess waren alle drei nicht mehr an der *alma mater heidelbergensis* tätig.<sup>614</sup>

Wie groß die Differenzen zwischen den Beteiligten nach diesen Rechtsstreitigkeiten geblieben sein müssen, wurde deutlich, als die Hohe Schule sich im September 1594 gegen einen mehrtägigen Aufenthalt von Gentilis in Heidelberg zur Wehr setzt.<sup>615</sup>

### g) Buchbinder Holl

Ein Schreiben vom 23. Februar 1592 zeigt, dass die gerichtliche Zuständigkeit der Universität für die ihr nahestehenden nichtakademischen Berufe zu dieser Zeit nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich besteht.

In seiner ersten Äußerung an die Hohe Schule seit seinem Amtsantritt als Kurfürst wendet sich Friedrich IV. mit der Bitte an sie, den Buchbinder Holl zu befragen, was er mit einer genau zitierten Aussage gegenüber dem Pfarrer des Dorfes Handschuhsheim gemeint habe.<sup>616</sup> Es bestand, der Zeit entsprechend, der Verdacht, es habe sich um eine Gotteslästerung gehandelt.<sup>617</sup> David Holl stammt aus Schwäbisch-Hall, er ist schon seit 1583 eingeschrieben.<sup>618</sup>

Die Universität befragt daraufhin am 28. Februar den Buchbinder genau und übermittelt seine Antworten zusammen mit einem Begleitschreiben an den Kurfürsten.<sup>619</sup> Aus den überlieferten Akten wird nicht deutlich, wie die Untersuchung weiter vonstatten ging und ob ein Verfahren vor dem Universitäts- oder dem Hofgericht eröffnet wurde. Holl zählte jedenfalls zu den verdächtigen Universitätsverwandten, die am 29. Februar 1592 ihren Treueeid erneuern mussten.<sup>620</sup>

613 Winkelmann II, Nr. 1413; Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 187.

614 Wolgast, S. 49.

615 Toepke II, S. 133, Fn. 2.

616 UAH RA 667, fol. 80.

617 Winkelmann II, Nr. 1384.

618 Toepke II, S. 109, Fn. 3; S. 157, Fn. 2; auch: Daniel Hall, David Hol und David Chol.

619 UAH RA 667, fol. 81–83.

620 Siehe oben S. 98.

### h) Übermäßig harte und lange Karzerhaft – Der Fall Caspar Flaminus

Noch lange nach seinem Auftreten vor dem Universitätsgericht war der Name des Studenten Caspar Flaminus aus Amsterdam in Heidelberg bekannt. Denn in Erinnerung an dessen überlange Haft wurden in studentischen Kreisen strenge Karzerstrafen als „*custodia Flaminiana*“ bezeichnet.<sup>621</sup>

Im April 1594 entscheidet die Universität auf Antrag von dessen Gläubiger, den Studenten unter Hausarrest zu stellen. Dazu hatten sich die „*Creditoren*“ vor dem Rektor und einigen zusammengerufenen Senatoren versammelt und von den Schwierigkeiten mit dem säumigen Schuldner berichtet. So habe Flaminus immer wieder versichert, er werde bald zahlen. Deshalb gewährten ihm die Gläubiger mehrfach Zahlungsaufschub, den der Student zur Aufnahme neuer Schulden nutzte. Die Liste der „*Creditoren*“ in den Rektoratsakten ist entsprechend lang. Neben einem Magister Geißelbach<sup>622</sup> finden sich Händler, zwei Schuster und der Wirt des Gasthauses zum Schwert.<sup>623</sup> Um die Zahlungen durchzusetzen, baten die Gläubiger den Rektor, dass er ihrer Forderung Nachdruck verleihe oder den Flaminus zur Stellung eines Bürgen dränge. Sollte sich kein Bürge finden, wünschten die Gläubiger, das Universitätsgericht nähme den Studenten fest.<sup>624</sup>

Kurz darauf wird er wegen der vermuteten Fluchtgefahr in den Karzer gesperrt. Sein dortiger Aufenthalt dauert bis Dezember 1596.<sup>625</sup> Zur Erschwerung einer befürchteten Flucht sind ihm zeitweise die Füße angekettet. Das feuchte Klima des Gefängnisses lässt seine Kleider während des Tragens verfaulen. Entlassen wird Flaminus erst, als sein Vater, Hans Flemming aus Amsterdam, die Zahlung der Schulden veranlasst. Da die Akten bereits an das Hofgericht übersandt worden waren, wendet sich das Universitätsgericht mit der Bitte an die übergeordnete Instanz, den Studenten entlassen zu dürfen.<sup>626</sup>

Von der später oft beschriebenen „Karzerromantik“, als im neunzehnten Jahrhundert eine Strafe im Universitätsgefängnis für die Heidelberger Bur-

621 Toepke II, S. 152, Fn. 1. Flaminus, der Sohn eines Johann Flemmings aus Amsterdam, wurde am 5. April 1591 immatrikuliert. Thorbecke, S. 60, Fn. 91 und ohne Quellenangabe auch Oberdörfer, Karzer, S. 36 nennen mit 1534 das falsche Jahr (zumal die Universität erst ab 1545 über einen Karzer verfügte).

622 Johann Geißelbach war von 1540–1564 Magister an der Artistenfakultät Heidelberg, sein Sohn Philipp G. war 1560–1561 am Pädagogium tätig, siehe Drüll III, S. 169. Es könnte sich um Philipp G. gehandelt haben.

623 Das Gasthaus zum Schwert war eines der ältesten Hotels in Heidelberg.

624 Am 4. April 1594: UAH RA 668, fol. 352. Einen solchen Arrest hatte die Universität 1593 in einem ähnlich gelagerten Fall gegen einen Studenten verhängt: Toepke II, S. 151, Fn. 1.

625 Vgl. die Notiz *in causa flaminii* UAH RA 671, fol. 37v.

626 Schreiben der Universität in: UAH RA 671, fol. 35v, 36r.

schen<sup>627</sup> fast schon zum guten Ton gehörte, lässt das Schicksal von Caspar Flaminus nichts erkennen.

#### i) Auf Einbruch steht die Todesstrafe – Der Fall Laurentius Lanius

Wegen eines Einbruchsdiebstahls wird Laurentius Lanius auf unbestimmte Zeit relegiert.<sup>628</sup> Der verheiratete Student ist *famulus* von Otho Valentin, einem Astrologen und Mathematiker der Universität.<sup>629</sup> Er hatte seinem Dienstherrn die erhebliche Summe von 100 Gulden und einen silbernen Becher entwendet.<sup>630</sup>

Aus den Akten<sup>631</sup> ergibt sich folgendes Bild: Am 10. Februar untersucht Professor Simon Stenius im Auftrag des Rektors die Wohnung von Otho Valentin in der „*Pflegk*“.<sup>632</sup> Er berichtet, er habe „*die Stubethur ufgebrochen gefunden*“. Viele Sachen seien entwendet und dann in der Stube des *famulus* entdeckt worden. Weil Valentin „*ein argtwohn hatte*“, bat er den Rektor, den Juristen Peter Heymann,<sup>633</sup> die Beweise selbst zu prüfen. Daraufhin begibt sich die Magnifizienz, begleitet von vier Senatoren und dem Syndikus, „*In M. Ottonis whonbehaufung*“. Dort besichtigen sie den Tatort und finden eine aufgebrochene Kiste und „*etliche kleider noch hin und her zerstreut*“. Unter Mithilfe des Schultheißen wird der verdächtige Lanius in die Wohnung gebracht, um ihn mit den Spuren der Tat zu konfrontieren. Rektor Heymann führt das Verhör durch. Der Student streitet ab, etwas von dem „*einbruch und diebstal*“ zu wissen. Es gelingt ihm jedoch nicht, den Rektor zu überzeugen. Deshalb führen ihn zwei Stadtknechte in das Contubernium, wo er unter der Obhut des Pedells weiter befragt wird. Obwohl Lanius nicht gesteht, sieht die Universität seine Schuld durch seine Aussagen als erwiesen an.

Die Stube des Pedells ist in diesem Fall der Ort von Befragung und auch Haft, nicht der Karzer. Dessen schlechter baulicher Zustand könnte der Grund sein.

Verurteilt wird Lanius am 6. März 1596.<sup>634</sup> Vor dem Senat verliert man zunächst ein Bittschreiben des Angeklagten. Der nimmt zu Beginn auf eine

627 Zur Herkunft der Bezeichnung „Bursch“, von lat. bursa für einen Studenten siehe Ricker in: *Einst und Jetzt* 1960, S. 72ff. sowie Grimm, DWB II, Sp. 546ff.

628 Toepek II, S. 170, Fn. 3.

629 Drüll III, S. 426f.

630 UAH RA 670, fol. 199r.

631 UAH RA 670, fol. 169v, 170r.

632 Bei der *Pflegk*, auch *Pfleck* geschrieben, handelt es sich um die heutige Plöck, eine Straße in der Heidelberger Altstadt unweit des zentralen Universitätsgebiets, siehe die Karte im Anhang II.

633 Drüll III, S. 208f.

634 UAH RA 670, fol. 197v.

Bibelstelle<sup>635</sup> Bezug: „*Suchet so werdet ihr finden, klopfet ahn so werde euch aufgethan*“. An das Zitat anschließend führt er seine missliche Lage aus und betont, dass er seine Tat öffentlich zugebe und selbige bereue: „*Ich armer elender mensch bitt umb gnad und barmherzigkeit*“.<sup>636</sup> Deshalb will er aus dem Karzer entlassen werden, da er in der Haft, wenn sie fortgesetzt würde: „*in grosse und schwere krankheit fallen*“ werde. Schon jetzt sei er durch die „*bößen dünste*“ an Fieber erkrankt. Weiterhin verweist Lanius auf seine „*jugendt und unverstande*“ und seine Armut.<sup>637</sup> Die Universität entscheidet, den Studenten aus der Korporation auszuschließen. Ob sie sich dabei von der Bittschrift beeinflussen ließ, ist unklar. Jedenfalls handelte es sich um ein sehr mildes Urteil.

Veröffentlicht werden konnte das Urteil aber erst am 13. April des Jahres; zunächst verweigerte Kurfürst Friedrich IV. seine Bestätigung. Nach den Statuten war die Zustimmung bei Urteilen über peinliche Verbrechen<sup>638</sup> erforderlich. Der Herrscher forderte eine härtere, dem gemeinen Recht und der kurpfälzischen Malefizordnung<sup>639</sup> entsprechende Strafe. Nach Ansicht des Kurfürsten hatte der Studiosus sein Leben verwirkt.<sup>640</sup> Denn nach der Malefizordnung der Pfalz wird ein Einbruch als schwerer Fall des Diebstahls behandelt. Als Strafe ist der Tod durch Schwert oder Wasser vorgesehen.<sup>641</sup> Das Schreiben des Kurfürsten geht auf die einzelnen Milderungsgründe ein, die Lanius der Universität gegenüber vorgebracht hatte. Insbesondere Armut und Jugendlichkeit wurden als Milderungsgründe abgelehnt. Die Universität antwortete mit einem ausführlichen Schreiben.<sup>642</sup> Mit diesem konnte sich die Universität im Ergebnis durchsetzen. Es blieb bei der vergleichsweise milden Strafe der Relegation. In seiner Antwort forderte der Kurfürst die Hohe Schule auf, zukünftig in entsprechenden Fällen anhand der Malefizordnung zu urteilen, wie es durch die Statuten vorgesehen sei.<sup>643</sup>

---

635 Mathäus, 7. Kapitel.

636 UAH RA 670, fol. 191v.

637 UAH RA 670, fol. 192r.

638 Peinliche Verbrechen sind diejenigen, auf die eine peinliche Strafe, also eine Leibesoder die Todesstrafe, steht. Vgl. Kaufmann in: HRG III, Sp. 1574.

639 Bei der Malefizordnung handelte es sich um die formellen und materiellen strafrechtlichen Bestimmungen des kurpfälzischen Landrechts von 1582. Vorbild war die Carolina. Zur Systematik Kern in: ZRG GA 100 (1983), S. 281.

640 Schreiben des Kurfürsten an die Universität vom 10. März 1596: UAH RA 670, fol. 199r.

641 Landrecht, MO, XLV, fol. 26r.

642 UAH RA 670, fol. 201v–207v.

643 Schreiben des Kurfürsten an die Universität vom 13. April 1596: UAH RA 670, fol. 208r.

Lanius musste vor seiner Entlassung aus der Karzerhaft noch die Urfehde schwören. Anschließend wurde ihm sein Urteil verlesen und betont, dass es sehr milde ausgefallen sei.<sup>644</sup>

Gefällt wurde das Urteil von Rektor und Senat gemeinsam. Schließlich teilte man es dem Vetter des Verurteilten in Straßburg mit.<sup>645</sup>

## 12. Einfluss der kurfürstlichen Verwaltung auf die Universitätsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit war eines der wichtigsten Privilegien der Hohen Schule zu Heidelberg. Gleichwohl zeigt sich, dass die Universität immer wieder vom jeweils regierenden Kurfürsten Anweisung erhält, gegen einzelne ihrer Mitglieder vorzugehen. Solche Fälle finden sich vor allem in Epochen, in denen Fürsten herrschen, die sich besonders für die Universität engagieren und ein gutes Zusammenleben aller Untertanen in der Residenzstadt anstreben.<sup>646</sup> Während sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit auch in konkreten Einzelfällen finden, war das „Hineinregieren“ der Kurfürsten in die Verwaltung ihrer Universität im Allgemeinen selten.<sup>647</sup> Für Prozesse vor dem akademischen Gericht interessierten sie sich wohl wegen deren Bedeutung für die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Denn meist handelt es sich um Streitfälle, die das Verhältnis von akademischen und städtischen Bürgern betreffen. Wegen der Vorrechte der Universitätsangehörigen war das Zusammenleben oftmals problembehaftet.<sup>648</sup> Weiterhin finden sich Anordnungen und Erlasse des Kurfürsten in Situationen, in denen die kirchliche Lehrmeinung oder die Gebote der Reformation verletzt zu sein scheinen.<sup>649</sup>

644 UAH RA 670, fol. 209.

645 UAH RA 670, fol. 210v.

646 Zum konfliktreichen Miteinander von Stadt und Universität in der Neuzeit siehe Füssel, Gelehrtenkultur, S. 278ff.

647 Burchill in: *Semper Apertus I*, S. 233.

648 Zum Verhältnis von Bürgern, Hof und Universitätsmitgliedern siehe Moraw, *Gesammelte Beiträge*, S. 295ff.; Nuding, S. 197ff. und Kolb, S. 63ff. Allein 1591/92 finden sich zwei Studenten, die in Streitigkeiten mit Handwerksburschen zu Tode kamen: Toepke II, S. 152, Fn. 3 und 4.

649 Kurfürst Ottheinrich forderte zum Beispiel die Universität auf, Justus Velsius die „*copia legendi*“ zu entziehen, weil seine Thesen von der Lehrmeinung abwichen. Auch gegen seine *privatissime* gehaltenen Vorlesungen schritt die Universität im Auftrag des Kurfürsten ein. Siehe Burchill in: *Semper Apertus I*, S. 234; Winkelmann II, Nr. 1040, Nr. 1063

Besonders aktiv ist Johann Casimir, der Administrator der Pfalz. Er fordert 1589 die Universität auf, durch ihre Strafgewalt das Unwesen der Studenten zu verhindern, da diese „*dag und nacht in wurtsheusern [...] uberschwencklich fressen, saufen, schreien [...] und endlich, wan in die kopf erwarmbt [...] schlegghendel anfangen etc.*“<sup>650</sup> Neben der individuellen Strafe soll ein öffentlicher Anschlag die Studenten ermahnen, sich zukünftig angemessener zu verhalten. Nur acht Tage später, am 12. Juni des Jahres, schreibt Johann Casimir wieder an die Hohe Schule, da ihm Beschwerden zugekommen waren, Studenten hätten beim Ballspiel ein Feld in Neuenheim<sup>651</sup> verwüstet. Solchermaßen rücksichtsloses Verhalten soll ebenfalls durch ein öffentliches Mandat untersagt werden. Die Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den schweren Ausschreitungen des Zweiten Studentenkrieges von 1586 zu sehen.<sup>652</sup>

Um die Strafverfolgung von nächtlichen Schlägereien zu erleichtern, erbat die *universitas* am 10. Februar 1590 beim Kuradministrator ein Gesetz, welches den Barbieren und Wundärzten untersagen sollte, bei derlei Auseinandersetzungen verletzte Teilnehmer zu behandeln, es sei denn, sie machten deutlich, unter wessen Gerichtsbarkeit sie gehören.<sup>653</sup>

Anstelle eines entsprechenden Gesetzes erlässt die kurfürstliche Kanzlei am folgenden Tag ein Verbot für Studenten, nach 21 Uhr die Straßen zu betreten.<sup>654</sup>

Das Interesse von Johann Casimir an den studentischen Sitten zeigt sich beispielhaft im Fall Joachim Pein.<sup>655</sup> Den Studenten wollte der Kuradministrator besonders hart bestraft wissen, falls es zur Unzucht gekommen sei. Durch eine abschreckende Strafe sollten die Kommilitonen zu einem besseren Betragen angehalten werden. Obwohl die eigenständige akademische Gerichtsbarkeit ein Privileg der Universität war, scheute sich der Fürst nicht, in deren innere Angelegenheiten sogar in einem Einzelfall hinein zu regieren.

Auch der Neffe des Kuradministrators, Friedrich IV., welcher 1592 die Herrschaft in der Pfalz angetreten hatte, war über das Verhalten der Heidelberger Bewohner verärgert. Da ihm berichtet wurde, dass die Sonntage von großen Teilen der Bevölkerung mit Freizeitvergnügungen anstelle von Messbesuchen verbracht würden, bat er die Universität um ein Gutachten,

650 Zitiert nach: Winkelmann II, Nr. 1350.

651 Neuenheim war ein eigenständiges Dorf gegenüber Heidelberg auf der nördlichen Neckarseite gelegen.

652 Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 52.

653 UAH RA 666, fol. 255f.

654 UAH RA 666, fol. 256f.; Winkelmann II, Nr. 1359.

655 Siehe oben S. 111f.

wie angesichts der unterschiedlichen Jurisdiktionen innerhalb der Stadt diesem unangemessenen Verhalten entgegengewirkt werden könne.<sup>656</sup> Die Hohe Schule erstellte kein solches Gutachten, sondern verwies in ihrer Antwort vom 28. April 1593 auf den fleißigen Kirchbesuch von Professoren und Studenten. Um dem Willen des Fürsten gleichwohl Nachdruck zu verleihen, erklärte die Universität, sie werde ein Edikt mit entsprechendem Inhalt veröffentlichen.<sup>657</sup>

Im Fall Lanius setzt die Universität ihr mildes Urteil durch, obwohl es der kurpfälzischen Malefizordnung widerspricht. Die nach den Statuten geforderte Urteilsbestätigung in schweren Strafdelikten erreicht sie gegen den Willen des Kurfürsten durch Beharren auf ihrem Standpunkt. Deutlich wird in dem Fall aber, dass die Universität ihr Gerichtsprivileg nicht selbstständig durchsetzen konnte. Selbst für die Überführung des Verdächtigen vom Tatort ins *Contubernium* benötigte sie die Hilfe des Schultheißen und seiner Knechte.<sup>658</sup>

Die geschilderten Eingriffe zeigen die Fürsten in Sorge um das Verhalten der Studenten. Vor allem machen sie deutlich, dass die Nachfahren der Stifter der Universität auf Rechtsetzung und Rechtsprechung ihrer Stiftung weiter Einfluss nehmen. Johann Casimir und Friedrich IV. sind Anhänger Calvins. Dessen Lehre ist von strenger Askese und strikter Kirchenzucht geprägt.<sup>659</sup> Inwiefern die Eingriffe der Fürsten, die in den beschriebenen Fällen die Verbesserung des sittlichen Verhaltens und den Kirchbesuch der Studenten zum Ziel haben, religiösen Vorstellungen geschuldet sind, bleibt unklar. Gut vorstellbar ist dieser Einfluss wohl.

### 13. Exkurs: Die Tätigkeit des Spruchkollegiums im 16. Jahrhundert am Beispiel des Urteils gegen Hans Wunderlin

Neben dem eigentlichen Universitätsgericht tritt auch die Juristische Fakultät<sup>660</sup> der Universität Heidelberg in gerichtlicher Funktion in Erscheinung. Dabei handelt es sich um das sogenannte Spruchkollegium.<sup>661</sup> Es diente zur

656 UAH RA 668, fol. 138.

657 UAH RA 668, fol. 140f.; Winkelmann II, Nr. 1395.

658 Siehe oben S. 118ff.

659 Zum Calvinismus in der Kurpfalz siehe Schaab in: Territorialstaat und Calvinismus, S. 34ff.

660 Zur Juristischen Fakultät im 16. Jahrhundert siehe Wadle in: *Semper Apertus I*, S. 290ff.

661 Spruchkollegien bestanden vom 16. bis Ende des 19. Jahrhunderts und sollten den häufig mit Laienrichtern besetzten Gerichten die Anwendung des gelehrten Rechts ermögli-



Entlastung des Kurpfälzischen Hofgerichts<sup>662</sup> bei schwierigen Fällen, auch soweit sich die Richter nicht einigen konnten. Entsprechende Akten wurden an das Kollegium mit der Bitte um ein Urteil übersandt.<sup>663</sup>

So urteilt die Fakultät im Auftrag von Kurfürst Friedrich IV. im August und September 1594<sup>664</sup> gegen Hans Wunderlin, genannt Bursch von Tirschenreuth.<sup>665</sup> Ihm wird vorgeworfen, im Jahr 1592 einen Aufruhr in Tirschenreuth in der Oberpfalz hervorgerufen zu haben. Diesem war der dortige kurpfälzische Hauptmann zum Opfer gefallen. Nach seiner Festnahme im böhmischen Karlsbad wird Wunderlin in Heidelberg verhört. Nach Androhung der Folter gesteht er. Im Protokoll gibt er lediglich zu, die Tirschenreuther hätten gerne Herzog Reichard (von Pfalz-Simmern, den jüngeren Bruder von Kurfürst Friedrich III., also den Großonkel des regierenden Kurfürsten Friedrich IV.)<sup>666</sup> zum Herrn, „*damit sie nit sorgen dorfen, calvinkelsch zu werden*“.<sup>667</sup>

Der Stadtrat, der das Urteil zu fällen hatte, forderte ein Gutachten der Juristischen Fakultät. Zunächst lehnten die Professoren mit der Begründung ab, sie seien wegen des Weggangs von Pacius personell zu schwach. Nach einer scharfen Rüge des Kurfürsten, verbunden mit dem Hinweis, er

---

chen. Oberhöfe und Schöffenstühle wurden von den Juristischen Fakultäten verdrängt. Zu Entstehung und Umfang der Tätigkeit der Spruchkollegien siehe Thümmel in: HRG IV, Sp. 1781–1786. Zum Heidelberger Spruchkollegium im neunzehnten Jahrhundert siehe Jammers. Die Entwicklung an der Universität Ingolstadt stellt Kempfer dar.

662 Durch die Untergerichtsordnung wurde es den unteren Gerichten ausdrücklich und ohne Ausnahme untersagt, die Juristische Fakultät anzurufen: Kern, Gerichtsordnungen, S. 136f. Kuradministrator Johann Casimir empfahl den kurpfälzischen Gerichten gleichwohl, sich bei Zweifeln ausschließlich an die Heidelberger Universität zu wenden. Ebd., S. 169. Wahrscheinlich galt das Verbot der Aktenversendung für das Zivilrecht, während die Malefizordnung eine solche wohl vorsah: ebd., S. 373.

663 Die Aktenversendung war besonders in Strafsachen wegen des Appellationsverbotes von 1530 bedeutsam, um das Niveau der Rechtspflege zu heben: Oestmann in: HRG I, Sp. 128–132. Schon um 1480 legte das Hofgericht Fälle der Fakultät vor, wenn sich die Mitglieder des Hofgerichts nicht einigen konnten. Sie waren an die Empfehlung der Fakultät aber nicht gebunden: Kern, Gerichtsordnungen, S. 322.

664 Nach Jammers, S. 17 wurde das Spruchkollegium erstmals in den Statuten von 1672 offiziell bestätigt. Der Fall Hans Wunderlin zeigt, dass die Entstehung fließend war und bereits erheblich vor der Bestätigung tatsächlich erfolgte.

665 Winkelmann I, S. 326; II, S. 169.

666 Herzog Reichard war 1560–1571 Administrator des Stiftes Waldsassen, zu dem auch Tirschenreuth gehörte, Sturm, S. 34ff. Zur Ablehnung des Calvinismus durch Reichard ebd., S. 45. Die Calvinisierung der Oberpfalz verhinderte Reichard im Konflikt mit seinem Bruder Friedrich III. ebd., S. 52f.

667 Zum Verhältnis zwischen der calvinistischen Rheinpfalz und der lutherischen Oberpfalz siehe Schaab in: Territorialstaat und Calvinismus, S. 38ff.

werde sich anderweitig juristischen Rat zukommen lassen, kam die Fakultät schließlich doch zu einem Urteil. Es fiel allerdings wenig eindeutig aus. Sie entschied, dass Wunderlin enthauptet werden müsse, so er unter Folter gestehen würde, angestiftet worden zu sein. Andernfalls solle er durch Rutenschläge und einen Landesverweis gestraft werden. Der Kurfürst lehnte das Urteil ab und forderte ein schärferes. Daraufhin wurde der Fall erneut begutachtet und auf einfachen Totschlag entschieden. Dies entsprach nicht den Interessen der Regierung, die von verabredetem Aufruhr und Hochverrat ausging. In einem Schreiben vom 10. September 1594 rechtfertigte die Fakultät ihr Urteil, da sie „*nit anders ohne verletzung unseres gewissens sprechen*“ könne. Zwar bitten die Professoren ihren kurfürstlichen Herrn um Verzeihung, lehnen aber mit Verweis auf die göttlichen Strafen im ewigen Leben ein ungerechtes Urteil ab.<sup>668</sup>

#### 14. Zuständigkeit für Ehesachen

Wie diese Fälle und die untersuchten Statuten zeigen, war das akademische Gericht der *Rupertina* für weite Teile der Rechtsprechung zuständig. Eine Ausnahme bildete jedoch die Jurisdiktion in Ehesachen.<sup>669</sup> Auch wenn das Universitätsgericht in Vaterschaftsklagen und über den Unterhalt unehelicher Kinder urteilen konnte, war für alle Ehesachen eine eigenständige kurpfälzische Gerichtsbarkeit zuständig. Das Ehegericht setzte sich aus dem Hofgericht zusammen und tagte gemäß der Untergerichtsordnung in Heidelberg. Alle Ehesachen des kurfürstlichen Herrschaftsbereichs waren ihm zugeordnet.<sup>670</sup> Da Studenten weder Verlöbnisse eingehen noch heiraten durften, war es naheliegend, die Ehesachen von der akademischen Gerichtsbarkeit auszunehmen.<sup>671</sup>

Wie in der Neckarstadt, so lag auch an zahlreichen anderen Universitäten die Zuständigkeit für Vaterschaftsklagen beim akademischen Gericht.<sup>672</sup> In Tübingen befasste sich die Universität 1597 darüber hinaus mit der Durchsetzung eines Eheversprechens.<sup>673</sup> Dabei handelte es sich aber um eine Aus-

668 Winkelmann I, S. 326f.; II, S. 169.

669 UAH RA 662, fol. 93v.; Toepke II, S. 139, Fn. 3.

670 Ehe und Ehegerichtsordnung, Tit. 1ff. in: Landrecht, UGO sowie Kern in: ZRG GA 100 (1983), S. 279.

671 Schulze/Ssymank, S. 193; Brüdermann, S. 412.

672 Göttingen: Brüdermann, S. 400ff.; Marburg: Woeste, S. 125f.

673 Alenfelder, S. 155.

prägung der Disziplinargewalt. Für Ehesachen war auch in Tübingen das Universitätsgericht nicht zuständig.<sup>674</sup>

## 15. Strafen im bisher untersuchten Zeitraum

Welche Strafen verhängte das Universitätsgericht in Heidelberg in den ersten Jahrhunderten nach der Gründung der Hohen Schule? Da die Überlieferung für statistische Angaben zu unregelmäßig ist, werden lediglich nachweisbare Fälle untersucht und nach Art der verhängten Strafen untergliedert.

### a) Keine Exkommunikation durch das Universitätsgericht

Die Universität Heidelberg war in den ersten Jahren ihres Bestehens auf vielfältige Weise kirchlich geprägt. So waren die Rektoren Kleriker bis zur Reformation.<sup>675</sup> Gleichwohl fehltem dem akademischen Gericht ein kirchliche Charakter. Die Universität selbst war kein Teil der Kirche. Deshalb konnte das Universitätsgericht nicht im Namen der Kirche urteilen. Zwar verurteilte das akademische Gericht häufig Angeklagte zur Buße in Form von Wallfahrten oder Bußgottesdiensten. Die Sanktionsmöglichkeit jedoch, welche ein kirchliches Strafgericht gerade von einem weltlichen unterscheidet, nämlich die Exkommunikation, konnte der Heidelberger Rektor jedoch nie verhängen.<sup>676</sup>

### b) Geldstrafen

Geldstrafen waren im gesamten Untersuchungszeitraum die Sanktionen, die am häufigsten vom akademischen Gericht ausgesprochen wurden. Sowohl nach den Statuten, als auch, soweit erkennbar, im tatsächlichen Rechtsleben waren zahlreiche Delikte mit Geldstrafen belegt. Dabei war das System abgestuft: Bei der ersten Tat sollte regelmäßig eine pekuniäre Strafe verhängt werden, bei weiteren Taten dann eine höhere Geldstrafe und schließlich die Haft.<sup>677</sup>

674 Thümmel, S. 332f.

675 Noch im Zuge der Statutenreform von 1522 sprach sich die Universität erfolgreich gegen die Zulassung von Nichtklerikern zum Rektorat aus: Hautz I, S. 367.

676 Ritter, S. 106. Nach Stein, S. 76, Fn. 50 war es dem Rektor in Wien und Prag möglich, die Exkommunikation auszusprechen.

677 Siehe oben S. 87.

### c) Haftstrafen

Nach der Errichtung des Karzers 1545 konnte die Universität zu Haftstrafen verurteilen, ohne auf das städtische Gefängnis angewiesen zu sein. Zunächst nutzte das akademische Gericht die neue Möglichkeit anscheinend selten.<sup>678</sup> Erst ab etwa 1570 finden sich Studenten in den Akten, die zu Haftstrafen verurteilt wurden; so zum Beispiel Hermann Renneker, der später als Magister wieder verurteilt wurde.<sup>679</sup> In den Jahren ab 1585 kam es vermehrt zu Verurteilungen zur Karzerhaft.<sup>680</sup> Ob sich die Strafpraxis tatsächlich änderte oder ob es sich lediglich um eine bessere Überlieferung handelt, bleibt unklar.

Durch die Statutenreform von 1580 wurde der Universität das Recht zugestanden, ihre Mitglieder auf unbegrenzte Zeit in den Karzer zu sperren. Zu den besonders gravierenden Verbrechen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe führten, gehörte auch der Ehebruch.<sup>681</sup>

### d) Ausschluss und Relegation

Während in späteren Epochen der Heidelberger Universität zwischen dem einfachen Ausschluss und der Relegation zu unterscheiden ist, gilt das für die ersten beiden Jahrhunderte nicht.<sup>682</sup> Beide Begriffe werden weitgehend als Synonyme genutzt. Verschiedenste Gründe konnten zum Ausschluss aus der Universität führen. So findet sich etwa ein Fall, in dem ein immatrikulierter Buchbinder ausgeschlossen wird, weil er trotz einer Verwarnung einen nicht eingeschriebenen Magister beherbergt hat.<sup>683</sup> Mit Relegation, befristet auf zwei Jahre, wurde ein Student bestraft, der dem Rektor die Fensterscheiben eingeworfen hatte.<sup>684</sup> Der Ausschluss konnte auch Folge einer Reihe weniger drastischer Einzelvergehen sein.<sup>685</sup>

678 In den Akten und den Matrikeln finden sich keine Fälle aus den ersten Jahren nach der Errichtung des Karzers. Allerdings weist Toepke II, S. 32, Fn. 5 auf die Lücken in den Universitätsakten und Matrikeln der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Ursache für die fehlende Überlieferung könnte die häufig auftretende Pest und die damit verbundene Verlagerung der Universität sein.

679 Siehe unten S. 140. Renneker wurde zwar zur Karzerhaft verurteilt, dann aber relegiert, weil er trotz seines Ehrenwortes nicht zum Haftantritt erschienen war.

680 Etwa: Toepke II, S. 116, Fn. 1; S. 119, Fn. 2; S. 121 Fn. 1, Fn. 4; S. 125, Fn. 5.

681 Toepke II, S. 94, Fn. 3 und oben S. 124. Für den Ehebruch als Verbrechen war die Universität zuständig, während sie für Ehesachen als solche nicht zuständig war.

682 Zur Relegation im siebzehnten Jahrhundert siehe unten S. 164ff. Zum Begriff: DRW XI, Sp. 847 und DWB XIV, Sp. 801.

683 Toepke II, S. 12. Kein Mitglied der Universität durfte Nichtimmatrikulierte bei sich aufnehmen: Toepke I, S. XX.

684 Toepke II, S. 41.

685 So wurde ein Student 1593 „*ob multa et varia delicta etc.*“ für zwei Jahre ausgeschlossen: Toepke II, S. 162, Fn. 7.

Festzustellen ist, dass die Relegation im Verhältnis zur Karzerhaft wohl als härtere Strafe empfunden wurde. Erkennbar ist dies daran, dass sie gerade bei der Flucht aus dem Universitätsgefängnis oder dem verweigerten Haftantritt verhängt wird.<sup>686</sup> Der Grund hierfür liegt im Selbstverständnis als Korporation der Lehrenden und Lernenden. Der Ausschluss aus der Gemeinschaft – und damit die Chance den Lebensunterhalt als Magister zu verdienen oder durch die Studien einen Abschluss zu erlangen – wird als höchste Strafe angesehen.

## 16. Umfang der Strafgerichtsbarkeit

Wie weit ging das Gerichtsprivileg der Heidelberger Universität in Strafsachen tatsächlich? Nach Hautz<sup>687</sup> war die Strafgerichtsbarkeit unbeschränkt. Er stützt seine Ansicht auf einen Bericht aus dem siebzehnten Jahrhundert.<sup>688</sup> In den Matrikeln und Rektoratsakten finden sich jedoch Hinweise darauf, dass die Strafgerichtsbarkeit der Universität beschränkt war. Auch Toepke und Weisert sind dieser Ansicht.<sup>689</sup> In den Rektoratsakten findet sich im Rahmen eines Berichts über einen Strafrechtsfall die Anmerkung: „*universitas habeat ius cognoscenti*“.<sup>690</sup> Der Universität stand also das Recht zu, Untersuchungen durchzuführen. Gedeutet werden kann die Aussage dahin, dass dem akademischen Gericht in Strafsachen nur das Untersuchungsrecht zustand oder dahin, dass die Hohe Schule nach der ihr zustehenden Untersuchung weiter tätig werden durfte. Im Anschluss an die Notiz beruft die Universität sich ausdrücklich auf ihre historischen Privilegien seit der Gründung und auf ihre Rechte aus der Statutenreform Ottheinrichs.

Die Fällen ergeben dabei folgendes Bild:

Als Pigafetta den Erast wegen dessen angeblicher arianischer Religionsausübung anzeigt, übernimmt der Hof das Verfahren.<sup>691</sup> Da es sich um den Verdacht der Ketzerei und keinen ‚normalen‘ Strafrechtsfall handelte, ist die Aussagekraft als eher gering anzusehen.

---

686 Der elsässische Student Hector Jung zum Beispiel wurde nach seiner Flucht aus dem Karzer und der erfolglosen öffentlichen Ladung 1592 für 5 Jahre relegiert: Toepke II, S. 155, Fn. 3. Trotz seines Versprechens erschien Hermann Renneker nicht zum Haftantritt, siehe unten S. 140.

687 Hautz I, S. 153.

688 Lucae, S. 365.

689 Toepke II, S. 67, Fn. 3; Weisert, S. 67.

690 Vom 2. Mai 1573, Rektor war der Mediziner Erast: UAH RA 662, fol. 20.

691 Siehe oben S. 107ff.

Eindeutiger dem eigentlich inneruniversitären Strafrecht zuzuordnen ist der Fall des Laurentius Lanius.<sup>692</sup> Hier forderte der Kurfürst vor seiner Zustimmung eine härtere Sanktion, nämlich die Todesstrafe. Das Generalstudium konnte sich jedoch durchsetzen und relegierte den Studenten. Dies verdeutlicht, dass 1596 der Kurfürst in Fällen der peinlichen Gerichtsbarkeit dem Urteil zustimmen musste, bevor es veröffentlicht werden durfte.

Auch nach den Statuten von 1580 stand dem Herrscher das Recht der Urteilsprüfung zu, wenn es sich um einen mit der Todesstrafe bewehrten Tatbestand handelte. Im Fall Lanius entsprechen sich also Statuten und Rechtspraxis. Von einer vollkommen unbeschränkten Strafgerichtsbarkeit kann Ende des sechzehnten Jahrhundert an der Heidelberger Universität indessen nicht ausgegangen werden. Die Ansicht von Hautz und Luce ist deshalb abzulehnen.

Die Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit war eine reichsweite Tendenz nach der Reformation, von der neben den evangelischen auch die katholischen Universitäten<sup>693</sup> ergriffen wurden. Vor dem Hintergrund der sich verdichtenden Staatlichkeit der Territorien duldeten die Herrscher die unbeschränkte, freie Universitätsgerichtsbarkeit nicht mehr.<sup>694</sup>

## 17. Zwischenergebnis

In der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg behauptet die Universität Heidelberg ihre Privilegien durchaus selbstbewusst und übte ebenso ihre Gerichtsbarkeit aus. Deutlich wird das am Umfang der Gerichtsbarkeit, welche zu jener Zeit neben der Zuständigkeit für Zivilrecht zumindest gewohnheitsrechtlich auch die Strafgerichtsbarkeit in schweren Fällen (wie dem Totschlag im Fall des Gerlach von Andernach) umfasste. Erst Ende des sechzehnten Jahrhunderts zeigen sich erfolgreiche Bestrebungen der Kurfürsten, die Strafgerichtsbarkeit auf leichtere Fälle einzuschränken. In Prozessen der peinlichen Gerichtsbarkeit mussten die Urteile durch den Fürsten bestätigt werden. Doch finden die Prozesse als solche weiterhin vor dem akademischen Gericht statt. Der Universität steht ausdrücklich das Recht zu, die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Im Fall Lanius for-

692 Siehe oben S. 118.

693 Die Universität Würzburg bat deshalb 1680 den Heidelberger Senat um die Auskunft, wie weitreichend ihr Strafgerichtsprivileg gehe. Denn in Würzburg stützte der Landesherr die geplante Abschaffung auf entsprechende Tendenzen im Reich, vgl. das Schreiben der Universität Würzburg in: UAH RA 6914.

694 Stein, S. 95.

derte der Kurfürst sogar die Höchststrafe, während es das Generalstudium vorzog, den Einbrecher aus seinen Reihen auszuschließen.

Erkennen lässt sich das Bewusstsein der bevorzugten Stellung jedoch auch an unbedeutenderen Begebenheiten. Im Jahr 1609 übermittelt die Universität eine Bitte an Johann Friedrich, den Herzog von Württemberg, seinen ehemaligen Kanzler und vormaligen Heidelberger Professor Matthaeus Enzlin<sup>695</sup> nicht vor das peinliche Gericht zu stellen.<sup>696</sup> Dieser hatte schon im Juni 1585<sup>697</sup> seine Tätigkeit in der Neckarstadt beendet und war dann Kanzler unter Herzog Friedrich von Württemberg geworden.<sup>698</sup> Der Einspruch der Hohen Schule hatte gleichwohl keinen Erfolg, Enzlin wurde enthauptet.<sup>699</sup> Doch fühlte die Universität sich auch 24 Jahre nach der Niederlegung seiner Professur für Enzlin mit zuständig.

Auch gegen den Einfluss der Kurfürsten auf ihre Gerichtsbarkeit wehrte sich die Universität, wie gezeigt wurde, von Zeit zu Zeit. Im Fall des Hans Wunderlin aus Tirschenreuth betonten die Professoren ausdrücklich, dass sie nicht gegen ihr Gewissen urteilen könnten.

Wie aus der Antwort auf eine Anfrage der Universität Rostock deutlich wird, umfasste im Jahr 1602 die akademische Gerichtsbarkeit in Heidelberg auch die Witwen und Waisen von Professoren und Universitätsverwandten. Dies änderte sich erst bei einer erneuten Heirat oder sonstigem Standeswechsel.<sup>700</sup> Entsprechend wurden die Nachkommen der Professoren auch in den kommenden Jahrhunderten behandelt.

## VII. KAPITEL: Eine Epoche des Umbruches – Das siebzehnte Jahrhundert

Das siebzehnte Jahrhundert stellt für die Universität und damit auch für ihre Gerichtsbarkeit eine Epoche der Zerstörung und des Wiederaufbaus dar.<sup>701</sup> Zunächst trifft der Dreißigjährige Krieg die Hohe Schule schwer, als er an seinen kurpfälzischen Ausgangsort zurückkehrt. Die protestantische Uni-

---

695 Immatrikuliert am 3. Dezember 1580 als Doktor beider Rechte: Toepke II, 92; Rektor ab dem 20. Dezember 1583; Toepke II, S. 109; s. a. Drüll III, S. 139f.; Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 177ff. (179).

696 Winkelmann II, Nr. 1486.

697 Toepke II, S. 115, Fn. 3.

698 Winkelmann II, Nr. 1251,

699 Am 22. November 1608; Hautz II, S. 122; Büttinghausen, S. 410f., Fn. 33.

700 Winkelmann II, Nr. 1451.

701 Weisert, S. 63.

versität wird zwar nach der Eroberung Heidelbergs durch die bayerischen Truppen unter Tilly am 6. September 1622 zunächst nicht offiziell geschlossen.<sup>702</sup> Ihr Betrieb ist jedoch faktisch eingestellt. Am 16. Juni 1629 eröffnet sie als katholische Universität unter der Aufsicht der Jesuiten.<sup>703</sup> Schon 1632 erobern die Schweden die Pfalz und der Betrieb der katholischen Lehranstalt wird erneut eingestellt.<sup>704</sup> Als Heidelberg im Mai 1635 endgültig von kaiserlichen Truppen erobert ist endet auch die schwedisch-protestantische Phase. Schon 1641 wird die Universität als Institution wieder eröffnet, doch scheint sie nur bedingt tätig gewesen zu sein.<sup>705</sup> Die akademische Gerichtsbarkeit, kriegsbedingt schon 1622 förmlich abgeschafft, wird erst nach etwa dreißig Jahren wieder wahrgenommen.<sup>706</sup>

Die Überlieferung aus jener Zeit beschränkt sich auf die wesentlichen Informationen. Ob es während des Dreißigjährigen Krieges zu einer Tätigkeit des akademischen Gerichtes gekommen ist, muss mangels überlieferter Akten in den Archiven und fehlenden Zeugnissen in der Literatur unklar bleiben, erscheint aber wegen des kaum vorhandenen akademischen Lebens und der formellen Abschaffung wenig vorstellbar.

Nach der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges, der gerade für Heidelberg, die Kurpfalz und damit auch der Rupertina, sehr verlustreich war, wurde die Universität von Kurfürst Karl Ludwig am 16. Juni 1651 neu gegründet. Ein dazu gegründetes Universitäts-Curatorium sollte die ökonomische Lage der Hohen Schule verbessern und geeignete Lehrer vorschlagen.<sup>707</sup> Da die Jesuiten nach Wiederherstellung der eigenständigen Kurpfalz abziehen mussten, war die Universität nun wieder protestantisch. Offiziell eröffnet wurde sie am 1. November 1652.<sup>708</sup> Allerdings wuchs die zarte akademische Pflanze erst vierzig Jahren, als es in Folge des 1689 ausbrechenden Pfälzer Erbfolgekriegs erneut zur Vertreibung aus Heidelberg kam.<sup>709</sup> Insgesamt blieb die Universität zwischen 1600 und 1700 etwa vierzig Jahre geschlossen.

702 So aber Hautz II, S. 162. Anderer Ansicht Wolgast, S. 53. Einzelheiten bei Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 224f.

703 Winkelmann II, Nr. 1580. Zum Wirken der Jesuiten in Stadt und Universität in den Jahren nach 1622 siehe Press in: Semper Apertus I, S. 329ff. Die Lage der „katholisch-bayrischen Universität“ stellt Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 221ff. dar.

704 Press in: Semper Apertus I, S. 347.

705 Press in: Semper Apertus I, S. 336; Wolgast, S. 54; Toepke II, S. 313, Fn. 1.

706 Hautz II, S. 163.

707 Weisert, S. 69.

708 Winkelmann II, Nr. 1618.

709 Zur Universität nach der Wiedereröffnung bis zur erneuten Schließung im Pfälzer Erbfolgekrieg: Döring in: Späthumanismus und reformierte Konfession, S. 293ff.



Wie sich die Gerichtsbarkeit nach der Wiederbegründung 1652 entwickelt hat, ist nun zu untersuchen. Festzuhalten ist, dass die Immatrikulationsfrequenz nach der Wiedereröffnung nicht mehr an das Niveau von vor dem Dreißigjährigen Krieg anschließen konnte.<sup>710</sup> Aus dem strahlenden „*deutschen Genf*“ ist eine der kleineren protestantischen Hochschulen des Reichs geworden. Allein schon deshalb bleibt die Anzahl der überlieferten Fälle hinter der des sechzehnten Jahrhunderts zurück.

## 1. Die Gerichtsorganisation

### a) Änderung der Gerichtszuständigkeit im Dreißigjährigen Krieg

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, in größerem Umfang werden 1620 Soldaten in Heidelberg einquartiert, befürchtet die Kurfürstliche Kanzlei, dass es zu Streitigkeiten zwischen Soldaten und Studenten kommen könnte. Dagegen geht sie mit einer Änderung der Jurisdiktion vor: Studenten sollen bei Konflikten mit Soldaten von deren Oberst von Waldmanshausen abgeurteilt werden, während die beteiligten Soldaten unter die Rechtsprechung des Rektors gestellt werden. Diese Regelung vom 28. November, eine Woche nach der Einquartierung, sollte wohl beide Seiten zu angemessenen Urteilen anhalten, da die jeweils andere beteiligte Seite ansonsten entsprechend reagieren könnte.<sup>711</sup> Die neue Bestimmung erinnert an die Aufteilung der Gerichtssphären in der Frühzeit der Universität: Scholaren verklagten Bürger vor dem Bürgermeister, während Bürger sich an den Rektor wenden mussten, um Scholaren vor Gericht zu bringen.

Mit derselben Verfügung wurde der Rektor auch ersucht, den Studenten bei Strafe zu untersagen, nach dem Achtuhrläuten auszugehen. Hierin ist wiederum ein Ausdruck der Unabhängigkeit der Universität als Korporation zu sehen, da die Kanzlei die Regelung nicht selbst erließ, sondern den Rektor darum bat. Allerdings wurde die Änderung der Gerichtszuständigkeit, die neben der Universität auch das Militär betraf, erlassen. Schon am 11. April 1622 trat die Regelung wieder außer Kraft, da mit der Schließung der Universität durch Maximilian von Bayern auch ausdrücklich die „*jurisdictio Academica*“ aufgehoben wurde.<sup>712</sup>

<sup>710</sup> Wolgast, S. 60.

<sup>711</sup> Winkelmann II, Nr. 1534.

<sup>712</sup> Hautz II, S. 163.

**b) Zuständigkeit für Ortsfremde**

Weitere Regelungen, die Gerichtsbarkeit betreffend, finden sich erst nach der Wiedereröffnung der Rupertina nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Vom 12. April 1656 ist eine Anordnung überliefert, welche auch die Zuständigkeit des akademischen Gerichts festsetzte. Der Kurfürst bestimmte, dass jeder Ortsfremde, der länger als vier Wochen in Heidelberg bleiben wollte, sich über die Gerichtszuständigkeit, unter die er fallen wollte, erklären musste. Möglich war die des Hofes, der Kanzlei, des Schultheißen und der Universität.<sup>713</sup>

**c) Jurisdiktion über die nächtliche Ausgangssperre**

Am 1. September 1654 untersagt der Kurfürst den Studenten das Betreten der Strassen ohne Licht und bewaffnet nach 21 Uhr im Winter und nach 22 Uhr im Sommer. Die Regelung sollte unabhängig von der Gerichtszuständigkeit von der Patrouille durchgesetzt werden, indem verbotswidrig Angetroffene über Nacht in Gewahrsam zu nehmen seien. Auslöser für diese Regelung sind offenbar nächtliche Tumulte in den Gassen.<sup>714</sup> Für die Universität und insbesondere für die Studenten bedeutete der herrschaftliche Erlass eine Einschränkung der Privilegien, da zuvor nur die Festnahme von auf frischer Tat ertappter Studenten gestattet war.

**d) Die Statutenreform von 1672**

Im Jahr 1672 reformiert Kurfürst Carl Ludwig die Statuten der Universität. Es sollte keine grundlegende Änderung, „*sondern vielmehr eine gewisse gleichförmigkeit sowohl im lehren, alß administration der iustiz und der universität mitteln*“ erreicht werden.<sup>715</sup> Eingefügt werden dazu Dekrete und eingeübte Gewohnheiten aus der Zeit seit den Reformen von Kurfürst Ludwig und Kuradministrator Johann Casimir in die Statuten. Folgende Regelungen betreffen die akademische Gerichtsbarkeit:

*aa) Universitätsverwandte*

Zu der Gruppe der Universitätsverwandten gehörten nun auch die neugeschaffenen Posten der Bereiter, Fecht-, Sprach- und Tanzmeister.<sup>716</sup> Die Erweiterung der Gruppe der Universitätsverwandten um die sogenannten

---

713 Winkelmann II, Nr. 1665.

714 Winkelmann II, Nr. 1645.

715 Einleitung der Reform Carl Ludwigs, Thorbecke, Statuten, S. 250.

716 §9, Thorbecke, Statuten, S. 252.

*Exercitienmeister* wird als eine im ganzen Reich auftretende Tendenz der Epoche angesehen.<sup>717</sup>

*bb) Die Waffen der Studenten*

§10 erweiterte die Pflichten aller Immatrikulierten.<sup>718</sup> Im letzten Absatz wurde den Studenten untersagt, genauer bestimmte Waffen zu nutzen. Neben besonders langen nennt der Paragraph auch verdeckt getragene Waffen wie Dolche, Stilette und Pistolen. Das Mitführen solcher Waffen sollte auf den Straßen sowohl nachts als auch während des Tags unterbleiben. Besonders geschützt wurde der Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit. Wer durch den Pedell vor den Rektor, den Senat oder das Universitätsgericht geladen war, musste dort unbewaffnet erscheinen; die Studenten sollten also „*auch ihre gewöhnliche degen ablegen*“. Das Tragen von Degen in der Öffentlichkeit war zu diesem Zeitpunkt also durchaus üblich und wurde, im Gegensatz zu früheren Verboten, vom Kurfürst und der Universität grundsätzlich gestattet.

*cc) Die Beisitzer*

Wie schon die vorangegangenen Reformen legte auch die des Jahres 1672 die Anzahl der Beisitzer neu fest: es sollten nun vier Mitglieder der Universität zu Assessoren gewählt werden. War der Rektor selbst Jurist, sollte aus jeder der vier Fakultäten ein Beisitzer kommen. War der Rektor Mitglied einer der anderen Fakultäten, so vertrat er selbst sein Fach und die übrige Stelle wurde durch einen weiteren Juristen besetzt.<sup>719</sup>

Vergleicht man die Regelung Carl Ludwigs mit denen seiner Vorgänger, so wird eine Tendenz zur Verkleinerung des Universitätsgerichts erkennbar. Ottheinrich hatte die Anzahl der Beisitzer im Jahr 1558 auf acht erhöht. Ludwig VI. senkte sie 1580 wieder auf sechs; 1672 wurden vier Beisitzer als ausreichend angesehen.<sup>720</sup> Da weiterhin zwei Juristen dem Gericht angehörten, stieg deren Anteil an der Besetzung erheblich.<sup>721</sup>

717 Stein, S. 120, Fn. 32. Ziel war es insbesondere adlige Studenten, die hohe Ausgaben tätigten, an die Universitäten zu ziehen.

718 §10 Abs. 6, Thorbecke, Statuten, S. 254.

719 Ähnlich war die Gerichtsdeputation in Göttingen aufgebaut: Sie bestand aus dem Prorektor und den Dekanen, wobei der Prorektor seine eigene Fakultät vertrat und an Stelle des vierten Dekans ein weiterer Jurist teilnahm: Brüdermann, S. 49f.

720 Siehe oben S. 91.

721 Die stärkere Beteiligung von Juristen war typisch für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg: Alenfelder, S. 113; Brüdermann, S. 50.

Im Vergleich zu Marburg war das Universitätsgericht in Heidelberg personell umfangreicher; Denn dort entschied der Rektor allein und nur auf seinen Wunsch hin berieten ihn die Dekane.<sup>722</sup>

Statt zwei Albi erhielten die nichtjuristischen Beisitzer nun einen halben Gulden je Sitzung; wie früher schon wurde derselbe Betrag als Strafe bei Abwesenheit fällig. Die Besoldung der Juristen blieb unverändert bei sechs Gulden.<sup>723</sup>

#### *dd) Von den Ungehorsamen*

Verändert wurde das Verfahren für diejenigen, die unter Berufung auf den Immatrikulationseid vorgeladen waren, aber nicht zur Verhandlung erschienen. Seit 1558 wurde in solchen Fällen eine öffentliche Vorladung an den Kirchentüren angeschlagen. Hatte der betroffene Student der zweiten öffentlichen Vorladung keine Folge geleistet, so drohten ihm Ausschluss und Verbannung.<sup>724</sup> Nach den erneuerten Statuten sollte der Rektor den Ungehorsamen, sofern er „*in der statt Heydelberg zugegen, durch starckhe hand herbeybringen lassen*“. Nur falls der Vorgeladene die Stadt verlassen hatte, sollte die das Verfahren von 1558 angewandt werden.<sup>725</sup> Die Möglichkeit, eine Vorladung mit körperlichem Zwang durchzusetzen, stellt ein Novum in der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit Heidelbergs dar. Entsprechende Fälle sind jedoch nicht bekannt.

#### *ee) Die Appellation*

Nach § 16 wurde der Mindeststreitwert für Appellationen an das Hofgericht von zwanzig auf fünfzig Gulden erhöht. Außerdem musste die appellierende Partei durch Eid und Kautionsversicherung, dass sie die Gegenseite rechtzeitig über die bevorstehende Appellation informiert hatte. Wurde der Eid verweigert, konnte die Gegenseite unmittelbar aus dem ursprünglichen Urteil heraus vollstrecken.<sup>726</sup>

---

722 Woeste, S. 28.

723 § 12, Thorbecke, Statuten, S. 254f.

724 Siehe oben S. 88.

725 § 13, Thorbecke, Statuten, S. 255.

726 § 16, Thorbecke, Statuten, S. 255.

## 2. Exkurs: Das Spruchkollegium im Instanzenzug der Kurpfalz

Ende des sechzehnten Jahrhunderts findet sich ein Verweis auf das Spruchkollegium der Juristischen Fakultät in den Akten.<sup>727</sup> Erst achtzig Jahre später wird diesem ein genauer Platz im kurpfälzischen Instanzenzug zugewiesen.

Mit der Bitte, einen Generalbefehl an alle Ämter und Gerichte der Pfalz zu erlassen wandte sich die Juristische Fakultät am 6. Dezember 1670 an den Kurfürsten. In ihm sollten die Ämter und Gerichte angewiesen werden, die Fakultät nicht zu übergehen, sondern als Instanz im Gerichtsaufbau zu betrachten. Am 20. Dezember wurde der Befehl vom Hof erlassen. Trotzdem wiederholte die Fakultät den Wunsch am 2. Oktober 1671,<sup>728</sup> wohl weil der Erfolg ausgeblieben war.

Erst mit der Wiederbegründung nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde die Fakultät offizielles Spruchkollegium für die Untergerichte der Kurpfalz. Schon vorher hatte sie diese Funktion allerdings faktisch ausgeübt.<sup>729</sup>

## 3. Personen, die unter die akademische Jurisdiktion fielen

Weiterhin fallen neben Studenten, Professoren, Pedellen und Universitätsverwandten auch die Witwen und Waisen der vorgenannten bis zu einem Standeswechsel unter die Universitätsgerichtsbarkeit.<sup>730</sup>

Mit der Erweiterung der Medizinischen Fakultät um einen „*hortus medicus*“ wurde die Gruppe der Universitätsverwandten durch den neuangestellten Gärtner erweitert. Dem Schultheißen, der seine Zuständigkeit verlor, wurde die Veränderung am 2. Juli 1678 durch die Kurfürstliche Kanzlei bekanntgegeben.<sup>731</sup> Hier wird wiederum das Nebeneinander der Rechtssphären in der Residenzstadt deutlich; außerdem fällt auf, dass die Kanzlei des Fürsten und nicht die Universität selbst die Anzeige an den Schultheißen abgab. Um den Gärtner aus der Gerichtsbarkeit der Stadt zu entlassen, scheint das übergeordnete Amt nötig gewesen zu sein.

727 Die Gutachtentätigkeit wurde bereits im Reichsabschied von 1495 grundsätzlich geregelt (für Strafsachen), vgl. Kempfer, S. 1. Erst ab dem ausgehenden 16. Jahrhundert etablierten sich die juristischen Fakultäten als Gutachter, ebd. S. 3, 7, dann auch für Zivilsachen.

728 Winkelmann II, Nr. 1704.

729 Wolgast, S. 58; Jammers, S. 16. Siehe das oben S. 125ff. dargestellte Urteil im Fall des Hans Wunderlin.

730 Winkelmann II, Nr. 1451. Entsprechend galt auch die universitäre Steuerfreiheit, vgl. das Privileg von Kurfürst Carl vom 12. Juli 1680 in: UAH RA 6960.

731 Winkelmann II, Nr. 1717.

Allerdings beschwerte sich der 1708 angenommene Universitätsgärtner im Dezember 1710 darüber, dass er von der Stadt nicht als Universitätsverwandter akzeptiert werde. Entgegen den Privilegien der Angehörigen der Hohen Schule werde er mit Wachen und Einquartierungen belastet. Daraufhin drohte die Universität dem Stadtrat mit einer Beschwerde bei der kurfürstlichen Regierung.<sup>732</sup> Die Zuständigkeit der Universität für ihre Handwerker war der Stadt oftmals ein Dorn im Auge; Denn durch den Wechsel der Gerichtssphäre verlor sie auch die Steuerhoheit über den Handwerker. Die stetige Erweiterung des Kreises der Universitätsverwandten stellte deshalb immer wieder einen Quell der Konflikte zwischen Stadt und Rupertina dar.

#### 4. Sachgebiete in der Zuständigkeit des Universitätsgerichts

Der erhebliche Umfang der sachlichen Zuständigkeit des akademischen Gerichts hatte sich in Heidelberg auch im siebzehnten Jahrhundert nicht verändert, während an anderen Universitäten die Zuständigkeit auf eine bloße Disziplinar- oder höchstens eine Strafgerichtsbarkeit für leichte Fälle beschränkt wurde.<sup>733</sup> In einem zeitgenössischen Bericht wird für die Neckarstadt vermerkt: „*Diese Universität hat nicht allein Jurisdictionem Civilem, sondern auch Criminales* über alle ihre Stabs-Angehörige.“<sup>734</sup>

Wie die oben untersuchten Fälle zeigen, war die Strafgerichtsbarkeit der Universität schon im sechzehnten Jahrhundert nicht unbeschränkt. So war das akademische Gericht in Fällen der peinlichen Gerichtsbarkeit, also etwa für Urteile über Mörder, Totschläger, Räuber, Diebe, Einbrecher und Ehebrecher, gezwungen, seine Urteile dem Kurfürst zur Genehmigung vorzulegen. Weder die Meinung von Hautz, noch der zeitgenössische Bericht entsprechen somit der tatsächlichen Lage. Allerdings wird der Begriff des Disziplinarrechts damals wesentlich umfassender verstanden als heute. Außerdem konnte die *alma mater heidelbergensis* auch in Fällen der peinlichen Gerichtsbarkeit selbst den Prozess führen und urteilen. Erst in einem anschließenden Schritt war das gefällte Urteil der Regierung vorzulegen.

Ein scheinbarer Einschnitt in der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit Heidelbergs findet sich in einem Dekret des Kurfürsten vom 20. Juli 1657: Aus Verärgerung über die mangelhafte Durchführung der Strafverfolgung wurde dem Generalstudium die Zuständigkeit für „*die Cognition und*

732 Toepke IV, S. 19f., Fn. 1.

733 Hautz I, S. 153.

734 Lucae, S. 365.

*Jurisdiction in dergleichen criminal-Sachen*“ entzogen. Stattdessen erklärte der Kurfürst sich für zuständig.<sup>735</sup> Auslöser waren Zwischenfälle, in die ein Freiherr von Schwarzenberg involviert war. Unklar bleibt deshalb, ob mit „*dergleichen*“ Strafsachen lediglich Fälle gemeint waren, in denen Adlige betroffen waren. Jedenfalls blieb die Anordnung, obwohl sich keine ausdrückliche Rücknahme in den Akten findet, nicht lange in Anwendung; denn aus dem folgenden Zeitraum finden sich zahlreiche Strafrechtsfälle, die durch die Universität untersucht und abgeurteilt wurden, in der Überlieferung. Immer wieder sind auch Adlige als Beschuldigte zu finden.

Unter den überlieferten Entscheidungen der Universität, die der Gerichtsbarkeit zugeordnet werden können, finden sich auch solche, die keinem heutigen Rechtsgebiet unmittelbar entsprechen. Diese Fälle zeigen, wie erheblich die Rechte der Universität waren. Die Professoren legten ihre Fürsorgepflicht den Studenten gegenüber weit aus. Zum Beispiel enthub der Senat im April 1618 den *praeceptor*, also den Hofmeister oder Privatlehrer, eines polnischen Barons von seinem Amt, weil er seinen Schützling zu streng behandelt hatte. Der Mutter des adligen Studenten wurde über die Maßnahme berichtet.<sup>736</sup> Die Universität hielt sich also für befugt, in das Verhältnis eines Privatlehrers zu seinem Schüler einzugreifen, obwohl es schon vor der Immatrikulation bestanden hatte.<sup>737</sup>

## 5. Der Immatrikulationseid nach der Wiedereröffnung

Im November 1652, kurz nach der Wiedereröffnung der Rupertina, schrieb der Senat an Kurfürst Carl Ludwig mit der Bitte, den Immatrikulationseid durch eine Handreichung, also ein einfaches Versprechen, zu ersetzen. Die Professoren begründeten ihre Bitte mit den vielen Punkten, die der Eid nach den Statuten umfasste; es sei den Studenten beinahe unmöglich, alle einzuhalten. Um zu verhindern, dass die Anzahl derjenigen steige, die ohne Immatrikulation studierten, oder die Immatrikulierten meineidig würden, gewährte der Kurfürst die Änderung.<sup>738</sup>

735 Dekret vom 20. Juli 1657 in: UAH RA 7870.

736 Toepke II, S. 282, Fn. 3.

737 Als die Göttinger Universität im achtzehnten Jahrhundert gegründet wurde, fielen unter ihre Gerichtsbarkeit ausdrücklich auch die Hofmeister ihrer Studenten, vgl. Gundelach, S. 36.

738 Winkelmann II, Nr. 1621.

Die Handtreue<sup>739</sup> ersetzte von diesem Zeitpunkt an den Immatrikulationseid. Als die Universität im neunzehnten Jahrhundert von jedem Studenten forderte, bei der Immatrikulation einen Revers zu unterschreiben, in dem er versicherte, nicht Mitglied einer Studentenverbindung zu sein, trat das Problem der massenhaft meineidigen Akademiker wieder auf.

## 6. Häufiges Unterlassen der Immatrikulation

Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, nach dem Dreißigjährigen Krieg, schrieben sich viele Studenten erst kurz vor ihrem Examen in die Matrikel ein. Dadurch wollten sie Kosten sparen. Die Universität dagegen versuchte, die Studenten zur Immatrikulation schon unmittelbar nach der Ankunft in Heidelberg bewegen. Deshalb wandte sich der Senat im Juli 1653 an den Kurfürsten. Ziel war es, den Herrscher zu einem Mandat zu veranlassen, durch das die Studenten zur Immatrikulation angehalten und den Heidelberger Bürgern verboten werden sollte, nicht eingeschriebene Studenten zu beherbergen. Der Kurfürst antwortete der Universität jedoch lediglich mit der Empfehlung, die Studenten darauf hinzuweisen, dass die akademischen Privilegien nur den Immatrikulierten zugute kämen.<sup>740</sup>

Durch die Bereitschaft der Philosophischen Fakultät, Studenten auch erst unmittelbar vor dem Examen einzuschreiben, obwohl sie teilweise schon sechs Jahre in Heidelberg studierten, war eine Sanktion gegen diese Praxis kaum möglich.<sup>741</sup>

Studieren, ohne immatrikuliert zu sein, war ein weitverbreitetes Phänomen. Noch zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts nennt der studentische Jargon solche Kommilitonen „*Maulesel*“.<sup>742</sup>

739 Handtreue bezeichnet eine mit einem Handschlag geleistete Versicherung, auch eine eidliche oder eidesstattliche Wahrheitsversicherung: DRW, V, Sp. 143.

740 Winkelmann II, Nr. 1629.

741 Toepke I, S. XXVf. Ders., II, S. 245, Fn. 2 berichtet jedoch auch von einem Fall aus dem Jahr 1609, als einem Akademiker die nachträgliche Immatrikulation verweigert wurde, weil er sie zunächst unterlassen hatte.

742 Wörterbuch der Studentensprache, S. 115. Der Medizinprofessor Adolf Kussmaul berichtet in seinen Jugenderinnerungen, S. 56 jedoch die Studenten in Heidelberg nannten „*die Jünglinge, die nicht mehr Schüler und noch nicht akademische Bürger sind, Maulesel*.“ So auch *mulus* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 190. Jedenfalls handelte es sich nicht um eingeschriebene Studenten.



## 7. Zusammensetzung des Gerichts

Wie das Gericht in der Zeit unmittelbar nach der Statutenreform durch Ottheinrich zusammengesetzt war, ist bereits dargelegt. Hier soll nun die Zusammensetzung nach der Wiedereröffnung der Universität beschrieben werden. Da eine Gerichtsakte<sup>743</sup> aus dem Sommer des Jahres 1680, in der die Beisitzer namentlich genannt sind, überliefert worden ist, ist diese einer eingehenden Betrachtung wert.

- a) Vorsitzender war der Rektor. Im Jahr 1680 hatte der Theologieprofessor Hans Ludwig Fabritius das Amt inne.<sup>744</sup> In der Sitzung vom 12. Juni war er abwesend. Sein Platz wurde nicht anderweitig besetzt.
- b) Als erster Beisitzer wird Heinrich Coccejus aufgeführt. Er war Pandektenprofessor und Dekan der Juristenfakultät.<sup>745</sup> Am 5. Juni fehlte er, ohne ersetzt zu werden, während am 3. Juli seine Stelle durch Johannes Wolfgang Textor besetzt wurde. Bei diesem handelte es sich um einen erfahrenen Codexprofessor, der schon das Amt des Rektors und des Dekans innehatte.<sup>746</sup>
- c) An zweiter Stelle wird Johannes von Leuneschlos genannt. Er war Dekan der Philosophischen Fakultät.<sup>747</sup>
- d) Der dritte Beisitzer, Johannes Georg Franck, war Dekan der Mediziner.<sup>748</sup>

Das Gericht setzte sich also zumindest im Jahr 1680 aus jeweils einem Vertreter der vier Fakultäten zusammen. Der Rektor vertrat dabei seine eigene Fakultät, während die drei anderen durch ihre Dekane repräsentiert wurden. Deutlich ist der Unterschied zur Zusammensetzung nach der Statutenreform Ludwigs VI. von 1580. Damals war die Zahl der Beisitzer von acht auf sechs reduziert worden. Entgegen den Statuten von 1672 war der Einfluss der Juristen geringer: nicht zwei, sondern nur ein Rechtsprofessor gehörte dem Gericht an; einmal fehlte auch dieser ohne Vertretung. Auffällig ist, dass abgesehen von Beisitzern auch der Rektor, der als Universitätsrichter den Vorsitz der Sitzung führte, ohne Vertretung abwesend war. Das Gericht

---

743 Es handelt sich um die Akte UAH RA 851, die nicht paginiert ist. Angaben deshalb hier nur mit dem Datum.

744 Drüll II, S. 31f.

745 Drüll II, S. 20. Näheres zu Coccejus bei Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 278ff.

746 Drüll II, S. 85. Näheres zu Textor, einem direkten Vorfahren Johann Wolfgang Goethes, bei Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 275ff.

747 Drüll II, S. 93.

748 Drüll II, S. 38.

tagte gleichwohl. Allerdings fehlte der Rektor während eines einfachen Verhandlungstages. Ein Urteil wurde an dem Tag nicht gefällt.

## 8. Fälle aus dem siebzehnten Jahrhundert

### a) Der Fall Hermann Rennecherus

Am 24. Januar 1600 teilte die Universität dem Kurfürsten mit, dass sie den außerordentlichen Professor des Hebräischen, Magister Hermann Rennecherus (al. Renneker)<sup>749</sup>, für die Dauer von 10 Jahren relegiert habe.<sup>750</sup> Den Ausschluss, einer der seltenen Fälle, indem statt eines Lernenden ein Lehrender bestraft wird, begründete die Hohe Schule mit dem Verhalten des Professors. Selbst für die Zeit, unter der Herrschaft des zwar calvinistischen, dem Alkoholgenuss aber gleichwohl zugetanen Kurfürsten Friedrich IV.<sup>751</sup> erscheint das Verhalten des Lehrers sehr ungewöhnlich.

So wird dem Professor vorgeworfen, er habe nicht nur mit den Studiosi im *Contubernium* gezecht, sondern im Verlauf des Gelages mit einer Axt die Tür desselben eingeschlagen. Seine daraufhin erfolgte Ladung vor den Senat verachte er und diffamierte die gesamte Hohe Schule.<sup>752</sup>

Anzumerken ist noch, dass Rennecherus schon am 19. April 1570 für 5 Jahre relegiert worden war. Dies hatte seinen Grund in einer Karzerstrafe, zu der er wegen eines Konfliktes mit dem damaligen Dekan der Artistenfakultät und früheren Rektor, dem Professor für griechische Literatur Wilhelm Xylander,<sup>753</sup> verurteilt worden war. Trotz seines gegebenen Wortes, die Strafe anzutreten, war er geflohen.<sup>754</sup> Noch während der Dauer der Relegation, im Jahr 1574 erbat sich Renneker beim Kurfürsten ein Theologiestipendium, für welches er im Gegenzug den jüngeren Studenten die hebräische Sprache näher bringen wollte. Von diesem wurden ihm freie Wohnung in der Burse und 50 Gulden gewährt. Allerdings widersprach die Hohe

749 Immatrikuliert schon am 11. Juli 1567: Toepke II, 43; Drüll III, S. 472f.; zu seinem eher auf Ausgleich mit den Lutheranern bedachten calvinistisch theologischen Werk siehe Selderhuis in Späthumanismus und reformierte Konfession, S. 231ff., 242.

750 Winkelmann II, Nr. 1442.

751 Zu seinem berühmten Tagebuch etwa Hautz II, S. 152, Fn. 34; zu seinem Leben auch Häusser II, S. 176–247, zu den Trinksitten am Heidelberger Hof zu dieser Zeit insbesondere S. 235ff.

752 Winkelmann II, Nr. 1442.

753 Toepke II, S. 16, 32, 464; Zu Xylander, der 1570 selbst Besitzer des Gerichts war, siehe Drüll III, S. 562f.

754 Toepke II, S. 43, Fn. 3.

Schule diesem Stipendium unter Verweis auf die Relegation.<sup>755</sup> Das Vorgehen scheint erfolgreich gewesen zu sein, da sich Renneker erst am 25. August 1593 als Magister wieder in die Universität einschrieb.<sup>756</sup>

Hier wird deutlich, dass die Universität versuchte, ihr Gerichtsprivileg auch gegenüber dem Kurfürsten durchzusetzen, indem sie Widerspruch einlegte gegen eine Verfügung des Herrschers, welche in eine erlassene Strafe des akademischen Gerichtes eingriff.

### **b) Auseinandersetzung zwischen Studenten und Dienern des französischen Agenten**

Am 9. April 1618 beauftragt Kurfürst Friedrich V. den Rektor, die Studenten zu bestrafen, welche die Diener des französischen Agenten misshandelt hatten. Dies sollte geschehen, um eine Beschwerde des Agenten und auch künftige Nachteile für die Pfalz zu vermeiden. Einen Tag später antwortete die Hohe Schule, sie könne die Studenten nicht bestrafen, weil deren Schuld nicht feststehe. Daraufhin verlangt der Hof die Zusendung der Akten. Schließlich konnte der Agent beruhigt werden, als eine Abordnung der Universität den Sachverhalt aufklärte und die Studenten sich persönlich entschuldigten.<sup>757</sup>

Auch hier zeigt sich die Bedeutung der verschiedenen Gerichtssphären in der Residenzstadt Heidelberg, befürchtet doch der Kurfürst diplomatische Verwerfungen, falls die Universitätsgerichtsbarkeit, die sich einer direkten Weisung widersetzte, nicht gegen die Studenten tätig wird. Die Angelegenheit konnte im Ergebnis auch nur auf diplomatischem Wege beseitigt werden. Im achtzehnten Jahrhundert kam es in Heidelberg zu einem ähnlich gelagerten Fall, der aber erheblichere Konsequenzen für die beteiligten Akademiker hatte.<sup>758</sup>

### **c) Der französische Sprachmeister**

Mehrfach beschäftigte sich 1680 das *Consistorium ordinarium* mit dem französischen Sprachmeister Chilbert Choubert. Er war kein Professor und damit auch kein Mitglied einer Fakultät, sondern gehörte als Fremdsprachenlehrer der Gruppe der Universitätsverwandten an.<sup>759</sup>

755 Drüll III, S. 472.

756 Toepke II, S. 169. Die Universität scheint die frühere Relegation nicht nachgetragen zu haben, da sie Renneker im August 1594 dem Kurfürst für ein Stipendium vorschlägt: UAH RA 669, fol. 31f.

757 Winkelmann II, Nr. 1511.

758 Siehe unten S. 172ff. den Fall der Misshandlung eines Dieners des holländischen Gesandten.

759 Winkelmann II, Nr. 1677.

Zunächst tritt er vor dem Gericht am 8. Mai 1680 in Erscheinung.<sup>760</sup> Gegenstand ist eine Injurienklage des Majors der Artillerie Dörren gegen den Sprachmeister. Zunächst wurde die Klage wegen eines fehlenden Stempels zwar entgegengenommen, der Major jedoch aufgefordert, diesen nachzureichen.

Eine Woche später kommt das Gericht wieder zusammen, aber in einer etwas anderen Zusammensetzung. In dieser Sitzung übergibt Choubert eine Replik auf die Klage. Auch die Antwort wird wegen formaler Fehler und fehlender Stempel bemängelt, weiter wird kritisiert, dass „*darinn auch die Teütsche version mit dem Frantzösischen nicht über einstimmt*“.<sup>761</sup> Deshalb geht die Schrift wieder an den anscheinend nicht allzu sprachmächtigen Sprachmeister zurück.

Am 22. Mai, als das Gericht erneut tagt, kann Choubert diesem eine „*so genannte wahrhafte widersprechung mit nothgedrungener klag und bitt*“ überreichen. Ein Ergebnis der Injurienklage ist nicht überliefert. Auffallend ist aber, dass die Formalia im Prozess vor dem Universitätsgericht einen hohen, gleichwohl nicht absoluten, Stellenwert hatten. Über die formellen Fehler sah man im Interesse eines ungestörten Prozessablaufs hinweg: Trotz der fehlenden Stempel nahm das Gericht die Schriftsätze der Parteien an; das Nachreichen genügt.

Schon in der übernächsten Sitzung, am 12. Juni 1680, beschäftigt sich das Consistorium wieder mit dem Französischlehrer. Nun ist er vom Stadtschultheiß verklagt, weil er dessen Garten als Weide für seine Ziegen genutzt hatte. Zur Sache äußert der Beklagte, von der Sache nichts gewusst zu haben und zukünftig lieber keine Ziegen mehr halten zu wollen, da diese nur zu Ärger mit der Nachbarschaft führen würden. Das Consistorium entschied, das Urteil am nächsten Termin nach den Ferien zu veröffentlichen.<sup>762</sup> Die Entscheidung findet sich jedoch nicht in der Akte.

Hieran zeigt sich, wie eng das Leben in der kleinen Universitätsstadt zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Gerichtsbarkeiten verwebt war: Der Universitätsverwandte wurde zunächst von einem Offizier, also einem Angehörigen einer weiteren Sondergerichtsbarkeit, und anschließend von einem Bürger verklagt, der unter städtischer Gerichtsbarkeit stand. Wei-

760 Beide Prozesse in: UAH RA 851. Die Akte ist nicht paginiert, deshalb wird hier nur auf die Datumsangaben verwiesen.

761 UAH RA 851.

762 UAH RA 851: „*Decretum communicet eum termino ad proximum post ferias*“; Nach der Statutenreform Ottheinrichs waren im Sommer vier Wochen frei, vom 13. Juli bis zum 12. August: §43, Thorbecke, Statuten, S. 46. Zu den Gerichtsferien des städtischen Gerichts Heidelbergs siehe Braun, S. 9.

terhin kann man erkennen, dass die Stadt und die Universitätsangehörigen noch bäuerlich geprägt waren.

## 9. Herausforderungen für das Universitätsgericht: Deposition, Pennalismus und Duellwesen

Zwei Phänomene, die das studentische Leben im siebzehnten Jahrhundert prägen, Pennalismus und Duelle, hängen nach Ansicht des akademischen Senats der Rupertina zusammen: Das Duelledikt des Senats zielte neben dem Verbot von Duellen vor allem auf die Bekämpfung des Pennalismus. Denn der unter Studenten verbreitete Ehrbegriff, welcher zu Duellen, Raufereien<sup>763</sup> und Pöbeleien führte, wurde von der Universität als wesentlicher Grund des Pennalismus betrachtet.<sup>764</sup>

In diesen Kontext ist auch die Deposition zu sehen, die symbolische Unterwerfung unter die studentischen Riten: eine wesentliche Voraussetzung für den Pennalismus als Folgewirkung.

### a) Deposition

Zunächst hatten angehende Studenten, unmittelbar nach Ankunft in der Universitätsstadt, das Ritual der Deposition<sup>765</sup> zu absolvieren. Unter der Aufsicht der Bursenvorsteher oder des Artistendekans wurden die Neuankömmlinge symbolisch gereinigt und durch die Anwendung von körperlicher Gewalt in das bestehende System eingefügt. Dabei werden übergroße Werkzeuge wie Zangen, Kämmen und Feilen genutzt.<sup>766</sup> Deren Anwendung konnte durchaus schmerzhaft ausfallen.<sup>767</sup> Eine schriftliche Bescheinigung der durchgeführten Deposition war Voraussetzung für die Immatrikula-

763 Nach Grimm, DWB XIV, Sp. 261 mit „Schlägerei“ gleichzusetzen, was im studentischen Sprachgebrauch auch mit Blankwaffen durchgeführte Auseinandersetzungen umfasste.

764 Winkelmann II, Nr. 1738. Auch Franke in: Land und Kultur, S. 209 sieht eine enge Verbindung zwischen dem Pennalismus und dem Aufkommen des Duells.

765 Den Neuankömmlingen wurden zu Beginn des Rituals Hörner aufgesetzt, die nach überstandenen Prüfungen als Zeichen der Aufnahme in die Gemeinschaft der Studierenden abgenommen wurden, daher Deposition von lat. *depositio cornuum*, Füssel, S. 615; Fabricius, S. 8. Siehe auch Schulze/Symank, S. 110f.

766 Abbildung der Leipziger Depositionsinstrumente bei Rudersdorf in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 481.

767 Im 1605 erschienenen Stück „Cornelius Relegatus“ wird eine Depositionsszene zeitgenössisch beschrieben. Vgl. Sommer, Cornelius Relegatus, Zeile 868: „Awe / Awe / das thut sehr schmerztn“.

tion.<sup>768</sup> Es handelte sich also um eine von der Universität vorgeschriebene Sitte. Der Ursprung des Rituals ist unklar, wohl aber in den Aufnahmebräuchen der Klosterschulen zu sehen.

In Heidelberg regelten die Statuten von 1559 die Deposition ausdrücklich, belegt ist die Praxis aber schon durch das *manuale scholarium* von 1481.<sup>769</sup> Kurfürst Ottheinrich spricht sich jedoch gegen die exzessive Gewaltanwendung aus, da ansonsten „*dieienigen, so deponirt werden, mehr zu beurischer unzüchtiger barbarei angereitzt und bewegt, dann das sie davon abgewendet und entzogen werden*“.<sup>770</sup> Die gemäßigte Deposition ließen die Statuten zu, da in dem Aufnahmeakt eine symbolische Reinigung und Unterwerfung unter die Herrschaft der akademischen Korporation gesehen wurde. Das Ritual findet in Heidelberg in den Bursen statt, während an anderen deutschen Universitäten der Epoche schon die Artistische Fakultät zuständig ist.<sup>771</sup>

Unter Kuradministrator Johann Casimir wird die Deposition durch einen Erlass im Jahr 1585 offiziell abgeschafft.<sup>772</sup> Die erneuerten Statuten von 1588 bestätigen den Erlass. Anstelle des Rituals sollte ein Eingangsexamen treten.<sup>773</sup> In der Praxis wurde die Anordnung des Fürsten jedoch nicht durchgesetzt. Noch nach der Wiedereröffnung 1652 wurden angehende Studenten entsprechend behandelt.<sup>774</sup> Kurfürst Karl Ludwig hielt zwar an der Abschaffung fest, bestimmte 1672 aber gleichwohl, dass Studenten, die es wünschten, vom Dekan der Philosophischen Fakultät geprüft werden könnten.<sup>775</sup>

768 Vgl. die Frage des Rektors an den um Immatrikulation bittenden Studenten bei Sommer, Cornelius Relegatus, Zeile 1073f.: „*Seid ihr denn auch / Deponieret nach altem Brauch*“.

769 Fabricius, S. 36; Füssel, S. 619. Zur Situation in Heidelberg ferner Hautz I, S. 85ff. mit vielen Details, aber einigen zeitlichen Ungenauigkeiten. Fabricius, S. 11ff. beschreibt die Entwicklung der Aufnahmebräuche in die Schulen und Universitäten seit dem Altertum und leitet aus ihnen direkt die Entstehung der Deposition ab.

770 § 116, Thorbecke, Statuten, S. 112. Anstelle des Ziels der Deposition, das Ablegen der bürgerlichen Sitten, wurde aus Sicht des Kurfürsten durch die übertrieben harte Ausprägung des Rituals also das Gegenteil erreicht. Siehe auch Fabricius, S. 7.

771 Vor der Reformation war die Deposition an allen deutschen Universitäten eine private Sitte in den Bursen. Erst im 16. Jahrhundert wurde sie zur Voraussetzung der Immatrikulation. Ziel war es die Depositionsgebühren von den Bursenvorstehern an die Universität zu überführen. In Heidelberg blieben auch im 16. Jahrhundert die Bursen zuständig: Fabricius, S. 41ff. (S. 49).

772 Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 182.

773 Winkelmann I, S. 322; Thorbecke, Statuten, S. 241.

774 Am 1. November wurde die Universität wiedereröffnet, zwei Tage später wurden 12 Philosophiestudenten der Deposition unterzogen: Toepke II, S. 314, Fn. 1.

775 Thorbecke, Statuten, S. 296. Siehe auch Fabricius, S. 70. Deutlich wird der veränderte Charakter der Deposition. Die freiwillige Prüfung durch den Dekan ersetzte den mit Gewalt durchgesetzten Zwang.

Besonders ausgeprägt ist die Deposition an den mitteldeutschen Universitäten, was auch an der positiven Beurteilung des Brauchs durch Martin Luther gelegen haben kann.<sup>776</sup> Dort hält sie sich auch am längsten. So findet sich noch 1805 ein Hinweis in den Leipziger Matrikeln auf einen in Wittenberg der Deposition unterzogenen Musensohn.<sup>777</sup> In Tübingen wird das Ritual im achtzehnten Jahrhundert durch eine Geldzahlung zu Gunsten der Universitätsbibliothek ersetzt.<sup>778</sup>

## b) Pennalismus

Im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert entsteht an den Universitäten der Pennalismus.<sup>779</sup> Der Begriff bezeichnet die zwangsweise Unterwerfung der neu Eingeschriebenen unter ihre älteren Landsleute. Im Unterschied zur Deposition ist der Pennalismus ein rein studentisch geprägtes Phänomen. Deshalb wird er von den Universitäten mehr oder weniger streng verfolgt, während man die offizielle Deposition als angemessen ansieht.<sup>780</sup>

Nach der Deposition mussten die sogenannten Pennäler oder Fuchse<sup>781</sup> einen bestimmten Zeitraum als Diener und Financiers der älteren Studenten, den Schoristen<sup>782</sup> verbringen. Das Pennaljahr, auch Status genannt,<sup>783</sup> dauert meist ein Jahr, sechs Monate und sechs Tage.<sup>784</sup> Mindestens zu Beginn

776 Rudersdorf in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 480. Ebd. S. 479–484 näheres zu Deposition und Pennalismus in Leipzig. Zu Luthers Tischrede auch Füssel, S. 642f.

777 Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 162.

778 Schmidgall in: Beiträge zur Tübinger Studentengeschichte 1940, S. 10f.

779 Der Begriff kommt wohl von lat. „*pennal*“, der studentischen Federbüchse. So Brüdermann, S. 172, Fn. 16 und Hautz I, S. 85, Fn. 183. Franke in: Land und Kultur, S. 207f. vermutet den Entstehungsort in Wittenberg oder Jena.

780 Füssel, S. 647.

781 Nach Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 163 von lat. *faex, faecis*, dt. Abschaum. Anderer Ansicht ist Hautz I, S. 85, Fn. 186 und ihm folgend Füssel, Gelehrtenkultur, S. 368. Nach Hautz soll der mit Fuchsfellen gefütterte Mantel eines Schulrektors und späteren Professors in Jena zu dem Spottnamen „Schulfuchs“ geführt haben. Laukhard, S. 123 verwendet den Begriff mit Bezug auf Heidelberg allgemein für an der Universität ankommenden Neustudenten. Der heute unter Verbindungsstudenten noch gebräuchliche Ausdruck „Fuchs“/„Fux“ für einen Studenten in seinem ersten Verbindungsjahr findet sich im Zusammenhang mit dem Pennalismus zum ersten Mal: Schulze/Ssymanck, S. 109. Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 163 sieht in der couleurstudentischen Fuchszeit eine direkte Folgeerscheinung des Pennaljahres.

782 Hautz I, S. 88 begründet den Namen mit Verweis auf ältere Quellen so: „*weil sie den angehenden Studenten „die Haare abgeschoren“ und sie auch „wacker herumgenommen oder geschoren haben“.*“

783 Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 163.

784 Alenfelder, S. 140 nennt ein Jahr, sechs Monate, sechs Tage, sechs Stunden und sechs Minuten.

und zum Ende des Pennaljahres werden teure Gastmähler ausgerichtet, die zu einer erheblichen Belastung des meist für mehrere Monate kalkulierten Budgets führten.<sup>785</sup> Weiterhin hatten sich die Pennäler an bestimmte Kleidungsvorschriften zu halten. Ihre Kleider mussten ärmlich und abgetragen sein, weil die Schoristen ihnen zu Beginn des Pennaljahres die neueren Kleidungsstücke abnahmen.<sup>786</sup> Weiterhin durften die Füchse keinen Degen tragen.<sup>787</sup> In Heidelberg wurde zumindest dieser Teil des Pennalismus nicht immer durchgesetzt, wie der Fall des Studenten Pfarr zeigt. Ihm wird vorgeworfen, in seinem ersten Jahr als Student auf einer Hochzeit den Bräutigam mit einem Degen bedroht zu haben.<sup>788</sup>

Besonders von den Gastmählern, die in Studentenzimmern oder Gasthäusern stattfanden, profitierten die Bürger und auch die Professoren finanziell.<sup>789</sup> Wer sich der Sitte und damit auch dem Duellwesen versagte, der wurde durch seine Kommilitonen von jeglicher Gemeinschaft ausgeschlossen und als ehrlos angesehen. Scharf verfolgt die Universität solche *Verrufe*: Es droht, zumindest auf dem Papier, die Relegation *cum infamia*, also die härteste Strafe, die auszusprechen war.<sup>790</sup>

Eng verbunden mit dem Pennalismus ist das Entstehen der älteren Landsmannschaften und studentischen Nationen ab dem sechzehnten Jahrhundert.<sup>791</sup> Die Zusammenschlüsse von Studenten gemeinsamer Herkunft wurden von der Universität nicht gefördert, sondern verfolgt. Die Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft, der *Verruf*, führte dazu, dass nur selten Betroffene Angaben über das Pennalsystem und die Korporatio-

785 Die Beschreibung eines solchen Gastmahles samt erforderlicher Speisen findet sich bei Sommer, Cornelius Relegatus, Zeile 1131ff.

786 Das Ritual des Kleidertausches wurde „Hojen“ oder „Hutschen“ genannt, vgl. Mitgau in: Akademisches Deutschland II, S. 144.

787 Nach Abschluss des Pennaljahres verlieh man ihnen das *jus gladii*: Schmidgall in: Beiträge zur Tübinger Studentengeschichte 1940, S. 6. Dort näheres zu Deposition und Pennalismus in Tübingen.

788 Siehe unten S. 158ff. Vielleicht schrieb sich Pfarr auch erst nach Ableistung des Pennaljahres in die Matrikel ein.

789 Franke in: Land und Kultur, S. 210f.; S. 225f. Hautz I, S. 87.

790 Winkelmann II, Nr. 1738.

791 Füssel, S. 626; Franke in: Land und Kultur, S. 206; S. 226. Die neuaufkommenden studentischen Nationen sind nicht mit den *nationes* des Mittelalters gleichzusetzen. Als „ältere“ Landsmannschaften werden sie lediglich in Abgrenzung zu den Ende des achtzehnten Jahrhunderts entstehenden Studentenbünden bezeichnet. Aus letzteren entwickelten sich die Corps. Der noch heute bestehende Verbindungstypus der Landsmannschaft entstand unabhängig davon im neunzehnten Jahrhundert.



nen bei den akademischen Behörden machten. Auch deshalb ist es schwierig, sich ein genaues Bild der Sitte zu verschaffen.<sup>792</sup>

Aus Heidelberg wird um 1600 berichtet, dass die Studenten sich mehr mit Raufen, Unsittlichkeiten und Schuldenmachen befassten, als mit der Pflege der Wissenschaft.<sup>793</sup> Doch ist der Pennalismus an der *alma mater heidelbergensis* weit weniger ausgeprägt als an vergleichbaren Universitäten im Reich. Deshalb sieht der Senat 1654 auch keine Veranlassung, an dem koordinierten Vorgehen der evangelischen Universitäten gegen den Missstand teilzunehmen.<sup>794</sup> Im Kampf gegen den Pennalismus erreichten die evangelischen Reichsstände damals einen Reichstagsbeschluss, durch den die Unterdrückung der jungen Studenten scharf verurteilt wird.<sup>795</sup>

Vielleicht konnte er sich an der Rupertina weniger ausbreiten, weil sie während des Dreißigjährigen Krieges geschlossen war, während die kriegerischen Wirren an anderen Hohen Schule zu einer den Pennalismus fördernden Verwilderung der Sitten führten.<sup>796</sup> Ende des siebzehnten Jahrhunderts endet die Epoche des Pennalismus. Einzelne Riten, wie die grundsätzliche Unterordnung der neuen Studenten unter die erfahrenen Burschen leben aber in der Studentenschaft fort und traten in ihren Organisationen, wie den Landsmannschaften, Orden und später den Verbindungen, wieder auf.<sup>797</sup>

### c) Duelle

Immer wieder kommt es in den Universitätsstädten des Reiches zu einem „*Krieg en miniature zwischen zwei einzelnen Menschen*“,<sup>798</sup> einem studentischen Duell. Dies führt regelmäßig zu Verletzten, immer wieder auch zu Toten. Mit Verboten versuchen akademische Behörden und Landesherren die Bereitschaft der Studenten zu senken, ihre Ehre mit Waffengewalt zu verteidigen.

792 Franke in: Land und Kultur, S. 217; S. 220. Zur Entstehung der älteren Landsmannschaften siehe Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 19ff.

793 Wolgast, S. 47.

794 Winkelmann II, Nr. 1647f. Falsch ist die Ansicht von Hautz I, S. 136, der von einem Heidelberger Dekret gegen den Pennalismus ausgeht.

795 Alenfelder, S. 142 gibt den Text des Beschlusses wieder.

796 Franke in: Land und Kultur, S. 209. Alenfelder, S. 142ff. beschreibt den Kampf der einzelnen Universitäten gegen den Pennalismus, ohne auf die Situation in Heidelberg einzugehen.

797 Stein, S. 132f.; Siehe den ältesten Burschenkomment von 1778, abgedruckt bei Bauer in: Einst und Jetzt 1968, S. 18, §19, in dem die Ausnutzung der Füchse glorifiziert wird.

798 Demeter, S. 112. Ähnlich auch schon ein Glossar des achten Jahrhunderts, zitiert nach Gierens, S. 169: „*duellum bellum duorum hominum*“

Voraussetzung des Duells war die Satisfaktionsfähigkeit der Kontrahenten. Als satisfaktionsfähig galten männliche Mitglieder der waffentragenden Schichten, also Adlige, Offiziere, Studenten und Beamte.<sup>799</sup> Der Verzicht auf eine Duellforderung nach einer Beleidigung führte zum Ehrverlust, welcher für Offiziere auch den Abschied aus dem Dienst bedeutete. Dabei konnte die Beleidigung unmittelbar gegen den Betroffenen oder gegenüber einer unter seinem Schutz stehenden, meist weiblichen, Person erfolgt sein.

*aa) Akademische Freiheit und studentische Ehre*

Studentische Duelle werden von der zeitgenössischen Jurisprudenz als eine Ausprägung der vielfältigen Beleidigungsfälle angesehen.<sup>800</sup> Seine erhebliche Bedeutung an den Universitäten konnte das Duellwesen nur erreichen, weil sich unter den Studenten ein eigenständiger Ehrbegriff entwickelte. Unter der Ehre einer Gruppe versteht man ihren inneren Wert und ihr äußeres Ansehen. Die Gruppenehre wird sowohl im Binnenverhältnis der Mitglieder untereinander als auch im Außenverhältnis zu dritten Personen definiert. Eine Verletzung der Ehre eines Mitglieds strahlt auf die Gruppenehre der gesamten Gemeinschaft negativ aus, genau wie eine Verletzung der Gruppenehre der Ehrhaftigkeit des einzelnen Mitglieds abträglich ist.<sup>801</sup>

Deutlich werden diese Mechanismen im Zusammenhang mit den studentischen Auszügen aus den Universitätsstädten. Nach Verletzung der Ehre eines Akademikers, etwa durch Handwerkergelesen oder Soldaten, fordert die gesamte Studentenschaft Revanche. Wenn die Behörden den Forderungen nicht nachkommen, fühlen sich alle Studenten in ihrer Ehre beschädigt und verlassen unter Protest die Stadt. Erst wenn die Gruppe, und damit auch jeder Einzelne, Satisfaktion erhalten hat, kehrt man in die Universitätsstadt zurück. Andernfalls wird eine förmliche Ehrlosigkeitserklärung über die *alma mater* ausgesprochen.<sup>802</sup>

799 Zunkel in: Geschichtliche Grundbegriffe II, S. 40; Mader, S. 44; Demeter, S. 115 begründet die Satisfaktionsfähigkeit der genannten so: „*Wer den Degen führt – sei es den Offiziers-, sei es den Beamtenden und in weiterer Folgerung daraus den Studentendegen – der ist in Dingen der niederen Gerichtsbarkeit frei, sein eigener Richter, sein eigener Rächer.*“ Nach den studentischen Kommentis folgt die Satisfaktionsfähigkeit der Beamten aus der Tatsache, dass es sich um ehemalige Studenten handelte, vgl. Objartel in: Alltag und Literatur, S. 98. Zu beachten ist aber, dass zumindest in der frühen Neuzeit, auch Handwerker und andere Bürger Degen und Rapier trugen, vgl. Krug-Richter, S. 40.

800 Zum Dreiklang Ehre – Beleidigung – Duell siehe Objartel in: Alltag und Literatur, S. 94ff.

801 Demeter, S. 120; Brandt in: Deutschlands Weg in die Moderne, S. 125.

802 Zu den Auszügen des neunzehnten Jahrhunderts siehe unten S. 343ff.

Das gesellschaftliche Leitbild des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, besonders an den Universitäten, ist der „*honnête homme*“.<sup>803</sup> Ehre wird mit der Abwesenheit von ehrmindernden Umständen gleichgesetzt.<sup>804</sup> Durch diese Überhöhung wird der Verlust der Achtung in der Öffentlichkeit als unerträglich empfunden: „*Ehre verlohren, ist alles verlohren*“.<sup>805</sup> Kern der Studenten-Ehre ist die Überzeugung, dass nur Mitglieder der eigenen Gruppe über den Lebensstil entscheiden. Der Anspruch gründet auf der Idee der „*Akademischen Freiheit*“.<sup>806</sup> Die Entstehung der auch als „*Burschenfreiheit*“ bezeichneten Idee hat ihre Wurzeln im Sonderstatus der traditionellen Universität als Korporation und der akademischen Gerichtsbarkeit, die den Akademikern ihre Privilegien verdeutlichte.<sup>807</sup> Als ein Teil ihrer Freiheit betrachtet der Student, neben dem Nichtbezahlen von Schulden und jugendlich-lockerem Verhalten, das Recht sich zu duellieren.<sup>808</sup>

Die Studentenschaft erklärte Mitglieder für ehrlos, die nicht bereit waren, auf eine Ehrverletzung mit einer Forderung zu antworten.<sup>809</sup> Sehr ähnlich verhielt sich das Offizierkorps. Trotz bestehender Duellverbote erwarteten Offiziere von ihren Standesgenossen, dass diese die Selbstjustiz durchsetzten.<sup>810</sup> Wie die Studenten, so standen auch die Soldaten unter einer Sondergerichtsbarkeit und beanspruchten für sich das Recht, nur von Gleichen gerichtet zu werden.

---

803 Müller in: Geschichte der Universität II, S. 264; Brandt, S. 55.

804 Deutsch in: HRG I, Sp. 1227. Der Heidelberger Professor Jung schrieb 1787 (Jung, S. 21): „*Aber was ist Ehre? [...] Die Ehre ist der Werth eines Menschen, den ihm die buergerliche Gesellschaft beilegt.*“

805 So Christoph Lehmann in seinem Politischen Blumengarten (1662), zitiert nach Zunkel in: Geschichtliche Grundbegriffe II, S. 21. Zur Kritik an dieser Auffassung: Gierens, S. 1f.

806 Die *libertas scholastica* wurde erstmals 1233 den Studenten in Tours gewährt, vgl. *Akademische Freiheit* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 12; Zaunstöck, S. 29ff. Auch als Studentenfreiheit bezeichnet, so in einem Lexikon aus dem Jahr 1841: Krönitz, Encyclopädie, Band 149, S. 8. Der Autor bezieht sich ausdrücklich auf die studentischen Privilegien, die zum Begriff der Studentenfreiheit geführt hätten.

807 Brandt in: Deutschlands Weg in die Moderne, S. 124. Steinhilber, S. 179 bestreitet die subjektive Bedeutsamkeit der Ehre für die Studenten des achtzehnten Jahrhunderts, da sie in den studentischen Stammbüchern nur selten erwähnt werde.

808 Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 315. Aus Sicht eines zeitgenössischen Studenten ist die akademische Freiheit im ältesten Burschenkomment von 1778, abgedruckt bei Bauer in: Einst und Jetzt 1968, S. 5ff. beschrieben.

809 Zum studentischen *Komment* und der formellen Ehrloserklärung, dem *Verschleiß*, siehe unten S. 321ff.

810 Demeter, S. 118. War ein Offizier dazu nicht bereit, drohte ihm neben der Missachtung durch seine Standesgenossen zeitweise auch die Entlassung aus dem Dienst, siehe Binding, S. 63

Manche Studenten jedoch fühlten sich an den Ehrkodex nicht gebunden und lehnten die Satisfaktionspflicht ab. Von den Duellbefürwortern wurden solche Kommilitonen geschmäht und gemieden. Weigerte sich ein Beleidigter, seinen Beleidiger zu fordern, so kam es zu Nötigungsversuchen von Seiten der Duellbefürworter.<sup>811</sup>

Marginalien konnten einen Student beleidigen.<sup>812</sup> Vor Gericht standen die Chancen häufig schlecht, eine Beleidigung nachzuweisen. Vom Beklagten wurde entweder abgestritten, dass er bestimmte Worte so gesagt habe, oder es sollte sich lediglich um eine Revanche für eine erlittene Beleidigung gehandelt haben.<sup>813</sup> Die erheblichen Schwierigkeiten im Rahmen des Rechtsweges gegen eine Beleidigung vorzugehen sind ein Grund für eine weite Verbreitung der Selbstjustiz. Mit einem Duell sollte die vermeintlich befleckte Ehre verteidigt werden.<sup>814</sup>

#### *bb) Von der spontanen „Schlägerei“ zum förmlichen Duell*

Unter einem Duell versteht man den Zweikampf mit gleichartigen, potentiell tödlichen Waffen. Die Form, wie sie ab dem sechzehnten Jahrhundert auftritt, entsteht unter Adligen im italienisch-spanischen Militär.<sup>815</sup> Sie leitet sich von ritterlichen Turnieren und mittelbar vom germanischen Zweikampf

811 Durch das Duelledikt von 1676 wurde dies ausdrücklich untersagt. Siehe auch Zaunstöck, S. 67; Brüdermann, S. 209; Frevert, S. 29. Bekanntestes Beispiel für eine Organisation von Duellgegnern waren die Jenaer *Chokoladisten*, denen nachgesagt wurde, jede Differenz bei einer Tasse Schokolade zu erörtern, vgl. Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 319, Zaunstöck, S. 67, Fn. 30; Hümmel in: Einst und Jetzt 1996, S. 84 mwN. In Heidelberg gründete sich 1850 eine Burschenschaft *Germania*, die das Duell ablehnte. Die akademischen Behörden verboten sie, um Konflikte mit den Duellbefürwortern zu vermeiden, siehe UAH RA 7275.

812 Aus einer Quelle von 1747 in Leipzig, abgedruckt bei Döring in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 624 werden Beleidigungsgründe deutlich: „*Es darf also nur einer von ungefehr den andern auf der Gasse ins Gesichte sehen, aus Unvorsichtigkeit an ihn stoßen, sich auf einen Platz im Collegio setzen, welchen der andere mit seinem Buche belegt hat*“. Mohrmann in: HRG IV, Sp. 1453 weist nach, dass sich bis in das achtzehnte Jahrhundert die gesamte Bevölkerung schnell in ihrer Ehre verletzt sah.

813 Vgl. etwa den Injurienprozess Hirchenzath gegen stud. Cramer im Jahr 1679: UAH RA 851; oder den oben aufgezeigten Jahre andauernden Prozess des Pacius gegen Gentilis.

814 Ebert in: HRG I, Sp. 1167; Zunkel in: Geschichtliche Grundbegriffe II, S. 40; Körner in: Einst und Jetzt 1961, S. 142. In Heidelberg beschwerte sich z. B. 1680 ein stud. Freyer, dass er wegen der vom oben genannten Cramer erfolgten Beleidigung noch keine Satisfaktion erhalten habe, obwohl das Gericht ihm dies versprochen habe. Es wird deutlich, dass er sich diese ansonsten selbst verschaffen werden: UAH RA 851.

815 Nach Binding, S. 46 trat das Duell schon 1480 in Kastilien, aber erst 1570 in Deutschland auf.

ab.<sup>816</sup> Unter den Studenten des Mittelalters werden keine Zweikämpfe durchgeführt, da die unter Aufsicht der Kirche stehenden, in Bursen lebenden Scholaren nicht über ausreichend Freiraum zur Entwicklung eines eigenständigen studentischen Ehr- und Duellbegriff verfügen. Erst mit der Reformation und dem Ende der Herrschaft der Kirche über die Hohe Schule setzt sich das Duellwesen unter den Akademikern durch.<sup>817</sup>

Innerhalb der Studentenschaft wurde zwischen mehreren Ausführungen des Duells mit verschieden hohem Verletzungs- oder Tötungsrisiko unterschieden.<sup>818</sup> Je nach Schwere der Beleidigung konnte auf Leben und Tod, bis zur ersten, meist kleineren, Verletzung, oder mit stumpfen Waffen als „*Ehrengang*“ gefochten werden.<sup>819</sup> Je genauer der Ablauf eines Duells mit der Zeit geregelt, desto geringer ist das Todesrisiko für die Kontrahenten. Die „*Verrechtlichung*“ des Zweikampfes wird an den Universitäten von den Studentenorden getragen.<sup>820</sup>

Erst im achtzehnten Jahrhundert entwickelt sich das förmliche Duell, bei dem eine Forderung durch die Sekundanten überbracht wird und unter Beachtung einer Reihe von Formalitäten ein Zweikampf an einem entlegenen Ort stattfindet. Vorher handelte es sich, besonders im studentischen Bereich, um spontane „*Schlägereien*“,<sup>821</sup> sogenannte „*Rencontres*“.<sup>822</sup> Dabei wird eine Ehrverletzung unmittelbar durch eine Aufforderung zum sofortigen Kampf beantwortet.<sup>823</sup>

---

816 Kiernan, S. 46ff.; Der maßgebliche Unterschied zum spielerischen Turnier ist allerdings die Ernsthaftigkeit und das erhöhte Todesrisiko beim Duell, vgl. Frevert, S. 23. Zu den Ursprüngen siehe auch Gierens, S. 168ff.

817 Gierens, S. 212, S. 216.

818 Schon im sechzehnten Jahrhundert waren tödliche Auseinandersetzungen unter Studenten sehr selten und von den Kämpfern nicht gewünscht, vgl. Krug-Richter, S. 34.

819 So die Unterscheidung im ältesten Burschenkomment von 1778, abgedruckt bei Bauer in: *Einst und Jetzt* 1968, S. 16f., § 16.

820 Körner in: *Einst und Jetzt* 1961, S. 147; Brandt in: *Deutschlands Weg in die Moderne*, S. 125 sieht die älteren Landsmannschaften als maßgeblich an. Zu bedenken ist, dass die Orden oftmals die Kontrolle über die Landsmannschaften ausübten und insofern eine Identität zwischen den beiden bestand. Nach Biastoch, S. 20 ist die feste Regelung von Ehrenstreitigkeiten ein wichtiger Fortschritt im Zusammenleben der Studenten im neunzehnten Jahrhundert.

821 Vgl. etwa Laukhard, S. 31. Der noch um 1775 von den Studenten in Gießen berichtet, dass spontane Zweikämpfe sehr häufig waren.

822 Von franz. *rencontre*, dt. Begegnung, Gefecht. Der Übergang zwischen den beiden Ausformungen wird im ältesten Burschenkomment von 1778, abgedruckt bei Bauer in: *Einst und Jetzt* 1968, S. 16, § 15 deutlich. Hier wird unterschieden in „*vorausbedachte und überlegte Duell*“ und „*unvorhergesehene oder Stegreifduell*“.

823 Brüdermann, S. 195.

Ziel eines Duells war es nicht, durch einen Sieg die persönliche Ehre zu steigern. Grundsätzlich strebten die Duellanten auch die Tötung ihres Gegenübers nicht an, nahmen sie aber in Kauf. Die bloße Durchführung des Zweikampfes diente der Wahrung oder der Wiederherstellung der Ehre. Wer bereit war, sein Leben für seine Ehre einzusetzen, war ein Ehrenmann, unabhängig von Sieg oder Niederlage im konkreten Kampf.<sup>824</sup>

### cc) Duellverbote

Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhundert werden im ganzen Reich Duelledikte erlassen.<sup>825</sup> In Heidelberg widmen zwei Autoritäten der Problematik ihre Aufmerksamkeit: neben die Universität, die am 14. September 1681 ein Duellverbot erließ, trat der Kurfürst bald darauf mit einem ähnlichen Gesetz.<sup>826</sup> Während der Herrscher das staatliche Gewaltmonopol durchsetzen und den vermeintlich an seiner Ehre Verletzten auf den Klageweg zwingen wollte, war es das vorrangige Ziel der Universität, die Disziplin zu verbessern. Das Duell, eine Ausprägung der Fehde, war ein Akt der Selbstjustiz. Der absolutistische Fürstenstaat des siebzehnten Jahrhunderts wollte eine Durchsetzung privater Rache nicht dulden.<sup>827</sup>

Der kurfürstliche Erlass kündigt den Duellanten neben der Entlassung aus pfälzischen Diensten auch den sofortige Landesverweis an. Außerdem erwartet den Sekundanten eine Strafe. Die Universität plante, das Dekret öffentlich auszuhängen und auch an die Studenten verteilen zu lassen.<sup>828</sup> Um die neu angekommenen Studiosi zu informieren, wurde 1682 entschieden, das Kurfürstliche Gesetz erneut anzuschlagen und die Gesetze der Universität

824 Frevert, S. 29. Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 319 weist demgegenüber darauf hin, dass Führungspositionen in den alten Landsmannschaften von „den physisch stärksten und den geübtesten Schlägern“ eingenommen wurden.

825 Zunkel in: Geschichtliche Grundbegriffe II, S. 41. Den Anfang machte Kurbrandenburg im Jahr 1652, vgl. Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 318. Das kurpfälzische Verbot geht auf eine Initiative der Herzöge von Sachsen-Weimar-Gotha vom 29. Juni 1676 zurück, die ein koordiniertes Vorgehen gegen das Duell vorschlugen. In der Folgezeit stimmte die kurfürstliche Kanzlei die Vorbereitungen auch mit Hessen-Darmstadt, Württemberg, Baden-Durlach und Baden-Baden ab, vgl. die entsprechenden Schreiben in: GLA 205/1133.

826 Winkelmann II, Nr. 1738, Nr. 1743: Duellverbot der Universität vom 14. September 1681, das des Kurfürsten vom 2. Januar 1682. Die Verbote wurden später erneuert, z. B. 1799: Winkelmann II, Nr. 2506. Ein Druck des Duellverbots der Universität aus GLA 205/1133 ist im Anhang VII zu finden.

827 Zaunstöck, S. 66; Frevert, S. 23, S. 31f.; Demeter, S. 113. Zum Absolutismus siehe Seif in: HRG I, Sp. 30ff.

828 Winkelmann II, Nr. 1743.

zusammenzufassen, so dass sie auf einen halben Druckbogen passen. Dieser Druck sollte dann jedem bei der Immatrikulation ausgehändigt werden.<sup>829</sup> Das Duelledikt der Universität drohte den Teilnehmern eines Zweikampfs mit der *relatio cum infamia* in Verbindung mit der Ächtung.<sup>830</sup> Das ist die schärfste Strafe, die das Generalstudium aussprechen konnte. Das Vorgehen gegen den studentischen Zweikampf wird zu dieser Zeit überterritorial koordiniert. So schreiben die Herzöge von Sachsen-Weimar-Gotha Ende Juni 1676 an Kurpfalz, um ein einheitliches Edikt zu erreichen.<sup>831</sup> In dem Schreiben differenzieren die Herzöge bereits zwischen den beiden Fechtarten: „*daß nemlich das duelliren sowohl uf den stoß, als uf den hieb, sub poena publicae relegationis, auch nach befindung in perpetuum, und cum infamia gänzlich verboten würde, als daß sowohl der Provocans, als Provocat*“. Beide Teilnehmer sind also gleich behandelt, während in anderen Strafvorschriften der Geforderte privilegiert ist. Sollte es zu einem Todesfall kommen, dann wollten die sächsischen Herzöge eine Bestrafung des Überlebenden als Totschläger erreichen. Neben den Duellanten sollten auch die Sekundanten gestraft werden: für sie war Karzerhaft vorgesehen. Die gesonderte Behandlung von Sekundanten zeigt, dass sich zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch unter Studenten ein förmlicheres Duell etabliert hatte. Das Schreiben aus Sachsen führte allerdings zu keiner besonders schnellen Bearbeitung in Heidelberg; das Kurpfälzische Edikt erschien erst fünf Jahre später.

Trotz zahlreicher Verbote blieben die meisten Duelle unentdeckt. Kam doch ein Fall vor Gericht, wurden regelmäßig keine harten Strafen verhängt.<sup>832</sup> Die Beurteilung änderte sich nur beim Tod eines Beteiligten, was jedoch selten vorkam.<sup>833</sup> Grund für die mangelhafte Durchsetzung war die unter den Hochschülern der Epoche übliche Missachtung der Autorität, verbunden mit dem Entstehen immer festerer landsmannschaftlicher Verbindungen, die für die Geheimhaltung studentischer Sitten Sorge trugen.<sup>834</sup>

Der Senat des Heidelberger Studiums bekämpfte zwar das Fechten im Rahmen von Duellen, gleichzeitig förderte er aber das akademische Fechten

829 Winkelmann II, Nr. 1762.

830 Letzter Satz des Duelledikts von 1681, siehe GLA 205/1133 und im Anhang VII.

831 Das Schreiben vom 29. Juni 1676 in: GLA 205/1133

832 Schulze/Ssymanck, S. 196; Für Österreich: Mader, S. 116. Obwohl zum Teil sehr strenge Strafen angedroht wurden. So sollte schon bei einem unblutigen Duell nach dem Edikt des Kurfürsten Friedrich III. von Preußen den Teilnehmern die Todesstrafe drohen, vgl. Demeter, S. 116. Auch in den ausgewerteten Akten des akademischen Gerichts in Heidelberg finden sich nur wenige Untersuchungen, die Duelle betreffen.

833 Dann wurden zwar Strafen ausgesprochen, es kam jedoch meist zu Begnadigungen: Frevert, S. 33.

834 Gierens, S. 216f., S. 219.

als Leibesertüchtigung der Studenten mit der Anstellung eines Fechtmeisters.<sup>835</sup> Durch einen solchen Lehrer sollte die Attraktivität der Neckarstadt insbesondere für adlige Studenten gesteigert werden, was zeitweise auch gelang. Eine gewisse Inkonsequenz in Bezug auf das Duellwesen wurde offensichtlich in Kauf genommen.

Vergleichbar war die obrigkeitliche Behandlung des Duells unter Offizieren: Durch Edikte war es strafbewehrt, aber um Kampfkraft und Moral des Offizierkorps hochzuhalten, duldeten oder förderten die Herrscher es.<sup>836</sup>

Im kursächsischen Duellmandat von 1712, das auch an der Leipziger *alma mater* galt, wurde die Strafandrohung halbiert, handelte es sich um einen Zweikampf unter Studenten.<sup>837</sup>

Zur Einschränkung des akademischen Duellwesens kommt es erst im neunzehnten Jahrhundert, jedoch weder durch obrigkeitliche Verbote, noch durch Maßnahmen der Universitätsgerichte, sondern durch die studentischen Komments, innerstudentischen Regelwerke, die zunächst den Ablauf eines Duells regeln und später auch die Häufigkeit von Duellen begrenzen. Bei der Beilegung von Ehrenstreitigkeiten trat regelmäßig die Mensur an die Stelle des Duells. Nur in besonders schweren Ausnahmefällen duellierten sich Studenten weiterhin.<sup>838</sup>

#### *dd) Duelle vor dem Heidelberger Universitätsgericht*

Dass auch schon vor den Regelungen studentische Duelle durchaus häufiger stattfanden, zeigen der Fall Meurerer und auch die Matrikel der Heidelberger Universität. Zeitgleich finden sich auch an anderen Universitäten im Reich erste Nachweise von Duellen.<sup>839</sup>

835 Fechtmeister finden sich im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert unter den Universitätsverwandten: Wolgast, S. 59f.; Winkelmann II, Nr. 1966, Nr. 2114, Nr. 2423. Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 164 und Krug-Richter, S. 48 sehen einen Zusammenhang zwischen der Ausbreitung des Duells an den deutschen Universitäten und der Anstellung von Fechtmeistern. Ähnlich auch zeitgenössische Quellen aus Leipzig: Döring in: Geschichte der Universität Leipzig I, S. 623f. Auch das „Künstliche Fechtbuch“ von Jakob Sutor aus dem Jahr 1612 wandte sich in der Vorrede ausdrücklich an die „Jugendt, so er auff Vniuersiteten und anders wo obgedachte Löbliche Fechtkunst gelehret“. Brüdermann, S. 184 merkt an, dass geeignete Fechtmeister auch zur Verbesserung der studentischen Disziplin führen konnten. Der Heidelberger Fechtmeister König, der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts angenommen wurde, war in mehrere Auseinandersetzungen involviert, vgl. Toepke IV, S. 145, Fn. 2.

836 Demeter, S. 118; Frevert, S. 34; Hardtwig in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 73, S. 318.

837 Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 196.

838 Hardtwig, S. 117.

839 Etwa in Freiburg 1579: Schulze/Ssymank, S. 128.



Im siebzehnten Jahrhundert etablierte sich das Duellwesen in Heidelberg. So kam es etwa am 9. August 1609 zu einem Duell zwischen den Studenten Christoph Frisius, einem adligen Dänen,<sup>840</sup> und Sigmundus Bowisch, einem Holsteiner Adligen.<sup>841</sup> Grund für die Forderung des Frisius durch den Bowisch war die Behauptung, Bowisch sei Däne.<sup>842</sup> Deutlich wird, wie schnell sich ein Student als beleidigt ansehen konnte, zumal beide Duellanten als Adlige einem weiteren Ehrenregime unterstanden.

Wie einfach in dieser Zeit die Gerichtssphären gewechselt werden konnten, zeigt der Fall eines adligen Pommern, Philipp Julius von Plate. Er hatte sich, nach einem längeren Aufenthalt in Heidelberg, erst am 9. November 1619 immatrikuliert, als ihm bei einer Untersuchung wegen Forderung zum Duell von der Universität gedroht wurde, der Schultheiß werde die Angelegenheit übernehmen.<sup>843</sup>

Auch nach der Wiedereröffnung der Universität gab es bald wieder Duelle. So kam der Frankfurter Johannes Mauritius Weber am 16. Juli 1653 bei einem Waffengang mit Antonius Paulo aus dem Dithmarschen ums Leben.<sup>844</sup> Paulo floh im folgenden Januar, noch vor dem Urteil, aus Heidelberg. Trotzdem wurde er, vertreten von seinem Vetter, dem Studenten Conrad Wasmer, zu einer sehr hohen Geldstrafe von 1.500 Reichstalern verurteilt.<sup>845</sup> Ein Jahr später wird diese Strafe vom Kurfürsten nach einer Intervention des dänischen Königs auf 300 Reichstaler gesenkt.<sup>846</sup> Ein typischer Fall diplomatischer Verwicklung, wurde auch hier zu einem diplomatischen Problem, welches den Kurfürsten zu einem Eingriff in die Autonomie der Universität veranlasst.

Aus diesen Fällen ergibt sich auch, dass schon vor dem Erlass der beiden Edikte gegen das Duellwesen entsprechende Zweikämpfe in Heidelberg stattfanden. Im Kapitel über das achtzehnte Jahrhundert wird sich erweisen, dass die Regelungen nicht den gewünschten Erfolg hatten.<sup>847</sup>

---

840 Immatrikuliert im April 1609; Toepke II, S. 244.

841 Immatrikuliert im November 1608 als Sigfridus Pogouich; Toepke II, S. 242.

842 Toepke II, S. 242, Fn. 1.

843 Toepke II, S. 298, Fn. 2.

844 Toepke II, S. 316.

845 1670–80 hatte die Universität pro Jahr etwa 4.800 fl. Bareinnahmen, vgl. Merkel, S. 27. 1.500 Reichstaler entsprachen etwa 2.250 fl. Wie in früheren Fällen, so drängt sich hier der Gedanke auf, die Universität habe die Geldstrafe zumindest auch aus fiskalischen Gründen verhängt.

846 Toepke II, S. 316, Fn. 2.

847 Nach Zunkel in: *Geschichtliche Grundbegriffe II*, S. 42f.; Schulze/Ssymank, S. 128 waren Verbote zwar zahlreich, aber meist erfolglos.

Vergleichbar war die Situation etwa hundert Jahre später in Göttingen. Auch dort wurden zwar strenge Duellverbote erlassen, was diese studentische Form der Konfliktbeilegung aber nicht verhindern kann.<sup>848</sup> Gleiches gilt für Marburg.<sup>849</sup>

## 10. Studentische Zusammenschlüsse

Ende des siebzehnten Jahrhunderts beschäftigt sich der Senat in Heidelberg zum ersten Mal mit einem Zusammenschluss von Studenten. So wird am 12. Dezember 1683 berichtet, es habe sich ein „*Orden*“ unter einem „*gewissen zeichen von bandt*“ gegründet. Die Studenten trafen sich wöchentlich und bildeten einen engen Verbund. Jedoch wurde keine offizielle Untersuchung beschlossen, vielmehr wollten sich die Professoren privat erkundigen: „*was es mit diser wöchentlichen zusammenkunft vor eine eigentliche beschaffenheit habe und zu was ende solche angestellt werden, wan, wo, wie oft, auch was für leges unter ihnen aufgericht etc.*“ Nach dieser Erkundigung sollte entschieden werden, inwieweit der Zusammenschluss zu tolerieren sei.<sup>850</sup>

Ob diese privaten Erkundigungen erfolgten und wie dann weiter mit dem „*Orden*“ verfahren wurde, wird aus der Überlieferung nicht deutlich. Auch in der Literatur finden sich keine weiteren Angaben. Jedoch wird, wie in späteren Jahrhunderten auch, eine gewisse Skepsis der Professorenschaft gegenüber der universitätsunabhängigen Organisation von Studenten erkennbar.

Da sich freimaurerische Ideen unter den Studenten erst im folgenden Jahrhundert verbreiteten, handelte es sich wohl nicht um einen Freimaurer-Orden wie den ab 1783 in Heidelberg nachweisbaren Amicisten-Orden.<sup>851</sup> Wahrscheinlicher ist eine Einordnung unter den sogenannten Studentennationen oder älteren Landsmannschaften.<sup>852</sup> Von den Landsmannschaften des siebzehnten Jahrhunderts ist bekannt, dass sie farbige Bänder, besonders am Hut, als Erkennungszeichen nutzen.<sup>853</sup> Da die akademischen Behörden

848 Brüdermann, S. 171.

849 Woeste, S. 74.

850 Winkelmann II, Nr. 1771; Schulze/Ssymank, S. 130.

851 Kessler in: *Einst und Jetzt* 1957/2, S. 59; zum Amicisten-Orden siehe Schulze/Ssymank, S. 132ff. Die Aubereitung des Illuminatenordens unter den Akademikern der Kurpfalz unter der Leitung des Heidelberger Kirchenrats Johann Friedrich Mieg beschreibt Schüttler in: *Sozietäten, Netzwerke, Kommunikation*, S. 143ff.

852 Siehe oben S. 146.

853 Franke in: *Land und Kultur*, S. 231f.; Mitgau in: *Akademische Deutschland II*, S. 145; Graebke in: *Weiland Bursch zu Heidelberg*, S. 19.

bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein Begriffe immer wieder uneinheitlich verwenden, darf die Bezeichnung „orden“ nicht als Nachweis für eine Ordensstruktur angesehen werden. Möglicherweise ist die Vereinigung als „*Studentengesellschaft*“ oder „*Compagnie*“ einzuordnen. Diese Vorläufer der Orden und Verbindungen sind Trinkgesellschaften, die gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch in Heidelberg entstehen, ohne den auf dauerhaftes Bestehen ausgerichteten Organisationsgrad ihrer Nachfolger zu erreichen.<sup>854</sup>

## 11. Konflikte zwischen Studenten und Bürgern

Wie in der gesamten Epoche der akademischen Gerichtsbarkeit in Heidelberg, so kommt es auch im siebzehnten Jahrhundert immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen der akademischen und der städtischen Jugend. Das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Mitgliedern der Hohen Schule wird in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Gründung meist als gespannt beschrieben.<sup>855</sup> Solche Konflikte kommen neben Heidelberg auch an den anderen Universitäten im deutschsprachigen Raum vor.<sup>856</sup> Verschiedene typische Fälle sollen dies zeigen.

### a) Todesfälle

Auseinandersetzungen mit Todesfolge für zumindest einen Beteiligten finden sich mehrmals in den überlieferten Unterlagen.

So wurde am 11. September 1605 der schlesische Adlige Sigmundt von Schopp durch einen Steinwurf, der ihn in der Heugasse am Kopf traf,<sup>857</sup> so schwer verletzt, dass er verstarb. Dies geschah nur wenige Wochen nach seiner Immatrikulation. Täter war ein Tuchmachersgeselle.<sup>858</sup> Es handelte sich also um einen der häufigen Konflikte zwischen Akademikern und jungen Handwerkern. Näheres zu einer gerichtlichen Untersuchung ist nicht überliefert.

854 Müller in: „Der Burschen Herrlichkeit“, S. 13, Fn. 2; S. 21.

855 Toepke II, S. 243, Fn. 3.

856 Zum Beispiel in Leipzig: Franke in: Land und Kultur, S. 220, S. 222. Für Göttingen im 18. Jahrhundert siehe Brüdermann, S. 266ff. Schulze/Ssymank, S. 95f. beschreibt die Auseinandersetzungen als alten Kampf der Stadtbewohner gegen die universitären Privilegien.

857 Vor der Zerstörung der Stadt 1693 befand sich die Heugasse dort, wo später die Jesuitenkirche gebaut wurde: Derwein, S. 155, Nr. 316.

858 Toepke II, S. 226.

### b) Verletzungen

Über einen Tumult im Mai 1609, angezettelt von Handwerksgesellen, beschwert sich die Universität beim Kurfürsten weil die „*burger alhie, wie die tägliche erfahrung gibt, den studiis unndt literatis hominibus nicht zum besten gewogen*“ waren. Bei diesem wird der Student Jacobus Hardy aus der Normandie schwer verletzt.<sup>859</sup>

### c) Das Hochzeitslaufen der Pennäler

Der ordentliche Senat beschäftigt sich am 29. Januar 1679 mit der Klage eines namentlich nicht genannten Apothekergesellen gegen den Studenten Pfarr,<sup>860</sup> da dieser bei seiner Hochzeit große *Insolentien*<sup>861</sup> verübt habe.<sup>862</sup> Insbesondere wird ihm vorgeworfen, er habe „*das licht außgeblaßen*“ und für weitere Unordnung gesorgt. Dem Bräutigam gegenüber hatte sich der ungebetene Gast recht unfreundlich benommen, in dem er ihm mit gezogenem Degen entgegen trat.

Zumindest auch anwesend seien die Studenten Reitz,<sup>863</sup> Römer und Lang<sup>864</sup> gewesen. Pfarr wurde vom Gericht befragt, mit folgendem Ergebnis: er „*kann das sache nicht sonderlich leügnen*.“ Auch Lang bestätigt seine Anwesenheit, gibt aber zu Protokoll, dass „*nimmer von Ihnen den Jungfrauen unter die Röck gegriffen*“ habe. Weiterhin ist er der Ansicht, dass die Studioli ihre Degen nur nach einer erfolgten Provokation von Seiten der anderen Hochzeitsgäste gezogen hätten. Von diesen seien sie auch vom Tanzplatz vertrieben und verfolgt worden. Der Senat entschied, dass weitere Zeugen zu hören seien und urteilte schließlich, dass Pfarr „*ad carcerem auff zwey tage zu setzen*“ sei.<sup>865</sup>

Dieser Fall beschreibt das sogenannte „*Hochzeitslaufen*“, bei dem Studenten, meist in ihrem ersten akademischen Jahr, die Pennäler, uneingeladen an Bürgerhochzeiten teilnahmen. Durch ihre einseitigen Späße und Streiche sorgten sie immer wieder für Auseinandersetzungen.<sup>866</sup> Auch aus anderen Universitätsstädten ist der Brauch bekannt, etwa aus Leipzig, Freiburg

859 Toepke II, S. 243, Fn. 3.

860 Wohl der spätere Theologiestudent Theobald Pfarr, der sich als solcher 1680–83 in den lückenhaft überlieferten Matrikeln findet: Toepke II, S. 582f.

861 lat. für: Übermut, Unverschämtheit

862 UAH RA 851.

863 Entweder Johann Heinrich Reitz oder Johann Philipp Reitz, beide aus demselben Ort stammende Theologiestudenten: Toepke II, S. 580, 582.

864 Die beiden letzteren finden sich nicht in den Matrikeln.

865 Protokoll der Senatssitzung vom 5. März 1679 in: UAH RA 690.

866 Füssel, S. 627. Nach Stein, S. 75 bestand der Brauch schon im scholastischen Zeitalter.

und Göttingen.<sup>867</sup> In Wittenberg war den Studenten übermäßiges Tanzen mit Bürgerstöchtern untersagt, in Freiburg und Greifswald wurde das Stören von Hochzeiten ausdrücklich verboten.<sup>868</sup> Für Tübinger Studenten war der Besuch von Winzerhochzeiten offensichtlich besonders interessant. Deshalb wurde es bei schwerer Strafe untersagt, solche Feste ohne Einladung zu besuchen.<sup>869</sup> In Heidelberg ist kein generelles Verbot bekannt, an den anderen Universitäten war es zumeist nicht durchsetzbar.<sup>870</sup> Auslöser für das Verhalten der Studenten war deren soziale Abgrenzung von den Bürgern. Da die Musensöhne zu den bürgerlichen Festen nicht eingeladen wurden, verschafften sie sich gewaltsam Zutritt.<sup>871</sup>

Unklar bleibt, warum sich der ordentliche Senat mit der Angelegenheit befasst. Zwar tritt der Senat im achtzehnten Jahrhundert als erste Instanz an die Stelle des Universitätsgerichts,<sup>872</sup> in den Jahren nach 1679 finden sich aber noch eindeutige Verweise auf die Tätigkeit eines institutionell vom Senat abgegrenzten Gericht. So tagt zum Beispiel am 8. Mai 1680 ganz ausdrücklich das „*Consistor. ordinar.*“, also das *consistorium*, mithin das ordentliche Gericht.<sup>873</sup> Möglicherweise übernahm der Senat die Untersuchung, um den betroffenen Heidelberger Bürgen zu zeigen, dass die Rupertina das Hochzeitslaufen nicht duldet. Ziel könnte es gewesen sein, das häufig konfliktreiche Verhältnis zur Bürgerschaft zu verbessern.

## 12. Der Fall Maria Fuß – ein Todesurteil durch das Universitätsgericht

Ein Fall der zeigt, wie weit die Befugnisse der Gerichtsbarkeit der Heidelberger Universität im Vergleich zu derjenigen anderer Hohen Schulen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gingen, ereignet sich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts. Es ergeht ein Todesurteil, welches das akademische Gericht im Jahr 1679<sup>874</sup> verhängt.

867 Für Leipzig siehe Franke in: Land und Kultur, S. 220f., für Freiburg: Krug-Richter, S. 26ff.; für Göttingen: Brüdermann, S. 259f.

868 Alenfelder, S. 159f.

869 Thümmel, S. 391.

870 Krug-Richter, S. 38.

871 Brüdermann, S. 260.

872 Siehe unten S. 283ff. und Weisert, S. 66f.

873 In den Prozessen gegen Choubert: UAH RA 851.

874 Lucae, S. 365 nennt 1679; Alenfelder, S. 175 nennt 1697, was jedoch schon wegen der Wirren des Pfälzer Erbfolgekrieges und der Flucht der Professoren unwahrscheinlich ist,

### a) Die Blutgerichtsbarkeit als Privileg

Nur wenigen Universitäten des Heiligen Römischen Reichs stand eine solche Sanktionsmöglichkeit zur Verfügung.<sup>875</sup> Auch wenn eine Universität das Recht dazu hatte, wurde die Todesstrafe nur selten verhängt. Meist bevorzugten es die akademischen Richter, in Fällen von schwerer Kriminalität den Angeklagten aus ihrer Korporation auszuschließen, um ein Urteil der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit zu ermöglichen.<sup>876</sup> So konnte die im Mittelalter kirchlich geprägte und von Klerikern geführte Universität an dem kirchenrechtlichen Grundsatz: „*ecclesia non sinit sanguinem*“<sup>877</sup> festhalten, der es Klerikern verbot, Leibesstrafen und Todesurteile auszusprechen. Nach der Reformation und dem Übergang zur Landesuniversität strafte man mit dem Ausschluss, da er der Universität die Möglichkeit eröffnete, ihre innere Disziplin aufrechtzuerhalten und Studieninteressenten nicht durch harte Urteile abzuschrecken.<sup>878</sup>

### b) Die Tat

In Heidelberg wurde eine Frau verurteilt, weil sie ihr Kind nach der Geburt getötet hatte. Es handelte sich um die Magd Maria Fuß. Ihr Dienstherr war der Pandektenprofessor Georg Gisbert Glöckner, wodurch die Magd zur Universitätsverwandten wurde.<sup>879</sup> Der Aussage der Magd zufolge handelte es sich bei dem Rechtsgelehrten auch um den Vater des Kindes. Kurz vor ihrer

---

siehe Wolgast S. 64f. Aus den Akten des Senats (UAH RA 690) ergibt sich eindeutig das Jahr 1679, vgl. auch Drüll II, S. 47.

875 Zu den Statuten von 1580, durch die das Privileg eingeführt worden war, siehe oben S. 91.

876 Stein, S. 122; Alenfelder S. 175; nach Woeste, S. 23 benötigte das Marburger Universitätsgericht eine Bestätigung des Landgrafen für Todesurteile und schwere Leibesstrafen. In Freiburg wurde im 16. Jahrhundert kein Todesurteil ausgesprochen: Bubach, S. 211. Auch dort zog man ggfs. einen Ausschluss vor: Ebd. S. 131. Die Tübinger Universität fällte 1592 und 1736 je ein Todesurteil, wobei es nur bei ersterem auch zu einer Vollstreckung kam: Thümmel, S. 383. In Würzburg versuchte die Landesherrschaft, jegliche Zuständigkeit der Universität für Strafsachen abzuschaffen, weshalb sich die Universität an ihre Heidelberger Kollegen wandte, um Auskunft über deren Privilegien zu erhalten, vgl. das Schreiben vom 28. August 1680 in: UAH RA 6914. Im Jahr 1754 erfragte auch die Mainzer Universität nach entsprechenden Fällen, vgl. die Antwort des Heidelberger Senats vom 21. Juli 1754 in: UAH RA 6914. Die neugegründete Göttinger *alma mater* vollstreckte ein Todesurteil durch den Strang, Gundelach, S. 35 mwN.

877 Lat.: „Die Kirche dürstet nicht nach Blut“, vgl. HRG I, Sp. 1174–1176.

878 Stein, S. 66; Rudolph in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte, S. 196.

879 Drüll II, S. 47; Hautz I, S. 153, Fn. 146. Näheres zu Glöckler bei Schroeder, Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg, S. 271ff.

Hinrichtung bat die Verurteilte um Gnade und belastete ihren Dienstherrn, der sie durch seine harten Worte zu der Tat veranlasst habe.<sup>880</sup>

### c) Die Urteile

Über den Prozess gegen Maria Fuß lassen sich wenig gesicherte Feststellungen machen, da er in einer gesonderten Akte protokolliert wurde, die nicht überliefert ist.<sup>881</sup> Aus den eigentlichen Senatsprotokollen ergibt sich aber, dass die Magd unter Aufsicht der Universität inhaftiert war. So befassten sich die Professoren mit Fragen ihrer genauen Unterbringung und Verpflegung. Unmut im Senat verursachten die „*absonderlichen Kosten*“, weshalb „*die Sach bald zu ende*“ gebracht werden sollte.<sup>882</sup> Die Soldaten, die für die Bewachung der Gefangenen angeworben worden waren, erhielten nach sieben Wochen zunächst 6 fl. Sold.<sup>883</sup> Im Zuge der Inhaftierung der Magd wird deutlich, dass die akademische Gerichtsbarkeit sich nur sehr selten mit Kapitalverbrechen befassen musste. So verfügte man über kein geeignetes Gefängnis, da der Karzer offenbar nicht mit Fenstergittern ausgestattet war. Um eine Flucht auf dem Weg zum Richtplatz zu verhindern, entschied der Senat den Stadtkommandanten zu bitten, dass er „*einige Ketten hergebe, daß die Inhaftiert dergestalten gantz eng an denen füßen zusammen geschloßen werde.*“<sup>884</sup>

Glöckner wurde für sein Fehlverhalten, das in der außerehelichen Beziehung – nicht etwa in einer Teilnahmehandlung an der Kindstötung – gesehen wurde, von der Professur entbunden und nicht weiter bezahlt. Zunächst war der Senat bemüht, eine andere Tätigkeit außerhalb von Forschung und Lehre für ihn zu finden. Der Hochschullehrer, der erst zwei Jahre zuvor die Pandektenprofessur übernommen hatte, bat seine Kollegen mit Verweis auf seine sechszehnjährige Verbundenheit mit der Rupertina, ihn in seiner Funktion zu belassen.<sup>885</sup> Eine mögliche Anstellung in der Finanzverwaltung übernahm er jedoch nicht, stattdessen wurde er Geheimrat der Simmerschen Wittelsbacher.<sup>886</sup> Spätestens als die Magd ihn kurz vor der Hinrich-

880 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 15. März 1679 in: UAH RA 690, S. 26.

881 Vgl. den Verweis auf die „*Acta Specialia*“ im Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 1. Februar 1679 in: UAH RA 690, S. 1.

882 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 16. Februar 1679 in: UAH RA 690, S. 11.

883 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 20. Februar 1679 in: UAH RA 690, S. 12. Nach der Hinrichtung beklagten sie sich über die geringe Bezahlung und erhielten weitere 16 fl.

884 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 1. März 1679 in: UAH RA 690, S. 18.

885 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 27. Januar 1679 in: UAH RA 690.

886 Drüll II, S. 47.

tung bezichtigte, sie durch seine Unnachgiebigkeit und harten Worte zu der Tat veranlasst zu haben, war ein Verbleiben in der Korporation unmöglich geworden.

#### d) Die Vollstreckung

Das Urteil des akademischen Gerichts wurde in der Folge vollstreckt, was in der zeitgenössischen Gerichtspraxis nicht selbstverständlich war.<sup>887</sup> Für den Vollzug bestand keine Zuständigkeit der Universität. Gemäß den Statuten musste das Generalstudium nach dem Todesurteil die Akten an den Kurfürsten übersenden, der dann zunächst eine inhaltliche Prüfung vornehmen sollte. Entsprach das Urteil formell und materiell dem kurpfälzischen Recht, bestand noch Raum für einen fürstlichen Gnadenakt. Beim Ausbleiben eines solchen waren die kurfürstlichen Behörden für die Hinrichtung zuständig.<sup>888</sup> Im Fall der Maria Fuß bestätigte der Herrscher das Urteil des Heidelberger Universitätsgerichts.<sup>889</sup> Daraufhin setzte der Senat den Termin für die Hinrichtung auf die darauffolgende Woche fest und informierte die Verurteilten, die daraufhin ein Gnadengesuch an den Kurfürst verfasste. Gewisse Schwierigkeiten verursachte im damals protestantisch geprägten Heidelberg die Tatsache, dass „*das Mensch papistisch*“ war und ein katholischer Geistlicher erst herbeigebracht werden musste.<sup>890</sup> Die Hinrichtung wurde am 18. März 1679 durch den Profos, einen Unteroffizier,<sup>891</sup> durchgeführt. Der Senat bezahlte dem Profos und seinem Knecht dafür einschließlich „*trinckgeld*“ einen Gulden, der Zimmermann berechnete 9 fl. 30 Kr. für den Bau des Schaffotts, was den Professoren überhöht erschien. Sie kürzten die Rechnung daher auf 6 fl. Weiterhin übernahm die Universität die Kosten der Verteidigung, wegen der Höhe wollte man aber beim Stadtrat das übliche Salär erfragen. Insgesamt betrug die Kosten:<sup>892</sup>

887 Drüll II, S. 47; Alenfelder, S. 175. Die Verhängung der Todesstrafe bedeutete vor allem im Mittelalter, aber auch später, nicht, dass es zwangsläufig zur Vollstreckung kommen musste, da sowohl das Opfer und dessen Angehörige als auch kirchlichen und weltlichen Würdenträgern ein Gnadenrecht zustand: Meurer in HRG V, Sp. 268.

888 So war es seit der Statutenreform von Ludwig VI. im Jahr 1580: siehe oben S. 91. Zur grundsätzlich auch möglichen Vollstreckung durch die Stadt siehe Derwein, S. 59; Braun, S. 11f.

889 Die Bestätigung des Urteils ging dem Senat am 14. März 1679 zu, UAH RA 1679, S. 23.

890 Protokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 14. März 1679 in: UAH RA 690, S. 23.

891 Der Profos hatte die Aufsicht über eingesperrte Soldaten, klagte sie an und leitete Hinrichtungen, ohne sie selbst auszuführen, siehe Erler in: HRG III, Sp. 2031f.

892 In der Senatsitzung vom 19. März 1679 befaste sich der Senat fast ausschließlich mit den Kosten, vgl. UAH RA 690, S. 28f.



<b>Person</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Kosten</b>
Soldaten	Bewachung	22 fl.
Profos	Leitung der Hinrichtung	1 fl.
Zimmermann	Bau des Richtgestells	6 fl.
Advokat	Verteidigung	5 fl.
Totengräber	Bestattung	1 fl.
Schreiner	Sarg	1 fl. 30 Kr.
Wirt	Verpflegung letzte Tage	2 fl.
<b>Gesamtkosten</b>		<b>38 fl. 30 Kr.</b>

### 13. Strafen

Nun folgt ein Überblick über die Strafen, wie sie die akademische Gerichtsbarkeit der Heidelberger Universität im siebzehnten Jahrhundert verhängte.

#### a) Geldstrafen

Geldstrafen stellten auch im siebzehnten Jahrhundert die gebräuchteste Sanktionsform dar. Die Einnahmen durch Geldstrafen wurden unterschiedlich behandelt. So erhielt der Rektor von Strafen, zu denen er Studenten verurteilte, eine Hälfte, die andere ging an den Fiskus der Universität. Dieser erhielt bei Strafen, die der Senat erließ, zwei Drittel. Die Einnahmen der Universität aus jener Quelle variierten, lagen aber im siebzehnten Jahrhundert wohl meist nicht sehr hoch. Die Summe von 15 fl. pro Jahr, die Brunn nennt, ist wohl wesentlich zu niedrig angesetzt.<sup>893</sup> Aus den wenigen überlieferten Archivalien lassen sich erheblich höhere Summe erkennen. Schon die Geldstrafen als Sanktion für Duelle reichen von 2–40 fl. je Teilnehmer. So werden etwa im Jahr 1665 zwei Studenten wegen eines Duells zu je 40 fl. Strafe verurteilt.<sup>894</sup> Da es zu dieser Zeit häufig zu Duellen kommt, ist trotz der knappen Überlieferung davon auszugehen, dass die Einnahmen wesentlich höher anzusetzen sind.

<sup>893</sup> Brunn, S. 123.

<sup>894</sup> Siehe den Auszug aus dem Senatsprotokoll in: UAH RA 7921.

Möglicherweise hatte sich im Laufe der Zeit aber in der Praxis auch ein höherer Anteil der mit dem Urteil befassten Richter an den Strafgeldern eingespielt.

In Göttingen erhielt der Prorektor im achtzehnten Jahrhundert ein Drittel jeder Geldstrafe. Dort vermutete man damals, dass einzelne Professoren an der Universität vorbei pekuniäre Sanktionen aussprechen und die Gelder veruntreuten.<sup>895</sup> Eine entsprechende Praxis in Heidelberg könnte dann zu sehr viel niedrigeren Einnahmen im Fiskus der Universität geführt haben.

### b) Haftstrafen

Eingerichtet wird der Heidelberger Karzer erst 1545. So ist das siebzehnte Jahrhundert der erste längere Zeitraum, in dem die Universität über ein eigenes Gefängnis verfügen konnte.

Statistische Aussagen über die Häufigkeit von Haftstrafen können wegen der uneinheitlichen Überlieferungslage jedoch nicht gemacht werden. Aus den vorliegenden Fällen ergibt sich aber, dass die Universität immer wieder von ihrem Kerker Gebrauch machte; zum Teil verurteilte sie Studenten auch zu langen, teils mehrjährigen Haftstrafen.<sup>896</sup>

### c) Ausschluss

Im siebzehnten Jahrhundert kann das Gericht beim Ausschluss von Studenten abstufen. Dabei entspricht das System der Strafen dem der folgenden Jahrhunderte. So gibt es die Relegation „*tacita vel privata*“ oder die schärfere Strafe der „*relegatio cum publica proscriptione*“. Während der Ausschluss in der ersten Variante nicht öffentlich gemacht wird, handelt es sich bei der zweiten Variante, dem Verweis mit einer Veröffentlichung in Form eines Anschlages am Schwarzen Brett regelmäßig um eine infame, also ehrenrührige, Strafe.<sup>897</sup> Eine solche Strafe drohte beispielweise demjenigen, der den *Verruf*<sup>898</sup> über einen Studenten, der sich dem Pennalismus und den Duellen verweigerte, verhängte.<sup>899</sup> Unterschieden wurden auch die Folgen von dauerhafter („*relegatio in perpetuum*“) oder zeitweiser Relegation. So folgte auf erstere üblicherweise die Löschung des Namens aus den Matrikeln mit dem

895 Brüdermann, S. 125f.

896 Wie im Fall des Caspar Flaminius, siehe oben S. 101ff.

897 Toepke II, S. 235, Fn. 4.

898 Zur innerstudentischen Strafe des Verrufs siehe unten S. 325ff.

899 Siehe das Duelledikt von 1681: GLA 205/1133 und im Anhang VII.

Hinweis auf dauerhaften Ausschluss.<sup>900</sup> Ein befristeter Ausschluss wurde im siebzehnten Jahrhundert etwa bei Diebstahl von Geld verhängt, jedenfalls wenn die Tat innerhalb der Studentenschaft geschah.<sup>901</sup>

Die bei der Immatrikulation verschwiegene *relegatio in perpetuum* an einer Universität des Reichs konnte bei Bekanntwerden zur Exclusion aus der Rupertina führen.<sup>902</sup>

Zumindest in einigen Fällen spricht die Universität einzelnen Studenten auch die Empfehlung aus, die Stadt zu verlassen, um einer gegebenenfalls ehrenrührigen Relegation zuvor zu kommen.<sup>903</sup> Diese Empfehlung wird als *consilium abeundi* im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert zu einer regulären Sanktionsmöglichkeit des akademischen Gerichts.

Eine zeitgenössische Quelle, die Studentenkomödie *Cornelius relegatus*, mag als Beleg dafür dienen, dass der dauerhafte Ausschluss von den Hochschülern ernst genommen und gefürchtet wurde.<sup>904</sup> Denn während eine Haftstrafe im Karzer durch eine Geldzahlung abgegeltbar war, bedeutete die Relegation den Verlust der akademischen Privilegien und der Aussicht auf eine berufliche Karriere.

#### d) Leibesstrafen

In einem Fall verhängte die akademische Gerichtsbarkeit zu Heidelberg die Todesstrafe über eine Universitätsangehörige.<sup>905</sup> Das *ius vitae necisque*, insbesondere ohne das Recht des Landesherrn, ein entsprechendes Todesurteil aufzuheben, ist in einer zeitgenössischen Quelle als das vornehmste Privileg der Universität bezeichnet.<sup>906</sup> Aus der Zeit vor der Reformation, als die Heidelberger Hohe Schule eine von der Kirche privilegierte Genossenschaft war, sind keine vom Universitätsgericht ausgesprochenen Todesurteile überliefert.

Allerdings steht der zeitgenössische Bericht im Widerspruch zur Lage, wie sie sich aus den Statuten der Universität ergibt. Nach diesen mussten die

900 Toepke II, S. 240, Fn. 10.

901 So etwa am 22. Dezember 1620, als ein Student für drei Jahre relegiert wurde: Toepke II, S. 302, Fn. 5. Bei Diebstählen zulasten von Professoren urteilte das Universitätsgericht meist erheblich härter.

902 In Heidelberg wurde zum Beispiel ein Student ausgeschlossen, als bekannt wurde, dass er in Altdorf auf unbegrenzte Zeit relegiert worden war: Toepke II, S. 225, Fn. 7.

903 Toepke II, S. 208, Fn. 7.

904 Sommer, *Cornelius relegatus*, Zeile 2077ff.: „Denn der Rector drewet mir hart / Wenn ich widr kem / zu relegirn / Von aller freyheit excludirn.“

905 Siehe oben S. 159ff.

906 Iselin, S. 700.

Akten nach einem Todesurteil vom Universitätsgericht an den Kurfürst und dessen Räte übersandt werden, die eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vornahmen. Schließlich stand dem Herrscher noch ein Begnadigungsrecht zu.<sup>907</sup>

#### 14. Einflussnahme des Kurfürsten auf die akademische Gerichtsbarkeit

Auch im siebzehnten Jahrhundert nehmen die Kurfürsten Einfluss auf Entscheidungen des Universitätsgerichts. So finden sich Fälle, in denen der Herrscher in Verfahren hineinregiert. So wird schon 1605 ein Student „*ex decreto dominorum*“ in den Karzer gesperrt.<sup>908</sup> Im Jahr 1671 fordert der Landesherr den Senat auf, zwei Studenten, die in einem Konflikt mit dem Stadtkommandant stehen, wieder in Haft zu nehmen, nachdem der Senat sie aus dem Karzer in den Hausarrest entlassen hatte.<sup>909</sup>

Insgesamt finden sich allerdings weniger Eingriffe als im vorhergehenden Jahrhundert, was aber nicht zwingend für weniger oktroyierte Maßnahmen sprechen muss. Möglicherweise ist Grund dafür die lückenhafte Überlieferung.

#### 15. Zwischenergebnis

Die akademische Gerichtsbarkeit in der Zeitspanne von 1386 bis etwa 1700, ist Beleg dafür, dass sie als Ausdruck der Autonomie der Hohen Schule zu Heidelberg zu verstehen ist. Dabei handelte es sich um keine völlige Losgelöstheit vom Kurpfälzischen Staat, sondern um eine Befugnis, sich selbst Statuten in eigenen Angelegenheiten zu geben, ohne dass es deshalb an der Oberhoheit des Kurfürsten gefehlt hätte. Wie in allgemeine Angelegenheiten der Universität, so regierten die jeweiligen Kurfürsten mitunter auch in die akademische Gerichtsbarkeit hinein.

Anzumerken ist, dass die unmittelbar von der Universitätsgerichtsbarkeit betroffenen Studenten die Urteile ihrer Lehrer denen des Schultheißen immer wieder vorzogen. Drohte die Universität nichteingeschriebenen Stu-

907 Siehe oben S. 93.

908 Toepke II, S. 209, Fn. 6.

909 Kurfürstliches Dekret vom 21. Juni 1671 in: GLA 205/1130.

denen mit der Überweisung an das städtische Gericht, dann folgte meist kurzfristig die Immatrikulation – und damit die Unterwerfung unter die akademische Gerichtsbarkeit.<sup>910</sup>

---

910 Z.B. 1619 der adlige Student Philipp Julius von Plate: Toepke II, S. 298, Fn. 2.